Das
Criminalverfahren
in den
deutschen Gerichten
mit besonderer Rücksicht
auf das
Königreich Sachsen
wissenschaftlich
und zum
praktischen Gebrauche
dargestellt
von

D. Christoph Carl Stübel,
Königl. Sächs. Hof- und Hofgerichtsrathe, des Consistoriums, des Schöppenstuhls und der Juristenfacultät Beysitzer und der Rechte ordentlichem Professor auf der Universität Wittenberg.

Erster Band.

Leipzig,
bey J. C. Hinrichs, 1811.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ein Criminalproceß von dem Umfange meines Werks dürfte vielleicht Manchen befremden. Ich hoffe aber, daß eine nähere Ansicht desselben das Publikum darüber mit mir aussöhnen werde. Man wird nicht finden, daß ich weitschweifig geschrieben habe. Die Ergänzung so mancher Lücke und das Bestreben durch allgemeine Grundsätze und Berichtigung der Begriffe mehr Zusammenhang in das Ganze zu bringen und einzelne Proceßregeln haltbarer zu machen, sind die vorzüglichsten Ursachen, daß dieses Werk zu der Stärke angewachsen ist. Das Erstere werden die Praktiker mit Dank annehmen, da diese in vorkommenden Fällen von den Schriften über den Criminalproceß bisher sich oft ganz verlassen sehen mußten. Und das Letztere dient unter andern auch dazu, Analogien aufzufinden, welche den Mangel positiver Entscheidungen ersetzen. Uebrigens habe ich die Vollständigkeit des Ganzen mit möglichster Kürze der Ausführung zu erreichen gesucht. Nur dann bin ich ausführlicher gewesen, wenn Gesetze und andere brauchbare Schriften, auf die ich mich hätte beziehen können, mangelten, oder ich eine neue Theorie,

wie z. B. in der Lehre von dem sichern Geleite, aufzustellen, mich genöthiget sahe.

Ich nannte das Werk darum nicht Proceß, weil dieser nach einem richtigern Sprachgebrauch, mit der Untersuchung eines Verbrechens beendiget wird und die Abfassung der Urtheile, nebst der Execution derselben, zwey von dem Processe ganz verschiedene Verfahren sind.

Auch in der Darstellung selbst habe ich die gewöhnliche Ordnung der Materien zum Theil verlassen. Diejenigen Lehren, welche keinem der drey Hauptheile des Criminalverfahrens ausschließend angehören, machen einen besondern präliminären Theil des Systems und also das erste Hauptstück aus.

Der Criminalproceß zerfällt wieder in einen allgemeinen und einen besondern Theil. Jener enthält Begriffe, Grundsätze und Resultate, die zur Vorbereitung des übrigen processualischen Verfahrens insbesondere dienen. Dieser begreifet die einzelnen Proceßhandlungen und die Formen der verschiedenen Proceßarten in sich. Der allgemeine Theil des Criminalprocesses bestehet daher aus der Bestimmung 1) der Proceßobjecte, 2) der Gewißheit und Wahrscheinlichkeit dieser Objecte, als der, in Ansehung ebenderselben, zu erreichenden Zwecke, 3) der Mittel, diese Zwecke zu erreichen, oder der richterlichen Erkenntnißquellen, zu denen die eigenen Wahrnehmungen des Richters, die Bekenntnisse der Inculpaten, die Zeugnisse, die Anzeigen und die Urkunden gehören, 4) der Criminalbeweise, als der Resultate der drey letztern Erkenntnißquellen, und 5) der Bedingungen, unter

welchen die genannten Zwecke in einzelnen Fällen gegen gewisse Personen verfolget werden dürfen.

In dem besondern Theile des Criminalprocesses folgen dann: I) als vorbereitende Proceßhandlungen 1) die Vorladungen, zu welchen ich noch die Steckbriefe zähle, 2) die Beschlagnehmung des Vermögens eines Inculpaten, 3) die Auferlegung einer Caution, wofür unter andern auch die Angelöbnisse und die Inhaftirung anzusehen sind, und 4) die Ertheilung des sichern Geleits; II) als wirkliche Proceßhandlungen 1) diejenigen Verfahren, wodurch sich der Richter in den Stand setzt, Proceßobjecte selbst wahrzunehmen, 2) die Aufnahme der Bekenntnisse, oder die Vernehmungen der Inculpaten, 3) die Aufnahme der Zeugnisse, oder Zeugenverhöre, die Aufnahme der Anzeigen und 5) die Aufnahme der Urkunden.

Hiernächst schien mir die Uebersicht einer jeden Proceßart und der einzelnen Theile derselben, z. B. der General- und Specialinquisition, zu gewinnen, wenn man die einzelnen dazu gehörigen Handlungen vorher alle genau kennen lernt und dann erst unterrichtet wird, aus welchen Handlungen jede Proceßart und jeder Theil einer Art bestehe und wie sie auf einander folgen. Aus diesem Grunde habe ich mich bewogen gefunden, die Lehren von allen einzelnen Proceßhandlungen zuförderst besonders abzuhandeln und dann erst die Formen der verschiedenen Criminalprocesse aufzustellen.

Möchte diese Arbeit nicht mißlungen seyn! Dieser Wunsch, mit dem ich sie dem Publikum

übergebe, ist um so heißer, je mehr bestimmte und unerläßliche Berufsgeschäfte meine Muße beschränken und je größere Aufopferungen mir auch in dieser Rücksicht die Vollendung dieses Werks kostete. Eine zeitigere und längere Benutzung des Handbuchs über die Strafrechtswissenschaft eines Tittmann hätte ich noch gewünscht. Es war aber mein Manuscript schon nnter der Presse, als der vierte Theil davon erschien. Wittenberg am 2. September 1810.

Der Verfasser.

Allgemeine Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Von den allgemeinen Begriffen, positiven Gesetzen und Vorkenntnissen des gerichtlichen Verfahrens in Criminalsachen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Lehren, welche sich über die drey Haupttheile des richterlichen Verfahrens in Criminalsachen verbreiten.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Untersuchungsprocesse.

Einleitung.

Von dem Begriffe, der Statthaftigkeit, den Eintheilungen, Vorkenntnissen und der Entstehung des Untersuchungsprocesses.

Allgemeiner Theil.

Von den Gegenständen, dem Zwecke, den Mitteln und Bedingungen des Untersuchungsprocesses.

Besonderer Theil.

Von den einzelnen Proceßhandlungen und den Formen der einzelnen Proceßarten.

Drittes Hauptstück.

Von der Abfassung der Criminalurtheile.

Viertes Hauptstück.

Von der Vollziehung der Criminalurtheile.

In=

Inhaltsanzeige
des ersten Bandes.

Einleitung.

Von den allgemeinen Begriffen, positiven Gesetzen und Vorkenntnissen des gerichtlichen Verfahrens in Criminalsachen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Begriffe §. 1—5.

Zweyter Abschnitt.
Positive Gesetze des Criminalverfahrens. §. 6—17.

Dritter Abschnitt.
Vorkenntnisse des Criminalverfahrens §. 18 und 19.

Erstes Hauptstück.
Allgemeine Lehren, welche sich über die drey Haupttheile des richterlichen Verfahrens in Criminalsachen verbreiten.

Erster Abschnitt.
Von der Criminalgerichtsbarkeit.

A. Begriff der Criminalgerichtsbarkeit.

1. Cap.

Allgemeine Grundsätze §. 20—38.

2. Cap.

Positives Recht. §. 39—48.

B. Eintheilungen und verschiedene Arten der Criminalgerichtsbarkeit.

1. Cap.

Criminalhoheit oder oberste Criminalgewalt. §. 49—69.

2. Cap.

Wahlfähige oder persönliche, ordentliche und außerordentliche Criminalgerichtsbarkeit. §. 70—76.

3. Cap.

Eigene oder erbliche und insbesondere Gutsgerichtsbarkeit. §. 77—112.

4. Cap.

Gemeine, privilegirte und exemte Criminalgerichtsbarkeit. §. 113—134.

a) Persönlichprivilegirte Criminalgerichtsbarkeit. §. 119—124.

b) Realprivilegirte Criminalgerichtsbarkeit §. 125. und 126.

c) Gemischtprivilegirte Criminalgerichtsbarkeit. §. 127—134.

5. Cap.

Schriftsässige und exemte Criminalgerichtsbarkeit. §. 135—138.

6. Cap.

Hohe und niedere Criminalgerichtsbarkeit. §. 139—169.

7. Cap.

Vollkommene und unvollkommene Criminalgerichtsbarkeit. §. 170—175.

Zweyter Abschnitt.

Von den Instanzen der Criminalgerichtsbarkeit. §. 176. — 195.

Dritter Abschnitt.

Von der Competenz der Criminalgerichtsbarkeit und dem Gerichtsstande der Inculpaten.

1. Cap.

Gerichtliche Competenz. §. 196—200.

2. Cap.

Criminalgerichtsstand im Allgemeinen. §. 201—206.

A. Gerichtsstand in Ansehung der eigenen Person der Inculpaten.

a) Gemeiner genereller Gerichtsstand. §. 202.

3. Cap.

Gerichtsstand des Wohnsitzes. §. 208—212.

4. Cap.

Schriftsässiger Gerichtsstand, als erste Ausnahme. §. 213—217.

5. Cap.

Exemter Gerichtsstand, als zweyte Ausnahme §. 218 — 222.

b) Gemeiner besonderer ordentlicher Gerichtsstand. §. 223.

6. Cap.

Gerichtsstand eines begangenen Verbrechens. §. 224. — 233.

7. Cap.

Gerichtsstand der Ergreifung. §. 234—238.

8. Cap.
Gerichtsstand der Gesandten, als Ausnahme. §. 239 — 243.

9. Cap.
Gerichtsstand der gelegenen Sache und des angelegten Arrestes. §. 244 — 247.

10. Cap.
Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen. §. 248 — 260.

11. Cap.
c) Gemeiner besonderer außerordentlicher Gerichtsstand. §. 261 — 268.

d) Privilegirter Gerichtsstand.

12. Cap.
Privilegirter Gerichtsstand im Allgemeinen. §. 269 — 271.

α) Persönlichprivilegirter Gerichtsstand.

13. Cap.
Gerichtsstand der Militärpersonen. §. 272 — 278.

14. Cap.
Gerichtsstand der akademischen Personen. §. 279 — 284.

β) Realpriviligirter Gerichtsstand.

15. Cap.
Gerichtsstand der Geleits- Accis- und Postcriminalsachen. §. 285 — 288.

γ) Gemischtprivilegirter Gerichtsstand. §. 289.

16. Cap.
Gerichtsstand geistlicher Criminalsachen. §. 290 — 295.

17. Cap.
Gerichtsstand geistlicher Personen. §. 296—302.

18. Cap.
Gerichtsstand der Bergleute und Bergcriminalsachen. §. 303. und 304.

B. Gerichtsstand der Inculpaten in Ansehung anderer Personen. §. 305 u. 306.

19. Cap.
Gerichtsstand der Ehefrauen und Wittwen. §. 307—309.

20. Cap.
Gerichtsstand der Kinder. §. 310—314.

21. Cap.
Gerichtsstand der Dienstpersonen. §. 315—318.

Vierter Abschnitt.
Von der Prorogation des Gerichtsstandes in Criminalsachen. §. 319—325.

Fünfter Abschnitt.
Von der Incompetenz der Criminalgerichtsbarkeit. §. 326—337.

Sechster Abschnitt.
Von der Collision des Gerichtszwanges in Criminalsachen. 338—348.

Siebenter Abschnitt.
Von den besondern Thatsachen, aus welchen unter mehrern zugleich competenten Gerichtsbarkeiten ein Vorzug entstehet.. §. 349.

1. Cap.
Vorzug durch Prävention. §. 350—356.

2. Cap.
Vorzug durch die Pfändung. §. 357—360.

3. Cap.
Vorzug durch das gerichtliche Angelöbniß eines Inculpaten. §. 361—366.

4. Cap.
Vorzug durch Verträge, Verjährung und Gesetze. §. 367—372.

Achter Abschnitt.
Von der Auslieferung der Inculpaten. §. 373.

1. Cap.
Auslieferung der Inculpaten aus einem Gerichtsbezirke in den andern eines und ebendesselben Landes. §. 374—377.

2. Cap.
Auslieferung der Inculpaten aus einem Lande in das andere. §. 378—383.

3. Cap.
Verfahren bey der Auslieferung der Inculpaten. §. 384—388.

Neunter Abschnitt.
Von den Criminalsachen. §. 389—399.

Zehenter Abschnitt.
Von den Criminalgerichten. §. 400—442.

1. Cap.
Criminalrichter. §. 402—407.

2. Cap.
Criminalbeysitzer. §. 408—415.

3. Cap.
Gerichtsschreiber. §. 416—426.

4. Cap.
Aufwärter bey den Criminalgerichten. §. 427—436.

5. Cap.
Anstellung der Gerichtspersonen und Gerichtsaufwärter. §. 437—442.

Eilfter Abschnitt.

Von den Gerichtsorten und Gerichtsstellen. 443—452.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichtsbank und den übrigen Formen des Criminalverfahrens.

1. Cap.

Allgemeine Begriffe. §. 453—458.

2. Cap.

Verschiedene Arten der allgemeinen Form des Criminalverfahrens. §. 459—479.

3. Cap.

Nichtigkeit des formwidrigen Criminalverfahrens. §. 480—485.

Dreyzehenter Abschnitt.

Von den Criminalkosten.

1. Cap.

Begriff und Eintheilungen. §. 486—492.

2. Cap.

Verbindlichkeit, die allgemeinen Criminalkosten zu bestreiten. §. 493—497.

3. Cap.

Verbindlichkeit, während des Untersuchungsprocesses die Criminalkosten vorzuschießen. §. 498—504.

4. Cap.

Sicherheitsmaßregeln wegen des Kostenverlags gegen einen Inculpaten. §. 505—509.

5. Cap.

Die Veranlassung der besondern Criminalkosten ist, als Gegenstand der richterlichen Erörterung, eine Civilsache. §. 510—517.

6. Cap.

Allgemeine Grundsätze über die Einbringung der besondern Criminalkosten. §. 518—526.

7. Cap.
Verbindlichkeit zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der Inculpat zu einer Strafe verurtheilet worden ist. §. 527—533.

8. Cap.
Verbindlichkeit zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der Inculpat in Mangel mehrern Verdachts noch zur Zeit von aller Strafe freygesprochen worden ist. §. 534—544.

9. Cap.
Verbindlichkeit zur Uebertragung der besondern Criminkosten, wenn der Inculpat absolute freygesprochen worden ist. §. 545—555.

10. Cap.
Subsidiarische Verbindlichkeit zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der dazu verurtheilte Inculpat unvermögend ist, sie zu bezahlen. §. 556—561.

11. Cap.
Subsidiarische Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der dazu verurtheilte Inculpat unvermögend ist, sie zu bestreiten. §. 562—577.

12. Cap.
Bestimmung einzelner Ansätze der Criminalkosten. §. 578—582.

13. Cap.
Collision der Criminalkostenansprüche mit andern Forderungen. §. 583—586.

Einleitung.

Von den allgemeinen Begriffen, positiven Gesetzen und Vorkenntnissen des richterlichen Verfahrens in Criminalsachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Begriffe.

§. 1.

Gegen einen jeden Verbrecher giebt es in der Regel *a*) ein Recht auf Schadenersatz *b*) und auf Strafe. Jenes kann eben sowohl einzelnen Personen, als dem ganzen Staate zustehen. Dieses hat aber allein der Staat und zwar in seiner öffentlichen Qualität *c*).

a) Die Ausnahmen beziehen sich auf den gänzlichen Mangel der Zurechnungsfähigkeit. Auch kommen Verbrechen vor, die blos in einer gefährlichen Handlung bestehen, und, ausser dem Nachtheile einer bevorstehenden Gefahr, einen andern Schaden nicht zur Folge haben.

b) Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, Th. 1. §. 84. Feuerbach, Revision, Th. 1. S. 68 f. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 3. Abth. 2.

c) Daher der Ausdruck: öffentliche Strafen. Ueber die verschiedenen Qualitäten, in welchen der Staat betrachtet werden kann, s. Feuerbach, Revision, Th. 2. S. 224 ff. Dessen Anti-Hobbes und über die Grenzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Ober-

herrn, Erfurt, B. 1. 1798. Schmalz, Handbuch der Rechtsphilosophie, Halle 1807. B. 3. Kap. 5. S. 376 ff.

§. 2.

Das Recht des Staats auf Strafe gegen Verbrecher wird durch gewisse Mittelspersonen und auf eine ähnliche Art erörtert und geltend gemacht, wie man die streitigen Rechtsverhältnisse der Einzelnen zu einander im Staate bestimmt. Es darf in der Regel *a*) der Rechthabende sein Recht eigenmächtig nicht verfolgen *b*), sondern es sind gewisse Personen, an welche man sich bey der Vertheidigung seiner Rechte zu wenden hat, und die Handlungen angeordnet, deren man sich dabey bedienen soll.

a) Die Ausnahmen betreffen die Nothwehr. Mein Buch, Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 47 und 105.

b) *I. H. Boehmer*, de poena ius sibi dicentis sine iudice, in den Exercit. ad Pand. Exerc. 23. T. 2. Schmalz, Natürl. Staatsrecht, Königsberg, 1794. S. 55 ff.

§. 3.

Diejenigen Personen, welche durch die höchste Gewalt auctorisiret sind, streitige Rechtsverhältnisse Anderer nach den Gesetzen zu bestimmen und geltend zu machen, werden durch die Namen der Obrigkeiten und Richter ausgezeichnet. Die dazu angeordneten Handlungen machen das richterliche Verfahren aus.

§. 4.

Es ist aber in der Regel ein Richter befugt, nicht nur Rechtssachen zu erörtern und zu entscheiden, sondern auch die gemachten Entscheidungen zu vollziehen *a*). Das richterliche Verfahren bestehet daher aus drey Haupttheilen. Es gehöret dazu die Prüfung der in einem Falle einschlagenden streitigen That-

sachen, oder der Proceß, die Entscheidung der darüber entstandenen Rechtsfrage und die Vollziehung des gefällten Urtheils.

a) Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 185 ff. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 297 und 345. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 497. und Grolman, Grundsätze der Criminalrechtsw. §. 408.

§. 5.

Wird durch dieses richterliche Verfahren das Recht des Staats auf Strafe verfolget, so bekommt es den Namen des Criminalverfahrens *a*). Außerdem aber, wenn von den Verhältnissen einzelner Unterthanen zu einander und von den Rechten derselben gegen einander die Rede ist, wird es Civilverfahren genennt *b*). Auch braucht man den letztern Ausdruck, wenn andere Rechte des Staats gegen Einzelne verhandelt werden.

a) In den Römischen Gesetzen: Cognitio criminalis, quaestio, iudicium publicum.

b) Das Civilverfahren hat also Justizsachen, nach dem richtigen Begriffe derselben, zum Gegenstande. Scheidemantel, Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Jen. 1770. Th. 2. §. 42. Weber, Handbuch der Staatswirthschaft, Berl. 1804. B. 1. Abh. 1. §. 7. S. 85. Gönner, Handbuch des deutschen gem. Processes, Erl. 1805. B. 2. Abh. 26. §. 21. und Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction, Gött. 1806. B. 1. §. 23 und 26.

Zweyter Abschnitt.

Positive Gesetze des Criminalverfahrens.

§. 6.

Eine positive Rechtswissenschaft ist ohne positive Vorschriften, welche die Grundsätze derselben entwe-

der ausdrücklich, oder wenigstens analogisch enthalten, nicht denkbar. Je reichhaltiger und bestimmter diese positiven Gesetze sind und je aufmerksamer darauf der Rechtsgelehrte ist, desto vollkommner erscheinet die Wissenschaft und desto zweckmäßiger wird die Bearbeitung derselben. Das Gegentheil und die daraus entstehende unbegrenzte richterliche Willkühr ist eben so zerstörend, als die Anarchie im Staate *a*). Es sind daher auch vor allen Dingen diejenigen Gesetze zu bemerken, aus welchen die Regeln des Criminalverfahrens entlehnt werden müssen.

a) *C. D. Erhard*, Disp. de finibus arbitrio iudicis a legumlatore ponendis. Lips. 1795.

§. 7.

Die peinl. Halsgerichtsordn. K. Karls des 5. bestimmt das Verfahren bey dem Untersuchungsprocesse eben so wohl, als bey dem Anklagsprocesse (§. 589.). Viele darinne enthaltene Vorschriften sind auf beyde Verfahrungsarten anwendbar *a*).

a) *Wernh.* Observ. T. 1. P. 3. obs. 51. n. 10. Eschenbach, Ausführl. Abhandl. des peinl. Processes in Teutschl. S. 20 f. und Danz, Grundsätze der summarischen Processe, §. 156.

§. 8.

In mehrern Artikeln wird des Untersuchungsprocesses auch insbesondere gedacht (§. 599.). Und diejenigen Vorschriften, welche sich auf den Anklagsproceß allein beziehen, lassen wenigstens eine analogische Anwendung zu.

§. 9.

Eben so kommen über die Entscheidung der Criminalsachen, die Bekanntmachung und die Vollziehung

der Criminalurtheile, besonders in Ansehung der Todesstrafen, eben daselbst viele Bestimmungen vor *a*).

a) Die übrigen Deutschen Reichsgesetze enthalten nur einzelne Proceßregeln. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsgesetze, Th. II. im Anh. besonders S. 3022 und 3024.

§. 10.

Die verbindliche Kraft der Gesetze des ehemaligen Deutschen Reichs beruhet heutzutage *a*) auf der Reception und dem Gerichtsgebrauche in den deutschen Ländern.

a) Die Rheinische Bundesacte, der Presburger Friede, der Beytritt des Königs von Sachsen und der übrigen Sächs. Herzoge zum Rheinischen Bunde, nebst einigen andern hierher gehörigen Urkunden, Coburg, 1807. Tittmann, Handb. der Strafrechtswissensch. in der Vorrede zu dem 3. Th.

§. 11.

Das Canonische und Römische Recht gehöret auch in Proceßsachen und in Rücksicht des richterlichen Verfahrens überhaupt zu den Quellen des Criminalrechts. Jenes behauptet nicht nur im Allgemeinen vor diesem den Vorzug *a*), sondern hat auch in dem Untersuchungsprocesse, da es darüber ausdrückliche Vorschriften enthält (§. 599.), eine vorzügliche Anwendung *b*).

a) Mein System des allgem. peinl. Rechts, B. I. §. 62 ff. und die daselbst bemerkten Schriften.

b) *Meister*, Disp. de iuris Rom. crim. in Germ. foris maxime hodierna auctoritate, Goett. 1766. §. 32 et 36. *Tittmann*, Disp. de causis auctoritatis iur. Can. in iur. crim. German. Lips. 1789.

§. 12.

Das Römische Recht bestimmt zwar blos das Verfahren bey dem Anklagsprocesse *a*), dient aber

dennoch analogisch, so wie die Bestimmungen dieser Proceßart in dem Canonischen Rechte, bey dem Untersuchungsprocesse ebenfalls zur Entscheidung. Die P. G. O. verweiset in dem 105. Art. darauf ausdrücklich *b*).

a) Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 590.

b) Quistorp, Beyträge, S. 629 ff.

§. 13.

In der Lehre von der Tortur, der Criminalverjährung, dem Verfahren wider abwesende Inculpaten und dem Gerichtszwange, wird die Anwendung des Römischen Rechts vorzüglich angenommen *a*).

a) Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 11. und dessen Beyträge, S. 618.

§. 14.

Wenn uns auch die Analogie *a*) des Anklagsprocesses verläßt, so kann man noch die Analogie des Civilprocesses zu Hülfe nehmen *b*). Man pflegt in Ermanglung anderer Bestimmungen in den Criminalgerichten sich auf die Proceßordnungen des Civilrechts nicht selten zu berufen *c*).

a) Mein System des allgem. peinl. Rechts, B. 1. §. 79. Glück, Erläut. der Pand. Th. 1. §. 37. und Feuerbach, Revision, Th. 1. S. 193.

b) Eschenbach, Ausführl. Abhandl. des peinl. Proc. in Teutschl. S. 22.

c) Z. B. in der Lehre von den Citationen und dem Gerichtsstande. In dieser Rücksicht kommt das Canonische und Römische Recht wieder in Betrachtung.

§. 15.

Die Sächsischen Criminalgesetze verbreiten sich entweder über das richterliche Verfahren in Criminalsa-

chen überhaupt und wenigstens über mehrere Gegenstände desselben zugleich, oder sie betreffen nur einzelne Handlungen und Regeln des Criminalverfahrens *a*). Die letztere Art der Criminalgesetze kann erst bey den einzelnen Lehren, auf welche sie sich beschränket, angeführet werden.

a) Es giebt unter andern auch Gesetze über das Criminalverfahren in besondern Sachen und wider gewisse Personen. Z. B. der 10. 19. und 20. §. des Regulativs, nach welchem die zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsobrigkeit obwaltenden Irrungen zu decidiren sind, v. 31. May 1782. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 271. das Regulativ zur Entscheidung der bey dem 2. §. der Postordnung v. 1713. vorgekommenen Zweifel v. 10. Jul. 1783. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 553. und das Kriegsgerichtsreglement vom 23. Jan. 1789. Abschn. 1. 2. 3. 6. bis 11. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 1291.

§. 16.

Zu den allgemeinen Gesetzen über das Criminalverfahren in dem Königreiche Sachsen gehören besonders folgende:

1) Befehl, wie sich die Amts- und Gerichtspersonen in Inquisitionsprocessen, auch die Rechtsstühle im Sprechen verhalten sollen, wenn über jene geklagt wird, daß sie den Inquisitionsproceß nicht recht formiret, v. 5. Jan. 1579. in *C. A.* T. 1. S. 1047.

2) Befehl an die Aemter, wie sich die Schösser in Sachen, da von ihnen an das Oberhofgericht appelliret wird, wegen Ertheilung der Reverentialien oder Refutatorien verhalten sollen, v. 28. Jan. 1579. §. 2. in *C. A.* T. 1. S. 1301.

3) Resolutio und Erledigung der Gebrechen vom 23. Apr. 1612. Tit. von Justitiensachen, §. 5 und 11. in *C. A.* T. 1. S. 174 und 176.

4) Erledigung der übergebenen Gebrechen vom 22. Jun. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 44 bis 47. und §. 60. in *C. A.* T. 1. S. 226 und 231.

5) Die 17. 75. 76. 77. 84. 89. und 91. Decisio Elect. v. 22. Jun. 1661. in *C. A.* T. 1. S. 294. *a*)

6) Mandat wider die Selbstrache, Injurien und Duelle v. 2. Jul. 1712. §. 17. 22. 23. 38. 41. 54. 55. 56. 58. 59. und 60. nebst der Erläuterung dazu vom 1. Jul. 1737. in *C. A.* T. 1. S. 1786. und Forts. 1. T. 1. S. 643.

7) Generalverordnung, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, v. 27. Oct. 1770. *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 419. nebst den Befehlen v. 24. März 1779. und v. 4. Jul. 1779. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 363. und 367.

8) Instruction für die sämmtlichen Dicasteria hiesiger Lande, die Abstellung der Marter, auch Einschränkung des Gebrauchs der Eyde betr. v. 2. Dec. 1770. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 329.

9) Bescheidung derer Dicasteriorum auf verschiedene über die Interpretation des Generalis v. 27. Oct. 1770. und der ihnen unter dem 2. Dec. dieses Jahres zugefertigten Instruction von ihnen beschehene Anfragen vom 27. May 1783. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 469.

10) Der 8. 9. 10. 11. und 12. §. in der fernerweiten Instruction, nach welcher sämmtliche Dicasteria hiesiger Lande sich im Sprechen über Criminalfälle zu achten haben, v. 27. May 1783. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 465.

11) Anderweites Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen v. 30. Apr. 1783. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 453. nebst dem Erläuterungsbe-

fehle v. 19. Febr. 1784. und dem Rescr. v. 9. Oct. 1790. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 477 und 503. *b*)

12) Generale, die Verwandlung der statt der Landesverweisung zuerkannten Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in Geldbußen und die Uebertragung der Untersuchungskosten betr. v. 30. Apr. 1783. nebst dem Rescr. vom 27. May 1783. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 451 und 463. *c*)

a) Von den neuen Decisionen v. 2. Jul. 1746. enthalten blos die 36. 37. und 38. Proceßregeln, in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 349. Und in den Const. Elect. handelt nur die 8. 12. und 46. P. 4. davon.

b) Collectionswerk der Oberlausitz, T. 3. S. 87. und T. 4. S. 50.

c) In den Räubermandaten v. 27. Jul. 1719. und vom 14. Dec. 1753. in *C. A.* T. 1. S. 1901. und der Forts. 1. S. 797. so wie in dem Mand. wider Tumult und Aufruhr v. 18. Jan. 1791. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 989. ist noch Einiges wegen des Verfahrens über diese Verbrechen besonders bestimmt.

§. 17.

Daß übrigens der Gerichtsgebrauch und das daraus entstehende Gewohnheitsrecht auch bey dem Criminalverfahren in zweifelhaften Fällen oft zur Richtschnur diene, kann um so weniger vermieden werden, je öfter die Analogie des Anklagsprocesses, die dessen vorzüglichste Quelle ausmacht, ungewiß und streitig ist *a*). Die Proceßregeln sind oft so willkührlich und die Gründe für dieselben so wenig entscheidend, daß ohne die Auctorität des Gerichtsgebrauchs die Criminalrichter gar kein Anhalten haben würden und am Ende in jedem Gerichte ein anderes Verfahren entstehen dürfte.

a) Einer andern Meinung ist Eschenbach, Ausführl. Abhandl. des peinl. Processes in Teutschl. S. 23 ff.

Dritter Abschnitt.

Vorkenntnisse des Criminalverfahrens.

§. 18.

Außer den allgemeinen Vorkenntnissen des Criminalrechts wird die Erlernung des richterlichen Verfahrens in Criminalsachen durch die Kenntniß der ehemaligen Gerichtsverfassuug der alten Deutschen sehr erleichtert *a*). Das Nöthige davon kann aber erst bey den einzelnen Lehren in der Folge bemerkt werden *b*).

a) Quistorp, Entwurf von dem Nutzen der alten deutschen Gewohnheiten in peinlichen Fällen zur Erklärung unserer heutigen peinlichen Gesetze und Gebräuche, Bützow und Wism. 1768. und in dessen Beytr. S. 61 ff. J. C. H. Dreyer, Versuch einer Abhandlung von dem Nutzen der heidnischen Gottesgelahrheit in Erklärung der Teutschen Rechte und Gewohnheiten mittler Zeiten, in dessen Sammlung vermischter Abhandl. zur Erläuter. der teutschen Rechte und Alterthümer, Th. 2. Rostock und Wismar 1756.

b) Im Allgemeinen giebt es darüber folgende Schriften:

1) Das berühmte alte deutsche Gedicht: Reinecke de Voß, dessen erste Ausg. zu Delft 1485. in einem ungebundenen Vortrage erschien, und das nachher zu Lübeck 1498, zu Wolfenb. 1711. und zu Leipz 1752. von Gottsched herausgegeben worden ist: die Historie va reynaert de vos. Nach der Delfter Ausg. v. J. 1485. zum genauen Druck befördert von Ludw. Suhl, Lübeck und Leipz. in der Buchhandl. der Gelehrten, 1783. Dazu gehöret noch J. C. H. Dreyer, Abhandl. von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Reinecke de Voß, in dessen Erklärung der deutschen Rechtsalterthümer, insonderheit des ehemal. Gerichtsw. Bützow und Wism. 1768.

2) *H. A. Meinders*, Disp. de iudiciis centenariis et centumviralibus crim. et civ. veter. German. Leng. 1715.

3) *I. P. Kress*, Disp. de variis iurisdict. crim. in German. generibus. Helmst. 1730.

4) *I. G. Heineccius*, Elem. iur. Germ. tum veter. tum hodiern. Hal. 1736. T. II. Lib. III.

5) *F. E. Pufendorf*, Tractat. de iurisdict. German. Lemg. 1740.

6) J. C. Hauschild, Gerichtsverfassung der alten Deutschen, wie solche von dem 8. bis zum 14. Sec. üblich gewesen, Leipz. 1741.

7) *G. C. Gebauer*, Vestigia iur. Germ. antiquiss. Goett. 1766. Disp. 14. 15. 16.

8) *G. St. Wiesand*, Disp. de re German. iudicar. Witt. 1773.

9) *C. G. Biener*, Disp. de iurisdict. ordinar. et exemta, Lips. 1777.

10) J. C. Mäler, Geschichte und Verfassung der Rechtspflege und Proceßform in bürgerl. Sachen bey den alten Deutschen und Sachsen, Leipz. 1790.

11) *I. F. Malblanck*, Commentatio de iudiciis, quae Rügegerichte vocantur in dessen Opusc. ad ius crim. spectant. Erlang. 1793.

12) C. Hütter, das Vehmgericht des Mittelalters, nach seiner Entstehung, Einrichtung, Fortschritten und Untergange, Leipz. 1793.

13) U. F. Kopp, Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen, Gött. 1794.

14) Mein System des allgem. peinl. Rechts, Leipz. 1795. B. 1. §. 87 ff.

§. 19.

Die Literatur, welche bey jeder Wissenschaft das vorzüglichste Hülfsmittel ist, zeichnet sich über das Criminalverfahren weniger aus. Man hat dasselbe gewöhnlich als den dritten und letzten Theil des Criminalrechts in den Schriften über die ganze Wissenschaft sehr kurz abgehandelt. Als besondere Schriften

über das Criminalverfahren sind folgende mehr und weniger merkwürdig:

1) Speculum Domini *Guilhelmi Duranti*, una cum addit. *Io. Andreae* et Dni *Baldi*, expletum Patavii predie Nonas Maias 1479. ex officina Magistri *Io. Silgenstat*, IV. Tomi in fol. Altera editio cura *Alexandri de Neri*, Francof. 1592. *a*)

2) *G. Keyser*, Praxis criminalis, Altenb. 1613 und 1710.

3) Ben. Carpzov, Peinlicher Sächsischer Inquisitions- und Achtsproceß, die erste Ausg. zu Frankf. 1637. und die letzte zu Frankf. und Leipz. 1725. *b*)

4) *I. Brunnemann*, Tractat. de inquisitionis processu, Stetin 1648. Vit. 1679. und übersetzt Frankf. und Leipz. 1717.

5) *G. Barth*, Hodogeta forensis et criminalis, Lips. 1715 und 1725. und Hildburgh. 1753.

6) *C. I. Heil*, Iudex et defensor, Lips. 1717. Hildburgh. 1755 und 1768.

7) *G A. Ioachim*, Principia processus crim. praesertim inquis. Lips. 1726.

8) Historische Einleitung über den Criminalproceß, Frankf. und Leipz. 1736. und Ulm 1748.

9) J. F. Ludovici, Einleitung zum peinl. Processe, nebst den Anmerk. v. J. G. Schlitte, die 12te Ausg. Halle 1750.

10) J. H. Rother, Inquisitions- Anklage- und Achts- od. Bann-Processe, Leipz. 1748.

11) J. G. Scopp, Theoretischpractischer Criminal-Tractat, Nürnb. 1758.

12) *I. E. Pistorius*, Tract. de processu crim. tam inquisitor. quam accusat. Tüb. 1764.

13) Anweisung zum Inquiriren, Cassel, 1770. und Anhang dazu 1773.
14) J. T. Carrach, Anweisung zum Processe in Civil- und Criminalsachen, Halle 1776.
15) K. Eckartshausen, Handbuch für Criminalrichter, München 1792.
16) J. Claproth, Einleitung in sämmtl. summar. Processe, Gött. 1777. 1785 und 1793.
17) W. A. F. Danz, Grundsätze der summarischen Processe, Stuttg. 1792. und von Gönner 1806.
18) *C. G. Hübner,* Principia processus crim. Lips. 1799.
19) G. C. Winckler, Handbuch des Sächsischen peinl. Processes, Leipz. 1802.
20) G. W. C. Cavan, Anweisung zu Civil- und Criminalprocessen bey Civil- und Militärgerichten, Berlin 1805.
21) Ant. Bauer, Grundsätze des Criminalprocesses, Marb. 1805.

a) Malblank, Geschichte der P. G. O. S. 63.
b) Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 12 ff.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Lehren, welche sich über die drey Haupttheile des richterlichen Verfahrens in Criminalsachen verbreiten.

Erster Abschnitt.

Von der Criminalgerichtsbarkeit.

F. G. A. Lobethan, Versuch einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowohl, als kirchlichen, Halle 1775.

G. C. Gebauer, Comment. acad. de iurisdictione secundum doctrinam Roman. eiusdemque doctrinae in Germania usu. Edit. sec. Lips. 1733.

C. Thomasius, Disp. de iurisdictione et magistratuum differentia secundum mores Germanorum, Hal. 1703 u. 1714.

F. E. Pufendorf, De iurisdictione Germanica liber, Lemgov. 1740 u. 1786.

I. F. Malblanc, Conspectus rei iudiciariae Romano-Germanicae, Norimb. et Altorf. 1797.

C. F. G. Meister, Vollständ. Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrsamkeit in Teutschland, Gött. 1776. Hauptst. 10.

J. B. C. Eichmann, Erklärung des bürgerl. Rechts, nach Anleit. der Hellfeldischen Pandekten, Th. 4. u. 5.
C. F. Glück, Erläuterung der Pandekten, Th. 3.

A. Begriff der Criminalgerichtsbarkeit.

1. Capitel.

Allgemeine Grundsätze.

§. 20.

Die Majestäts- oder Hoheitsrechte bekommen, nach Verschiedenheit der Gegenstände, verschiedene Namen *a*). Das hoheitliche Recht, diejenigen Anstalten zu treffen, welche zur Erreichung des Staatszwecks führen, wird Polizeyhoheit genennet *b*).

a) Th. Schmalz, Natürl. Staatsrecht, Königsberg, 1794. §. 161. ff. Ebenders. Handb. der Rechtsphilos. Halle, 1807. B. 5. Kap. 1. S. 316 ff.

b) Tafinger, Lehrsätze des Naturrechts, S. 136. Scheidemantel, Staatsrecht, nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet, Th. 2. §. 42. Weber, Handb. der Staatswirthschaft, B. 1. Abth. 1. §. 7. Gönner, Handb. des gemeinen Processes, B. 2. Abth. 26. §. 21. Schmalz, Natürl. Staatsr. §. 174. Ebenders. Handb. der Rechtsphilos. B. 3. Kap. 2. S. 320 ff.

§. 21.

Die Anstalten zur Erreichung des Staatszwecks sollen zunächst entweder blos die Sicherheit vor Rechtsverletzungen, oder auch, außer derselben, die Wohlfahrt des Staats befördern. Sie bestehen entweder in Strafverfügungen, oder in andern Verfahrungsarten *a*).

a) Mein System des allgem. peinl. Rechts, Leipz. 1795. B. 1. §. 10. ff. Weber, Handb. der Staatswirthschaft, B. 1. Abth. 1. §. 5. ff.

§. 22.

Das Hoheitsrecht, die Sicherheit vor solchen Rechtsverletzungen, welche Verbrechen genennt werden, im Staate durch Strafanstalten zu erhalten, heißt die Criminalhoheit *a*). Diese ist also ein Theil der Polizeyhoheit *b*).

a) Krug, Versuch einer system. Encyklopädie der Wissenschaften, Th. 2. §. 237. Schmalz, Handb. der Rechtsphilos. B. 3. Kap. 5. S. 376 ff.

b) Einer andern Meinung ist Lotz, Ueber den Begriff der Polizey und den Umfang der Staatspolizeygewalt, §. 13.

§. 23.

So wie ferner mit der Souverainität überhaupt die höchste Gewalt im Staate verbunden ist *a*); so giebt es auch, in Rücksicht der Criminalhoheit insbesondere, eine höchste Criminalgewalt.

a) Schmalz, Handb. der Rechtsphilos. B. 3. Kap. 1. S. 284 ff.

§. 24.

Verbrechen, inwiefern sie durch Strafen verhütet werden sollen *a*), und sie also Gegenstände der Criminalhoheit sind, nennt man Criminalsachen.

a) Wenn die gegen Verbrechen getroffenen Anstalten in Vorkehrungen, oder in physischer Gewalt bestehen, so sind sie Polizeysachen und Gegenstände der Polizeyhoheit.

§. 25.

Die Criminalsachen sind von den Civilsachen dadurch unterschieden, daß jene in dem Verhältnisse der

Unterthanen zu dem Staate, und diese in dem Verhältnisse der Unterthanen zu einander vorkommen *a*). Jene betreffen Rechte des ganzen Staats gegen Einzelne, und diese Rechte der Einzelnen gegen einander *b*).

a) Außer den bey dem 20. §. bemerkten Schriften, siehe Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdiction, B. 1. §. 26.

b) Criminalsachen gehen in Civilsachen über, wenn auf die Verbrechen das Recht der Einzelnen auf Schadenersatz gegründet und verhandelt wird. Eben so hören Polizeysachen auf, solche zu seyn, und arten in Justizsachen aus, wenn bey den Gegenständen polizeylicher Verfügungen die wohlerworbenen Rechte Einzelner (Iura quaesita singulorum) gegen einander in Betrachtung kommen. Lobethan, Entwick. der Lehre von der Gerichtsbark. S. 58 ff. und Pfeiffer, a. a. O. B. 1. §. 31. S. 138 f. Loß, Ueber den Begriff der Polizey und den Umfang der Staatspolizeygewalt, §. 12.

§. 26.

Die Hoheitsrechte, und mithin auch die Criminalhoheit äußern sich auf eine dreyfache Art: 1) gesetzgebend, 2) oberaufsehend oder inspectiv, und 3) vollziehend *a*). Die höchste Criminalgewalt ist also theils eine gesetzgebende, theils eine oberaufsehende und theils eine vollziehende.

a) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdiction, B. 1. §. 2—7. Schmalz, Handb. der Rechtsphilosophie, B. 3. Kap. 1. S. 284 ff.

§. 27.

Zu der vollziehenden höchsten Gewalt im Staate, und so auch zur vollziehenden höchsten Criminalgewalt, gehört unter andern auch das Recht der Aemter *a*).

Es werden von dem Souverain gewisse Geschäfte der vollziehenden Criminalgewalt in gewissen Sachen, gegen gewisse Personen und in Ansehung gewisser Districte, andern Personen zur Verwaltung übertragen *b*). Daher bestehen, neben der hoheitlichen Criminalgewalt, auch Criminalämter, als eine besondere Art der öffentlichen oder Staatsämter.

a) Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, §. 385. Schmalz, Naturrecht, §. 158. Ebendesselben natürliches Staatsrecht, §. 200. Desgl. dessen Handb. der Rechtsphilos. B. 3. Kap. 4. S. 301 f. Danz, Handb. des Deutsch. Privatr. B. 1. §. 46. S. 148.

b) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrimon. Jurisdiction. B. 1. §. 36.

§. 28.

Die hoheitliche Qualität der vollziehenden Gewalt gehet durch die bemerkte Uebertragung gewisser Geschäfte derselben auf die Beamten nicht über. Denn die übertragenen Rechte sind getrennt von der gesetzgebenden und oberaufsehenden Gewalt, und betreffen blos einzelne, auf gewisse Sachen und Personen oder Orte beschränkte, Theile der vollziehenden Gewalt. Dahingegen Hoheitsrechte in der angeführten dreyfachen Form ihrer Aeußerung sich auf das Ganze des Staats erstrecken *a*).

a) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 6. 7. u. 32.

§. 29.

Die Criminalämter kommen unter dem Namen der Criminalgerichtsbarkeit vor. Der Ausdruck: Gerichtsbarkeit, wird in der eigentlichen Bedeutung von dem Amte, die Rechte der Unterthanen gegen einander, nach gesetzlichen Vorschriften, in concreten Fällen

zu schützen, gebraucht *a*). Die Gegenstände der Gerichtsbarkeit sind eigentlich Civil-, nicht aber Polizey- und Criminalsachen *b*).

a) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 19.

b) Gönner, Teutsches Staatsr. §. 303. und dessen Handb. des gem. Proc. B. 2. Abh. 26. und Pfeiffer, a. a. O. §. 23. u. 29.

§. 30.

Mit dieser Gerichtsbarkeit verband man aber schon in den ältesten Zeiten, da man den Stadtobrigkeiten ein gewisses Stadtregiment überließ, das Recht der niedern Polizey *a*). Diese ist von der hohen und Landespolizey, welche zu den Hoheitsrechten gehöret, verschieden *b*). Der Verbindung wegen wurde zuerst das öffentliche Amt der niedern Polizey ebenfalls Polizeygerichtsbarkeit genennet *c*).

a) Danz, Handb. des teutsch. Privatrechts, B. 4. §. 436. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 30.

b) Estor, Bürgerl. Rechtsgelahrheit der Teutschen, ausgefertiget v. Joh. Andr. Hofmann, Marb. und Frankf. 1757. Th. 1. §. 2091. Berg, Handbuch des teutschen Polizeyrechts, B. 4. Abh. 7 §. 3. u. 4. Weber, Handb. der Staatswirthsch. B. 1. Abh. 1. §. 5. Pfeiffer, a. a. O. §. 27. f. Schmalz, Handb. der Rechtsphilos. B. 3. Kap. 2. S. 320 ff.

c) Pfeiffer, a. a. O. S. 134 f.

§. 31.

Und obgleich die Polizeysachen im weiten Sinne des Worts die Criminalsachen zugleich mit in sich begreifen, so blieb die Verhandlung der wichtigen Cri-

minalsachen dennoch von der Polizeygerichtsbarkeit getrennt *a*).

a) *Schilter*, Exercit. ad Pand. exerc. 6. §. 10. *Malblanc*, Conspectus rei iudiciar. §. 75. Häberlin, Repertorium des teutsch. Staatsr. B. 4. §. 7. Roth, Staatsr. teutsch. Reichslande, Th. 1. §. 35. Gönner, Handb. des gem. Proc. B. 2. Abh. 26. §. 15. und dessen Rechtsfälle, B. 2. N. 27. §. 15.

§. 32.

Die Criminalämter in wichtigen Sachen setzen eine besondere Uebertragung voraus *a*). Da man aber das Recht des Staats auf Strafe wegen eines Verbrechens als ein Recht der Einzelnen im Staate ehedem ansahe, auch dessen Ausübung die Anstellung einer besondern Klage des Verletzten voraussetzte und mithin die Criminalsachen mit den Civilsachen vermengt wurden; so ist es geschehen, daß man die Criminalämter in den wichtigsten Sachen nach Art der Gerichtsbarkeit verliehe, und dazu zugleich gewöhnlich auch diejenigen gelangten, welche die letztere hatten *b*). In dieser Rücksicht wurden auch die Criminalämter unter dem Namen der Criminalgerichtsbarkeit begriffen *c*).

a) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 40.

b) Ebenderselbe, a. a. O. §. 57.

c) Man unterscheidet daher Polizey-, Criminal- und Civilgerichtsbarkeit.

§. 33.

Wer die Gerichtsbarkeit ausübt, ist Richter. Da man nun die den Criminalbeamten zur Verwaltung übertragenen Rechte ebenfalls mit dem Namen der Gerichtsbarkeit bezeichnet, so werden auch diese, so wie

die Justizbeamten in Civilsachen, Richter, Criminalrichter und ihre Functionen richterliche Aemter genennet *a*).

a) Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. S. 184.

§. 34.

Die Criminalgerichtsbarkeit ist also ein öffentliches Amt. Als solches enthält sie gewisse übertragene Geschäfte der vollziehenden Criminalgewalt (§. 27.). Die Gegenstände sind 1) Rechte des Staats auf Strafen wegen begangener Verbrechen. Die dabey übertragenen Geschäfte bestehen 2) in dem Schutze dieser Rechte. Es müssen dabey 3) die Vorschriften der Landesgesetze beobachtet werden. Denn die Criminalgerichtsbarkeit hat keinen Theil an der gesetzgebenden Criminalgewalt (§. 28.).

§. 35.

Da der Criminalrichter bey seiner Function an die Landesgesetze gebunden ist; so reduciret sich dieselbe auf die Anwendung der landesherrlichen Criminalgesetze in concreten Fällen, oder, wie man auch sagen kann, auf die Subsumtion concreter Fälle unter die landesherrlichen Criminalgesetze *a*).

a) Feuerbach, Revis. Th. 1. S. 172 ff. und Th. 2. S. 200 ff. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. 1. §. 43. f.

§. 36.

Die Anwendung der Criminalgesetze begreift aber nicht blos die Untersuchung und Entscheidung gegebener Criminalsachen, sondern auch die Vollziehung der richterlichen Aussprüche *a*).

a) Von dem Vollziehungsrechte der richterlichen Aussprüche und Criminalurtheile ist die mit der Souverainität

verbundene höchste vollziehende Gewalt wohl zu unterscheiden. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdict. B. 1. §. 42. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 495. f. und Grolman, Grundsl. der Criminalrechtsw. §. 108.

§. 37.

Durch diese nähere Bestimmung der Criminalgerichtsbarkeit, als eines öffentlichen Amtes, wird es noch einleuchtender, daß zwar ihre Entstehung auf einen Act der Souverainität sich gründet, sie selbst aber in der Hand desjenigen, der nicht Regent ist, als ein Hoheitsrecht nicht betrachtet werden kann *a*). Besonders ist der Unterschied auffallend, daß der Criminalrichter die vollziehende Gewalt, als ein Staatsamt in concreten, der Souverain aber dieselbe als ein Hoheitsrecht in abstracten Fällen ausübt *b*).

a) Die Qualitäten der Rechte werden oft verändert, je nachdem sie dieser, oder ein Anderer ausübt. *Ziegler*, Tract. de iuribus maiestat. Lib. I. Cap. 3. §. 18. Struben, Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, §. 20. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 7.

b) Was Pfeiffer, a. a. O. §. 20. über die Grenzen der Civilgerichtsbarkeit, in Ansehung der Hoheitsrechte, sehr richtig bemerkt, ist auf die Criminalgerichtsbarkeit ebenfalls anwendbar.

§. 38.

Die hoheitlichen Rechte in Ansehung der Criminalsachen, oder diejenigen Rechte der Criminalhoheit, deren Ausübung den Criminalrichtern nicht übertragen worden ist, werden, im Gegensatz der Criminalgerichtsbarkeit, vorzugsweise mit dem Namen: Criminalhoheit und oberste, oder höchste Criminalgewalt, in einem engern Sinne dieser Worte (§. 22. u. 23.), bezeichnet *a*).

a) Lobethan, Entwick. der Lehre von der Gerichtsbark., S. 63. und Schnaubert, Anfangsgründe des Territorial-Staatsrechts, §. 317. u. 321. Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 480 ff. und Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 189. S. 42 f.

2. Capitel.
Positives Recht.

§. 39.

Die Iurisdictio der Römer entspricht der beschriebenen Gerichtsbarkeit nicht ganz. Sie erstreckte sich nicht auf die Anwendung der Criminalgesetze *a*). Auch bestand sie blos in dem Rechte der Untersuchung und Entscheidung streitiger Rechtsverhältnisse *b*). Nur nach dem Codex wurde sie, in einer uneigentlichen Bedeutung, auch auf die andern Rechte der Gerichtsbarkeit bezogen *c*).

a) *L. G Madihn*, Vicissitudines cognitionum crim. apud Roman. usque ad Caesarum tempora, §. 11. seqq.

b) L. 1. §. 9. D. de oper. nov. nunciat. und L. un. §. 1. D. si quis ius dicenti non obtemperav. Die Untersuchung (Notio) geschahe durch Ernennung eines Iudex.

c) L. 2. Codex de veteran. und L. 2. Cod. de privileg. schol.

§. 40.

Die Criminalgerichtsbarkeit gehörte zu dem Imperio. Dieses enthielt ferner auch das Recht der Vollstreckung *a*). Das Imperium mixtum betraf jedoch vorzüglich die Anwendung der Civilgesetze. Nur die Bestrafung geringer Vergehungen war außer der Ordnung ein Gegenstand desselben *b*).

a) Lobethan, Entw. der Lehre von der Gerichtsbark. S. 3 f. L. 4. D. de recept. arbitr. L. 214. seq. D. de

verb. signif. L. 199. D. de reg. iur. L. 3. u. 4. D. de iurisd. u. L. 26. D. ad municip.

b) L. 5. §. 1. de offic. eius, cui mand. est iurisd. Vicat, Vocabul. iur. utriusque sub verbo: imperium, und Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. S. 28 f.

§. 41.

Das Imperium merum war unter andern auch das Recht, die Untersuchung und Bestrafung der größten Verbrechen zu veranstalten *a*). Von dem Symbol der Uebertragung nannte man dieses Recht Ius oder Potestatem gladii *b*).

a) *Madihn*, Vicissitudines cognition. crim. apud Roman. usque ad Caesarum tempora, §. 15. u. 16. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 721. Thibaut, System des Pandektenrechts, B. 3. §. 1051.

b) L. 6. §. 8. D. de offic. praesid. L. 3. D. de iurisd. Ueber die Erklärung des letztern Gesetzes s. *Polleti* Historia for. Rom. Lib. 3. cap. 1. p. 202.

§. 42.

Es stimmt also mit dem angegebenen Begriffe der deutschen Criminalgerichtsbarkeit weder die Iurisdictio, noch das Imperium der Römer überein. Dieses hatte wenigstens einen weit größern Umfang. Der Ausdruck: Iurisdictio criminalis, dürfte nur als eine neue Benennung gelten.

§. 43.

Sie gehörte bey den Römern zu den öffentlichen Aemtern. Als Imperium mixtum war sie mit der Jurisdiction verbunden und stand Iure magistratus zu *a*). In wiefern sie aber in dem Imperio mero begriffen war, setzte sie eine besondere Concession voraus *b*).

a) L. 5. §. 1. D. de offic. eius, cui mand. est iurisd.

b) *Rivini* Disp. de obligatione universitatis exspensas crim. inquis. indistincte susceptas etiam pro forensi praestandi, Lips. 1750. §. 4. not. f. *Heineccius*, Elem. iur. civ. sec. ord. Pand. P. I. §. 255. seqq.

§. 44.

In den Deutschen Ländern leidet der Begriff der Criminalgerichtsbarkeit ebenfalls mancherley Modificationen. Im Allgemeinen ist das Vollstreckungsrecht davon nicht getrennt. In einzelnen Fällen sind aber bey ihrer Uebertragung die Rechte derselben oft sehr getheilet und beschränket worden *a*).

a) Meister, Einl. zur peinl. Rechtsgel. S. 317 ff. Lobethan, Entw. der Lehre von der Gerichtsb. S. 18. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 345 f. Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 185. und Thibaut, Syst. des Pandektenr. B. 3. §. 1052.

§. 45.

Unter andern beziehen sich diese Einschränkungen auch auf die Größe der Verbrechen. Man suchte ehedem den Unterschied der Polizeyvergehungen und Verbrechen in der Größe der bevorstehenden Strafen. Weil nun bald jene, bald diese härter bestraft werden, so entstand eine große Vermischung der Polizey- und Criminalsachen. Den Civilobrigkeiten, welche zugleich Polizeybeamte waren (§. 30.), und also alle polizeywidrige Handlungen bestrafen konnten, wurde das Strafrecht in wichtigen Polizeysachen entzogen und den Criminalrichtern überlassen, in geringfügigen Criminalsachen aber wieder zugestanden. Es giebt daher eine Criminalgerichtsbarkeit, welche sich blos auf ganz geringe Verbrechen erstreckt. Diese ist ein mit der Civilgerichtsbarkeit verbundenes Recht und wird der

Criminalgerichtsbarkeit in wichtigen Criminalsachen entgegengesetzt. Die letztere bestehet für sich, und wird in einem engern Sinne vorzugsweise Criminalgerichtsbarkeit genennet *a*).

a) Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 408.

§. 46.

Man verstehet unter der Criminalgerichtsbarkeit gewöhnlich nicht die mit der Civilgerichtsbarkeit verbundene eingeschränkte Art derselben. Die vorzüglichsten Namen, welche man der Criminalgerichtsbarkeit im engern Sinne und als einem für sich bestehenden Rechte, nach Verschiedenheit der Zeiten und Länder, beylegt *a*), sind folgende: Blutbann *b*), Königsbann *c*), Zentgerechtigkeit, Vogteygerichte *d*), Malefizrecht, Fraiß, hohe Fraiß *e*), Halsgericht, Gericht über Hals und Hand und peinliche Gerichtsbarkeit.

a) *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. Art. 1. §. 2. Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 301 f. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 13 f. Dorn, Kommentar über das peinl. Recht, Th. 2. S. 43 ff. und Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 24.

b) Schott, Jurist. Wochenblatt, Jahrg. 2. S. 643 ff. Meister, a. a. O. S. 306 f.

c) Diese Benennung beziehet sich auf die ursprüngliche Zuständigkeit und dem Vorbehalt dieses Rechts von den Königen in den ältesten Zeiten. Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 189. Dorn, a. a. O. Th. 2 §. 297. und Quistorp, Grundsf. des Deutschen peinlichen Rechts, Th. 2. §. 526. ff.

d) Meister, a. a. O. §. 5. S. 304. f. Dorn, a. a. O. Th. 2. S. 49. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 722.

e) Meister, a. a. O. S. 316 f.

§. 47.

Die Criminalgerichtsbarkeit im engen und weiten Sinne bekommt ferner in den Deutschen Ländern dadurch ein ganz eigenes Ansehen, daß sie zu denjenigen öffentlichen Aemtern gehöret, welche auch erblich übertragen werden *a*). Obgleich das Recht auf Staatsämter in der Regel von einer freyen Wahl abhängt und auf die Person des Beamten eingeschränkt ist; so giebt es doch auch öffentliche Aemter, auf deren Verwaltung gewisse Unterthanen ein wohlerworbenes Recht haben. Und dieses gehet, seiner Natur nach, auf die Erben über. Es ist daher die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit theils persönlich, theils erblich *b*).

a) *Erhard*, Disp. de administratore iurisdictionis patrimonialis, munere suo, indicta causa, haad privando, Lips. 1801. p. 40. **Tittmann**, Bibliothek kleiner jurist. Schriften, Bd. 3. H. 1. n. 21. **Leist**, Teutsch. Staatsr. §. 140. **Gönner**, Teutsch. Staatsr. §. 325. **Pfeiffer**, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. 1. §. 16.

Es giebt noch andere öffentliche Aemter, welche erblich sind. **Hufeland**, Lehrs. des Naturr. §. 385. n. 2. *Schott*, Institutt. iur. Sax. Elect. Lib. 1. Sect. 2. Cap. 3. membr. 3. §. 6. **Römer**, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenth. Sachsen, Th. 1. S. 273 ff.

b) **Lobethan**, Entw. der Lehre von der Gerichtsb. S. 34 ff. **Quistorp**, Grundsz. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 557.

§. 48.

Die persönliche Zuständigkeit der Criminaljurisdiction setzt, so wie jedes andere Staatsamt, die Uebertragung unter öffentlicher Auctorität voraus. Die erbliche aber kann, da sie auf einem wohlerworbenen Rechte beruhet, durch jeden Rechtstitel, aus welchem sonst ein Ius quaesitum entstehet, erlangt werden *a*). Die Verjährung muß jedoch, wenn sie gegen den Sou-

verain selbst gelten soll, eine unvordenkliche seyn *b*). Auch kann sich gegen denselben Niemand auf den blosen Besitz des Rechts auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit berufen *c*).

a) Quistorp, Grundsl. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 559. Winkler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 40. Wachsmuth, Systemat. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 28. S. 13.

b) Lobethan, Entw. d. Lehre v. der Gerichtsb. S. 85 ff. Quistorp, a. a. O. §. 561. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 723. Bauer, Grundsl. des Criminalproc. §. 33. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 448 ff.

c) Cap. 9. X. de probat., und Cap. 7. de priv. in 6to. Glück, Erläut. d. Pand. §. 189. S. 53. *Cramer*, Observ. iur. univers. Tom. I. obs. 378.

B. Eintheilungen und verschiedene Arten der Criminalgerichtsbarkeit.

1. Capitel.

Criminalhoheit oder oberste Criminalgewalt.

§. 49.

Die oberste Criminalgewalt ist, nach dem angegebenen Begriffe der Criminalgerichtsbarkeit, kein Theil derselben (§. 38.). Da aber die Staatsrechtslehrer die hoheitlichen Rechte des Souverains in Criminalsachen auch Criminalgerichtsbarkeit, in einer sehr weit umfassenden Bedeutung des Worts, nennen *a*); so hat man dieselbe theils als ein mit der Souverainität verbundenes, theils als ein besonderes Recht, welches sich auf eine besondere Verleihung gründet, betrachtet. Im ersten Falle wird sie die höchste oder

oberſte Gerichtsbarkeit (Iurisdictio eminens, sublimis und propria) und im zweyten Falle die Criminalgerichtsbarkeit insbeſondere, oder die abgeleitete, untergeordnete (Iurisdictio criminalis simplex und vicaria) genennet *b*).

a) Schmalz, Natürl. Staatsr. §. 185. ff.

b) Quistorp, Grundſ. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 557.
Lobethan, Entw. d. Lehre von d. Gerichtsb. S. 63.
Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 184. S. 2.

§. 50.

Die oberſte Criminalgewalt wird theils von den Regenten ſelbſt, theils von denjenigen hohen Juſtizbehörden, welche in deren Namen ausfertigen, ausgeübt. Dieſe ſind, nach der Königl. Sächſiſchen Landesverfaſſung, vorzüglich *a*) das Geheime Conſilium und die Landesregierung *b*).

a) In Anſehung der privilegirten Gerichtsbarkeit haben noch andere hohe Behörden Rechte der Criminalhoheit.

b) C. H. Römer, Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen, Th. 2. S. 93 ff.

§. 51.

Nach den drey Hauptarten, auf welche ſich die Hoheitsrechte äußern (§. 26.), gehöret zu dem Wirkungskreiſe der oberſten Criminalgewalt *a*) 1) das Recht, die Geſetze zu geben (Potestas legislatoria s. rectoria criminalis), welche die Criminalrichter, als Beamte, zu befolgen haben *b*). Ihr gebühret daher auch allein das Recht, die vorhandenen Geſetze, in wiefern die obwaltende Dunkelheit nicht in dem gegebenen Falle (Lex in hypothesi obscura), ſondern in der geſetzlichen Dispoſition ſelbſt liegt (Lex in thesi obscura), zu erklären *c*).

a) Was Pfeiffer in Ansehung der höchsten Justiz in der Schrift: Ueber die Grenzen der Patrimonialjurisdict. B. 1. §. 18. sagt, läßt sich auch auf die höchste Criminalgewalt anwenden.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. in Teutschl. S. 484. Grolman, Grundsz. der Criminalrechtsw. §. 409. Römer, a. a. O. Th. 2. S. 370 und 410.

c) Schmalz, Natürl. Staatsr. §. 136 ff. Ebendersf. Handb. der Rechtsphilos. B. 3. Kap. 4. S. 303 ff. Was Sachsen betrifft, Erled. der Landesgebr. v. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 49. *C. A.* T 1. S. 227. und Befehl v. 20. Jun. 1742. *C. A.* Fortsz. 1. S. 335.

§. 52.

Es kommt 2) die oberste Criminalgewalt durch die Oberaufsicht über die Verwaltung der übertragenen Jurisdictionsrechte, oder über die Criminalämter (Ius supremae inspectionis, Potestas inspectoria) in Ausübung *a*). Darauf gründet sich die Direction des Criminalverfahrens, welcher die Königl. Sächsischen Justizbeamten von Seiten der Landesregierung unterworfen sind *b*). Auch bedürfen in dieser Rücksicht die Criminalurtheile in gewissen Fällen der landesherrlichen Bestätigung *c*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. in Teutschl. S. 480. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 331 f. Pfeiffer, Ueber die Grenzen ꝛc. B. 1. §. 34. u. 48.

b) Römer, Sächs. Staatsr. Th. 2. S. 112 u. 440.

c) Malblank, Geschichte der P. G. O. §. 6. S. 18. Quistorp, Beyträge z. Erläut. verschied. Rechtsmat. N. 27. S. 552. Römer, a. a. O. Th. 2. S. 439. Sächs. Rescr. v. 1. Apr. 1739. in *C. A.* Fortsz. 1. T. 1. S. 314. Winkler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 22. Wabst, Nachrichten v. Sachsen, Sect. 2. c. 1. §. 8. n. 7. Hommel, Teutscher Flavius, allgem. Regeln, §. 41. Sächs.

Befehl v. 14. Jun. 1681. in *C. A.* T. 1. S. 1157. Reser. v. 2. Apr. 1739. und Generale v. 28. Dec. 1750. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 315 u. 1315.

§. 53.

Vermöge dieser Oberaufsicht wird ferner höchsten Orts den wider das richterliche Verfahren daselbst angebrachten Beschwerden abgeholfen *a*). Wegen eines Mißbrauchs der verliehenen Jurisdictionsrechte stehen harte Strafen und der Verlust derselben bevor *b*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 189. S. 43.

b) *G. H. Mylius*, Disp. de privatione iurisd. ob eius abusum, Lips. 1755. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 35. Quistorp, Grundsf. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 567. Winkler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 42.

§. 54.

Die oberste Criminalgewalt äußert sich 3) vollziehend, nicht nur durch die Uebertragung der Criminalämter, sondern auch durch die unmittelbare Anwendung der Criminalgesetze auf concrete Fälle (Potestas criminalis executiva). Es sind derselben bey der Verleihung der Criminalgerichtsbarkeit theils stillschweigend, theils ausdrücklich gewisse Verbrechen, Personen, Orte, Strafen und Strafanstalten vorbehalten worden. Inwiefern auf diese Art der Souverain in gewissen Fällen die sonst den Criminalrichtern überlassenen Jurisdictionsrechte selbst ausübt, wird die executive Criminalgewalt auch die höchste richterliche Gewalt (Ius subsumtionis s. Potestas iudiciaria) genennet *a*). Diese ist also eine Unterart der vollziehenden höchsten Gewalt überhaupt.

a) Schmalz, Natürl. Staatsr. §. 185. Heydenreich, Grundsf. d. natürl. Staatsr. Th. 2. S. 34 ff.

§. 55.

Die der obersten Criminalgewalt zur unmittelbaren Ausübung der Jurisdictionsrechte *a*) vorbehaltenen Verbrechen heißen Delicta excepta *a*). Nach Königl. Sächsischen Gesetzen gehören besonders hierher diejenigen Verbrechen, welche in den Statum publicum einschlagen *b*). Das Verfahren dabey wird in einzelnen Fällen auf vorhergegangenen Bericht jedesmal von der Landesregierung bestimmt *c*).

a) *Koch*, Institutt. iur. crim. §. 33. f. Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 31. *Brehm*, Disp. de delictis exceptis, Lips. 1788. *Hampe*, Disp. examen communis doctrinae de delictis exceptis, Hal. 1800.

b) Winkler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 23.

c) Generale, die in den Statum publicum einschlagenden Denunciationes betr. v. 23. Febr. 1750. *C. A.* Fortsf. 1. T. 1. S. 375. Rescr. v. 13. Apr. 1739. *C. A.* Fortsf. 1. p. 315. und Circulare, die wegen der vorzunehmenden Landesvermessungen zu treffenden Veranstaltungen betr. v. 15. Febr. 1792. *C. A.* Fortsf. 2. Abth. 1. S. 1043.

§. 56.

Außerdem sind in den Sächsischen Landen die Injurien, deren sich Jemand in einer an den König gerichteten Schrift schuldig gemacht hat, der höchsten Cognition vorbehalten worden *a*).

a) Rescr. v. 20. Jul. 1731. in *Leyser*. Medit. ad Pand. sp. 547. m. 16. Erhard, Handb. des Sächs. peinl. Rechts, S. 247. Winkler, Anleit. z. Führung des Injur. Proc. §. 36.

§. 57.

Diejenigen Personen, welche *β*) von der Criminalgerichtsbarkeit insbesondere ausgenommen sind und

in Ansehung welcher die höchste Criminalgewalt unmittelbar in Anwendung kommt, sind landesherrliche Räthe und andere ausgezeichnete Staatsbeamte *a*), und in den Sächsischen Landen die Schriftsassen *b*). Ueber die letztern haben die Sächsische Landesregierung, und in den Bezirken der Stifter, mit gewissen Einschränkungen, auch die Stiftsregierungen *c*) Rechte der höchsten Criminalgewalt *d*).

a) *Leyser*, sp. 80. u. Meister, Einleit. z. peini. Rechtsgel. S. 714 f.

b) Ueber diese Qualität s. *Hommel*, Rhaps. obs. 727. n. 2. u. obs. 731. sq. Römer, Staatsr. und Statist. des Churfürstenth. Sachsen, Th. 2. S. 112 ff. u. Th. 3. S. 162 ff. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsstand in Churfachs. §. 28. u. 36.

c) *Pfotenhauer*, Disp. de iudiciis, a quibus et ad quae provocare licet in terris Elector. Sax. subiectis, Viteb. 1795. §. 14. und Bielitz, a. a. O. §. 27.

d) Die Criminalgerichtsbarkeit über die Schriftsassen ist nicht überhaupt, sondern wird nur in einzelnen vorkommenden Fällen andern Personen übertragen.

§. 58.

Was die Orte betrifft, bey welchen *γ*) die höchste Criminalgewalt unmittelbar in Ausübung kommt; so hat man von jeher, wenn die Gerichtsbarkeit in einem gewissen Districte Jemanden zugestanden worden, die durch denselben gehenden Land- und Heerstraßen *a*), da diese zu den Regalien gehören, als ausgenommen angesehen *b*).

a) Ueber den Begriff derselben s. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. S. 131 ff. u. Römer, a. a. O. Th. 2. S. 807 f. Danz, Handb. des Deutsch. Privatr. B. 1. §. 124. ff. *Hofacker*, Princ. iur. civil. T. 2. §. 751. und Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 78.

b) Danz, a. a. O §. 129. *Biener*, De natura et indole dominii in territoriis Germaniae, §. 21. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 104. Krüll, Teutsch. Privatr. Landsh. 1805. §. 237. Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 397. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 201. u. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. p. 135.

§. 59.

Nach dem Sächsischen Rechte sind die sogenannten landesherrlichen Straßengerichte auf Gewaltsachen, Raub und Zugriffe, auch öffentliche und fehdliche Thaten *a*) eingeschränkt *b*). Es ist ferner die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen den Königlichen Justizbeamten überlassen *c*). Die auf Land- und Heerstraßen begangenen Verbrechen gehören also in Sachsen mehr zu den Gegenständen der Gerichtsbarkeit insbesondere. (§. 49.)

a) Ueber den Sinn dieser Worte s. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. p. 143. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 24. u. 25.

b) Constitution, was für Fälle zu Ober- und Erbgerichten gehörig, v. 1506. Resolut. und Erled. der Gebrechen v. 23. Apr. 1612. §. 24. *C. A.* T. 1. S. 1043. u. 181. und Postordn. v. 27. Apr. 1713. *C. A.* T. II. S. 1047. *Hommel*, Rhaps. obs. 407.

c) *Winckler*, Opusc. min. Vol. I. S. 146. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 285. S. 191.

§. 60.

Gewisse Strafen bestehen in dem Verluste solcher Rechte, deren Erlangung und Behauptung unmittelbar von der höchsten Gewalt abhängt. Die Auferlegung dieser Strafen kann daher *d*) allein der höchsten Criminalgewalt überlassen seyn. Das ist der Fall mit der Suspension und Remotion von einem höchsten Orts verliehenen Amte *a*). Denn das Recht

der Aemter gehört zur vollziehenden Gewalt im Staate *b*).

a) Quistorp, Beytr. zur Erläut. verschied. Rechtsmat. S. 563. Püttmann, Referir- und Decretirkunst, §. 11.

b) Schmalz, Naturrecht, §. 158. u. Natürl. Staatsrecht, §. 200.

§. 61.

In Sachsen hat man diese Grundsätze durch ausdrückliche Rescripte auf die geistlichen Aemter *a*) und die juristische Praxis der Sachwalter *b*) angewendet. Unbezweifelt gehöret hieher auch die Notariatsfunction. Aus andern Gründen ist noch die Bestimmung der Strafe des Festungsbaues ein Reservat der Sächsischen Criminalhoheit *c*).

a) Rescr. v. 30. Jan. 1699. u. v. 3. Febr. 1713. an die Juristenfakultät zu Wittenberg, und Rescript: das zur Bestimmung der Grenzen zwischen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit getroffene Regulativ betr. v. 31. May 1782. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 271.

b) Reser. v. 24. März 1792. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 1043. in Verbindung mit dem Reser. v. 23. May 1731. *C. A.* Forts. 1. T. I. S. 290. und Reser. v. 1. Apr. 1800. an den Schöppenstuhl zu Wittenberg. Schaumburg, Sächs. Recht, Th. 3. Sect. 3. Exerc. 1. §. 12.

c) Befehl v. 17. May 1660. und Reser. v. 17. Febr. 1707. *C. A.* T. I. S. 1139 u. 1175. R. Hommel, Criminalistische Blätter, Heft 1. S. 16.

§. 62.

Da die Zucht- und Arbeitshäuser nicht blos als Strafanstalten gebraucht werden und deren Einrichtung ein besonderer Gegenstand der Polizeyhoheit ist *a*); so wird endlich noch *c*) die Anlegung derselben von den Rechten der Criminalgerichtsbarkeit insbesondere ausgenommen *b*).

a) Moser, von der Landeshoheit in Polizeysachen, Cap. 6. §. 17. Cramer, Nebenstunden, Th. 13 Abth. 1. *G. I. F. Meister*, Commentat. de iure ergastula exstruendi ex iurisdictione crim. haud fluente, Goett 1784. Ebendersf. Praktische Bemerk. aus dem Criminal- und Civilrechte, B. 1. Bem 3. S. 34 ff. Bülow, Ueber die Befugniß, Zuchthäuser anzulegen, Götting 1802. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 564.

b) Eben dieses gilt auch von Sachsen. Reser. v. 24. Apr. 1754. u. Mand. v. 22. Aug. 1770. *C. A.* Fortf. 1. T. 1. S. 807 u. 983. und Mand. v. 11. Apr. 1772. Cap. 3. *C. A.* Fortf 2. Abth. 1. S. 653. Winckler, Handb. des Sächf. peinl. Proc. §. 22.

§. 63.

Ob nun aber gleich die richterliche Gewalt in den §. 54. bis 61. bemerkten vorbehaltenen Fällen zu der Criminalhoheit, als ein Theil derselben, gehöret; so ist dennoch der Souverain, inwiefern er die richterliche Gewalt ausübt, eben sowohl an die vorhandenen Criminalgesetze gebunden, als die Criminalbeamten. Die Criminalhoheit äussert sich dabey nicht gesetzgebend, sondern blos vollziehend. Diese Einschränkung ist also schon in dem Begriffe der richterlichen Gewalt gegründet. (§. 54.)

§. 64.

Auch kann die von den bestehenden Gesetzen abweichende Entscheidung als ein neues, für einen vorliegenden Fall gegebenes Specialgesetz nicht gerechtfertigt werden. Denn die Auferlegung einer positiven Strafe und jede darauf abzweckende Verfügung ist ohne ein vorhergehendes Gesetz rechtlich unmöglich *a*). Das Gesetz muß vorher gehörig publiciret worden seyn, ehe der Criminalfall, auf welchen es angewendet werden soll, sich ereignete *b*).

a) Feuerbach, Revision, Th. 1. S. 63 f. und Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Frankf. u. Leipz. 1803 Th. 2. Abschn. 1. S. 19 f.
b) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 1. §. 21.

§. 65.

Der Zweck der richterlichen Gewalt ist die Handhabung der Justiz oder die Justizpflege. Ohne die vollkommenste Uebereinstimmung einer Handlung oder einer richterlichen Entscheidung mit ältern bestehenden Gesetzen giebt es aber keine, und also auch keine Criminaljustiz. Diese ist das Resultat der Subsumtion neuer Fälle unter ältere Criminalgesetze. Andere willkührliche Aussprüche der höchsten Criminalhoheit, welche sich auf ältere Gesetze nicht gründen, sondern durch die höchste Gewalt geltend gemacht werden, sind Machtsprüche und durch die Justiz nicht geheiliget *a*).

a) Römer, Staatsr und Statist. des Churfürstenth. Sachsen, Th. 2. S. 445. Leist, Lehrb. d. Teutsch. Staatsrechts, §. 148. und Kleinschrod, System. Entw. Th. 2. §. 112. ff.

§. 66.

Da man aber annimmt, daß neuere Criminalgesetze wenigstens insoweit auf ältere Fälle angewendet werden können, als sie den in Untersuchungen befangenen Personen zum Vortheil gereichen *a*), und gesetzwidrige Schonungen derselben kein Recht verletzen, sondern höchstens das Ansehen der Gesetze in Gefahr bringen können; so werden gewisse Machtsprüche der obersten Criminalgewalt unter dem Namen der Begnadigung vertheidiget *b*). (§. 1375. ff.)

a) Klein, Grundsf. des gem. peinl. Rechts, §. 56. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, Th. 2. Abschn. 1. S. 19 f.
b) Kleinschrod, System. Entw. Th. 2. §. 108. Archiv des Criminalrechts, B. 6. St. 3. n. 4.

§. 67.

In Ansehung derjenigen Criminalsachen, deren richterliche Verhandlung, nach der Verfassung eines Landes, gewissen Criminalrichtern, als Staatsbeamten, überlassen worden ist, ist die richterliche Gewalt kein Theil der höchsten Criminalgewalt. Sie existirt nicht in hoheitlicher Form (§. 26.), sondern als Criminalgerichtsbarkeit. Die Justizpflege in Criminalsachen bleibt zwar Zweck und Gegenstand der höchsten Criminalgewalt, ist aber nicht als Bestandtheil derselben zu betrachten *a*).

a) Ich wende hier die von Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil- Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 19. aufgestellten Grundsätze auch auf die Criminalgerichtsbarkeit an.

§. 68.

So nahe auch die oberaufsehende Criminalhoheit, wenn sie den wider das richterliche Verfahren geführten Beschwerden abhilft, dem richterlichen Amte kommt; so giebt es doch noch zwischen beyden bestimmte Grenzen *a*). Alle Subsumtionshandlungen sind von der Oberaufsicht auch über die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit ausgeschlossen *b*).

a) Gönner, Handb. d. Deutsch. gem. Proc. B. 1. Abh. 1.

b) Grolman, Theorie des gerichtl. Verf. 1800. §. 74. u. 78.

§. 69.

Ist nach der Landesverfassung das Cabinet, oder ein anderes hohes Collegium, welches die höchste Criminalgewalt verwaltet, in Criminalsachen nicht zugleich eine ordentliche Justizbehörde, oder ein Gerichtshof; so kann man bey den Mitgliedern derselben die zur rechtlichen Entscheidung der Criminalsachen er-

forderlichen Kenntnisse oder wenigstens die nöthigen Verpflichtungen nicht voraussetzen *a*). Auch haben die Inculpaten ein Ius quaesitum darauf, daß ihre Sachen in dem ordentlichen Rechtswege und von den verfassungsmäßigen Criminaljustizbehörden verhandelt werden *b*). Die Cabinetsjustiz ist daher auch in Criminalsachen in der Regel nicht leicht zu vertheidigen *c*).

a) Gönner, Handb. d. Deutsch. gem. Proc. B. 1. S. 28 In Sachsen hat die Landesregierung zu Dresden unter andern auch das Recht, gesetzlich verwirkte Strafen selbst aufzulegen Rescript an dieselbe v. 19. März 1763.

b) Gönner, a. a. O. S. 33.

c) Grolman, Grundsf. der Criminairechtsw. §. 409. S. 571.

Daher pflegen die hohen Criminalbehörden, welche nicht zugleich Gerichtshöfe in Criminalsachen sind, in den Rescripten auf Beschwerden, deren Entscheidung von der weitern Erörterung gewisser Thatsachen, oder einer Rechtsfrage abhängt, die Verschickung der Sache an ein Rechtscollegium anzubefehlen.

2. Capitel.

Wahlfähige oder persönliche, ordentliche und außerordentliche Criminalgerichtsbarkeit.

§. 70.

Aus der verschiedenen Art, auf welche Jemanden das Amt der Criminalgerichtsbarkeit zustehen kann (§. 46.), ergeben sich mehrere Eintheilungen derselben. Man unterscheidet zuerst die persönliche, deren Zuständigkeit auf die Person des Beamten eingeschränket ist, und die erbliche, deren Zuständigkeit als ein privatrechtliches Befugniß auf die Erben des Beamten übergehet. Unrichtig wird der persönlichen

Gerichtsbarkeit sonst die eigene entgegengesetzt *a*). Sie kann nur insofern so genannt werden, inwiefern die Zuständigkeit derselben auf einem Iure quaesito beruhet. Dieser stehet aber diejenige gegenüber, deren Zuständigkeit sich auf eine freye Wahl gründet. Will man also auf diesem Unterschied eine Eintheilung der Gerichtsbarkeit bauen; so muß man jene die eigene und diese die wahlfähige nennen *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 338 f. u. 391 f. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 352 ff. Glück, Erläuterung der Pand. Th. 3. §. 191. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 36.

b) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 15. u. 16.

§. 71.

Man hat die persönliche Criminalgerichtsbarkeit sowohl einzelnen, als auch mehrern Personen, welche ein Justizcollegium ausmachen, zugleich übertragen. Auch verwalten dieselben außerdem oft noch andere öffentliche Aemter. Daher kommen die Criminalrichter dieser Art unter verschiedenen andern Namen vor *a*). Der Umfang einer solchen Gerichtsbarkeit hängt von den Instructionen der Criminalbehörden ab *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 391 f. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 355 ff.

b) Meister, a. a. O. S. 393. u. Quistorp, Grundsätze d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 563.

§. 72.

Die persönliche Criminalgerichtsbarkeit wird theils nach der in einem Laude bestehenden Justizverfassung in der Ordnung verwaltet, theils aber auch außer der Ordnung, in Ansehung der Justizverfassung, über-

tragen. Daher unterscheidet man ferner die ordentliche und außerordentliche oder commissarische Criminalgerichtsbarkeit (Iurisdictio ordinaria und extraordinaria oder delegata) *a*).

a) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 319 ff. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 197.

§. 73.

Von den Commissarien oder commissarischen Richtern (Iudices delegati), welche die außerordentliche Criminalgerichtsbarkeit verwalten *a*), sind die Gerichtsdeputirten zu unterscheiden *b*). Der Auftrag, den jene erhalten, heißt Commission, und die Urkunde, wodurch sie sich jedesmal zu rechtfertigen haben, das Commissoriale *c*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 147 ff.

b) Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 208. S. 247. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 356.

c) Eichmann, a. a. O. S. 324. und Bielitz, Ueber die verschied. Gerichtsst. Cap. 7. S. 253.

§. 74.

Ist die außerordentliche Criminalgerichtsbarkeit auf die Zeit der Verhandlung einzelner vorliegender Sachen beschränkt; so wird sie die zeitige (Commissio oder Delegatio temporaria) genennet. Gehet sie aber auf alle Criminalsachen einer gewissen Gattung, so wie sie vorkommen können, und dauert also mit der Möglichkeit der Ereigniß einer Sache dieser Gattung fort; so heißt sie die beständige (Commissio perpetua) *a*). Außerdem ist sie noch in Ansehung der aufgetragenen Jurisdictionsrechte verschieden *b*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th, 3. §. 197. S. 133. Bielitz, Ueber die verschied. Gerichtsst. Cap. 7. S. 257.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 162.

§. 75.

Obgleich die Uebertragung der außerordentlichen Criminalgerichtsbarkeit eben sowohl für den Souverain gehört *a*), als der ordentlichen; so haben doch in mehrern Deutschen Ländern auch einige höhere Justizbehörden, welche die Criminalhoheit nicht ausüben, und im Namen des Souverains nicht rescribiren, in den ihrer Function unterworfenen Sachen dazu ein Recht *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 167 f. Eichmann, Erklär. d. bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 329 ff. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 198.

b) Eichmann, a. a. O. S. 337 u. 342.

§. 76.

In Sachen, welche nicht Gegenstände der höchsten Criminalgewalt sind, ist selbst der Souverain bey Uebertragung der außerordentlichen Gerichtsbarkeit insofern beschränket, inwiefern er dabey den durch die vorher geschehene Verleihung der Gerichtsbarkeit wohl erworbenen Rechten der Unterrichter, oder auch der Inculpaten zunahe treten würde *a*). Nur dann wird er dieser Rücksicht überhoben, wenn die gehörige Criminaljustizpflege eine solche Aufopferung fordert *b*). (§. 263. ff.)

a) Glück, Erläut. d. Paud. Th. 3. §. 198 ff. u. Th. 6. §. 508 Eichmann, Erklär. d bürgerl. Rechts. Th. 5. S. 344 ff.

b) Meister, Einleit. z peinl. Rechtsgel S. 166. Winckler, Handb. d Sächs. peinl. Proc. §. 69. Bönner, Handb. d. Deutsch. gem. Proc. B. 1. Abh. 1. S. 13. §. 9. ff. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtbark. §. 162 S. 100.

3. Capitel.

Eigene oder erbliche und insbesondere Gutsgerichtsbarkeit.

G. L. Holler, Geschichte und Würdigung der Deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Bayern, Landsh. 1804.

J. U. Röder, von Erbgerichten und Lehnsvogteyen, Hildburgh. 1787.

B. W. Pfeiffer, über die Grenzen der Civilpatrim. Jurisdict. Gött. 1806.

C. H. Wachsmuth, Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichtsverfassung der Rittergüter, nach gemeinen und Sächsischen Rechten, Leipz. 1808.

§. 77.

Das wohlerworbene Recht, welches gewisse physische und moralische Personen auf die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit in gewissen Bezirken haben *a*), (§. 70.) ist entweder durch den eigenthümlichen Besitz eines Guts bedingt, oder nicht *b*). Daher unterscheidet man in Ansehung der eigenen oder erblichen Criminalgerichtsbarkeit weiter die Gutsgerichtsbarkeit und die eigene insbesondere (Iurisdictio praediatoria und propria in specie) *c*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 191. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 36.

b) Holler, Gesch. und Würdig. der Deutsch Patrim. Gerichtsbarkeit, S. 57 ff. Das war nicht der Fall bey den Römern; s. Glück, a. a. O. Th. 3. §. 191. S. 69.

c) Man braucht dabey mancherley und zum Theil unpassende Ausdrücke. S. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 357 ff. Winckler, a. a. O. §. 36. ff.

§. 78.

Die eigene Gerichtsbarkeit kann ferner auch auf den Bezirk gewisser Höfe, Häuser und Wohnungen eingeschränkt seyn *a*). Betrifft dieselbe in dem Falle blos die in dem Gerichtsbezirke wohnenden Personen; so wird sie Pfalzgericht (Iurisdictio palaris) *a*), außerdem aber, wenn sie sich auch auf fremde Personen, welche daselbst ein Verbrechen begehen, erstreckt, Zaun- oder Binnengericht (Iurisdictio circumsepta) *c*) genennet.

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 201. S. 157.

b) *Pufendorf*, De iurisdictione Germanica liber, P. 3. Sect. 1. Cap. 3. p. 685.

c) *Stryck*, Disp. de iurisdictione circumsepta, Hal. 1670. Wachsmuth, System. Darstell. d. Patrim. Gerichtsbark. §. 288. S. 193.

§. 79.

Beyde Arten der eigenen Criminalgerichtsbarkeit sind ehedem von den Landesherren auf mancherley Art Privatpersonen überlassen worden *a*). Die Gutsgerichtsbarkeit hat man sogar als ein ursprüngliches Eigenthumsrecht behandelt und zu den nutzbaren Pertinenzen der Güter gezählet *b*). Daher heißen auch diejenigen, welchen dieselbe zustehet, Gerichtsherren, (Domini iurisdictionis).

a) *Buder*, Disp. de modis acquisitae a civitatibus Germaniae mediatis iurisdictionis crim. Ien. 1749 Ebend. Disputat. de concessione signorum et symbolorum iurisdict. ac execut. crim. Ien. 1757. Klüber, Gesch. der Gerichtslehne, Erlang. 1785. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 419 ff. Eichmann, Erklär. d. bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 363 ff. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 40.

b) *Mevius*, P. 1. Dec. 45. n. 2. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 68. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 27. S. 13.

§. 80.

Aus dieser unrichtigen Ansicht mußten nothwendig mancherley Mißverhältnisse der Gerichtsherren zur Justizpflege und große Anomalien bey der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit entstehen *a)*.

a) *Müller*, Disp. de iurisd. crim. patrimoniali tollenda, Vit. 1801. Klein, Archiv des Criminalrechts, B. 3. St. 1. S. 13 ff. Wachsmuth, a. a. O. §. 46. S. 26.

§. 81.

Doch hat dadurch die staatsrechtliche öffentliche Qualität der Gerichtsbarkeit nicht verändert werden können *a)*. Sie hat die Natur eines privaten Rechts nicht angenommen. Sie ist also auch in den Grundeigenthumsrechten nicht mit begriffen. Auch in den Händen der Gerichtsherren ist sie kein Mittel zu ökonomischen und andern privaten Zwecken und ihre Ausübung kein Modus acquirendi.

a) Pütter, Rechtsfälle, Th. 3. Resp. 273. n. 13. u. 14.

§. 82.

Die Gerichtsbarkeit gründet sich vielmehr auf einen Act der Souverainität (§. 27.). Das Recht der Aemter und also auch das Recht, die Gerichtsbarkeit einer Privatperson zu übertragen, ist ein hoheitliches Recht und gehöret zur vollziehenden Gewalt.

§. 83.

Die Jurisdictionsrechte sind öffentliche Rechte des Staats (§. 34.). Als solche können sie, ohne den

Staat selbst aufzuheben, nicht veräussert, sondern nur zur Verwaltung gewissen Privatpersonen übertragen werden. Es wird also auch der Zweck derselben *a*) nicht verändert. Die Gerichtsherren üben die Gerichtsbarkeit ebenfalls als ein öffentliches Recht nach den Landesgesetzen und für den Zweck des Staats aus. Sie ist und bleibt mithin, auch als eigene und Gutsgerichtsbarkeit, ein öffentliches Amt *b*).

a) Dieser bestehet zunächst in der Handhabung der Justiz oder Justizpflege.

b) Das gilt eben sowohl von der Civil- als von der Criminalgerichtsbarkeit. *Erhard*, Disp. de administratore iurisdict. patrim. suo munere indicta causa haud privando, Lips. 1801. p. 40. Leist, Teutsch. Staatsr. S. 140.

§. 84.

Von dem Rechte, die Gerichtsbarkeit, als ein öffentliches Amt, gewissen Privatpersonen zu conferiren, und denjenigen Rechten, welche das Amt der Gerichtsbarkeit in sich begreifet, ist aber das wohlerworbene Recht auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit wohl zu unterscheiden (§. 70.). Dieses ist ein privates Recht. Allein auf dieses und die verschiedene Qualität desselben gründet sich der Unterschied der persönlichen und erblichen, so wie der eigenen und wahlfähigen Gerichtsbarkeit (§. 70.). Dieses haftet, in Ansehung der Gutsgerichtsbarkeit, auf den Gütern, so, daß die Zuständigkeit der Gutsgerichtsbarkeit als ein privatrechtliches und auf jeden Besitzer übergehendes Befugniß erscheinet *a*).

a) Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 192. S. 76 ff.

§. 85.

Die verschiedenen Arten des auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit erworbenen Rechts und der Zu-

ständigkeit derselben haben also auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und den Zweck dieses öffentlichen Amtes selbst weiter keinen Einfluß. Nicht die Gutsgerichtsbarkeit, sondern die Zuständigkeit derselben ist, als ein privates dingliches Recht, mit gewissen Gütern verbunden. Es entstehet daraus allein die Folge, daß die Gerichtsbarkeit nicht nur als ein persönliches, sondern auch als ein erbliches Staatsamt vorkommt *a*).

a) Gönner, Teutsch. Staatsr. §. 325. Am vollständigsten und gründlichsten hat Pfeiffer in seinem schätzbaren Werke: Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 15. u. 16. das Verhältniß eines Gerichtsherrn zu dem Staate entwickelt.

§. 86.

Da nun aber nicht jeder Erbfähige eines Gerichtsherrn und nicht jeder Acquirent eines Gutes, mit welchem das wohlerworbene Recht auf die Verwaltung der Gerichtsbarkeit verbunden ist, auch die bey der Wahl eines richterlichen Beamten erforderlichen Eigenschaften hat (§. 400 ff.); so bringt die erbliche und translative Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit noch die Nothwendigkeit hervor, in dem Falle den Gerichtsherren zu verstatten, das ihnen competirende richterliche Amt einer andern dazu qualificirten Person zu übertragen *a*). Dadurch unterscheidet sich die eigene Gerichtsbarkeit vorzüglich von den andern Arten derselben *b*). Derjenige, welcher das Recht der Gerichtsbarkeit, im Namen eines Gerichtsherrn, verwaltet, wird Gerichtshalter, Gerichtsverwalter und Gerichtsdirector (Iustitiarius) genennet *c*).

a) P. G. O. Art. 2. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 43 ff. S. 25.

b) Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrs. S. 48. §. 5. Glück, Erläut. der Pand Th. 3. §. 108. S. 245. — Ueber die Frage: ob ein Gerichtsherr die eigene Gerichtsbarkeit unter allen Umständen durch einen Gerichtshalter verwalten lassen müsse? vergl. *Ludwig*, Disp. de praediatoria iurisdictione nobilium, different. 10. *Pauermeister*, De iurisdictione, Lib. 2. Cap. 9. n. 10. *Grams*, Exercit. de foemina iurisdictionem patrimonial. habente, Altorf. 1706. §. 3. Meister, a. a. O. S. 168 f. S. 75 f. Glück, a. a. O. §. 192. Gerstlacher, Handb. der Teutsch. Reichsgesetze, Th. 11. S. 2306.

c) Wachsmuth, a. a. O. §. 109. S. 73.

§. 87.

Die Voraussetzungen, welche die Anstellung eines Gerichtsverwalters nöthig machen, treten zwar am öftersten bey der Gutsgerichtsbarkeit ein *a*); es wird aber auch die Verwaltung der eigenen Gerichtsbarkeit insbesondere auf diese Art andern Personen übertragen *b*). Unter andern vertritt der Auditeur eines Regiments ganz die Stelle eines Gerichtsverwalters *c*).

a) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 372 ff. *Grams*, Exercit. de foemina iurisdictionem patrim. habente, Altorf. 1706.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 169.

c) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 252. S. 415 f. In Sachsen ist das Recht auf die Gerichtsbarkeit zuweilen mit den Predigtämtern verbunden. Auch in diesem Falle wird dieselbe durch einen Gerichtsverwalter ausgeübt.

§. 88.

Die auf diese Art übertragene Gerichtsbarkeit entspricht der sogenannten abgeleiteten (§. 49.). Die Iurisdictio mandata der Römer paßt darauf weniger *a*). Dessen ungeachtet wendet man dieselbe auf

die Deutsche Gerichtsbarkeit eines Gerichtshalters an, und es wird in dieser Rücksicht die Iurisdictio propria in mandatum und propriam in specie eingetheilet *b*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 208. Thibaut, Syst. d. Pandektenr. B. 3. §. 1063.

b) Lobethan, Entw. d. Lehre von der Gerichtsb. S. 24.

§. 89.

Die Gerichtshalter verwalten die Gerichtsbarkeit ebenfalls als ein öffentliches Amt *a*). Denn es sind 1) die Rechte, welche sie dabey ausüben, nicht Rechte der Gerichtsherren, sondern des Staats und öffentliche Rechte. Sie werden 2) nicht für die privaten Zwecke der Gerichtsherren, sondern für den Zweck des Staats ausgeübt. Wegen Vernachlässigung der Amtspflichten sind 3) die Gerichtshalter nicht den Gerichtsherren, sondern dem Staate und den höhern Justizbehörden verantwortlich *b*). Und darinne liegt der Begriff eines öffentlichen Amtes. Die Iurisdictio mandata ist ein mittelbar conferirtes Staatsamt.

a) Leist, Teutsch. Staatsr. S. 448. *Erhard*, Disp. de administratore iurisd. patrim. munere suo indicta causa haud privando, Lips. 1801. p. 48. Häberlin, Repertorium des Teutsch. Staatsr. B. 4. S. 80. §. 6.

b) Runde, Beyträge z. Erläut. rechtl. Gegenstände, B. 2. Abh. 1. §. 7. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 48. Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrs. S. 484 ff. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 94. f.

§. 90.

So lange man in wohleingerichteten Staaten es dem Besten derselben nicht angemessen findet, öffentliche Aemter, und insbesondere die der richterlichen Personen auf willkührlichen Widerruf zu übertra-

gen *a*), so macht die willkührliche Absetzung von dem öffentlichen Amte eines Gerichtsverwalters, abgesehen von allen andern Gründen *b*), nach welchen dieselbe für die Unpartheylichkeit und Justizpflege gefährlich ist, eine außerordentliche Ausnahme.

a) N. Bischof, Handb. d. Deutsch. Canzleypraxis, Th. 2. B. 1. §. 99 ff. *Cramer*, Observatt. iur. univers. T. 3. obs. 807. Gutachten der Königl. Preuß. Gesetzcommission v. 2. May, 1787. in Kleins Annalen der Gesetzgeb. u. Rechtsgel. B. 1. n. 66. Westphal, Deutsch. Staatsr. S. 171. *S. Malacord*, Disp. de publicis officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non auferendis, Goett. 1788. Rebmann, Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten, ohne Ursache, seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne? Regensb. 1791. Gönner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalöconomie betrachtet. Nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläut. Anmerkk. Landsh. 1808.

b) *F. W. Engler*, Disp. de muneribus publicis iustitiae sacerdotibus absque iusta causa non auferendis, Lips. 1794. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 208. S. 251 ff. *Kind*, Quaest. forens. T. 2. c. 36. und T. 3 c. 61. *C. D. Erhard*, Disp. de administratore iurisdict. patrim. munere suo indicta causa haud privando, Lips. 1801. Aphorismen über das Recht der Patrim. Gerichtsherrschaften, ihre Gerichtsverw. willkührl. zu entlassen, Leipz. 1805. Wachsmuth, System. Darstell der Patrim. Gerichtsb. in der Vorrede, S. 13 ff. u. Anmerk. zu dem 85. §. S. 46 ff. desgl. §. 89.

§. 91.

Auf dieses öffentliche Amtsverhältniß der Gerichtsverwalter beziehen sich verschiedene gesetzliche Vorschriften in Ansehung der Anstellung, Wahl, Verpflichtung und Concurrenz derselben bey gerichtlichen Verhandlungen *a*).

a) P. G. O. Art. 2. Decis. Elect. Sax. 39. v. 1661. Erl. Sächs. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 5. Befehl v. 10. Jan. 1696. in *C. A.* T. 1. S. 1167. Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, vom 30. Apr. 1783. §. 1. Oberlauf. Patent, v. 27. Aug 1798. *C. A.* Forts. 2. Abtb. 3. S. 569. Winckler, Handb. d. Sächs. peinl. Proc. §. 65. f. Vorzüglich merkwürdig ist aber die Königl. Bayersche Verordnung darüber v. 20. Jun. 1807. Wachsmuth, Syst. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 83. S. 45. u. §. 94. S. 55.

§. 92.

Da ferner die Gerichtsherren in einem vollkommenen Subordinationsverhältnisse zu dem Souverain stehen *a*), und ihnen über ihre Gerichtshalter keine hoheitliche Oberaufsicht zukommt *b*), vielmehr diese jene bey der Verwaltung der Gerichtsbarkeit repräsentiren; so ist die Iurisdictio mandata und propria in specie, in Rücksicht auf die Criminalhoheit, als eine und ebendieselbe Gerichtsbarkeit anzusehen. Jene ist dieser nicht untergeordnet. Sie machen nicht zwey Instanzen aus *c*).

a) *Ziegler*, De iuribus maiest. Lib. 1. Cap. 29. §. 12. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 71. n. 5. u. §. 188. n. 7. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 480 ff. Runde, Grundsf. des allgem. Deutsch. Privatr. §. 705. Gönner, Staatsrecht, §. 325

b) Runde, Beytr. z. Erläut. rechtl. Gegenst. B. 2. Abh. 1. §. 7.

c) *Cocceii*, Ius civil. controvers. Lib. 2. T. 1. Quaest. 13. *Hommel*, Rhaps. obs. 600. Wachsmuth, System. Darstell. d. Patrim. Gerichtsb. S. 199 f. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 248.

§. 93.

Daraus, daß die eigene Gerichtsbarkeit in ein Privatrecht der Gerichtsherren nicht ausartet, sondern

von diesen ebenfalls als ein öffentliches Amt ausgeübt wird, folgt noch weiter, daß sie alles dasjenige, was sie als Criminalbeamte thun dürfen, indem es dem Zwecke ihres Amtes zuträglich ist, auch thun müssen *a*). Wozu ein öffentliches Amt deswegen berechtiget, weil dessen Zweck dadurch befördert wird, dazu verbindet es auch. Die Gerichtsherren stehen daher bey der mittelbaren und unmittelbaren Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit auch in öffentlichen Pflichten.

a) Ein sehr wichtiger Satz, der oft, z. B. bey der Concurrenz mehrerer competenten Gerichtsstände, zur Entscheidung dienet (§. 200.). *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. n. 73 seqq. *Boehmer*, ad h. l. obs. 14. Quistorp, Grundsf. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 572. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 127 u. 648 ff.

§. 94.

Diejenigen Amtspflichten eines Gerichtsherrn, deren Erfüllung mit Kraft- Zeit- und Geldaufwand verbunden ist, werden Beschwerden der Criminalgerichtsbarkeit (Onera jurisdictionis criminalis) genennet *a*). Diese unschickliche Benennung der Amtspflichten rühret daher, weil man oft die eigene Gerichtsbarkeit blos als ein nutzbares Recht ansiehet.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 547 ff. *Malblanc*, Consp. rei iudiciar. §. 101. Quistorp, Grundsf. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 566. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 44.

§. 95.

Der Geldaufwand bestehet theils in allgemeinen, theils in besondern Criminalkosten (§. 487.). Zur Uebertragung der erstern sind die Gerichtsherren in der Regel *a*), zur Bestreitung der letztern aber nur

in Ermangelung der besondern Verschuldung einer gewissen Person *b*), oder wenn diejenigen, welche sie in einzelnen Fällen verschuldet haben, dazu unvermögend sind *c*), verbunden *d*).

a) Quistorp, Grundſ. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 644. u. 813. *Eschenbach*, Progr. de expensis crim. stricte sic dictis, Rost. 1781. in dessen Comment. iurid. Fasc. 1. Carrach, Von der Schuldigkeit, die Kosten einer Inquisition zu übertragen, in dem Repertor. f. d. peinl. Recht v. Plitt, S. 143. *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 138. n. 52. *Leyser*, spec. 82. m. 8. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1077. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter dominum iurisdict. eidemque subditos potissimum ex iure Sax. regundis, Lips. 1806. Cap. 1. §. 2. u. 3.

b) Z. B. der Denunciant. P. G. O. Art. 61. Winckler, Handb. d. Sächs. peinl. Proc. §. 194.

c) P. G. O. Art. 47. 154. 176. 219. Tittmann, Grundlinien der Strafrechtswissensch. §. 543. Sächs Ausschreiben v. 1. Oct. 1555. Tit. Kosten der peinl. Rechtsfert. *C. A.* T. 1. S. 50. Instruct. der Sächs. Dikasterien v. 1770. §. 3. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 329. Rescr. v. 13. März 1793. *C. A.* Forts. 2. Abth. 3. S. 847. Biener, a. a. O. S. 15.

d) Bekommt der Gerichtsverwalter eine gehörige Besoldung; so kann er, wenn die Inculpaten zur Bezahlung der Gerichtssporteln unvermögend sind, diese auch von dem Gerichtsherrn nicht fordern. *Hommel*, Disp. de parmicula-riis caeterisque damnatorum bonis, Lips. 1745. §. 47. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 272. ff. S. 180. Die übrigen Grundſ. der besondern Criminalkosten kommen §. 487. ff. vor. Unter andern ist von der Verbindlichkeit, die besondern Criminalkosten zu übertragen, noch die Nothwendigkeit, solche blos vorläufig zu verlegen, unterschieden (§. 499—505.).

§. 96.

Die allgemeinen Criminalkosten betreffen 1) die Anstellung der zur Ausübung der Criminalgerichtsbar-

keit nöthigen Personen *a*). Der Gerichtsherr hat die Verbindlichkeit, auch außer dem Gerichtsverwalter, dazu hinlänglich qualificirte Personen *b*) in dem Gerichtsorte selbst *c*) und auf seine Kosten, anzustellen und gehörig zu besolden.

a) Eichmann, Erklär. d. bürgerl Rechts, Th. 5. S. 42 u. 68. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. cet. S. 4 f. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsbarkeit, §. 78 ff. S 43. u. §. 266. S. 176.

b) P. G O Art 204. Meister, Einleit z. peinl. Rechtsgel. S. 48 ff Eichmann, a. a. O. Th. 4. S. 376. In Sachsen die Erled. der Landesgebr. v. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 40. in *C. A.* T. 1. S. 224 ff. Sächs. Proc. Ordn. Tit. 2.

c) *Hommel*, Rhaps obs. 593. *Winckler*, Opusc. Vol. 2. P 2. S. 154 Wachsmuth, a. a. O. § 267. S. 177. Was die Oberlausitz betrifft, Oberamtspatent v. 12. März 1768. §. 7. *C. A.* Forts. 1. T. 3. S. 209. u. Regulativ zur Einrichtung einer Criminalcasse, v. 1784.

§. 97.

Die Verbindlichkeit der Gerichtsherren, die allgemeinen Criminalkosten zu übertragen, kommt 2) in Ansehung der zur Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit erforderlichen Gebäude, Plätze und Instrumente in Anwendung *a*). Zu den erstern gehören vorzüglich hinreichende, wohlverwahrte *b*) und der Gesundheit unschädliche Gefängnisse *c*).

a) *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 109. n. 66. *Boehmer*, ad h. l. obs. 7 u. 8. *Hommel*, Rhaps. obs. 594. n. 14. *Malblanc*, Conspect. rei indiciar §. 100. S. 199. Meister, Einleit. z. peinl Rechtsgel. S. 532. Quistorp, Grundsf. d. peinl. Rechts, Th 2. § 564. u. 788. f. *Biener*, Disp. de finibus expens crim. inter Dominum iurisd. eidemque subditos regnndis, S. 4 u 10. P. G. O. Art. 215. Sächs. erneuerte Ordonnanz v. 30. Jun.

1752. §. 43. *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1172. Pol. Ordn. v. 22. Jun. 1661. Tit. 3. §. 3. in *C. A.* T. 1. S. 1567.

b) Zur Verhütung sowohl der Flucht, als auch aller Arten der Collusionen.

c) Quistorp, a. a. O. Th. 2. §. 644. *Kind*, Quaest. forens. T. 2. c. 63. Sächs. Verordn. v. 8. März 1726. *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 276. Generale, wegen des Verfahrens in Unters. Sachen, v. 30. Apr. 1783. §. 14. *C. A.* Forts. 1. Abth. 1. S. 453. Rescr. v. 16. Febr. 1784. *C. A.* Forts. 2. Abth. 3. S. 203. Wachsmuth, Syst. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 268. S. 178.

§. 98.

Werden in einem Lande die zur Vollziehung der verdammenden Criminalurtheile erforderlichen Kosten noch zu den allgemeinen gerechnet; so haben 3) auch diese die Gerichtsherren zu übertragen *a*). In den Sächsischen Criminalgerichten nimmt man dieses aber nicht an *b*).

a) P. G. O. Art. 204. *Boehmer*, Elem. iurisprud. crim. Sect. 1. §. 309. Quistorp, Grundsätze d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 813. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. etc. S. 8 f. Einer andern Meinung sind Emmerich, Ueber die Proceßkosten, deren Erstattung und Compens. Gött. 1792. S. 276. u. *Heisler*, Disp. de expens. crim. in process. inquisitor. Hal. 1769. u. 1777. §. 10.

b) Generalverordn. v. 31. Aug. 1723. *C. A.* T. 1. S. 2511. *Biener*, a. a. O. S. 12 f. u. 34.

§. 99.

Uebrigens wird die Meinung, daß mit der Zuständigkeit der eigenen oder erblichen Criminalgerichtsbarkeit die Pflicht, Findelkinder im Nothfalle zu verpflegen *a*), verbunden sey, mit Recht bestritten *b*). Es spricht aber für dieselbe der Gerichtsgebrauch *c*).

a) *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 10. n. 25. u. qu. 109. n. 45.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 548 ff.

c) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 286. und die daſelbſt bemerkten Schriften. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 348. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 44. Wachsmuth, Syſtem. Darſtell. der Patrim. Gerichtsb. §. 230. S. 186.

§. 100.

So wie man Beſchwerden der Criminalgerichtsbarkeit annimmt; ſo giebt es auch Vortheile derſelben, Gerichtsnutzungen, (Commoda, fructus jurisdictionis criminalis) Gerichtsgefälle *a*). In dem engen Sinne ſind darunter die Gerichtsſporteln zu verſtehen *b*). Hat Jemand ein Criminalverfahren verſchuldet und ſo viel im Vermögen; ſo iſt der Criminalrichter, in Anſehung der beſondern Criminalkoſten, nicht nur frey von der Uebertragung des dabey erforderlichen baaren Aufwandes, ſondern es werden ihm auch ſeine Bemühungen, nach einer gewiſſen geſetzlichen Taxe *c*), von demſelben vergütet. Dieſe Vergütungen heißen Gerichtsſporteln.

a) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 160.

b) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 65.

c) Weinart, Allgem. Ueberſicht aller Churf. Sächſ. gerichtl. und außergerichtl. Taxordnungen, Dresd. 1804.

§. 101.

Dieſe Art von Gerichtsnutzungen beruhet auf dem Grundſatze, daß derjenige den Schaden tragen und die Arbeit vergüten müſſe, welcher beydes veranlaßt, und hat alſo ihren Grund in der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit ſelbſt *a*).

a) Pfeiffer, a. a. O. §. 65.

§. 102.

Im Allgemeinen und in einem weitern Sinne verstehet man aber unter den Gerichtsnutzungen alle diejenigen Rechte eines Gerichtsherrn, deren Ausübung einen Geldgewinn mit sich bringt und zur Bereicherung desselben gereichet. Man dehnet die Gerichtsgefälle auf mehrere andere Gewinnrechte aus, welche mit den Functionen eines Gerichtsherrn in keiner Verbindung stehen *a*).

a) Quistorp, Grundſ. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 566. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 496 ff.

§. 103.

Zu diesen nutzbaren Rechten eines Gerichtsherrn zählet man 1) das Recht, gewisse herrnlose Sachen zu acquiriren (§. 1703.) *a*). Das Recht auf herrnlose Sachen stehet, in seinem ganzen Umfange, ursprünglich dem Staate und dem Souverain zu und gehört zu dem landesherrlichen Fiscus *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 507 ff. Winckler, Handb. d. Sächs. peinl. Proc. §. 43. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 186. ff. S. 121.

b) Meister, a. a. O. S. 504 f. Gönner, Teutsch. Staatsr. §. 346. *Winckler*, Disp. de lucro ex confiscatione an et quatenus vi iurisdictionis patrimonialis percipiatur. Kilon. 1778.

§. 104.

Als herrnlose Sachen kommen bey Criminalverhandlungen erlegte Strafgelder *a*), confiscirte *b*) und solche Sachen vor, welche durch unerlaubte Handlungen erworben *c*), oder wegen derselben gegeben *d*) worden sind.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 518. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. I.

§. 65. u. 66. Wachsmuth, System. Darstell. d. Patrim. Gerichtsb. §. 239. S. 154.

b) Kleinschrod, System. Entw. Th. 3. §. 63. ff. Pfeiffer, a. a. O. §. 67. — Auch gehören hierher gestohlene Sachen, deren Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden können, L. 56. §. 1. D. de furt. Sachs. Spieg. B. 2. Art. 31. Schwab. Spieg. Art. 211. Const. Elect. Sax. 33. P. 4. *Kress*, ad art. 207. C. C. C. *Hommel*, Disp. de pannicularibus caeterisque damnatorum bonis, Lips. 1745. §. 42. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. p. 174.

c) Kleinschrod, a. a. O. §. 72.

d) L. 9. D. de iure fisci. L. 4. D. de condict. ob turp. caus.

§. 105.

Die Gerichtsnutzungen betreffen 2) das Abzugsrecht (Ius detractus) *a*), welches wieder aus dem Rechte des Nachschosses oder der Nachsteuer (Detractus personalis, Census emigrationis) und aus dem Rechte des Abschosses, der Erbsteuer, des Vererbungsabzugs (Gabella hereditatis, Detractus realis) besteht *b*), und 3) das Recht der Retorsion, inwiefern dadurch etwas gewonnen wird *c*); z. B. Erbschaftssachen, die man, vermöge dieses Rechts, aus einem Orte in den andern nicht verabfolgen läßt und unter gewissen Bedingungen zu den herrnlosen Sachen rechnet *d*).

a) Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrs. S. 512 ff. Winckler, Handb. d. peinl. Proc. §. 43. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 195 ff. S. 128.

b) *Schott*, Institt. iur. Sax. Elect. Lib. 1. Sect. 2. Cap. 1. §. 4. seqq. Curtius, Handb. des in Churſachsen geltenden Civilrechts, Th. 1. §. 192. ff. Römer, Saatsr. und Statist. des Churfürst. Sachsen, Th. 2. S. 392.

c) Meister, a. a. O. S. 510 ff.

d) *Schott*, a. a. O. Lib. 2. Sect. 4. membr. 1. Cap. 3. Sächs. Generale, die Erwiederung der in auswärtigen Staa-

ten geltenden Rechte betr. v. 4. Apr. 1805. Römer, a. a. O. S. 392. Curtius, a. a. O. Th. 2. §. 894.

§. 106.

Auch diese beyden Arten der Gerichtsnutzungen sind ursprünglich fiskalische Rechte des Souverains *a*). Die Zuständigkeit der drey zuletzt genannten Gerichtsnutzungen setzt also, außer der Criminalgerichtsbarkeit, noch eine besondere Verleihung und einen besondern Rechtstitel voraus *b*). Dieser ist im Zweifel besonders zu erweisen.

a) Gerstlacher, Handb. d. Teutsch. Reichsgef. Th. 11. S. 2291. Pütter, Rechtsfälle, B. 4. Th. 1. Gutachten 356. S. 143.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 504 f. u. 525. Pütter, a. a. O Gutachten 275. Quistorp, Grundf. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 566. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. 1. §. 65. ff. *Kind*, Quaest. forens. T. 1. Cap. 111.

§. 107.

Die fiskalischen Rechte, welche bey dem Amte der Criminalgerichtsbarkeit angetroffen werden, sind nicht in allen Deutschen Ländern ebendieselben. Man hat bald mehrere, bald wenigere damit verbunden *a*). Auch sind diese Rechte nach den verschiedenen Arten der Criminalgerichtsbarkeit verschieden. Besonders kommt es dabey auf die engere und weitere Bedeutung derselben (§. 44. f.) an *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 500 ff. Römer, Staatsr. und Statist. des Churfürstenth. Sachsen, Th. 2. S. 391. Anmerk. *a*).

b) Die nähern Bestimmungen dieser Gerichtsnutzungen gehören in das 6. Cap. von der hohen und niedern Criminalgerichtsbarkeit (§. 139. ff.).

§. 108.

Das Ius fisci der Criminalgerichtsbarkeit begreift niemals alle fiskalische Rechte in sich *a*), und ist ein zufälliges Jurisdictionsrecht. Dessen Zuständigkeit ist aber auf Seiten einer Privatperson blos durch die Zuständigkeit der eigenen Criminalgerichtsbarkeit bedingt. Man hat dadurch den Aufwand, welchen diese erfordert, zu vergüten gesucht *b*).

a) *Kind*, Quaest. forens. T. 1. c. 111.

b) *Kind*, a. a. O. Eichmann, Erklär. d. bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 346 f. u. 396 ff.

§. 109.

Da die fiskalischen Rechte zu den privaten Rechten des Staats gehören, so sind auch die sogenannten Gerichtsnutzungen private Rechte der Gerichtsherren. Diese können ihnen, insofern es nicht zum Nachtheil der Justizpflege gereichet *a*), private Zwecke willkührlich unterlegen. Man kann daher öffentliche und private, so wie wesentliche und zufällige Jurisdictionsrechte unterscheiden.

a) Das ist aber der Fall, wenn die Gerichtsherren durch Erlassung derjenigen Geldstrafen, welche sie beziehen, eine Begnadigung ausüben.

§. 110.

Ob nun gleich die Erfahrung lehret, daß die Beschwerden der Criminalgerichtsbarkeit von den Gerichtsnutzungen nicht aufgewogen werden und jene zu diesen oft in einem großen Mißverhältnisse stehen; so darf sich ein Gerichtsherr dennoch auch in diesen Fällen den erstern nicht zu entziehen suchen. Sie sind Amtspflichten. Und was einmal pflichtmäßig ist, dessen Leistung hängt von der Größe der dazu nöthigen Aufopferungen und des Aufwandes nicht ab.

§. 111.

Im Falle einer Verabsäumung dieser Pflichten sind die Gerichtsherren sowohl, als andere öffentliche Beamte, dem Staate verantwortlich und es stehet ihnen, außer andern Strafen, der Verlust ihres Rechts auf die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit bevor *a*).

a) *Mylius*, Disp. de privatione iurisdict. ob eius abusum, Lips. 1752. Quistorp, Grundſ. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 567. — In Sachſen giebt es mehrere geſetzliche Beſtimmungen darüber. Vergl. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 42.

§. 112.

Auch durch die Beſchwerden, in Anſehung des Geldaufwandes, und durch den Gewinn, in Rückſicht der Gerichtsnutzungen, iſt die perſönliche oder wahlfähige von der erblichen oder eigenen Criminalgerichtsbarkeit ſehr verſchieden *a*).

a) Meiſter, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 518 u. 520. Quistorp, Grundſ. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 566. — Andere Grundſätze haben, nach dem Römiſchen und Canoniſchen Rechte, über die Gerichtsnutzungen ſtatt. Kleinſchrod, Syſtem. Entw. Th. 3. §. 62. u. 64.

4. Capitel.
Gemeine, privilegirte und exemte Criminalgerichtsbarkeit.

§. 113.

Die zweyte Haupteintheilung der Criminalgerichtsbarkeit beziehet ſich auf den Grund und die Art der Verbindlichkeit, mit welcher Jemand derſelben unterworfen ſeyn kann. Es ſind der Gerichtsbarkeit

gewisse Distrikte, die man Gerichtsbezirke und Gerichtssprengel nennet, angewiesen (§. 27. f.). Sie erstreckt sich in der Regel auf alle innerhalb derselben vorfallende Criminalsachen.

§. 114.

Diese Regel leidet aber auch verschiedene Ausnahmen. Es werden von den in einem Gerichtsbezirke vorkommenden Criminalsachen mehrere und besonders diejenigen ausgenommen, bey welchen landesherrliche Rechte concurriren *a*). Diese Ausnahmen gehen aber entweder blos die eigene und erbliche, oder auch zugleich die persönliche und wahlfähige Gerichtsbarkeit an. Im ersten Falle sind die ausgenommenen Sachen allein der persönlichen und wahlfähigen Gerichtsbarkeit unterworfen. Im zweyten Falle werden aber für die ausgenommenen Sachen besondere Beamte mit einer besondern Gerichtsbarkeit beliehen *b*).

a) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisdict. B. 1. §. 51. 54. 61. u. 62.

b) Pfeiffer, a. a. O. §. 63.

§. 115.

Die Gerichtsbarkeit der letztern Art wird, da sie sich auf ein Privilegium gewisser Criminalsachen gründet, die privilegirte, (Iurisdictio privilegiata) genennet. Die beyden erstern Arten der Gerichtsbarkeit beruhen aber auf dem gemeinen Rechte und werden deswegen unter dem Namen der gemeinen (Iurisd. commun.) begriffen. Diese stehet in Sachsen den Königlichen Justizbeamten, den Stadträthen und den Gerichtsherren auf dem Lande zu.

§. 116.

Doch unterscheidet man noch bey der gemeinen Gerichtsbarkeit diejenige, welche die Inhaber der per-

sönlichen und wahlfähigen Gerichtsbarkeit über Criminalsachen, die von der gemeinen eigenen und erblichen ausgenommen sind, ausschließlich verwalten, und nennet sie, in Beziehung auf dieses Ausnehmen, die exemte, (Iurisdictionem exemtam) *a*). Diese wird unrichtig zu der privilegirten gerechnet.

a) *Biener*, Disp. de iurisdictione ordinaria et exemta, Lips. 1777.

§. 117.

Etwas Eigenthümliches ist es von der exemten Gerichtsbarkeit, daß sie in dem Bezirke der gemeinen eigenen, und von der privilegirten, daß sie in dem Bezirke einer jeden gemeinen Gerichtsbarkeit ausgeübt werden kann.

§. 118.

Die privilegirte Gerichtsbarkeit gründet sich auf ein Privilegium entweder einer gewissen Classe von Personen, mit oder ohne Unterschied der Verbrechen, oder einer gewissen Gattung der Verbrechen, ohne Ansehn der als Inculpaten dabey interessirten Personen, oder einer gewissen Classe von Personen und einer gewissen Gattung von Verbrechen zugleich, und wird daher in die persönliche, reale und gemischte (Iurisdictionem personalem, realem und mixtam) eingetheilet *a*).

a) Es giebt so vielerley Arten der Criminalgerichtsbarkeit, als es verschiedene Gerichtsstände in Criminalsachen giebt.

a) Persönlich privilegirte Criminalgerichtsbarkeit.

§. 119.

Die vorzüglichsten Arten der persönlich privilegirten Criminalgerichtsbarkeit sind die militärische *a*)

und die academische. Jene wurde bey den Römern, nach Unterschied der größern und kleinern Verbrechen *b*) und des Standes eines Inculpaten, von verschiedenen Personen, vorzüglich aber von den Magistris militum *d*) verwaltet.

a) Pütter, Auserlesene Rechtsfälle, B. 3. Resp. 247. §. 17.

b) *Pancirolli*, Comment. in notitiam dignitatum utriusq. imperii, Genev. 1623. cap. 36.

c) L. 9. D. de custod. et exhibit. reor. Lipsius de militia Roman. Lib. 5. Dial. 18.

d) L. ult. C. de re milit. L. 1. C. de exhibendis et transmittend. reis. *Vegetius*, de re militari, Lib. 2. Cap. 9. u. *Stewechii* Comment. ad h. l. p. 167. Glück, Erl. d. Pand. Th. 6. §. 525.

§. 120.

In den Deutschen Ländern stehet die Militärgerichtsbarkeit, ohne Unterschied der Verbrechen, dem Obristen eines jeden Regiments zu *a*) und wird durch den Auditeur unter dem Namen der Regimentsgerichte verwaltet *b*). Eine höhere Behörde ist das Generalkriegsgericht *c*). In Sachsen findet eben diese Einrichtung statt *d*).

a) Ludovici, Einleit. zum Kriegsproc. Cap. 3. §. 10. f. Westphal, Criminalrecht, Anm. 115. §. 2. Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 585. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 64.

b) Ludovici, a. a. O. Cap. 1. §. 4. f. und Cap. 5. §. 2. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 129.

c) Knorr, Kriegsproc. Hauptst. 1. §. 4. f. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 325. S. 416.

d) Was die ältern Gesetze betrifft: *Hofmann*, Codex leg. militar. Saxon. Dresd. 1763. In Ansehung des neuern Sächs. Rechts: Kriegsgerichtsreglem. vom 23. Jan. 1789. Abschn. 7. Generale v. 13. Apr. 1799. zur Erläut. des 5.

10. n. 31. §. des Werbemand. v. 21. Apr. 1792. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 1401. Befehl v. 12. Apr. 1718. in *C. A.* T. 1. S. 2170. Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachsen, Th. 3. S. 227 ff. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. S. 22 ff. u. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 34. S. 122 ff.

§. 121.

Die akademische Gerichtsbarkeit gründet sich zuerst auf die Verordnung des Kaisers Friedrich 1. welche unter dem Namen der Authenticae: Habita Cod. ne filius pro patre bekannt ist *a*). Außerdem ist dieselbe nachher auch durch besondere kaiserliche und landesherrliche Privilegien ausdrücklich verliehen worden *b*).

a) L. 4. T. 13. Cod. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 128. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 524. Heumann, Rechtsgegründete Vorstell. der privil. akad. besonders bey der Universs. Altorf hergebr. Jurisdict., Koch, Rechtl. Gedanken von der Gerichtsb. der Universs. Giesen in realibus, Gies. 1764.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 408 ff.

§. 122.

Sie wird von dem jedesmaligen Rektor einer Universität und einer bestimmten Anzahl anderer Akademiker, welche zusammen das akademische Gericht bilden, ausgeübt. Es kommt dieses unter dem Namen des akademischen Senats, Conciliums und Decanats vor *a*).

a) Römer, Staatsr. und Statist. von dem Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 402 ff.

§. 123.

Auch sind die Jurisdictionsrechte der Universitäten in Criminalsachen sehr verschieden. Sie erstrecken

sich unter andern nicht immer auf alle Verbrechen der Akademiker *a*). Die beyden Sächsischen Universitäten zu Leipzig und Wittenberg *b*) sind aber auf die letztere Art nicht beschränket.

a) Meister, Einleit. z. Peinl. Rechtsgel. S. 408 ff. Quistorp, Grundsz. d. Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 584.

b) Diese Universität zählt man aus Irrthum zu denjenigen, deren Gerichtsbarkeit auf geringfügige Vergehungen eingeschränkt ist. Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Rechte, Th. 1. S. 310. Meister, a. a. O. S. 410. Römer, Staatsr. u. Statist. v. den Churfürstenth. Sachsen, Th. 2. S. 407. Grohmann, Annalen der Univers. Wittenberg, Th. 2. S. 7. Der Irrthum ist daher entstanden, weil man der Universität Wittenberg das Recht nachgelassen hat, wenn in einer Untersuchungssache etwas Peinliches (die Tortur) erkannt worden, in einem zu erstattenden Berichte darauf anzutragen, daß der Justizbeamte daselbst befehliget werden möchte, dieselbe fortzusetzen. *Gutjahr*, Disp. De exhibitione delinquentium, spec. 2. Lips. 1797. S. 19 ff. Die Universität übt noch itzt alle Rechte der hohen Criminalgerichtsbarkeit uneingeschränkt aus.

§. 124.

Die dem Zucht- und Armenhause zu Waldheim und dem Armen- und Waisenhause zu Torgau in Sachsen neuerlich verliehene Criminalgerichtsbarkeit *a*), beruhet ebenfalls auf einem solchen persönlichen Vorrechte.

a) Rescr. die Justizverwaltung in dem Armen- Zucht- und Arbeitshäusern zu Waldheim, Zwickau und Torgau betr. v. 20. Sept. 1780. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 377.

b) Realprivilegirte Criminalgerichtsbarkeit.

§. 125.

Die realprivilegirte Criminalgerichtsbarkeit haben in den Deutschen Ländern gewöhnlich die Aufseher

über fiskalische Einkünfte, in Rücksicht der Verletzungen fiskalischer Rechte *a*). Schon nach den Römischen Gesetzen gab es für dergleichen Sachen eine privilegirte Gerichtsbarkeit *b*). Nach der Sächsischen Landesverfassung verwalten eine Art der Criminalgerichtsbarkeit über die Geleits- und Landaccisvergehungen die Geleitscommissarien *c*) und über die Generalaccisvergehungen die Accisinspektoren und Accisscommissarien *d*), mit und ohne Zuziehung anderer richterlichen Personen des Orts.

a) Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil- Patrim. Jurisd. B. 1. §. 74 ff.

b) L. 7. C. de iure fisci. L. un. C. de vend. rer. fisc.

c) Befehl v. 9. Febr. 1765. in *C. A.* Forts. 1. T. 2. S. 33. Landesaccisordn. v. 1. Nov. 1788. Abschn. 3. §. 1. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 783. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 23. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 63.

d) General- Consumtions- Accisordn. v. 31. Aug. 1707. §. 53. in *C. A.* T. 2. S. 1947. Gen. v. 24. Sept. 1783. u. v. 20. März 1790. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 1275 u. 1313. Bielitz und Winckler, a. a. O.

§. 126.

In den Königl. Sächsischen Landen gehöret dahin ferner die Criminalgerichtsbarkeit, welche den beyden Oberpostämtern zu Dresden und Budissin *a*) über Postvergehungen zustehet. Auch haben in gewisser Rücksicht die Sächsischen Forstämter wegen Jagd- und Forstvergehungen diese Art der Criminalgerichtsbarkeit *b*).

a) Gen. v. 20. Jul. 1783. §. 1. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 551. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proces. §. 60. Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 425 ff.

b) Patent v. 28. Jun. 1796. in *C. A.* Forts. 2. Abtheil. 2. S. 315. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrimon. Gerichtsb. §. 287. S. 192.

c) Gemischtprivilegirte Criminalgerichtsbarkeit.

§. 127.

Zwey merkwürdige Arten der gemischtprivilegirten Criminalgerichtsbarkeit sind die geistliche und Bergwerksgerichtsbarkeit (Iurisdictio ecclesiastica und metallica). Nach katholischen Grundsätzen ist die erstere ein Episkopalrecht *a*) und wird in erster Instanz von den Bischöfen der Dioces und über diese unmittelbar von dem Pabste ausgeübt *b*). Der Name der geistlichen Gerichtsbarkeit beziehet sich sowohl auf die geistlichen Inhaber, als auf die geistlichen Gegenstände derselben (§. 283. ff. u. 289 ff.)

a) Avth. statuimus Cod. de episc. et cleric. von dem Kaiser Friedrich II. L. 33. T. 3. Lib. 2. C. cap. 2. 12. 14. u. 17. X. de for. compet. cap. 1. de privil. in 6to cap. 2. 8. 10. X. de iudic. Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. übl. Kirchenrechts, Th. 2. §. 137 ff. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. 1. §. 55. Böhmer, Auserlesene Rechtsfälle, B. 3. Abth. 2. S. 680. Was die ältern Gesetze und die Geschichte der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betrifft: Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 196. u. Th. 6. §. 523. u. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. §. 196. S. 87 ff.

b) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 258. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 690 f. Eichmann, a. a. O. S. 276. Glück, a. a. O. Th. 6. §. 523. S. 372 ff. u. 394 ff. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 123. Wiese, a. a. O. Th. 2. §. 143. S. 83 f.

§. 128.

Die geistliche Criminalgerichtsbarkeit ist schon nach dem Canonischen Rechte sehr beschränket. Sie er-

streckt sich zwar auf alle Verbrechen, in denjenigen Fällen aber, wo harte Leibes- oder Todesstrafen bevorstehen, hört das Verfahren des geistlichen Richters auf, wenn die Untersuchung so weit gediehen ist, daß zur Degradation des Geistlichen geschritten werden muß. Nach derselben wird der Inculpat zum fernern Verfahren und zur Vollziehung der andern Strafen der weltlichen Obrigkeit übergeben *a*).

a) Cap. 8 u. 10. X. de iudiciis. *Mevius*, P. 2. Dec. 138. *Boehmer*, Ius eccles. protest Tom. 1. Lib. 2. Tit. 2. §. 67. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 196. S. 125. Th. 6. §. 523. S. 401 f. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 693. Wiese, Handb. des gem. in Deutschl. übl. Kircheur. Th. 2. §. 140. S. 66.

§. 129.

Nach protestantischer Kirchenverfassung ist die geistliche Gerichtsbarkeit kein Episkopalrecht, sondern hängt von den Regenten ab *a*). Auch sind nicht in allen protestantischen Ländern besondere geistliche Gerichte niedergesetzt. Giebt es dergleichen, so heißen sie Consistorien *b*). Außerdem sind die geistlichen Personen und Sachen der gemeinen Gerichtsbarkeit unterworfen *c*).

a) Schnaubert, Grundsl. des Kirchenrechts der Protest. in Deutschl. §. 111. Pütter, Erörterung des teutsch. Staats- und Fürstenr. B. 2. Abh. 12. N. 16. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 523. S. 391. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil- Patrim. Jurisd. B. 1. §. 55. Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. übl. Kirchenrechts, Th. 3. §. 432 ff.

b) Glück, a. a. O. S. 398 ff. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 124. Wiese, a. a. O. Th. 3. §. 391 u. 434.

c) *Pufendorf*, Observ. iur. univers. T. 1. obs. 166. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 286 ff.

§. 130.

In den zu dem Königreiche Sachsen gehörigen Ländern trifft man gewöhnlich dergleichen Consistorien an. Jedes hat seinen ihm angewiesenen Sprengel *a*). Eine höhere geistliche Behörde ist der Kirchenrath zu Dresden *b*). Die Oberlausitz macht eine Ausnahme *c*).

a) Göbel, Ursprung, Geschichte und Verfassung der Consist. in den Sächs. Landen, 1794. Fix, Abriß der Churfächs. Kirchen- und Consistorialverf. 1795. Römer, Staatsr. und Statist. des Churfürstenth. Sachsen, Th. 2. S. 124 ff. *Biener*, Systema process. iudiciar. §. 21. Bielitz, Ueber den verschied Gerichtsst. §. 13.

b) Römer, a. a. O. S. 127 ff. *Pfotenhauer*, Disp. de iudiciis, a quibus et ad quae provocare licet in terris Electori Sax. subiectis, Witt. 1795. §. 12. ff.

c) Versuch eines Oberlaus. Kirchenrechts, Frankf. und Leipz. 1796. Römer, a. a. O. Th. 2. S. 400. Th. 3. S. 256. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 58.

§. 131.

Die Criminalgerichtsbarkeit der protestantischen Consistorien ist ebenfalls nicht sowohl in Ansehung der Verbrechen, als vielmehr in Rücksicht des Verfahrens beschränket *a*); so daß die Inculpaten zur Verhandlung und Vollziehung der harten Leibes- und Lebensstrafen, nach vorhergegangener Remotion von den geistlichen Aemtern, der weltlichen Obrigkeit überlassen werden. In Sachsen haben sie über die Criminalsachen der katholischen Glaubensgenossen gar keine Cognition. Diese gehören für einen besondern Vicarium apostolicum zu Dresden *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 695 ff. *Boehmer*, Ius eccles. potest. Lib. 5. Tit. 37. §. 105. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 523. S. 372 ff. u. 383. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 64. Wiese, Handb. des

gem. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, Th. 3. §. 434. S. 470 f.

b) Rescr. v. 14. Sept. 1807. an die Consistorien.

§. 132.

Die Sächsischen Consistorien haben die Criminalsachen, wenn darinne auf Specialinquisition oder auf Zuchthausstrafe erkannt und das Erkenntniß, auf geführte Defension nicht abgeändert worden ist, zur Fortstellung an die weltliche Obrigkeit abzugeben *a*).

a) Regulativ, wonach die zwischen der geistl. u. weltl. Gerichtsbarkeit obwaltenden Irrungen zu decidiren sind, v. 31. May 1782. §. 10. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 273.

§. 133.

Die Bergwerksgerichtsbarkeit ist in den Deutschen Ländern ebenfalls gewöhnlich eine für sich bestehende *a*). In Sachsen sind damit die Bergämter beliehen *b*). Einem jeden derselben stehet ein Bergmeister vor *c*). Das Oberbergamt zu Freyberg hat gar keine Gerichtsbarkeit.

a) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 113. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. 1. §. 73.

b) *Schott*, Institt. iur. Sax. Elect. Lib. 2. Sect. 1. §. 17. Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 418 ff. Wagner, Ueber die Chursächs. Bergwerksverfassung, ein Beytrag zur Statistik von Sachsen, Leipz. 1787. *Biener*, Disp. Delibata quaedam de iurisd. iudiciis et scabinatibus metallicis ex iure inprimis Saxon. Elect. capita, Lips. 1799. Cap. 1. Taube, Der Grund u. Umfang der Berggerichtsbarkeit u. des Berggerichtszwangs der Berggerichte in den Königl. Sächs. Landen, Freyb. 1808. Bernhardi, Drey Fragen über Berggerichtsbark. im Königreiche Sachsen, nach den Landesgesetzen und der Verfass. beantwortet, Freyb. 1808.

c) Bergordn. v. 3. Oct. 1554. Art. 89. u. v. 12. Jun. 1589. Art. 105. Zwey Befehle v. 9. Apr. 1609. Befehle v. 23. Sept. 1622. u. v. 21. Sept. 1657. in *C. A.* T. 2. S. 144. 224. 235. 237. 279 u. 315. Patent v. 9. Aug. 1800. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 283. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 14.

§. 134.

Die Bergämter haben bey dem Criminalverfahren die gewöhnlichen Vorschriften zu beobachten *a*). Die Vollziehung der zuerkannten Gefängniß- Leibes- und Lebensstrafen geschiehet aber durch andere Obrigkeiten des Orts *b*).

a) Reser. v. 30. Dec. 1665. Mand. v. 26. Aug. 1713. in *C. A.* T. 2. S. 353 u. 478. Reser. v. 23. Jan. 1771. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 157.

b) Befehl v. 6. Aug. 1659. in *C. A.* T. 2. S. 316. Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Rechte, Th. 2. S. 558. §. 33.

5. Capitel.

Schriftsässige und exemte Criminalgerichtsbarkeit.

§. 135.

Es ist bereits bemerkt worden, daß die gemeine persönliche und wahlfähige Gerichtsbarkeit insofern die exemte genennet werde, inwiefern ihr die der gemeinen eigenen und erblichen Gerichtsbarkeit entnommenen Criminalsachen ausschließlich unterworfen sind (§. 113 u. 115.). Nun werden aber die auf diese Art der gemeinen persönlichen Gerichtsbarkeit ausschließlich vorbehaltenen Criminalsachen nicht alle vor solchen Beamten, welche eine niedere Criminalbehörde ausmachen, verhandelt, sondern es sind auch mehrere derselben den hohen Landescollegien, welche die persönliche Ge-

richtsbarkeit, als eine höhere Behörde, verwalten, unmittelbar unterworfen. In dem letztern Falle kommt die exemte Gerichtsbarkeit unter dem Namen der schriftsässigen vor. Diese gründet sich auf eine Uebergehung der ersten Instanzen in exemten Fällen und kann höchstens als eine besondere Art der exemten Gerichtsbarkeit angesehen werden.

§. 136.

Die schriftsässige Criminalgerichtsbarkeit wird von den Regierungen und andern hohen Landescollegien, welche höhere Criminalbehörden ausmachen, verwaltet *a*). In den Königl. Sächsischen Landen übt vorzüglich die Landesregierung zu Dresden dieselbe zugleich mit aus *b*). Die Regierungen in den Stiftern haben eine eingeschränkte Cognition in Criminalsachen und die Hofgerichte entscheiden blos geringfügige Criminalfälle, welche gewöhnlich unter dem Namen der Rügensachen begriffen werden *c*).

a) *Leyser*, Medit. spec. 80. *Hommel*, Rhaps. obs. 735. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 714 f. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. §. 51.

b) Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 57.

c) Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachsen, Th. 2. S. 150.

§. 137.

Es verwaltet aber die Landesregierung zu Dresden in der Regel die schriftsässige Criminalgerichtsbarkeit durch Commissionen an die Justizbeamten und andere Unterrichter. Erstere haben sogar, in Ansehung solcher Handlungen des Criminalverfahrens, welche keinen Verzug leiden, einen beständigen Auftrag *a*).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 735. *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, Lips. 1797. Spec. 2. p. 3. Auch die Stadträthe in Rücksicht der verabschiedeten Oberofficiers. Rescr. v. 11. Jan. 1713. Verordn. v. 22. Dec. 1718. Patent v. 20. Febr. 1719. in *C. A.* T. 1. S. 1182. 1198 u. 2171. Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 6. Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Rechte, Th. 2. S. 479. *Hommel*, Rhaps. obs. 735. n. 4.

§. 138.

Die exemte Criminalgerichtsbarkeit insbesondere haben in Sachsen die Königl. Justizbeamten *a*). Es concurriren aber dabey in gewissen Fällen auch noch andere Beamte, unter welchen die in Untersuchung befangenen Personen oder Sachen, außer dem Criminalverfahren, sonst stehen, z. B. in Jagd- und Forstcriminalsachen die Oberforst- und Wildmeister *b*).

a) Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 29. Rescr. v. 9. Oct. 1781. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 335.

b) Befehl v. 20. Jul. 1712. in *C. A.* T. 2. S. 606. u. v. 5. Nov. 1743. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1499. *Schott*, Institt. iur. Sax. Elect. Lib. 2. Sect. 1. §. 24.

6. Capitel.

Hohe und niedere Criminalgerichtsbarkeit.

§. 139.

Außer den Gerichtsbezirken, welche die regelmäßigen Grenzen der Criminalgerichtsbarkeit ausmachen, und andern Einschränkungen, die schon der Begriff derselben mit sich bringt, hat man sie noch auf so mannigfaltige Arten willkührlich eingeschränket, daß eine Criminalgerichtsbarkeit, welche in ihrem Bezirke gar keine willkührliche Ausnahme litte, nicht leicht vorkommen dürfte *a*). Die Eintheilung derselben in

eine eingeschränkte und uneingeschränkte *b*) scheinet daher nicht praktisch zu seyn.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 572.

b) Iurisdictio centena s. limitata, specialis, Fraiscent und illimitata, omnimoda, centena universalis, allgemeine Cent. Meister, a. a. O. S. 569 ff. *Koch*, Institt. iur. crim. §. 657. Bauer, Grundsl. des Criminalproc. §. 27. Grolman, Grundsl. der Criminalrechtsw. §. 411.

§. 140.

Die willkührlichen Einschränkungen betreffen gewisse Personen *a*), Verbrechen *b*) und Orte *c*) in den Gerichtsbezirken. Mit diesen Ausnahmen ist die eingeschränkte Criminalgerichtsbarkeit selbst nicht zu vermengen. Unter dieser muß diejenige verstanden werden, welche die Ausnahmen in ihrem Bezirke erleidet. Die Criminalgerichtsbarkeiten, welche die Ausnahmen machen, wie z. B. die exemte und privilegirte, sind schon ihrer Natur nach eingeschränket.

a) Lobethan, Entwickel. der Lehre von der Gerichtsbarkeit, S. 97 f. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 594 ff.

b) Lobethan, a. a. O. S. 95 ff. Meister, a. a. O. S. 573 ff.

c) Lobethan, a. a. O. S. 100 f. Meister, a. a. O. S. 606 ff Die Einschränkungen in Ansehung einzelner Jurisdictionshandlungen begründen erst eine Untereintheilung der hohen Criminalgerichtsbarkeit.

§. 141.

Unter andern ist eine besondere Einschränkung der Criminalgerichtsbarkeit, in Ansehung gewisser Verbrechen, dadurch entstanden, daß man irrig die Gegenstände derselben vorzüglich nach der Größe der auf Verbrechen gesetzten Strafen beurtheilte und dazu blos die wenigen mit Lebensstrafen verpönten Verbre-

chen zählte *a*). Die Criminalgerichtsbarkeit erstreckte sich ehedem nicht über die sogenannten vier Haupttrügen *b*).

a) Böhmer, Rechtsgegründete Muthmaßung von dem Ursprunge der Eintheilung in die Ober- und Untergerichte, in den Hallischen Anzeigen v. J. 1736. N. 16. u. in Schott, Juristisches Wochenblatt, Jahrg. 2. S. 744 ff. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 15 ff. Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehne, S. 88. *Boehmer* ad *Carpz.* Pract. rer. crim. qu. 109. obs. 3.

b) Schott, Jurist. Wochenbl. Jahrg. 2. S. 776 ff. Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrs. S. 306 ff. u. 586. Eichmann, a. a. O. S. 35. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 29.

§. 142.

Die übrigen Verbrechen, welche größtentheils mit Geldbußen geahndet wurden, pflegte man nach Art der Polizeyvergehungen zu behandeln *a*). Man überließ daher auch die Bestrafung derselben denjenigen, welche die Civil- und Polizeygerichtsbarkeit verwalteten *b*).

a) Das Verfahren war summarisch.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 306 f. u. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 35 f.

§. 143.

Man erweiterte zwar in der Folge die Grenzen der Criminalgerichtsbarkeit und rechnete zu den Gegenständen derselben alle Verbrechen, deren Strafen an Hals und Hand giengen, allein es blieben dabey dennoch solche Verbrechen, deren Strafen blos an Haut und Haar giengen, der Civilgerichtsbarkeit überlassen *a*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 27 f. Gerstlacher, Handb. der teutschen Reichsgesetze, Th. 11. S. 2277 f. Kleinschrod, System. Entw. Th. 3. §. 1. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 26. u. 36.

§. 144.

Daraus ergab sich also die Eintheilung der Criminalgerichtsbarkeit in Ansehung der Gegenstände. Ein Theil war ein Annexum der Civilgerichtsbarkeit und ein anderer bestand für sich. Beyde Arten waren aber, was die ihnen unterworfenen Verbrechen betrifft, beschränket.

§. 145.

Es bildete sich daraus ferner eine Untereintheilung der beschränkten Criminalgerichtsbarkeit in die hohe und in die niedere, je nachdem dieselbe als ein besonderes, für sich bestehendes Recht, oder als ein Annexum der Civilgerichtsbarkeit verliehen zu werden pflegt. Jene heißt, außer den §. 46. schon angeführten Benennungen, auch noch Obergerichte, (Iurisdictio superior, alta) und diese Unter- Erb- und Vogteygerichte (Iurisdictio inferior, bassa) *a*).

a) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 10 ff. S. 31. Glück, Erläut. d. Pand Th. 3. §. 195. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 96. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 28.

§. 146.

Wegen der Verbindung der niedern Criminalgerichtsbarkeit mit der Civilgerichtsbarkeit, nennte man die Gegenstände der erstern bürgerliche oder Civilverbrechen und deren Strafen bürgerliche oder Civilstrafen. Andere Verbrechen und Strafen unterschied man durch das Beywort: peinliche *a*). Auf gleiche

Art bedeutet ursprünglich ein peinlicher Fall einen Gegenstand der hohen Criminalgerichtsbarkeit *b*); so wie diese selbst unter andern auch die peinliche heißt.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 27 f. Robert u. Koch, Ueber Civil- und Criminalstrafen und Verbrechen, S. 79 ff. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 30. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 153. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 136. Tittmann, Handb. der Strafrechtswissensch. und deutsch. Gesetzkunde, Th. 1. §. 46.

b) So wie man bürgerliche Verbrechen und Strafen sagt; so sollte man auch den peinlichen Criminalfällen bürgerliche Criminalfälle entgegensetzen. Ueber die Ausdrücke, *Haltaus* Glossar. u. *Walch*, Gloss. ad C.C.C. unter dem Worte: peinlich.

§. 147.

Die Bestimmung der Verbrechen, welche als Gegenstände der hohen oder niedern Criminalgerichtsbarkeit anzusehen sind und wodurch beyde Arten sich noch vorzüglich unterscheiden, ist unüberwindlichen Schwierigkeiten unterworfen. Weder das Römische Recht, noch die P. G. O. giebt darüber eine Auskunft. Alles ist nach den Gesetzen einzelner Länder und verjährten Gewohnheiten willkührlich.

§. 148.

Diese Eintheilung der Criminalgerichtsbarkeit ist blos Deutschen Ursprungs *a*). Nach Einführung des Römischen Rechts hat man aber dennoch die öffentlichen und privaten Verbrechen und Strafen der Römer mit den peinlichen und bürgerlichen Verbrechen und Strafen der Deutschen vermengt *b*) und, nach dem Begriffe jener, zu den peinlichen Verbrechen weit mehrere gezählet, als vorher *c*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. S. 110.

b) Meister, Einleit. z. peinl Rechtsgel. S. 36. Glück, a. a. O. S. 101 ff. Kleinschrod, System. Entw. Th. 3. §. 1.

c) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 96.

§. 149.

Auch in der P. G. O. liegt bey dem Unterschiede der bürgerlichen und peinlichen Verbrechen und Strafen der Römische Begriff von den privaten und öffentlichen Verbrechen und Strafen zum Grunde *a*). Es hat dieselbe den Unterschied der hohen und niedern Criminalgerichtsbarkeit nicht einmal berücksichtiget und von den Gegenständen der letztern gar nicht gehandelt *b*).

a) Koch zu der Schrift von Robert über Civil- und Criminal-Strafen und Verbrechen, S. 82 ff. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 569. Anm. c.

b) Koch, a. a. O. S. 92.

§. 150.

Hierzu kommt noch, daß durch das Römische Recht die P. G. O. und die Gesetze einzelner Deutscher Länder, außer den Geldbußen und verstümmelnden Leibes- und Lebensstrafen, noch viele andere Strafen eingeführet und auch mehrere Handlungen als Verbrechen verboten wurden, als vorher. Es mußten sich daher auch die Bestimmungen der Gegenstände einer hohen und niedern Criminalgerichtsbarkeit verändern. Sie fielen aber so verschieden aus, daß sie auf bestimmte Regeln nicht reduciret werden können *a*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 588 ff. Grolman, Grundsätze der Criminalrechtsw. §. 153. Glück,

Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 195. S. 103 ff. Gerstlacher, Handbuch der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2278 ff.

§. 151.

Man fand in der Folge sogar die Benennungen der Gegenstände von beyden Arten der Criminalgerichtsbarkeit der Sache nicht mehr angemessen und sagte anstatt bürgerliche und peinliche Verbrechen in der Folge mehr Unter- und Obergerichtsfälle (Causae crim. minores und maiores).

§. 152.

Nur soviel läßt sich bestimmt behaupten, daß man die mehresten und wichtigsten Straffälle der hohen und die übrigen für weniger wichtig gehaltenen der niedern Criminalgerichtsbarkeit heutzutage zueignet *a*). Die Criminalisten stellen zwar die Regel auf, daß Verbrechen, auf welche eine Lebens- oder Leibes- oder eine der letztern gleichgeachtete Strafe gesetzt sey, für peinliche oder Obergerichtsfälle, alle andere aber, wegen welcher die Gesetze gelindere Strafen angedrohet haben, für bürgerliche Verbrechen oder Untergerichtsfälle angesehen werden könnten *b*). Welche Strafen aber den Leibesstrafen gleichzuachten seyen, bleibt dabey immer unbestimmt.

a) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 136.

b) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 195. S. 105. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 38. Kleinschrod, System. Entw. Th. 3. §. 2. Grolman, Grundsz. der Criminalrechtsw. §. 153. u. 408. Bauer, Grundsz. des Criminalproc. §. 23.

§. 153.

Bey den zur Unterscheidung der Ober- und Untergerichtsfälle bemerkten Strafbestimmungen hat man

ohne Ausnahme auf die gesetzliche (Poena secundum ius in thesi) und nicht auf die in einem gegebenen Falle anwendbare Strafe (Poena secundum ius in hypothesi) zu sehen *a*). Es ist überdieß ein rechtlich unmöglicher Fall, daß eine in Thesi gelinde Strafe in Hypothesi eine härtere werde. Blos bey ganz unbestimmten Strafgesetzen und willkührlichen Strafen dienet die Strafe secundum ius in hypothesi zur Entscheidung.

a) Danz, Grundf. der summar. Proc., Anmerk. zu dem 154. §. *Koch*, Institutt. iur. crim. §. 75. u. 645. *Wernher*, P. 1. obs. 286. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 96. Quistorp, Grundf. d. peinl. Rechts, §. 535. *Hübner*, Princip. proc. inquisit. §. 20. Bauer, Grundf des Criminalproc. §. 23. Winckler, Handb. des Sächf. peinl. Proc. §. 23. *Biener*, ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 699. Die Sächsischen Ausschreiben v. 12. Nov. 1550. u. v. 1. Oct. 1555. Titel, was zu Ober- Nieder- und Erbgerichten gehöret, in *C. A.* T. 1. S. 31. u. 48. verordnen, insbesondere, daß die Tödtung auch dann als ein Obergerichtsfall angesehen werden solle, wenn sie wegen Mangels der Zurechnung gelinde bestraft würde.

§. 154.

Ist auf irgend eine Art einmal entschieden, daß ein Verbrechen als ein Ober- oder Untergerichtsfall betrachtet werden solle, so bewendet es dabey, wenn auch die vorher darauf gesetzte Strafe durch ein neueres Gesetz abgeändert und entweder geschärfet oder gemildert oder verwandelt worden ist. Denn die Größe der Strafe eines Verbrechens dienet blos in Ermangelung einer andern Bestimmung zum Kennzeichen der Ober- und Untergerichtsfälle. Ist diese vorhanden, so kommt auf die Strafe dabey weiter nichts an.

§. 155.

Die hohe Criminalgerichtsbarkeit hat die Vermuthung für sich und man siehet im Zweifel ein Verbrechen nicht für einen Unter- sondern für einen Obergerichtsfall an *a*).

a) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 25. 26. 36 u. 40. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. S. 36 u. 107. *Koch*, Institutt. iur. crim. §. 645. Quistorp, Grundſ. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 535. Feuerbach, Lehrb des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 496. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 23. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 33.

§. 156.

Die Sächsischen Gesetze enthalten zuerst die allgemeine Regel, daß alle Verbrechen, auf welche Leibes- und Lebensstrafen, oder Landesverweisung gesetzt sind, als Obergerichtsfälle gelten sollen *a*). Zu den Leibesstrafen gehören ausgemacht nicht nur die verstümmelnden, sondern auch Staupenschläge und heutzutage Zuchthaus- und Festungsbauarbeit. Auch ist eben so gewiß zwischen der zeitigen und lebenslänglichen Verweisung kein Unterschied gewesen *b*).

a) Constitutio, was vor Fälle zu Ober- und Erbgericht gehörig, v. 1506. in *C. A.* T. 1. S. 1043. Ausschreiben v. 12. Nov. 1550. und v. 1. Oct. 1555. Tit. was zu Ober- Nieder- und Erbgerichten gehöret, Pol. Ordn. v. 22. Jun. 1661. Tit. 3. §. 3. am Ende, in *C. A.* T. 1. S. 31. 48 u. 1567.

b) *Carpzov.* Nov. pract. rer. crim. qu. 107. n. 30. sq. u. qu. 109. n. 29. 47. 55. ff.

§. 157.

Außerdem sind in den Sächsischen Gesetzen noch die mehresten Verbrechen selbst genennt, welche, nach

der bemerkten Regel, entweder zur hohen oder niedern Criminalgerichtsbarkeit gehören sollen. Jener werden unter andern das Verbrechen des Stuprums *a*), der Selbstmord *b*) und diejenigen körperlichen Verletzungen, welche unter dem Namen der Kämpfer- Fleisch- und offenen Wunden und Lehmden vorkommen *c*), dieser aber geringere Thätlichkeiten, Maulschellen, verbotene Spiele, der Vertrieb verbotener Waaren, Deuben unter 12 gr. *d*), und die fleischliche Vermischung verlobter Personen vor der Trauung unterworfen *e*).

a) Reser. v. 25. Jun. 1781. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 381. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. S. 29 ff.

b) Mandat v. 20. Nov. 1779. §. 4. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 757.

c) Const. Elect. 42. u. 46. P. 4. Ueber den Begriff solcher Wunden: Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 47 f. Anmerk.

d) Reser. v. 10. Febr. 1810. Ehedem ein Diebstahl unter 4 gr. *Biener* ad *Büttmanni* Elem. iur. crim. §. 699.

e) Reser. v. 1. Sept. 1745. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 345. Diesem widerspricht das vorher bemerkte Reser. v. 1781. nicht. Das letztere setzt den Fall voraus, da die fleischliche Vermischung noch vor der Verlobung geschehen sey. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. S. 231. in der Anmerkung. Winckler, a. a. O. S. 51 f.

§. 158.

Schon durch die Bestimmung der genannten Verbrechen für die hohe Criminalgerichtsbarkeit, da wegen derselben zum Theil nur 12 bis 14 Tage Gefängniß bevorstehet, besonders aber durch den Sächsischen Gerichtsgebrauch sind die Obergerichtsfälle so erweitert worden, daß man heutzutage, in Ermangelung anderer Bestimmungen, ein Verbrechen, dessen Strafe

über 8 Tage Gefängniß beträgt, als einen Obergerichtsfall ansiehet *a*). Die Strafe des Prangers begründet noch einen Untergerichtsfall *b*).

a) *Carpz.* Nov. pract. rer. crim. qu. 109. n. 21. ff. und n. 61. ff. Hommel, Teutscher Flavius, Anmerk. unter dem Worte Jurisdiction, S. 421. Etwas Anderes behauptet dieser ebendaselbst in den allgem. Regeln bey dem 47. §. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 29.

b) Pol. Ordn. v. 22. Jun. 1661. Tit. 3. §. 3. Erhard, Handb. des Churſächs. peinl. Rechts, §. 111. *Carpz.* Nov. pract. rer. crim. qu. 109. n. 73. u. *Boehmer* ad h. l. obs. 9. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 37. Anmerk. n.

§. 159.

Alle dieſe Beſtimmungen reichen aber noch nicht aus. Zur Ergänzung derſelben dient ein darüber von dem Schöppenſtuhle zu Leipzig im Jahre 1620. gegebenes Gutachten *a*), welches man in den Gerichten berückſichtiget *b*). Darinne wird z. B. bey körperlichen Verletzungen auch das Werfen, woraus braune und blaue Flecke entſtehen, zu den Obergerichtsfällen gerechnet. Es verweiſt daſſelbe ferner auf rechtsverjährte Gewohnheiten zwiſchen den Beamten der hohen und niedern Criminalgerichtsbarkeit. In Anſehung der Geldſtrafen, wenn ſie ausſchließlich ſtatt haben, fehlet es noch ganz an einer Entſcheidung. In den Sächſiſchen Gerichten begründen Geldſtrafen über 10 Thlr. Obergerichtsfälle *c*).

a) *Carpz.* Nov. pract. rer. crim. qu. 109. n. 31. ff. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 30.

b) Winckler, a. a. O. Auch in der Niederlauſitz. Ebendaſ. §. 35.

c) *Carpz.* a. a. O. n. 63. Winckler, a. a. O. §. 29. *Koch*, Institutt. iur. crim. §. 645. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 195. S. 106. Hommel, Teutſcher

Flavius, Allgem. Regeln, §. 47. Anmerk. siehet auf die Summe von 15 Thlr.

§. 160.

Die Grenzen der hohen und niedern Criminalgerichtsbarkeit kommen besonders in Betrachtung, wenn beyde Arten in einem Gerichtsbezirke verschiedenen Personen zustehen. In diesem Falle können die Citationen und andere gerichtliche Handlungen von beyden Seiten ohne gegenseitige Requisitionen geschehen *a*).

a) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 64. *Hommel*, Rhaps. obs. 435. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 54. S. 233. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 33.

§. 161.

Sollte ein Verbrechen, über dessen Bestimmung für die Ober- oder Untergerichte die Gesetze nichts enthalten und dessen Strafe ganz willkührlich ist, bey demjenigen, welcher blos die niedere Criminalgerichtsbarkeit hat; in Untersuchung kommen, und es zweifelhaft seyn, ob es sich zu einem Ober- oder Untergerichtsfalle eigne, so kann derselbe so lange verfahren, bis sich die Sache für das Erstere entscheidet *a*).

a) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 44. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 54. S. 234. Dahin gehöret auch die Aufhebung eines todten Körpers, wenn es noch ungewiß ist, ob der Mensch eines gewaltsamen Todes gestorben sey. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 530. *Boehmer* ad *Carpz.* nov. pract. rer. crim. qu. 109. obs. 10. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 43. Außerdem ist dieses eine Handlung der Obergerichte. S. die §. 155. angeführten Gesetze, und Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 50. Anmerk.

§. 162.

Eben so ist der Beamte der niedern Criminalgerichtsbarkeit berechtiget und verbunden, auch bey Obergerichtsfällen solche gerichtliche Handlungen, welche keinen Aufschub leiden, im Nothfalle zu unternehmen *a*). Auch hat außerdem ebenderselbe in gewissen Fällen die Verbindlichkeit, einen sich ereigneten Obergerichtsfall demjenigen, für welchen er gehöret, anzuzeigen *b*).

a) Z. B. die Haussuchung und Arretirung. *Berger*, Elect. proc. crim P. 2. obs. 172. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 70. Gerstlacher, Handb. der teutschen Reichsgesetze Th. 11. S. 2281 Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 33. Bielitz, Ueber den versch. Gerichtsst. §. 54. S 234.

b) Winckler, a. a. O. §. 33. am Ende.

§. 163.

Diese Trennung der niedern und hohen Criminalgerichtsbarkeit hat endlich auch einen großen Einfluß auf die Gerichtsbeschwerden und Gerichtsnutzungen. (§. 94. und 100.). Sowohl diese, als jene gründeten sich mehr, oder weniger auf die Functionen dieses Staatsamtes und müssen also mit den Einschränkungen derselben ebenfalls Einschränkungen erleiden.

§. 164.

Alle die Beschwerden und Vortheile, welche die Verhandlungen wichtiger Criminalsachen und die Vollziehung harter Strafen voraussetzen, sind daher denjenigen fremd, welche blos die niedere Criminalgerichtsbarkeit haben (§ 97. und 98.). Dahin gehöret z. B. die Anlegung solcher Gebäude und Orte, so wie die Anschaffung solcher Instrumente, welche zur

Vollziehung der harten Leibes- oder Lebensstrafen nöthig sind.

§. 165.

Diejenigen Beschwerden und Vortheile, welche von der niedern Criminalgerichtsbarkeit auf diese Art nicht ganz ausgeschlossen werden, kommen bey derselben ferner seltener vor und sind von weit kleinerm Umfange, als bey der hohen. Das ist der Fall in Ansehung der zu übertragenden besondern Criminalkosten (§. 95.), der Gewinnung der Gerichtssporteln, der Geldstrafen und anderer bey Criminalverhandlungen vorkommender herrnloser Sachen (§. 104.).

§. 166.

In wiefern man das Ius fisci der Criminalgerichtsbarkeit nicht irrig in seinem ganzen Umfange nimmt, sondern darunter nur einige fiskalische Vortheile verstehet, kann dasselbe auch den Untergerichten nicht abgesprochen werden *a*). Ob es gleich selten geschehen möchte, daß auch bey Untergerichtsfällen Sachen confiscirt und herrnlos werden, so ist es doch leicht denkbar, z. B. gestohlene Sachen am Werthe unter 2 gr., deren Eigenthümer nicht zu erforschen gewesen sind *b*).

a) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 396 ff.

b) Auch würden die bey unerlaubten Spielen ausgesetzten Gelder, welche confiscirt werden sollen, in Sachsen den Untergerichten nicht abgesprochen werden können, wenn sie nicht ausdrücklich für die Armen bestimmt worden wären, da diese Spiele in Sachsen zu den Untergerichtsfällen gehören.

§. 167.

Ganz ausschließlich sind aber diejenigen Gerichtsnutzungen mit der hohen Criminalgerichtsbarkeit verbunden, welche man derselben zur Entschädigung für die bey der Verwaltung dieses Amts nöthigen Aufopferungen willkührlich zueignet, da solche bey der Ausübung der niedern Criminalgerichtsbarkeit nicht vorkommen. Von der Art ist das Abzugs- und Retorsionsrecht *a*) (§. 105.).

a) In Sachsen gehöret dahin auch das Recht auf einen Theil gefundener Sachen, unter gewissen Bedingungen. *Schott*, Institutt. iur. Sax. Elect. Lib. 2. Sect 3. §. 15. und Curtius, Handb. des in Churſachs. geltend. Civilrechts, Th. 2. §. 519.

§. 168.

Auf diese zuletzt bemerkten beyden fiskalischen Rechte hat man die Verbindlichkeit, im Nothfalle, Findelkinder zu verpflegen, bezogen (§. 49.) und diese also auch blos von den Obergerichten behauptet.

§. 169.

Obgleich die 38ste Sächsische Constitution in dem 3ten Theile bey dem der Obrigkeit des Orts zugestandenen Rechte auf erbloses Vermögen der Obergerichte nicht ausdrücklich gedenket *a*), so spricht doch die Analogie für dieselben. Auch stimmt im Uebrigen der Sächsische Gerichtsgebrauch mit den Vorrechten der hohen Criminalgerichtsbarkeit überein *b*).

a) Winkler, Handb. des Sächs peinl. Proc. §. 43. Anmerk. †. Meister, Einleit z. peinl. Rechtsgel. S. 500 ff.

b) Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachsen, Th. 2. S. 391 ff. *Kind*, Quaest. forens. T. 1. cap. 61.

7. Capitel.

Vollkommene und unvollkommene Criminalgerichtsbarkeit.

§. 170.

Die letzte Eintheilung der Criminalgerichtsbarkeit betrifft das Criminalverfahren. Dieses bestehet aus dem Processe, der Entscheidung und der Vollziehung (§. 4.). Jeder dieser drey Haupttheile des Criminalverfahrens begreift wieder mehrere einzelne Handlungen in sich, welche zu dem bestimmten Zwecke führen sollen.

§. 171.

Zu diesem Criminalverfahren in seinem ganzen Umfange ist nicht jeder Criminalrichter berechtiget. Es ist vielmehr von dem Amte der Criminalgerichtsbarkeit nicht selten sowohl ein ganzer Haupttheil des Verfahrens, als auch diese und jene Handlung einzelner Haupttheile entweder überhaupt, oder wenigstens in gewissen Fällen ausgenommen *a*).

a) Lobethan, Entw. der Lehre von der Gerichtsb. S. 18. Bauer, Grundf. des Criminalproc. §. 26.

§. 172.

Vorzüglich ist das der Fall bey der hohen Criminalgerichtsbarkeit. Man theilt in dieser Rücksicht dieselbe noch in die unvollkommene oder unvollständige und vollkommene oder vollständige ein (Iurisdictio minus plena und plena), je nachdem sie bey dem Criminalverfahren auf eine oder die andere Art eingeschränket ist, oder nicht *a*).

a) Grolman, Grundf. der Criminalrechtsw. §. 411.

§. 173.

Unter den Haupttheilen des Criminalverfahrens litte schon in den ältesten Zeiten die Vollziehung gefällter Todesurtheile eine Ausnahme. Auch giebt es noch heutzutage Criminalrichter, welche Capitalsachen, wenn das Verfahren bis zur Execution gediehen ist, einem andern Richter zu überlassen, verbunden sind *a*). Das besondere Recht, Todesstrafen zu vollziehen, wird mit dem Namen des Blutbanns, in einer engern Bedeutung des Worts, bezeichnet *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 600. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 80 ff.

b) Meister, a. a. O. S. 306 ff.

§. 174.

Die häufigsten Einschränkungen kommen aber in Rücksicht der Criminalentscheidungen vor. In den mehresten Fällen können diejenigen, welche die Criminalgerichtsbarkeit verwalten, die Urtheile nicht selbst machen *a*). Diese werden entweder von den höhern Criminalbehörden *b*), oder von besondern Spruchcollegien *c*) gefället. Das Recht der Entscheidung für sich allein begründet aber keine Art der Gerichtsbarkeit.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 45 u. 601 ff. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 10. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 706. Quistorp, Grunds. d. peinl. Rechts, Th. 2. §. 769.

b) Römer, Staatsr. und Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 112 u. 440.

c) Meister, a. a. O. S. 74 ff. Römer, a. a. O. S. 159 ff.

§. 175.

Was einzelne Handlungen der drey Haupttheile des Criminalverfahrens anlanget, so werden derglei-

chen Einschränkungen hauptsächlich bey dem Processe angetroffen *a*). Beyspiele liefert die akademische (§. 123.) und geistliche (§. 132.) Criminalgerichtsbarkeit *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 600. Lobethan, Entw. der Lehre von der Gerichtsb. S. 98 ff.

b) Meister, a. a O. S. 408 ff. u. 695 ff. und Sächs. Regulativ, wonach die zwischen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit obwaltenden Irrungen zu decidiren sind, v. 31. May 1782. §. 10. in der 2. Fortsf. des *C. A.* Abth. 1. S. 273.

Zweyter Abschnitt.

Von den Instanzen der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 176.

In dem vorhergehenden Abschnitte ist die Criminalgerichtsbarkeit vorzüglich in dem Verhältnisse zu dem Souverain betrachtet worden. Der zweyte Gesichtspunkt, welchen man in dieser Lehre zu nehmen hat, ist das Verhältniß der verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit zu einander. Hier sind dieselben einander entweder co- oder subordinirt *a*).

a) Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 46. S. 176.

§. 177.

Das Verhältniß einer Gerichtsbarkeit zur andern, da eine der andern entweder vorgesetzt oder untergeordnet ist, wird Instanz genennet *a*). Bey jeder Art der Criminalgerichtsbarkeit trifft man dieses Verhältniß an. Es giebt daher eben so vielerley Criminalinstanzen, als man Arten der Criminalgerichtsbarkeit hat.

a) *Biener*, Systema process. iudiciar. et commun. et Sax. §. 13. Eigentlich bedeutet Instantia einen Rechtsgang, den die Partheyen mit einander machen. Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 509. S. 236. Anmerk. 15. *Vicat*, Vocab. iur. utriusq. T. 2. S. 182.

§. 178.

Man unterscheidet aber besonders höhere, mittlere und niedere Instanzen. Die höhere ist das Verhältniß einer Gerichtsbarkeit zu einer andern, vermöge welches sie dieser vorgesetzt ist. Unter der niedern verstehet man das Verhältniß einer Gerichtsbarkeit zu einer andern, vermöge welches sie dieser untergeordnet ist. Die mittlere kommt in dem Verhältnisse einer Gerichtsbarkeit zu andern Gerichtsbarkeiten vor, vermöge welches sie diesen theils vorgesetzt, theils untergeordnet ist *a*).

a) *Biener*, a. a. O. §. 13.

§. 179.

Ist eine Gerichtsbarkeit keiner andern subordinirt, so wird das Verhältniß derselben zu andern ihr untergeordneten Gerichtsbarkeiten die höchste Instanz genennet. Hat sie im Gegentheil gar keine unter sich, so heißt ihr Verhältniß zu andern die unterste Instanz.

§. 180.

Aus diesen Verhältnissen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu einander entstehen sowohl unter den Criminalbeamten, als auch für die Inculpaten gewisse Rechte und Verbindlichkeiten. Bey der Darstellung und Anwendung derselben pflegt man selbst die Gerichtsbarkeiten und die Richter mit dem Namen der Instanzen zu belegen *a*). Gewöhnlich ver-

stehet man daher unter den Instanzen richterliche Beamte, in wiefern sie einander vorgesetzt oder untergeordnet sind. Passender würde man diese richterliche Qualität durch Instanzbehörde ausdrücken.

a) *Pfotenhauer*, Doctr. proc. cum Germ. tum Sax. Vol. 1. §. 126. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 509. S. 235.

§. 181.

Auch in dieser zweyten Bedeutung der Instanzen werden dieselben, nach Verschiedenheit der Instanzverhältnisse, in welchen die Gerichtsbarkeiten und Richter zu einander stehen, in niedere, mittlere und höhere eingetheilet. Man hat daher Richter der höhern und niedern Instanzen zu unterscheiden. Jene werden Ober- und diese Unterrichter (Iudices superiores und inferiores) genennet. Mit den Ober- und Unterrichtern sind die Ober- und Untergerichte nicht zu vermengen (§. 145.).

§. 182.

Die eigene oder erbliche Criminalgerichtsbarkeit ist immer eine niedere Instanz. Die persönliche und wahlfähige erscheinet aber bald als eine höhere, bald als eine niedere Instanz, und in jener Qualität hauptsächlich diejenige, welche Landescollegien verwalten.

§. 183.

Die außerordentliche oder commissarische Criminalgerichtsbarkeit kommt, in Beziehung auf die des Committenten, als eine niedere Instanz vor *a*).

a) Uhlig, Abhandl. von Appellationen, Wittenb. 1788. §. 11. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 418 ff. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 199. S. 144. u. §. 208. S. 248.

§. 184.

Die Criminalgerichtsbarkeit der höhern Instanz erstrecket sich in der Regel eben sowohl auf die privilegirte, als auf die gemeine. Für die militäre und geistliche Criminalgerichtsbarkeit giebt es aber auch besondere privilegirte höhere Instanzen (§. 127 ff.).

§. 185.

In den Sächsischen Landen machen die Königlichen Justizbeamten, die Stadträthe und Gerichtsherren auf dem Lande auch in Criminalsachen niedere Instanzen aus *a*). Blos in den Fällen sind erstere als mittlere Instanz anzusehen, da die beyden letztern amtsässig sind *b*).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 728. n. 16. *Biener*, Systema proc. iudiciar. §. 15.

b) *Pfotenhauer*, Disp. de iudiciis, a quibus et ad quae provocare licet in terris Elect. Sax. subiectis, Vit. 1795. §. 8. Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenthums Sachsen, Th. 2. S. 382.

§. 186.

Die privilegirten Criminalgerichtsbarkeiten sind auch in Sachsen theils niedere, theils höhere Instanzen. Die der Regimentsobersten, der Universitäten, der Geleitscommissarien, Accisinspektoren und Accisscommissarien, der Oberpostämter, der Consistorien *a*) und der Bergämter gehören zu den niedern Instanzen (§. 119. ff.). Das Generalkriegsgericht, das Geheime Finanzcollegium, was die Accis- Geleits- Post- und Bergwerksvergehungen betrifft *b*), und der Kirchenrath, in gewissen geistlichen Criminalsachen (§. 130.), haben die Qualität der höhern Instanzen *c*).

a) Die Consistorien erscheinen sogar als Committenten einer

commissarischen Criminalgerichtsbarkeit nicht als höhere Instanzen.

b) *Pfotenhauer*, Disp. de iudiciis, a quibus et ad quae provocare licet cet. §. 12. u. 13. *Biener*, System. proc. iudiciar. §. 19. u. 21. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 57.

c) Regulat. v. 31. May 1782. §. 16. u. 17. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 274 ff.

§. 187.

Uebrigens sind der Criminalgerichtsbarkeit, welche die Landesregierung zu Dresden ausübt, alle andere Arten der gemeinen und privilegirten Criminalgerichtsbarkeit, welche (§. 186.) keine eigene privilegirte höhere Instanz bilden, unterworfen *a*). Sie stellt also in der Regel die höchste Criminalinstanz vor. Das Appellationsgericht in Dresden ist, da es keine Cognition über Criminalsachen hat *b*), gar keine Criminalinstanz.

a) *Pfotenhauer*, Disp. de iudiciis, a quibus et ad quae provocare licet cet. §. 9. *Biener*, System. proc. iudiciar. §. 19.

b) App. Ger Ord. v. 7. Oct 1605. in *C. A.* T. 1. S. 1234 f. Es ist daher die irrige Meinnng entstanden, als ob in Criminalsachen die Appellation kein gültiges und wirksames Rechtsmittel sey.

§. 188.

In Ansehung der Schriftsassen scheint die Landesregierung zu Dresden die einzige Instanz zu seyn (§. 135. ff.). Da sie aber die Criminalgerichtsbarkeit immer durch Commissarien ausübt, so macht sie dennoch auch für die Schriftsassen, in Beziehung auf die commissarische Gerichtsbarkeit, die zweyte höhere Instanz aus.

§. 189.

Die Sächsischen Hofgerichte sind in Rügensachen der Schriftsassen *a*) die ersten Criminalinstanzen *b*). Nur über die Excesse bey dem Verfahren der Unterrichter cognosciren sie auch in wichtigen Criminalsachen als höhere Criminalinstanzen *c*).

a) *Biener*, System. proc. iudiciar. §. 18.

b) Decisivresct. v. 27. Jun. 1786. Eine Ausnahme bestimmt das Resct. v. 2. May 1787. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 563.

c) *Carpzov.* Proc. iur. in foro Sax. T. 2. Art. 2. n. 105. *Pfotenhauer*, Disp. de iudiciis a quibus et ad quae provocare licet cet. §. 11. S. 14. Anordn. v. 2. Jan. 1570. in *C. A.* T. 1. S. 1293. Resct. v. 26. Oct. 1780. n. 8. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 559.

§. 190.

Als mittlere Criminalinstanzen können die Regierungen in den Stiftern zu Wurtzen, Merseburg und Zeitz angesehen werden *a*).

a) *Pfotenhauer*, a. a. O. §. 14. S. 22. Römer, Staatsr. und Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 193 ff. u. 383. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 57.

§. 191.

Das Instanzenverhältniß der Gerichtsbarkeiten und Beamten derselben zweckt auf eine zuverlässigere Handhabung der Justiz ab. Die Beobachtung der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gehöret daher zu dem vorschriftsmäßigen Criminalverfahren. Die Subordination der niedern Instanzen begründet das Recht einer wiederholten Revision bereits verhandelter Criminalsachen und einer Abänderung des Verfahrens darüber.

§. 192.

Die Ausübung dieses Rechts setzt voraus, daß bey den Criminalverhandlungen die höhern Instanzen auf die ihnen zunächst untergeordneten folgen und die untersten zuerst, die höchsten aber zuletzt ihr Amt verwalten *a*). Daher heißen jene die ersten und diese die letzten Instanzen.

a) Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 1. §. 9.

§. 193.

Diese Ordnungsfolge enthält zugleich gewisse Bestimmungen der Jurisdictionsrechte. Der Richter der höhern Instanz würde die Grenzen seines Amts überschreiten und sein Verfahren nichtig seyn, wenn er sich der Verhandlung einer Sache vor der ihm zunächst untergeordneten niedern Instanz anmaßen wollte *a*). Auch hat diese ein ausschließendes Recht auf die erste Cognition, welches dadurch ebenfalls verletzt werden würde *b*).

a) Claproth, Einleit. zu dem ordentl. bürgerl. Proc. Th. 1. §. 31. Glück, Erläut. d. Pand. Th 6. §. 509. S. 236.

b) Eine Ausnahme macht die schriftsässige Gerichtsbarkeit (135 ff.).

§. 194.

In wiefern die wiederholte Prüfung der Criminalsachen unter andern auch zum Vortheil der Inculpaten gereichet und diese durch die Uebergehung einer niedern Instanz beschränket werden würde, in sofern haben dieselben dagegen nicht weniger ein Widerspruchsrecht *a*). Man nennet dieses Recht das Beneficium primae instantiae.

a) c. 13. Caus. 11. q. 1. *Schaumburg*, Princ. praxeos iurid. iudiciar. Proleg. Cap. 2. §. 10 Anmerk. 3.

§. 195.

Die erste Instanz kann wegen des Rechts, das der Richter derselben auf die erste Verhandlung der Sachen unbedingt hat, auch mit Einwilligung der Inculpaten nicht übergangen werden *a*). Die Concurrenz der folgenden höhern Instanzen hängt aber in der Regel *b*) auch in Criminalsachen davon ab, ob die Inculpaten bey dem Verfahren der niedern Instanzen sich beruhigen wollen, oder nicht.

a) Die Ausnahmen kommen in den Fällen vor, wo die Commissionen statt finden (§. 76.).

b) In Sachsen leidet dieser Grundsatz bey der Verurtheilung in Todesstrafen eine Ausnahme.

Dritter Abschnitt.
Von der Competenz der Criminalgerichtsbarkeit und dem Gerichtsstande der Inculpaten.

1. Capitel.
Gerichtliche Competenz.

§. 196.

Es folgt der dritte Gesichtspunkt, aus welchem die Criminalgerichtsbarkeit betrachtet werden muß (§. 176.). Dieser ist das Verhältniß derselben und der Inculpaten zu einander. Die mehresten Arten der Criminalgerichtsbarkeit beziehen sich auf besondere Eigenschaften derjenigen Personen und Sachen, welche Gegenstände des Criminalverfahrens sind. Sie sind wegen der Verschiedenheit dieser Gegenstände angeordnet und kommen also auch nur unter der Voraussetzung derselben in Anwendung. Aus diesem Grunde

kann nicht jede Criminalgerichtsbarkeit in jedem Criminalfalle ausgeübt werden.

§. 197.

Für das erste Verhältniß einzelner Personen und Sachen zu einer gewissen Gerichtsbarkeit, vermöge welches sie derselben unterworfen sind, giebt es heutzutage keinen besondern Namen. Ehedem verstand man dasselbe unter dem Worte der Dingpflichtigkeit *a*). Man kann es den Stand der gerichtlichen Unterwerfigkeit nennen. Die aus dieser Qualität der Inculpaten gegen einen Richter entstehende Verbindlichkeit heißt Dingpflicht.

a) Hauschild, Gerichtsverfassung der Deutschen, §. 18. S. 47.

§. 198.

Das zweyte dadurch begründete Verhältniß der Gerichtsbarkeit zu gewissen Personen oder Sachen, vermöge welches jene über diese ausgeübt werden darf, wird die Competenz der Gerichtsbarkeit (Competentia iurisdictionis) und das der Dingpflicht eines Inculpaten entsprechende Befugniß des Richters, denselben zu nöthigen, daß er vor ihm Recht nehme, Gerichtszwang genennet *a*).

a) Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 569.

§. 199.

Ein Richter würde die Grenzen seines Amts überschreiten, wenn er, außer dem Verhältnisse der Competenz, in einer Sache eine gerichtliche Verfügung machen wollte. Der incompetente Richter ist als solcher eine private Person und die von ihm unternommenen ge-

richtlichen Handlungen haben also auch keine rechtliche Gültigkeit *a*).

a) L. 1. §. 2. D. quod quisque iuris. L. 53. §. 3. D. de re iudic. L. 1—4. C. si a compet. iud. L. 4. C. ad Leg. Fab. de plag. L. 1. D. de offic. praesid. L. ult. D. de offic. praefect. urb. Cap. 4. X. de iudic. *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. n. 1. u. 2. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 2. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 509. S. 233. Bauer, Grundsf. des Criminalprocesses. §. 56.

§. 200.

Ist im Gegentheil die Competenz eines Criminalrichters in einer Sache wirklich vorhanden, so stehet es auch nicht weiter in seiner Willkühr, davon keinen Gebrauch zu machen. Der Gerichtszwang ist kein uneingeschränkt permissives Recht *a*). In dessen Ausübung bestehet das richterliche Amt. Was man aber, vermöge eines öffentlichen Amts, zum Besten des Staats thun darf, dazu ist man auch vollkommen verbunden (§. 93.). Und von der Ausübung des Gerichtszwanges hängt die öffentliche Sicherheit ab *b*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 1. §. 14.

b) *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. n. 73. ff. *Boehmer* ad h. l. obs. 14. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 648 f. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 148 ff. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 22.

2. Capitel.

Criminalgerichtsstand im Allgemeinen.

§. 201.

Man beziehet die Dingpflichtigkeit oder den Stand der gerichtlichen Unterwerfigkeit einzelner Inculpaten nicht sowohl auf die Gerichtsbarkeit, als vielmehr auf

den Ort, wo diese ausgeübt wird, und nennt in dieser ganzen Lehre die Gerichtsstellen anstatt der verschiedenen Gerichtsbarkeiten selbst. Man spricht nicht von einer competenten Gerichtsbarkeit, die ein Inculpat anzuerkennen habe, sondern von dem competenten Gerichtsorte eines Inculpaten oder dessen Gerichtsstande. Das Wort: Gerichtsstand oder Forum bezeichnet also keinesweges einen persönlichen Zustand oder ein Verhältniß der Inculpaten, sondern diejenige Gerichtsstelle, wo ein Inculpat stehen, oder seine Sache verhandeln lassen muß *a*). Denn vor Gerichte stehen und daselbst Recht nehmen, sind gleichbedeutende Ausdrücke.

a) Das Wort Forum wird auch oft in einem weitern Sinne für jede Gerichtsstelle genommen. Man unterscheidet dann ein Forum competens und incompetens.

§. 202.

Auch in Criminalsachen hat die Regel: Actor sequitur forum rei *a*), eine Anwendung. Es kommt daher bey der Bestimmung der Criminalgerichtsstände auf die Verhältnisse der Inculpaten und nicht der durch Verbrechen verletzten Personen zu einer Gerichtsbarkeit an.

a) L. 2. C. de iurisd. omn. iudic. Cap. 8. X. de foro competent. *Bauer*, Progr. de regula iuris: actor sequitur forum rei, Lips. 1756. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 147.

§. 203.

Die verschiedenen Instanzen der Gerichtsbarkeiten und die dabey zu beobachtende Ordnung (§. 192. ff.) bewirket eine mittelbare und unmittelbare Dingpflichtigkeit der Inculpaten. Je nachdem nun dieselben, auf die eine, oder die andere Art in einem

Gerichtsorte Recht zu nehmen, verbunden, oder dingpflichtig sind, unterscheidet man einen niedern und höhern Gerichtsstand (Forum inferius und superius), oder den Gerichtsstand der niedern, mittlern und höhern Instanz.

§. 204.

Die gerichtliche Unterwerfigkeit der Inculpaten gründet sich ferner entweder auf das eigene Verhältniß derselben zu einer Gerichtsbarkeit, oder auf das Verhältniß, in welchem eine dritte Person, von der ein Inculpat abhängig ist, zu einer gewissen Gerichtsbarkeit stehet. Eine solche Abhängigkeit, welche des Gerichtsstandes einer andern Person theilhaftig macht, findet zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern, Herrschaften und Dienstleuten statt. Es giebt daher einen Gerichtsstand in Ansehung der eigenen und einer andern Person, Forum ex propria und aliena persona competens *a*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 510. S. 238 u. 243. Thibaut, System des Pandektenr. B. 3. §. 1083.

§. 205.

Es sind eben so vielerley Gerichtsstände zu bemerken, als solche verschiedene Arten der Gerichtsbarkeit, die den Grund ihrer Entstehung in den verschiedenen Qualitäten der Inculpaten und Criminalsachen haben, angetroffen werden *a*). Blos aus den Eintheilungen der Criminalgerichtsbarkeit in die persönliche und eigene und in die vollkommene und unvollkommene entstehen keine besondern Gerichtsstände.

a) Von dem Gerichtsstande der Ober- und Untergerichtsfälle wird gewöhnlich deswegen nicht besonders gehandelt, da man genöthiget ist, die darüber zu machenden Bemerkungen bey der Eintheilung der Criminalgerichtsbarkeit in die hohe

und niedere zu erschöpfen. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 152 f.

§. 206.

Uebrigens wendet man die Grundsätze über die Gerichtsstände in Civilsachen ganz auf die Criminalgerichtsstände an. Doch macht die Geburt eines Inculpaten in einem gewissen Gerichtsbezirke an sich allein denselben nicht unterwerfig und begründet keine Competenz der Criminalgerichtsbarkeit. Es findet daher der in Civilsachen angenommene *a*) Gerichtsstand der Geburt (Forum naturale oder originis) in Criminalfällen nicht statt *b*).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 729. *Malblanc*, Conspect. rei indiciar §. 158. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 511. Thibaut, Syst. des Pandektenr. B. 3. §. 1068. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 44.

b) *Keyser*, Praxis crim. cap. 3. §. 10. S. 81. *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. n. 10.

A. Gerichtsstand in Ansehung der eigenen Person der Inculpaten.

a) Gemeiner genereller Gerichtsstand.

§. 207.

Die Gerichtsstellen der gemeinen Gerichtsbarkeit (§. 113. ff.) werden ebenfalls gemeine Gerichtsstände genennet. Diese sind entweder so beschaffen, daß daselbst ein Inculpat in der Regel wegen aller Verbrechen, die nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind, Recht nehmen kann, oder sie beschränken sich auf gewisse besondere Criminalfälle. Es wird daher der gemeine Gerichtsstand in den allgemeinen und be-

sondern (Forum commune generale und speciale) eingetheilet.

3. Capitel.

Gerichtsstand des Wohnsitzes.

§. 208.

Der gemeine Gerichtsstand ist hauptsächlich auf den Aufenthalt der Inculpaten in einem Gerichtsbezirke gegründet. So wie überhaupt die Unterthänigkeit in einem Staate schon aus dem Aufenthalte in dem Territorium desselben entstehet, so beruhet auch die gerichtliche Unterwerfigkeit (§. 197.) vorzüglich auf dem zeitigen, oder beständigen Aufenthalte in einem Gerichtsbezirke. Wer die Gesetze eines Orts zu befolgen verbunden ist, der ist auch ebendaselbst der Untersuchung und Bestrafung unterworfen, wenn er wider erstere handelt.

§. 209.

Der Ort, wo Jemand in der Absicht sich aufhält, um daselbst zu bleiben, wird ein Wohnort oder Wohnsitz (Domicilium) genennet *a*). Wer in dem Bezirke der gemeinen Gerichesbarkeit wohnet, der ist auch in der Regel derselben unterworfen. Die Gerichtsstelle der gemeinen Gerichtsbarkeit, wo Jemand deswegen Recht nehmen muß, weil er in dem Bezirke derselben wohnhaft ist, heißt der Gerichtsstand des beständigen Aufenthalts oder Wohnsitzes (Forum domicilii).

a) Ueber den Begriff des Wohnens und die Aufhebung desselben: Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 512. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 159. *Hommel*, Rhaps. obs. 727. und 729. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 42. Thibaut, Syst. des Pandektenr. §. 1068. Das Sächs Mand. wegen Versorgung der Armen, v. 11. Apr. 1772. Cap. I. §. 2. in C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 639.

hat auf die Bestimmung des Begriffs eines Einheimischen in Criminalsachen keine Anwendung.

§. 210.

Die Dingpflicht der Inculpaten *a*) entstehet aus dem Wohnsitze in einem gewissen Gerichtsbezirke, ohne Unterschied der grösßern und kleinern Verbrechen *b*). Da ferner der Wohnsitz durch eine zeitige Entfernung nicht aufgehoben wird, so leidet dieser Gerichtsstand keine Ausnahme, wenn ein Einwohner ein Verbrechen außer dem Gerichtsbezirke begehet, oder auch nachher daselbst nicht angetroffen wird *c*).

a) Cap. ult. X. de foro compet. Sachs. Spiegel, B. 3. Art. 24. f. In der P. G. O. wird die Statthaftigkeit dieses Gerichtsstandes vorausgesetzt. Carpzov, Inquisitions- u. Achtsproc. Tit. 1. Art. 3. S. 19. *Boehmer*, ad *Carpzov*. Pract rer. crim. qu. 110. obs. 1. Quistorp, Grundsf. des Deutsch peinl. Rechts, Th. 2. §. 571. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 1 ff. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 419.

b) Quistorp, Beyträge, S. 806 ff. Winckler, Anleit. zur Führung des Injurienproc. S. 59 f. Sächs. Decis. 89. v. 1661.

c) *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 110. n. 12. Meister, Einleit. z peinl. Rechtsgel. S. 620 f. u. 647 ff.

§. 211.

Sollte aber der Einwohner eines Gerichtsbezirks in einem fremden Staate ein Verbrechen verübt haben, so setzt der Gerichtsstand des Wohnsitzes noch voraus, daß dieses Verbrechen auch nach den Gesetzen des Staats, wo der Verbrecher seinen Wohnsitz hat, dafür anzusehen *a*) und dadurch ein Bürger eben dieses Staats verletzt worden sey *b*). Denn ein Richter hat blos die Gesetze seines Staats zu handhaben und diese werden nur durch Verletzungen solcher Personen

übertreten, zu deren Sicherstellung sie gegeben worden sind. Dahin sind die Bürger eines fremden Staats, wenn sie nicht wenigstens als zeitige Unterthanen angesehen werden können, nicht zu rechnen.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 681 f. *Kind*, Quaest. forens. T. 4. c. 46.

b) Kleinschrod, System. Entw. Th. 2. §. 22. f. Klein, Grundsl. des Deutsch. peinl. Rechts, §. 52. Quistorp, Grundsl. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 95. Analogie des Sächs. Duellmand. v. 1712. §. 35.

c) *Rudolph*, Disp. de poena delictorum extra territorium admissorum, Erlang. 1790. §. 10. Meine Grundsl. über den allgem. Theil des Criminalrechts, §. 135. ff. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, Ausg. 4. §. 40. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. Th. 1. §. 37.

§. 212.

Die Sächsischen Gesetze bestätigen den Gerichtsstand des Wohnsitzes in Criminalsachen sowohl im Allgemeinen *a*), als auch in gewissen einzelnen Fällen ausdrücklich. Gehet die Untersuchung wider eine geistliche Person weiter, als die geistliche Criminalgerichtsbarkeit sich erstrecket (§. 132.) *b*), oder ist Jemand wegen eines Excesses an einer commandirten Militärperson, oder auf einem Militärplatze arretirt worden *c*); so soll in beyden Fällen der Inculpat an den Richter des Wohnorts abgegeben werden.

a) Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 45. in *C. A.* T. 1. S. 226.

b) Decis. 35. v. 2. Jul. 1746.

c) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 7. §. 11. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 47. Die Ausnahmen in der Oberlausitz werden weiter unten vorkommen (§. 231.). Winckler, a. a. O. §. 50.

4. Capitel.

Schriftsässiger Gerichtsstand, als erste Ausnahme.

§. 213.

Die Regel, daß ein Inculpat, der in dem Bezirke der gemeinen Gerichtsbarkeit wohnet, auch derselben unterworfen sey, setzt die Beobachtung der Instanzfolge (§. 192 ff.) voraus und kommt vorzüglich bey den Gerichtsbarkeiten der niedern und ersten Instanzen in Anwendung. Davon macht aber die schriftsässige Gerichtsbarkeit eine Ausnahme (§. 135. ff.).

§. 214.

Der schriftsässige Gerichtsstand (Forum schriftsasicum) ist die Gerichtsstelle der schriftsässigen, oder der Gerichtsbarkeit einer höhern Instanz, wo Jemand, mit Uebergehung der ersten Instanz, deswegen unmittelbar Recht nehmen muß, weil er von der letztern ausgenommen ist. Er gründet sich ebenfalls auf den beständigen Aufenthalt in den Bezirken der höhern Behörden, oder in dem Landesbezirke, je nachdem von einer mittlern, oder der höchsten Instanz die Rede ist, und macht eine Unterart von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes aus.

§. 215.

Diese Art der gerichtlichen Unterwerfigkeit, oder das Verhältniß gewisser Personen zu den Gerichtsbarkeiten höherer Instanzen, vermöge welches erstere den letztern unmittelbar unterworfen sind, wird ebenfalls Schriftsässigkeit genennet. Sie gründet sich entweder auf den Besitz gewisser Güter, oder auf die Verwaltung eines Amtes, oder auf die Beylegung eines auszeichnenden Charakters *a*) und schreibt sich von dem

Grundsatze der alten Deutschen her, daß Jeder von seines Gleichen gerichtet werden müsse *b*).

a) Runde, Grundsf. des Deutschen Privatrechts, §. 409. Danz, Handb. des Deutsch. Privatr. B. 4. §. 394. Riccius, Vom landsässigen Adel, Th. 2. Cap. 19. §. 10. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. 1. §. 51.

b) *Selchow*, Elem. iur. Germ. privati, §. 256. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 526. *Bauer*, Disp. de schriftsassiatu personali, in dessen Opusc. T. 1. S. 463.

§. 216.

Doch ist die Zuständigkeit der schriftsässigen Qualität in den Deutschen Ländern sehr verschieden *a*). In Sachsen sind unter andern die Mitglieder hoher Landescollegien, alle mit Ehren entlassene Oberofficiere *b*) und alle Personen vom Civilstande, welchen in der Hofordnung ein besonderer Rang angewiesen ist *c*), schriftsässig.

a) Pütter, Rechtsfälle, B. 2. Resp. 202. N. 26. Runde, Grundsf. des Deutsch. Privatrechts, §. 394. Poße, Abhandl. über Staats- und Privatrecht, Heft 1. Abh. 2. S. 123 ff. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 526. Meister, Einl. z. peinl. Rechtsgel. S. 704 ff. u. 714 f.

b) Verordn. v. 22. Dec. 1718. in *C. A.* T. 1. S. 1198. Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 5. Abschn. 7. §. 5. Hommel, Crimin. Blätter, S. 159.

c) *Hommel*, Rhaps. obs. 731. f. Römer, Staatsr. und Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 112 ff. Th. 3. S. 162 ff. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 28. u. 36. Rescr. v. 12. März 1705. in Ansehung der Geleits- und Acciscommissarien und Accisinspektoren, in *C. A.* T. 2. S. 1891. Rescr. die von der Universf. zu Leipz. über schriftsässige Doctores iuris sich angemaaßte Gerichtsbark. betr. v. 3. Febr. 1746. u. Rescr. des Forum der Cammercommissarien betr. v. 23. Apr. 1777. *C. A.* Fortsf. 2. Abth. 1. S. 365. u. 341.

§. 217.

Die Sächsischen Schriftsassen stehen in Criminalsachen unmittelbar unter der Landesregierung zu Dresden, und, inwiefern sie in dem Bezirke einer Stiftsregierung, oder eines Hofgerichts wohnen und deren Criminalgerichtsbarkeit auf den vorliegenden Fall sich erstrecket, auch unter diesen (§. 136. f.).

5. Capitel.
Exemter Gerichtsstand, als zweyte Ausnahme.

§. 218.

Eine andere Einschränkung des Grundsatzes, daß die Wohnung in dem Bezirke einer Gerichtsbarkeit derselben unterwerfig mache, entstehet aus der exemten Gerichtsbarkeit (§. 113 ff. u. 138.). Durch diese werden die Bezirke der eigenen und erblichen Gerichtsbarkeit in Ansehung gewisser Personen von der Competenz ausgeschlossen.

§. 219.

Der exemte Gerichtsstand (Forum exemtum) ist die Grichtsstelle der exemten, oder der gemeinen persönlichen Gerichtsbarkeit, wo ein Inculpat, wenn er auch in dem Bezirke einer eigenen Gerichtsbarkeit wohnet, ausschließlich deswegen Recht nehmen muß, weil er von der letztern ausgenommen ist. Dieser Gerichtsstand hat ebenfalls den beständigen Aufenthalt der Inculpaten zum Grunde und ist allein durch die bemerkte Einschränkung von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes im Allgemeinen unterschieden.

§. 220.

Die Gerichtsverfassungen der Deutschen Länder kommen darinne mit einander überein, daß diejeni-

gen Personen, welche zur Ausübung landesherrlicher Rechte von dem Staatsoberhaupte angeordnet sind, als öffentliche Beamte nicht den Inhabern der eigenen und erblichen Gerichtsbarkeit, wenn sie auch in ihrem Gerichtsbezirke wohnen, sondern den landesherrlichen Gerichten unterworfen sind *a*). Die Bezirke der erstern liegen gewöhnlich in den Bezirken der letztern.

a) *Leyser*, Medit. ad Pand. sp. 79. *Stryck*, Disp. de foro ministrorum principis, Hal. 1694. u. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. I. §. 62. S. 267 f.

§. 221.

In Sachsen haben den exemten Gerichtsstand und stehen ausschließend unter den Königlichen Justizbeamten, in deren Amtsbezirke sie wohnen, alle Staatsbeamte, welche nicht schriftsässig sind *a*). Doch sind davon ausgenommen: die einzelnen Mitglieder der Stadträthe *b*), die Quatember-, Trank- und Fleischsteuereinnehmer *c*) und die untern Accisofficianten *d*). Diese haben keinen exemten Gerichtsstand.

a) *Biener*, Disp. de iurisdictione ordin. et exemta, Lips. 1777. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 29.

b) Außer den Vergehungen in dem Amtsverhaltnisse. *Hommel*, Rhaps. obs. 731. unter dem Worte: Consulem. Bielitz, a. a. O. §. 36.

c) Ausschreiben vom 7. Oct. 1732. §. 17. Mand. vom 1. Jul. 1746. §. 16. Mand. v. 14. Sept. 1753. in *C. A.* Fortf. 1. T. 2. S. 404. 450 u. 279.

d) Rescr. v. 12. März 1705. Generalaccisordn. v. 1. Jul. 1705. §. 51. in *C. A.* T. II. S. 1891. u. 1947. Generale v. 12. März 1783. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 2. S. 1247.

§. 222.

Die zum Hofstaate der Deutschen Regenten gehörigen Personen und Hofbedienten derselben stehen in Criminalsachen in der Regel nicht unter den sonst competenten Behörden der Hofämter, sondern sind, nach Verschiedenheit der Hofordnungen, den besondern Regulativen und Observanzen, theils der schriftsässigen, theils der exemten Gerichtsbarkeit unterworfen *a*). Das gilt auch von den Dienern des Königl. Sächsischen Hofes *b*).

a) Moser, Teutsch. Hofrecht, Bd. 2. Buch 12. Cap. 2. §. 1. 13—15. *Malblanc.* Conspect. rei iudiciar. §. 130. *Hommel*, Rhaps. obs. 730.

b) Regulativ, in Ansehung der Cognition der Hofämter in den rechtl. Angelegenheiten der Hofbedienten, v. 22 März 1786. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 483. Duellmand. v. 2. Jul. 1712. §. 58. Wabst, Histor. Nachr. von der Justizverfassung des Churfürstenth. Sachsen, Sect. 2. Cap. 7. §. 16. ff. S. 204 ff. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsstand, §. 29.

b) Gemeier besonderer ordentlicher Gerichtsstand.

§. 223.

Eben so, wie man bey der Gerichtsbarkeit die ordentliche und außerordentliche unterscheidet, giebt es auch einen ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsstand. Die Eintheilung paßt aber blos auf den besondern Gerichtsstand. Unter den verschiedenen Arten, welche man gewöhnlich zu den ordentlichen besonderen Gerichtsständen rechnet, kommt hier der Gerichtsstand gewisser Verbrechen, der gelegenen Sache, des Arrestes, des Zusammenhangs der Sachen (Forum delicti commissi, deprehensionis, rei sitae, arresti und continentiae causarum) in Betrachtung.

6. Capitel.

Gerichtsstand eines begangenen Verbrechens.

§. 224.

Nicht nur der beständige, sondern auch der zeitige Aufenthalt in einem Landesbezirke bewirket die Unterthänigkeit. Es giebt beständige und zeitige Unterthanen eines Staats (Subditos perpetuos und temporarios). Die Grundsätze, auf welchen die Theorie über die Landesunterthänigkeit beruhet, sind vollkommen auch auf die gerichtliche Unterwerfigkeit anwendbar. Auch diese entstehet aus dem zeitigen Aufenthalte eines Inculpaten in einem Gerichtsbezirke. Und die Gerichtsunterthanen sind ebenfalls theils beständige, theils zeitige.

§. 225.

Man unterscheidet in Criminalsachen zwey Zeiten des Aufenthalts eines Menschen in einem Gerichtsbezirke und siehet 1) auf die Zeit während und 2) auf die Zeit nach der Verübung eines Verbrechens. Nicht die That, sondern der dabey vorausgesetzte Aufenthalt bewirket eine gerichtliche Unterwerfigkeit. Außerdem könnte der zeitige Aufenthalt nach der That in einem andern Gerichtsbezirke nicht unterwerfig machen.

§. 226.

Der Gerichtsstand eines begangenen Verbrechens (Forum delicti commissi) ist die Gerichtsstelle der gemeinen Gerichtsbarkeit, wo Jemand in Ansehung eines gewissen Verbrechens darum Recht nehmen muß, weil er sich bey dessen Verübung in dem Bezirke *a*) derselben aufgehalten hat. Die Benennung dieses Gerichtsstandes beziehet sich auf die Veranlassung des

zeitigen Aufenthalts oder wenigstens auf die Thatsache, wegen welcher derselbe nicht bezweifelt werden kann *b*).

a) *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 5 ff.

b) Es hat daher auch dieser Gerichtsstand statt, wenn der zeitige Aufenthalt aus andern Umständen sich ergiebt, gesetzt auch, es sollte der Inculpat der Verübung des ihm beygemessenen Verbrechens noch nicht überführt seyn. *Leyser*, Medit. ad Pand. sp. 74. m. 1.

§. 227.

Wenn der Inculpat das in Frage befangene Verbrechen in einem Gerichtsbezirke vorbereitet, oder angefangen, in einem andern aber vollbracht hat, so kommt blos deswegen der Gerichtsstand in dem letztern Bezirke allein in Anwendung, weil bey der idealen Concurrenz der Verbrechen nur das größere bestraft wird *a*).

a) Meister, Einl. z. peinl. Rechtsgel. S. 628 ff. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 6 ff. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 517. Thibaut, Syst. des Pandektenr. B. 3. §. 1070. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 512. Bauer, Grundsz. des Criminalproc. §. 58.

§. 228.

Bey unvollbrachten Verbrechen tritt der Gerichtsstand des Conats (Forum delicti attentati und inchoati) ein. Die bloße Grenzbetretung zwischen zwey verschiedenen Gerichtsbezirken während der Begehung eines Verbrechens bewirket eine gleiche Concurrenz der Gerichtsstände *a*).

a) Carpzov, Inquisitions- und Achtsproc. Tit. 1. Art. 2. §. 2. S. 21. *Keyser*, Praxis crim. Cap. 3. §. 11. S. 83. *Winckler*, a.a.O. Glück, a.a.O. S. 311. Quistorp, Grundsz. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 575. Grolman, Grundsz. der Criminalrechtsw. §. 419.

§. 229.

In Ansehung mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen, kommt es auf die That eines jeden derselben an. Ist der Auftrag zu einem Verbrechen an einem Orte gegeben und dieses an einem andern Orte vollbracht worden, so giebt es einen besondern Gerichtsstand des Auftrags und der Vollbringung *a*).

a) Das Gegentheil behauptet Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 632.

§. 230.

Die Wirkungen des zeitigen Aufenthalts in einem Gerichtsbezirke, auf welchen sich der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens gründet, hören mit dem Augenblicke der Entfernung aus dem Gerichtsbezirke wieder auf. Dieser Gerichtsstand kommt also allein wider gegenwärtige Inculpaten in Anwendung *a*). Nur die Rechtshängigkeit in Criminalsachen kann eine Ausnahme bewirken.

a) *Winkler*, Opusc. Vol. 1. S. 4.

§. 231.

Aus triftigen Gründen der Criminalpolitik und zur Erleichterung und Beförderung der Criminaluntersuchungen *a*) wird in den Gesetzen und in der Praxis der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens nicht nur anerkannt *b*), sondern auch mehr oder weniger erweitert. Nach dem Römischen Rechte *c*) und in der Oberlausitz hat derselbe, mit wenigen Ausnahmen, ausschließend *d*) statt.

a) *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 2. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 621. Kleinschrod, System. Entw. Th. 2. §. 30. Bauer, Grundsätze des Criminalproc. §. 59.

b) Cap. ult. X. de for. compet. Sachs. Spiegel, Buch 3. Art. 24. f. Sächs. Ausschreiben v. 1. Oct. 1555. Tit. Unkosten der peinl. Rechtfert. in *C. A.* T. 1. S. 50.

c) L. 7. §. 4. u. 5. D. de accusat. L. 28. §. 15. D. de poenis. L. 14. C. ad Leg. Jul. de adult. Nov. 69. c. 1. Meister, a. a. O. S. 618. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 517. S. 312 f. *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquent. Lips. 1795. Cap. 3. S. 24 ff. Darüber, ob auch, wenigstens in gewisser Rücksicht, der Gerichtsstand der Ergreifung bey den Römern vorgekommen sey, ist man noch streitig. Glück, Erläut. d. Pand Th. 6. §. 518. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 512. Anm. a. *Biener* ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 736. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 419. Anm. a.

d) Oberamtspatent v. 1. Oct. 1791. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 3. S. 515. Winckler, Handbuch des Sächs. peinl. Proc. §. 50. f.

§. 232.

Andere Sächsische Gesetze bestätigen zwar im Allgemeinen den §. 230. aufgestellten Grundsatz *a*), der Gerichtsgebrauch gehet aber davon ab und man nimmt, so wie in andern Deutschen Ländern *b*), auch in den Sächsischen Gerichten *c*) an, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, ohne Unterschied der Größe desselben *d*) und noch vor der Rechtshängigkeit einer Criminalsache, sich auch auf abwesende Inculpaten erstrecke.

a) Erlet. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 44. in *C. A.* T. 1. S. 226. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 4. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 21.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 641.

c) *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. n. 45—47. *Boehmer* ad h. l. obs. 6.

d) Quistorp, Beyträge, N. 52. S. 806 ff.

§. 233.

Besondere Vorschriften über den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens giebt es in Sachsen in Ansehung der von ganzen Banden verübten Räubereyen *a*) und Injurien (§. 56.). Injurianten haben nur unter der Bedingung diesen Gerichtsstand, wenn sie in dem Gerichtsbezirke der verübten Injurie ansässig sind, oder ihnen noch während ihrer Anwesenheit daselbst die Citation zur Vernehmung insinuiret, oder von ihnen der Richter in Amtsangelegenheiten beleidiget worden ist *b*). Eben dieses gilt, nach der richtigern Meynung, von den Sachwaltern, welche in ihren Schriften beleidigen, obschon die Spruchcollegien über dieselben zugleich mit der Hauptsache uneingeschränket zu erkennen pflegen *c*).

a) Räubermand. v. 14. Dec. 1753. §. 2. in *C. A.* Fortf. 1. T. 1. S. 800.

b) Decis. 89. v. 1661. Duellmand. v. 2. Jul. 1712. §. 58. *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 99. *Wernher*, Observ. forens. P. 10. obs. 428. *Hommel*, Progr. de foro deprehensionis in iniuriis verbalibus, Lips. 1747. Winckler, Anleit. z. Führung des Inj. Proc. §. 32.

c) *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 5. Winckler, Anleit. z. Führung des Inj. Proc. §. 37. Anderer Meinung sind: *Philippi*, Observ. 2. ad Decis. 89. n. 11. *Wernher*, Observ. forens. T. 3. P. 3. obs. 88. *Hommel*, Rhaps. obs. 223. *Leyser*, Medit. ad Pand. sp. 547. m. 16. f.

7. Capitel.
Gerichtsstand der Ergreifung.

§. 234.

Daß der zeitige Aufenthalt eines Inculpaten in einem Gerichtsbezirke nach der Verübung eines Verbrechens eben sowohl die gerichtliche Unterwerfigkeit

zur Folge habe, als während der That (§. 226. f.), verstehet sich von selbst *a*). Der Unterschied beyder Zeiten ist blos in anderer Rücksicht merkwürdig.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 646 f. Lobethan, Entw. der Lehre von der Gerichtsb. S. 73.

§. 235.

Die Gerichtsstelle einer gemeinen Gerichtsbarkeit, wo Jemand darum wegen eines gewissen Verbrechens Recht nehmen muß, weil er sich nachher in dem Bezirke derselben aufhält, wird der Gerichtsstand der Ergreifung genennet. Beruhete dieser Gerichtsstand nicht schon auf dem zeitigen Aufenthalte, so gäbe es auch kein Recht, den angekommenen Inculpaten zu arretiren *a*). Von der entgegengesetzten Meinung schreibt sich die Benennung desselben her.

a) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 513. Grolman, Grundsl. der Criminalrechtsw. §. 419. Bauer, Grundsl. des Criminalproc. §. 61. Dabelow, Lehrb. des Deutsch. gem. peinl. Rechts, §. 336. N. 1.

§. 236.

Die positiven Gesetze nehmen diesen Gerichtsstand ebenfalls an, ohne zu dessen Begründung die Arretirung der Inculpaten zu erfordern *a*). Und wenn die Gesetze des ehemaligen Deutschen Reichs auch nicht als solche weiter verbinden, so dienen sie doch zu einem sichern Beweise des in den Deutschen Ländern allgemein statt findenden Gerichtsgebrauchs. Nicht weniger deutlich haben sich darüber die Sächsischen Gesetzgeber ausgedrückt *b*).

a) R. Absch. v. 1559. §. 161. u. 162. und R. Pol. Ordn. v. 1577. Tit. 23. §. 2.

b) Ausschr. v. 1. Oct. 1555. Tit. Unkosten der peinl. Rechtfert. Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justitiensachen, §. 45. in *C. A.* T. 1. S. 50 u. 226.

§. 237.

Die Grenzen des Gerichtsstandes der Ergreifung sind in den Deutschen Gerichten nicht so erweitert worden (§. 232.), als die des Gerichtsstandes eines begangenen Verbrechens. In Ansehung jenes haben die §. 230. angegebenen Grundsätze allerdings in den Gerichten Anwendung *a*). Die Praxis schränket im Gegentheil den Gerichtsstand der Ergreifung auf grössere Verbrechen, welche mit Todes- und harten Leibesstrafen verpönt sind, überall ein *b*). Da der Urheber eines kleinern Vergehens sich nicht zu flüchten pflegt, so hat man gleich bey der Einführung dieses Gerichtsstandes auf einen solchen Fall nicht Rücksicht genommen. Nach der Theorie läßt sich diese Einschränkung nicht rechtfertigen *c*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 647. *Hommel*, Rhaps. obs. 65.

b) *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 155. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, Th. 2. §. 572. Kleinschrod, Archiv des Criminalr. B. 2. St. 3. n. 3. §. 8. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 389.

c) Quistorp, Beytr. N. 52. S. 806 ff.

§. 238.

Uebrigens sind auch bey der Anwendung dieses Gerichtsstandes die §. 211. enthaltenen Bedingungen zu berücksichtigen.

8. Capitel.

Gerichtsstand der Gesandten, als Ausnahme von der Regel.

§. 239.

Von denjenigen Personen, welche als Gesandte eines Staats in einem andern Staate sich aufhalten,

kann man nicht sagen, daß sie daselbst ihren Wohnsitz hätten. Es fällt also in Ansehung ihrer der Gerichtsstand des Wohnsitzes an den Gesandschaftsorten von selbst weg. Diesen behalten sie in dem Staate, von dessen Oberhaupte sie beauftragt sind.

§. 240.

Die Gesandten werden aber auch durch den zeitigen Aufenthalt an den Gesandtschaftsorten weder Landes- noch Gerichtsunterthanen. Die gerichtliche Unterwerfigkeit setzt die Landesunterthänigkeit voraus. Und diese Eigenschaft kann ihnen nicht beygelegt werden. Denn sie verhalten sich in der Gesandtenqualität zu dem Gesandtschaftsorte eben so, wie ein Staat zu dem andern Staate *a*). Die Unterthänigkeit hebt aber den Begriff eines Staats auf.

a) Klein, Grundſ. der natürl. Rechtswissensch. §. 588. Römer, Einleit. in die Grundſ. über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte, Abschn. 13. §. 10 f. Martens, Einleit. in das posit. Europäische Völkerrecht, B. 7. Hptst. 5. S. 213 ff.

§. 241.

Da jedoch die Repräsentation eines Staats durch einen Gesandten noch davon abhängt, daß derselbe in dieser Qualität von dem fremden Staate wirklich aufgenommen worden sey *a*), so stehet ihnen in andern Staaten, an welche sie nicht geschickt worden sind, diese sogenannte Exterritorialität nicht zu *b*).

a) *Schroeder*, Elem. iur. natur. social. et gent. §. 1108. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 526.

b) *Pufendorf*, Observ. T. 4. obs. 100. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 582. Danz, Grundſ. des gem. ordentl. Proc. §. 34.

§. 242.

Daraus folgt, daß Gesandte in den Staaten ihrer Gesandtschaft den Gerichtsstand weder des begangenen Verbrechens, noch der Ergreifung anzuerkennen haben *a*). Sie werden vielmehr nach den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts beurtheilet und behandelt. Machen sie sich in dem Staate, der sie aufgenommen hat, eines Verbrechens schuldig, so tritt wider sie das natürliche Schutzrecht und der Zustand des Krieges ein. Blos die Vermittelung des Souverains, der sie abgeschickt hat, kann das Verfahren verhindern *b*).

a) *Bynckerschoeck*, Disp. de foro competente legatorum. Dessen Oper. T. 2. S. 121 f. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 26.

b) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 744. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 393. Jäger, Abhandl., ob ein Souverain berechtiget sey, fremde Gesandte arretiren zu lassen, in Schott's jurist. Wochenbl. Jahrg. 1. S. 157 ff.

§. 243.

In andern Staaten aber, wo ein Gesandter, als solcher, nicht aufgenommen worden ist, kann für ihn auch in Criminalsachen der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens und der Ergreifung eintreten. Eben das, was von der Person eines Gesandten gilt, wird auch von dem Gesandtschaftsgefolge angenommen *a*).

a) Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgelehrs. S. 710 f. Treitschke, Abh., ob die am Kaiserl. Hofe residirenden reichsständischen Gesandten der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen sind, Leipz. 1777.

9. Capitel.

Gerichtsstand der gelegenen Sache und des angelegten Arrestes.

§. 244.

Der dritte besondere Gerichtsstand der gelegenen Sache (Forum rei sitae) betrifft in Criminalfällen blos gewisse einzelne Handlungen des Verfahrens, welche wegen der Lage der Gegenstände von einem besondern Richter unternommen werden müssen. Dahin gehören die Beschlagnehmung des Vermögens eines Inculpaten *a*), die gerichtliche Haussuchung, die gerichtliche Aufhebung und Section getödteter Personen und alle andere Handlungen des gerichtlichen Augenscheins, deren Gegenstände außer dem Bezirke des untersuchenden Richters sich befinden *b*).

a) Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte und Proc. Th. 2. N. 7. §. 8. S. 15.

b) Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 111. ff.

§. 245.

Es ist viertens der in Civilsachen übliche besondere Gerichtsstand des angelegten Arrestes (Forum arresti) auch bey dem Criminalverfahren nicht ganz ohne Anwendung. Nach den Grundsätzen über denselben, ist derjenige Richter, welcher wegen einer Forderung den Realarrest angeleget hat, diesen Civilanspruch ebenfalls zu verhandeln berechtiget, wenn er auch sonst, in Ansehung der Sache, incompetent gewesen wäre *a*). Unter andern siehet man die Pfändung, da der Besitzer eines Grundstücks demjenigen, welcher sich darauf unrechtmäßig etwas anmaßet, eine Sache als Pfand wegnimmt und diese dem Richter des Orts übergiebt, als eine Arrestanlegung an.

Es wird dadurch der Gepfändete wegen dieser Anmaßung und des daraus entstehenden Schädenanspruchs dem Richter des Pfändungsorts unbedingt unterworfen *b*).

a) Danz, Grundſ. des gem. ordentl. bürgerl. Proc. §. 32. *Wernher*, Observ. P. 3. obs. 199. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 205 b. u. Th. 6. §. 520. und die daſelbſt angeführten Schriften.

b) Sachſ. Spieg. B. 3. Art. 20. *Hommel*, Rhaps. obs. 584. n. 13. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Thes. 2. n. 8. *Leyser*, spec. 74. m. 8. Bielitz, Ueber den verſchied. Gerichtsſt. §. 8.

§. 246.

Dieſer Gerichtsſtand beruhet auf der Verbindung der Arreſtſache mit der Hauptforderung, wegen welcher der Arreſt angeleget wird und iſt eigentlich eine Unterart des Gerichtsſtandes der Connexität einer Sache *a*). Durch die gleichzeitige Verhandlung beyder Sachen an einer und ebenderſelben Gerichtsſtelle ſoll die Erörterung und Entſcheidung der Hauptforderung erleichtert und befördert werden.

a) Thibaut, Syſt. des Pandektenr. B. 3. §. 1076.

§. 247.

Die Störung des Beſitzes, wegen welcher Jemand dem Andern eine Sache abgepfändet hat, iſt in der Regel zugleich ſtrafbar und artet in eine Criminalſache aus. Auch hängt die Entſcheidung der concurrirenden Criminalſache von der Erörterung der Pfändungsſache und des Schädenanſpruchs ab. Daher nimmt man, nach der Praxis derjenigen Deutſchen Länder, wo der Gerichtsſtand des angelegten Arreſtes in ſeinem ganzen Umfange ſtatt findet, auch an *a*), daß die Criminalſache, wenn kleine Gefäng-

nißstrafen oder Geldbußen bevorstehen, ohne Ansehen der Inculpaten, dem Richter, in dessen Bezirke die Pfändung geschehen ist, unterworfen sey *b*).

a) *Leyser*, Medit. spec. 74. m. 8. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. n. 8.

b) Nach dieser Ansicht und unter diesen Einschränkungen erledigen sich die Gegengründe. *Boehmer*, ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 10. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 658 ff.

10. Capitel.

Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen.

§. 248.

Die fünfte Art des gemeinen besondern ordentlichen Gerichtsstandes, welche in Criminalsachen noch in Frage kommt, ist der Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen (Forum continentiae causarum) (§. 223.). Er ist diejenige Gerichtsstelle einer Gerichtsbarkeit, wo Jemand, wegen einer gewissen Verbindung der einen Sache mit einer andern zugleich zu erörternden Sache, Recht nehmen muß. Man setzt dabey voraus, daß nicht nur mehrere Sachen concurriren, sondern dieselben auch entweder an sich oder wegen der verschiedenen Personen, welche sie betreffen, verschiedene Gerichtsstände haben.

§. 249.

Die Verbindung der concurrirenden Sachen, auf welche es bey der Begründung dieses Gerichtsstandes ankommt, bestehet darinne, daß sie entweder auf einem und ebendemselben Rechtsgrunde beruhen, oder die Entscheidung der einem von dem Resultate der

andern abhängt und also eine ohne die andere nicht gehörig beurtheilet werden kann *a*).

a) Thibaut, Syst. des Pandekteur. B. 3. §. 1075.

§. 250.

Im ersten Falle verstatten ehemalige Reichsgesetze ausdrücklich, die ersten Instanzen zu übergehen und die Sachen in derjenigen höhern Instanz zu verhandeln, welcher dieselben zusammen unterworfen sind *a*). Im zweyten Falle aber unterscheidet man, nach dem Gerichtsgebrauche, weiter wichtige und weniger wichtige, oder Haupt- und Nebensachen, und läßt es zu, daß diese in der Gerichtsstelle, wohin jene gehören, zugleich erörtert werden *b*). Als Nebensachen werden besonders Präjudicial- und Incidentpunkte (Causae praeiudiciales s. praeparatoriae und incidentes) angesehen *c*).

a) R. Absch. v. 1570. §. 77. u. v. 1600. §. 23. u. 24.

b) *Hofacker*, Princ. iur. civ. T. 3. §. 4233. Claproth, Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proc. §. 101. *Michaelis*, Respons. n. 10. qu. 9.

c) Danz, Grundsätze des ordentl. bürgerl. Proc. §. 33. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 534. S. 512 ff.

§. 251.

Die Gerichtsstelle einer höhern Instanz, wo mehrere Sachen, mit Uebergehung der niedern Instanzen, deswegen verhandelt werden, weil sie dieselben, ungeachtet sie auf einem und ebendemselben Rechtsgrunde beruhen, dennoch in den niedern Instanzen verschiedenen Gerichtsständen unterworfen sind, wird der Gerichtsstand der Einheit der Sachen (Forum identitatis causarum genennet.

§. 252.

Davon ist der Gerichtsstand der Connexität der Sachen, (Forum connexitatis causarum) oder diejenige Gerichtsstelle einer Gerichtsbarkeit unterschieden, wo eine Sache deswegen verhandelt werden kann, weil ihre Entscheidung von einer andern Sache abhängt, in Rücksicht welcher sie als eine Nebensache betrachtet wird. Der Grund der Einführung dieser beyden Gerichtsstände ist, damit die rechtlichen Erörterungen und Entscheidungen erleichtert, die Processe ohne Noth nicht vervielfältiget und in einerley Sachen nicht widersprechend entschieden werden solle.

§. 253.

Auch Criminalsachen können theils unter sich, theils mit Civilsachen auf die bemerkten Arten concurriren. Es paßt ferner auf dieselben der Grund, warum man die zuletzt bemerkten besondern Gerichtsstände angenommen hat. Dessen ungeachtet entstehen aus einer solchen Concurrenz der Sachen bey dem Criminalverfahren nicht eben diese Folgen. Die Gesetze schweigen darüber ganz und der Gerichtsgebrauch ist mehr dawider, als dafür *a*).

a) *Carpzov.* Lib. 2. Resp. 17. n. 1. *Wernher*, Observ. P. 1. obs. 305. n. 46. Westphal, Criminalrecht, Anm. 113. S. 634 f. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 46.

§. 254.

Wenn schon mehrere verschiedene Verbrechen, die verschiedenen Gerichtsstellen unterworfen sind, in einer Person zusammenkommen, so wird dennoch jedes Verbrechen in seiner besondern Gerichtsstelle verhandelt *a*). Und ist zu befürchten, daß die mehrern vor verschiedenen Gerichten angestellten Untersuchungen ei-

nen Einfluß auf die Strafbestimmung und Entscheidung haben möchten, so vereinigen sich blos die Richter, dieselben zugleich und an ein Dikasterium zum Verspruch zu verschicken *b*).

a) *Farinacius*, Prax. et theor. crim. Lib. 1. T. 1. qu. 7. n. 43. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 677. N. V. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 576. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 57. Anm. a. Nicht einmal die Prävention in Ansehung eines Mitschuldigen kann den Gerichtsstand des andern Mitschuldigen verändern. Meister, a. a. O. S. 665 f.

b) Vorzüglich nothwendig ist die Vorsichtsregel bey solchen Sachen, welche mehrere Diebstähle betreffen, in denjenigen Ländern, wo die Strafe von der Größe der entwendeten Summe abhängt und diese von mehrern Deuben zusammengeschlagen wird.

§. 255.

Bey der Concurrenz mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen, welche verschiedene Gerichtsstände haben, pflegt es nur bisweilen zu geschehen, daß die Führung der Untersuchung wider mehrere Mitschuldige einem Richter höchsten Orts commissionsweise übertragen wird. Sollten Civil- und Militärpersonen als Mitschuldige an einem Verbrechen vorkommen, so ist in Sachsen unter gewissen Umständen, ein gemischter Gerichtsstand angeordnet *a*). Es hat also der Gerichtsstand der Einheit der Sachen in den Criminalfällen gar keine Anwendung.

a) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 7. §. 9.

§. 256.

Was den Gerichtsstand der Connexität der Sachen betrifft, so sind nicht selten Civil- und Criminalsachen einander präjudiciell. Oft schützt ein des Dieb-

stahls Beschuldigter das Eigenthumsrecht an der vorgeblich entwendeten Sache vor. Und eben so oft ist die Verschuldung an einem Verbrechen und die Zurechnung desselben der Grund eines Civilanspruchs. Gleichwohl wird in beyden Fällen eine jede Sache regelmäßig in ihrer besondern Gerichtsstelle erörtert. Man setzt blos die Entscheidung der Hauptsache bis zur Beendigung der Präjudicialsache aus *a*). Und ist das nicht geschehen, so hat die Entscheidung der Criminalsache auf die Verfolgung des Civilanspruchs dennoch keinen nachtheiligen Einfluß *b*).

a) *Leyser*, sp. 74. m. 1—3. sp. 122. m. 6. sp. 627. m. 5. 6.

b) L. 2. §. 1. D. vi bonor. raptor. L. un. C. quando civil. act. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 534. S. 523.

§. 257.

Nur in dem §. 246. f. bemerkten Falle kommt ein wahrer Criminalgerichtsstand der Connexität vor. Ausserdem siehet man in dieser Verbindung nicht die criminalen, sondern die civilen Sachen, es mögen diese oder jene präjudiciell seyn, als Nebenpuncte an *a*). (§. 1324. ff.)

a) L. 4. C. de ord. iudic. L. 22. C. ad Leg. Corn. de fals. L. 33. C. ad Leg. Iul. de adult. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 534. S. 522.

§. 258.

Wenn der aus einem Verbrechen entstehende Civilanspruch in Frage kommt *a*), so kann zwar dieser, dafern zu dessen Entscheidung die Criminalbeweisführung zureichet, wegen der Connexität, als Incidentpunkt, wohl mit der Criminalsache zugleich von dem Criminalrichter, keinesweges aber die Bestrafung des Verbrechens mit dem Civilanspruche von dem Civilrichter abgethan werden *b*) (§. 1327. ff.).

a) Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts, Th. 2. §. 576.

b) *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. n. 12. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 750. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 306 b. S. 87. Thibaut, Syst. des Pandektenr. B. 3. §. 1070.

§. 259.

Durch die Vorschrift des 201. Art. in der P. G. O., daß die Criminalkosten, in welche ein Inculpat verurtheilet worden ist, ebenfalls von dem Criminalrichter eingetrieben werden sollen, wird eine Civilsache als ein Nebenpunct behandelt und der in §. 258. aufgestellte Grundsatz ausdrücklich bestätiget. Denn der Criminalkostenpunct ist, nach der richtigern Meinung, keine civile, sondern eine criminale Sache. (§. 510. ff.). Es schlägt jedoch hier der Fall weniger ein, da in demselben ein neuer Criminalgerichtsstand nicht entstehet.

§. 260.

Wenn Criminalsachen mit andern Criminalsachen zugleich concurriren, so ist vor allen Dingen zu unterscheiden, ob sie einer, oder verschiedenen Gerichtsstellen unterworfen sind. Im ersten Falle gehöret die Concurrenz nicht hierher. Von der zweyten Art sind aber die Ober- und Untergerichtsfälle. Ist in einem Gerichtsbezirke die hohe und niedere Criminalgerichtsbarkeit getrennt, so gehören sie verschiedenen Gerichtsstellen zu. Sie sind aber oft so mit einander verbunden, daß sich eine ohne die andere nicht verhandeln läßt. Hier ist die Analogie der Grundsätze über den Gerichtsstand der Connexität der Sachen so dringend, daß auch die Untergerichtsfälle, als Nebensachen, nach der Praxis, in der Gerichtsstelle der hohen Criminalgerichtsbarkeit zugleich erörtert werden a).

a) Winckler, Handbuch des Sächsischen peinlichen Processes, §. 33.

11. Capitel.

c) Gemeiner besonderer außerordentlicher Gerichtsstand.

§. 261.

Auch die Gerichtsstelle der außerordentlichen Gerichtsbarkeit macht einen besondern Gerichtsstand (Forum criminale speciale extraordinarium) aus. Es wird durch diese Art der Gerichtsbarkeit der ordentliche Richter von der Verhandlung gewisser Criminalsachen ausgeschlossen (§. 72. ff.). Der außerordentliche Gerichtsstand ist also die Gerichtsstelle einer commissarischen Gerichtsbarkeit, wo Jemand deswegen Recht nehmen kann, weil dem Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Verhandlung der vorliegenden Sache entnommen worden ist.

§. 262.

Der Grund der Competenz dieser Gerichtsstelle ist jedesmal eine besondere Anordnung des Souverains, oder einer Behörde, welche zur Uebertragung der commissarischen Criminalgerichtsbarkeit, nach Verschiedenheit der Gerichtsverfassungen Deutscher Länder, berechtiget ist (§. 75.). Die Veranlassung zu einer solchen Anordnung aber kann sehr verschieden seyn und bestehet überhaupt in besondern Verhältnissen gewisser Criminalfälle oder gewisser Inculpaten zu dem ordentlichen Richter (§. 255.), oder auch in gewissen Mängeln des ordentlichen Richters, welche den Verdacht der Partheylichkeit wider denselben erwecken, oder sonst eine solche Abweichung von der Regel nöthig machen a).

a) Claproth, Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proc. Th. 1. §. 96. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 510. S. 240. n. 3.

§. 263.

Gewisse Fälle sind so beschaffen, daß der ordentliche Richter schon im voraus, ohne sein Verschulden, in Ansehung derselben für verdächtig gehalten werden muß. Es gehören dahin 1) die eigenen Sachen des ordentlichen Richters. Das sind solche, von deren Entscheidung der ordentliche Richter in seinen privaten Verhältnissen *a*) einen unmittelbaren Vortheil oder Nachtheil hat *b*). Dergleichen Sachen lassen von demselben eine unpartheyische Justizpflege nicht hoffen, und sind daher nothwendige Gegenstände des außerordentlichen Gerichtsstandes *c*).

a) *Cocceii*, Ius civ. controvers. L. 2. T. 1. Qu. 8. Except. 2. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 66. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 507. S. 216 f.

b) L. 1. §. 11. D. quando appelland. sit. L. 10. D. de iurisdict.

c) L. un. C. ne quis in caus. sua iudicet.

§. 264.

Außerdem macht 2) jedes Verhältniß einer Sache, oder eines Inculpaten zu dem ordentlichen Richter denselben verdächtig und den außerordentlichen Gerichtsstand anwendbar, wodurch überhaupt Zeugen in Beziehung auf den Gegenstand des Processes, oder auf die Partheyen verdächtig werden *a*).

a) L. 10. D. de iurisdict. L. 77. D. de iudiciis. L. 6. pr. C. de postulando. C. 17. u. 25. X. de offic. et pot. iud. deleg. C. 36. X. de appellat. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 139. Danz, Grundsf. des ordentl. bürgerl. Proc. §. 24. Glück, Erläut. d. Pand.

Th. 6. §. 507. Thibaut, Syst. des Pandektenr. B. 3. §. 1065.

§. 265.

Der ordentliche Richter kann aber auch 3) durch eine hartnäckige Verweigerung und Verzögerung der Justizpflege in einer Sache den Verdacht der Partheylichkeit veranlassen. Ein solcher Fall ist sodann ebenfalls zu einem außerordentlichen Gerichtsstande geeignet *a*).

a) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 170. Danz, Grundsf. des gem. ordentl. bürgerl. Proc. §. 443. Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 510. S. 239.

§. 266.

Die analogische Anwendung dieser Grundsätze auf Criminalsachen wird in dem Römischen Rechte ausdrücklich bestätiget *a*). Es gehöret die Recusirung eines verdächtigen Criminalrichters zu den rechtlichen Vertheidigungsmitteln der Inculpaten *b*).

a) L. 5. D. de iniur. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgelehrsamkeit, S. 64 ff.

b) *Apell*, Disp. de remediis et causis recusandi iudicem, Erford. 1793.

§. 267.

Ein Inculpat, der zu dem außerordentlichen Gerichtsstande gelangen will, hat sich deshalb an die Behörde zu wenden, welcher der ordentliche Richter untergeordnet ist, und die einschlagenden Thatsachen zu bescheinigen *a*). Zu dem Perhorrescenz- oder Verwerfungseyde wird aber derselbe dabey nicht leicht, und, nach dem Sächsischen Gerichtsgebrauche, gar nicht gelassen *b*).

a) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 141. *Hofacker*, Princ. iur. civ. T. 3. §. 4185.

b) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 508. S. 223 ff. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 705.

§. 268.

Treffen die Verdachtsgründe nicht blos einzelne Mitglieder eines Gerichtscollegiums, sondern das ganze Corpus, so kann auch dieses recusiret werden *a*). Die Bescheinigung der Verdachtsgründe kann eben sowohl die Avocation einer bereits rechtshängigen und sogar entschiedenen Sache *b*) bewirken, als den Anfang einer gerichtlichen Verhandlung verhindern.

a) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 140. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 508. S. 221 f.

b) Glück, a. a. O. S. 221 f. In Criminalsachen stehet die Rechtskraft der verdammenden Urtheile nicht entgegen.

d) Privilegirter Gerichtsstand.

12. Capitel.

Privilegiirter Gerichtsstand im Allgemeinen.

§. 269.

Das Vorrecht, auf welches sich die privilegirte Gerichtsbarkeit gründet (§. 114. f.), ist kein Privilegium der Richter, sondern der Inculpaten und der Criminalsachen, die derselben unterworfen sind. Die Richter der privilegirten Gerichtsbarkeit sind zum Vortheil der privilegirten Gerichtsgegenstände angestellt. Ihre Gerichtsstellen können daher sehr wohl auch privilegirte Gerichtsstände genennet werden.

§. 270.

Das gewissen Criminalsachen und Inculpaten, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, zugestandene Privile-

gium bestehet darinne, daß der Aufenthalt in einem Gerichtsbezirke für dieselben die gerichtliche Unterwerfigkeit nicht nach sich ziehet, sondern andere besondere Richter angeordnet sind. Darauf beziehet sich die andere Benennung: befreyter Gerichtsstand. Nur insofern kann auf den Aufenthaltsort einer privilegirten Person etwas ankommen, in wie fern eine Art der privilegirten Gerichtsbarkeit in einem Lande mehreremal und an verschiedenen Orten existirt und die Frage entstehet, an welchem Orte die privilegirte Gerichtsstelle competent und der privilegirte Gerichtsstand für Jemanden gegründet sey.

§. 271.

Das alles hat aber nach der Ordnung der Gerichtsverfassung statt. Dadurch unterscheidet sich dieser Gerichtsstand von dem außerordentlichen oder commissarischen Gerichtsstande. Die Eintheilung der privilegirten Gerichtsbarkeit (§. 118.) ist ferner dem privilegirten Gerichtsstande, in der §. 269. bemerkten Rücksicht, ebenfalls ganz angemessen und man unterscheidet einen persönlich- real- und gemischtprivilegirten Gerichtsstand (Forum privilegiatum personale, reale und mixtum).

α) Persönlich privilegirter Gerichtsstand.

13. Capitel.

Gerichtsstand der Militärpersonen.

§. 272.

Die Criminalsachen, welche an der Gerichtsstelle einer jeden privilegirten Gerichtsbarkeit zu verhandeln sind, lassen sich im Allgemeinen um so leichter auffinden, je deutlicher die Bestimmung der Gegenstände

schon in dem Begriffe der verschiedenen Arten dieser Gerichtsbarkeit lieget. Es verstehet sich von selbst, daß den Gerichtsstellen der Militärgerichtsbarkeit die Militärpersonen unterworfen sind, oder diese den militären Gerichtsstand haben.

§. 273.

Die Regimentsgerichte machen die erste und die Generalkriegsgerichte (§. 120.) eine höhere Instanz aus. Diejenigen Militärpersonen, welche zum Generalstabe gehören, sind aber den letztern unmittelbar unterworfen *a*). Eben diese Verfassung ist auch bey der Königl. Sächsischen Armee *b*).

a) Knorr, Anleit. z. Kriegsproc. Hptst. 2. §. 2. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 87.

b) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 1. *Biener*, Syst. proc. iudiciar. §. 22. S. 41. Schmieder, Churfächs. Kriegsrecht, S. 6. 22 u. 32. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 34.

§. 274.

Zu den Militärpersonen werden aber in diesem Falle nicht nur die wirklichen Soldaten, sondern auch alle andere Personen gezählet, welche bey einem Regimente und der Armee angestellt sind, oder derselben folgen *a*). Blos die Feldprediger machen davon eine Ausnahme *b*).

a) Ludovici, Einleit. zum Kriegsproc. Cap. 2. §. 8. ff. Knorr, Anleit. z. Kriegsproc. Hptst. 2. §. 1. ff. *Leyser*, sp. 75. m. 11. Sächs. Declaratorium v. 7. May 1756. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1217. Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 2. Einschränkung: nach dem letztern Gesetze, Abschn. 2. §. 3.

b) Sächs. Kriegsgerichtsreglem. Abschn. 2. §. 3.

§. 275.

Soldaten erlangen den privilegirten Gerichtsstand sogleich mit der Anwerbung zu den Militärdiensten *a*) und behaupten ihn auch während des Urlaubes *b*) bis zu ihrer gänzlichen Entlassung *c*). Bey der Königl. Sächsischen Armee wird aber dazu die wirkliche Einrangirung der Recruten *d*) noch besonders erfordert *e*). Auch erstreckt sich dieser Gerichtsstand auf Militärverbrechen, welche erst nach der Entlassung in Untersuchung kommen *f*).

a) Ludovici, Einleit. z. Kriegsproc. Cap. 2. §. 10. Knorr, Anleit. z. Kriegsproc. Hptst. 2. §. 1. u. 3.

b) Quistorp, Grunds. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 585. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 397.

c) Quistorp, a. a. O. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 743.

d) Mand. v. 21. Apr. 1792. §. 18. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 1362.

e) Püttmann nimmt den Fall aus, wenn ein Soldat auf ein ganzes Jahr Urlaub erhalten habe, in den Advers. iur. univers. L. 2. c. 19. S. 163. u. a. a. O. §. 741. Doch fehlet darüber eine gesetzliche Vorschrift. Was die entlassenen Oberofficiers betrifft, s. §. 216.

f) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 7. §. 6.

§. 276.

Während des Militärstandes ist in Ansehung der Verbrechen selbst kein Unterschied, sie mögen militäre, oder gemeine seyn *a*). War jedoch eine Untersuchung wider Jemanden vor seiner Anwerbung bereits rechtshängig *b*), oder sind, nach Königl. Sächsischen Rechte *c*), Militärpersonen, wegen eines Civilamtes, das sie zugleich bekleiden, oder wegen des Besitzes eines Guts zugleich der Civilobrigkeit unterworfen, und

machen sich gemeiner Mißhandlungen oder eines Mißbrauchs der gerichtsherrschaftlichen Rechte schuldig, so leidet der militäre Gerichtsstand Ausnahmen.

a) *Leyser*, spec. 75. m. 9. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 15. Knorr, Anleit. z. Kriegsproceß, Hptst. 3. §. 12. ff. Westphal, Criminalrecht, Anm. 115. S. 639. Quistorp, Grundsz. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 585. Bauer, Grundsz. des Criminalproc. §. 64 Sächs. Kriegsgerichtsreglem. vom 23. Jan. 1789. Abschn. 7. §. 1.

b) L. 7. D. de iudiciis. L. 4. §. 1. C. de in ius voc. L. 16. D. de re militari. Sachs. Kriegsgerichtsreglem. Abschn 2. § 11. Reser. v. 27. Jun. 1780. in *C. A.* Fortsz. 2. Abth. 1. S. 375. Auf die Rechtshängigkeit vor der Anwerbung der Soldaten kommt aber nichts an, wenn sich Jemand deswegen anwerben lassen, um sich dem ordentlichen Gerichtsstande zu entziehen. Sächs. Kriegsgerichtsreglement, Abschn. 7. § 7. Anders nach Römischen Rechte: L. 4. §. 5. D. de re militari.

c) Kriegsgerichtsreglem. Abschn. 7. §. 3. u. 4.

§. 277.

Die Civilobrigkeiten haben blos im Nothfalle das Recht, Militärpersonen, wegen verübter Verbrechen, wenn sie der Flucht verdächtig sind oder durch ihre Freylassung die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, arretiren zu lassen und zu vernehmen. Gegen Oberofficiers sollen auch in der Regel die gewöhnlichen Gerichtsknechte nicht gebraucht werden *a*).

a) Mand. v. 13. Jul. 1672. n. 5. in *C. A.* T. 1. S. 1153. Verordn. v. 28. Dec. 1737. Ordonnanz v. 30. Jun. 1752. Cav. 9. §. 111 in *C. A.* Fortsz. 1. T. 1. S. 1103 u. 1195. Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan 1789. Abschn. 7. §. 10. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 22 ff. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. Not. 3 c.

§. 278.

Nachher haben die Civilobrigkeiten über den Vorfall an die nächste Militärbehörden und das Geheime Kriegsrathscollegium Bericht zu erstatten und die Inculpaten auszuliefern *a*). Sind die Inculpaten gemeine Soldaten oder Unterofficiers, und haben sie nichts im Vermögen, so können die Civilobrigkeiten für ihr Verfahren, außer den Atzungskosten, Sitzegebühren und andrem baaren Verlage, keine Sporteln verlangen *b*).

a) Ordonnanz v. 1752. Cap. 9. §. 111. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 23 f.

b) Ordonnanz v. 1752. Cap. 9. §. 111. Kriegsgerichtsreglem. Abschn. 11. §. 1. Generale v. 30. März 1791. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 1. S. 1355. *Winckler*, a. a. O. S. 25 f. Es widerspricht in Ansehung der bloßen subsidiarischen Verbindlichkeit: *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, spec. 2. S. 26.

14. Capitel.

Gerichtsstand akademischer Personen.

§. 279.

Ein anderer persönlich privilegirter Gerichtsstand ist der akademische. Man verstehet darunter die Gerichtsstelle einer akademischen Gerichtsbarkeit, wo Jemand in der Qualität eines Universitätsverwandten Recht nehmen muß. Zu den letztern gehören, außer den akademischen Lehrern und Studenten, auch alle andere bey einer Universität angestellte Personen *a*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 707. Sächs. Befehl v. 26. Febr. 1716. in *C. A.* T. 1. S. 945. Befehl v. 6. May 1784. in *C. A.* Fortf. 2. Abth 1. S. 561. Ausgenommen der akademische Bereuter zu Leipzig. Be-

fehl vom 8. Jun. 1795. in C. A. Forts. 2. Abtheil. 1. S. 511.

§. 280.

Das Vorrecht der akademischen Lehrer und Studenten ist schon in dem Römischen Rechte gegründet *a*). Auf Deutschen Universitäten ist es, nach den besondern Verfassungen derselben, näher bestimmt worden. In dem Königreiche Sachsen sind alle diejenigen, welche in einer der vier Fakultäten studiret haben, an dem Orte einer Universität wohnen und mit den Wissenschaften sich beschäftigen, des akademischen Gerichtsstandes ebenfalls theilhaftig *b*).

a) Avth. Habita Cod. Ne filius pro patre (L. 4. T. 13. C.). Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 525.

b) Bkeliß, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 32.

§. 281.

Haben Professoren und andere Universitätsverwandte einen schriftsässigen Charakter *a*), oder bekleiden sie zugleich ein geistliches Amt *b*), so concurriren die mehrern privilegirten Gerichtsstände. Nur wegen der Vergehungen in Amtssachen ist der Gerichtsstand ausschließend.

a) Rescr. v. 19. Apr. 1779. und v. 28. Jun. 1753. in C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 365 u. 551.

b) Rescr. v. 19. Jun. 1748. in C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 269. *Deyling*, Instit. iurisprud. pastoral. P. 2. Cap. 3. §. 34. S. 261.

§. 282.

Eine besondere Bewandniß hat der Gerichtsstand der Studenten, da sie als solche an den Universitätsorten keinen Wohnsitz aufschlagen. Für dieselben besteht das Vorrecht blos darinne, daß sie an den Uni-

versitätsorten von den gemeinen Gerichtsbarkeiten ausgenommen sind, und durch ihren zeitigen Aufenthalt in den gemeinen Gerichtsbezirken, innerhalb welcher eine Universitätsanstalt sich befindet, weder der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, noch der Ergreifung begründet wird *a*). Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes kann an den Universitätsorten nicht die Rede seyn.

a) Tittmann, Handb. der Strafrechtswissensch. und der deutsch. Strafgesetzkunde, Th. 4. §. 640.

§. 283.

Der akademische Gerichtsstand der Studenten fängt sogleich mit der Zeit an, wo sie an dem Orte der Universität, um daselbst sich den Wissenschaften zu widmen, ankommen *a*) und höret auf, sobald sie, in der Absicht, daselbst das akademische Studium nicht weiter fortzusetzen, sich wieder entfernen. Es treten dann in der Regel die gemeinen Gerichtsstände wieder ein *b*).

a) *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 15. Anderer Meinung ist Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 709.

b) Meister, a. a. O. S. 707. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 128.

§. 284.

Die Meinung, als ob der Gerichtsstand des Wohnsitzes eines Studenten durch den akademischen Gerichtsstand deswegen nicht unterbrochen werde, weil letzterer nur temporär sey, und eine zeitige Entfernung den erstern nicht aufhebe *a*), ist blos scheinbar, da das Vorrecht des akademischen Gerichtsstandes sich nicht blos auf den Aufenthalt in dem Universitäts-

orte, sondern überhaupt auf die persönliche Qualität eines Studenten gründet. Litte der angebliche Grund eine Anwendung, so müßte auch der gemeine Gerichtsstand des begangenen Verbrechens und der Ergreifung an den Universitätsorten eintreten. In Leipzig sind die Grenzen des akademischen Gerichtsstandes durch Verträge mit dem Stadtrathe besonders bestimmt *b*).

a) *Leyser*, spec. 77. m. 5.

b) Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 404 ff.

β) Realprivilegirter Gerichtsstand.

15. Capitel.

Gerichtsstand der Geleits- Accis- und Postcriminalsachen.

§. 285.

Die Gerichtsstellen der öffentlichen Beamten, in Ansehung fiskalischer Angelegenheiten, welche die realprivilegirten Gerichtsstände ausmachen (§. 125.), sind, nach der Verfassung Deutscher Länder, so verschieden, daß sich im Allgemeinen darüber etwas nicht sagen läßt. In dem Sächsischen Staate verdienen als solche 1) die Gerichtsstellen der Geleitscommissarien bemerkt zu werden (§. 125.). Daselbst sind zwar ohne Rücksicht der persönlichen Qualitäten eines Inculpaten, jedoch mittelst Requisition der ordentlichen Obrigkeiten und gegen Schriftsassen mit Zuziehung eines Justizbeamten, alle Geleits- und Landaccisdefraudationen zu verhandeln *a*).

a) Befehl v. 9. Febr. 1765. in *C. A.* Forts. 1. T. 2. S 33. Landaccisordn. v. 1. Nov. 1788. Abschn. 3. §. 1. in *C. A.*

Fortf. 2. Abth. 2. S. 783. Befehl v. 18. Aug. 1713. in *C. A.* T. 1. S. 895. Bielitz, Ueber den verschiedenen Gerichtsst. §. 23. Ueber einige Ausnahmen s. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 63.

§. 286.

Als realprivilegirte Gerichtsstände kommen 2) die Gerichtsstellen der Generalaccisscommissarien und Inspektoren vor (§. 125.). Diese erstrecken sich nicht nur auf die Generalaccisdefraudationen, sondern auch auf die den Accisofficianten bey ihren Dienstverrichtungen zugefügten Injurien *a*). Die Competenz des Generalaccisinspektors hängt noch von der Größe eines Unterschleifs ab *b*). Wegen anderer Injurien gegen die Accisbedienten hat der Accisgerichtsstand keine Anwendung *c*).

a) General-Consumtions-Accisordn. v. 31. Aug. 1707. §. 53. in *C. A.* T. 2. S. 1947. Winckler, Anleit. z. Führung des Inj. Proc. §. 35.

b) Ebendas. §. 61. Generale v. 12. März 1783. §. 6. f. Instruct. v. 12. März 1783. Tit. 5. f. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 2. S. 1245 u. 1247.

c) General-Consumt. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. §. 52. in *C. A.* T. 2. S. 1947. Generale v. 7. Jan. 1721. Gener. v. 12. März 1783. §. 2. Gener. v. 20. Dec. 1783. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 2. S. 1109. 1244 u. 1279.

§. 287.

Auch in diesen Fällen concurriren die ordentlichen Obrigkeiten der Inculpaten auf eine mannichfaltige Art. Das Verfahren geschiehet mittelst Requisitionen der erstern. Sie können dabey gegenwärtig seyn *a*). Besondere Maasregeln sind bey den von Militärpersonen *b*), Geistlichen *c*) und Schriftsassen *d*) verübten Defraudationen zu beobachten. Und wegen der Accisinjurien sind alle diejenigen, welche einen persönlich

privilegirten Gerichtsstand haben, von den Accisbehörden ganz ausgenommen *e*).

a) Gener. Consumt. Accisordn. v. 31. Aug. 1707. §. 53. in *C. A.* T. 2. S. 1947. Gener. v. 24. Sept. 1783. u. v. 20. März 1790. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 1275 u. 1313.

b) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 6.

c) Gener. v. 12. März 1783. §. 1. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 1243.

d) Instruct. v. 12. März 1783. Tit. 8. §. 1. u. 2. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 1253.

e) Gener. v. 12. März 1783. §. 2. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 1244.

§. 288.

Die letzte Art der realprivilegirten Gerichtsstände machen 3) die Gerichtsstellen der Oberpostämter zu Leipzig und Budissin aus (§. 126.). Dahin gehören alle Criminalsachen, welche das Postwesen betreffen *a*). Der vorher bestimmte *b*) Begriff der sogenannten Postcriminalsachen ist seit dem Jahre 1783. erweitert worden *c*). Es sind darunter, außer den Dienstvergehungen der Postofficianten *d*), auch die Entwendungen der auf die Post gegebenen Sachen, Postcontraventionen, dergleichen Defraudationen und die an den Postofficianten bey ihren Dienstverrichtungen verübten Excesse zu zählen.

a) Regulativ v. 10. Jul. 1783. §. 1. u. 4. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 553. Auch hier kommen noch Ausnahmen vor. Regulativ, a. a. O.

b) Postordn. v. 27. Jul. 1713. §. 2. in *C. A.* T. 2. S. 1048.

c) Regulativ, a. a. O. Hommel, Crimin. Blätter, S. 158. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 60.

d) Mit Ausnahme der niedern Postbedienten, welche außerhalb Leipzig, Budissin und Dresden von den Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern angenommen und besoldet werden. Regulativ, a. a. O. §. 5.

γ) Gemischtprivilegirter Gerichtsstand.

§. 289.

Daß die Gerichtsstellen der geistlichen Gerichtsbarkeit geistliche Personen und dergleichen Criminalsachen zu ihren Gegenständen haben, liegt schon in der Natur dieser Gerichtsbarkeit (§. 127 ff.). Die Gerichtsstellen derselben sind in sofern gemischtprivilegirte Gerichtsstände, inwiefern ihre Zuständigkeit ein Vorrecht, sowohl für gewisse Personen, ohne Unterschied der Fälle, als auch für gewisse Criminalsachen ist, ohne Ansehen der Personen.

16. Capitel.

Gerichtsstand geistlicher Criminalsachen.

§. 290.

So wie man unter Criminalsachen die Verbrechen als Gegenstände des Criminalverfahrens verstehet (§. 24. u. 389 ff.), so gehören auch zu den geistlichen Criminalsachen die sogenannten geistlichen Verbrechen. Dafür sind eigentlich die Verletzungen der Kirchengesetze anzusehen *a*). Dieser Begriff ist aber, nach katholischen Grundsätzen, willkührlich erweitert und unter den Protestanten eben so willkührlich eingeschränkt worden.

a) *Boehmer*, Princ. iur. can. L. 4. P. 2. T. 1. §. 858. Cap. 2. X. de iudiciis. Cap. 8. X. de arbitris. Cap. 3. X. de ord. cognition. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 196. S. 114 f.

§. 291.

Die Katholiken zählen zu den geistlichen Verbrechen solche Handlungen, welche, nach ihren Vorstellungen, den Religionsprincipien und der kirchlichen Verbindung oder den Religionspflichten widerstreiten. Von der ersten Art sind: Ketzerey, Apostasie, Infidelität und Schisma, und von der zweyten Art: Gotteslästerung, Kirchenraub, Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Meineyd, Zauberey und Simonie *a*).

a) Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts, Th. 2. §. 146. f.

§. 292.

Davon weichen die Protestanten um so mehr ab, je einleuchtender man in den neuern Zeiten bewiesen hat, daß die von irgend einem Lehrsatze abweichenden Ueberzeugungen an sich unter keiner Bedingung, und die Verletzungen der religiösen Pflichten nur insofern Gegenstände einer Criminalstrafe seyn können, inwiefern sie zugleich einen nachtheiligen Einfluß auf den Staat haben *a*).

a) Meine Disp. Quatenus actionis religioni non convenientes ex princiis iuris univers. poenis crim. coerceri possint, Vitemb. 1791. Wiese, Handb. des gem. in Teutschland üblichen Kirchenrechts, Th. 3. §. 435. S. 476 ff.

§. 293.

Blos die wegen einiger Verbrechen noch stattfindenden Kirchenstrafen haben noch die Folge, daß auch jene als geistliche Verbrechen in den protestantischen Gerichten betrachtet werden. Ehedem gehörte dahin das Vergehen der Unzucht *a*), und heutzutage ist noch die Simonie, obgleich unter einem eingeschränktern Begriffe, als bey den Katholiken, von der Art *b*).

a) In Ansehung der Kirchenbuße. Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts, Th. 3. §. 434. Pfeiffer, Ueber die Grenzen der Civil-Patrim. Jurisd. B. 1. §. 56. S. 238. Erhard, Handb des Sächs. peinl. Rechts, §. 75. Sächs. Resc. v. 16. Aug. 1786. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 295.

b) Wiese, a. a. O. §. 435. S. 481.

§. 294.

Nach dem Sächsischen Kirchenrechte war ehedem der Begriff eines geistlichen Verbrechens sehr streitig *a*). In einem Rescripte vom 20. Aug. 1788 *b*) ist nun aber festgesetzt worden, daß die von weltlichen Personen in den Kirchen verübten Ungebührnisse und Vergehungen nur dann als geistliche Verbrechen und als Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit angesehen werden sollen, wenn dadurch zugleich der öffentliche Gottesdienst gestöret worden ist.

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 446. *Hommel*, Princ. iur. eccles. c. 12. §. 18. S. 159. *Geisler*, Progr. Animadvers. ex iure univers. depromt. Spec. 1. Witt. 1787. Animadv. 4. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 21. S. 76.

b) In *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 295.

§. 295.

Die Gerichtsstände dieser geistlichen Criminalsachen sind übrigens noch eben so verschieden, als die geistliche Gerichtsbarkeit selbst (§. 127 ff.). Es kommt dabey auf den Unterschied der katholischen und protestantischen Kirchenverfassung und darauf an, in welcher Diöces eines Bischofs *a*) und in welchem Sprengel eines Consistoriums *b*) die geistlichen Verbrechen verübt worden sind.

a) Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts, Th. 2. §. 143. S. 84.

b) Wiese, a. a. O. Th. 3. §. 394. S. 236 ff.

17. Capitel.

Gerichtsstand geistlicher Personen.

§. 296.

Der Begriff einer geistlichen Person hängt zuerst wieder von den verschiedenen Grundsätzen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts ab. Nach jenem werden diejenigen Personen, welche die Fähigkeit haben, kirchliche gottesdienstliche Handlungen zu unternehmen, unter dem Namen der Geistlichen, den Layen entgegengesetzt (Clerici und Laici) *a*). Der geistliche Stand wird zwar unter den Katholiken schon durch die Tonsur erworben; das Vorrecht des Gerichtsstandes setzt aber, außer derselben, noch den Besitz einer geistlichen Pfründe, oder einen wirklichen Kirchendienst und die geistliche Kleidung, oder den Aufenthalt auf einer Schule, oder Universität voraus *b*).

a) Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts, Th. 1. §. 68.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 690. Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 523. S. 390. Wiese, a. a. O. Th. 2. §. 140. S. 67.

§. 297.

Das protestantische Kirchenrecht erfordert zur Begründung des privilegirten Gerichtsstandes einer geistlichen Person blos die Confirmation zu einem geistlichen Amte durch ein Consistorium *a*). Daraus folgt, daß unter den Protestanten nicht nur Prediger, sondern auch Schullehrer *b*), Cantoren und andere Personen, welche auch nur mechanische Verrichtungen bey dem öffentlichen Gottesdienste haben *c*), wie z. B. die Organisten und Küster, in dieser Rücksicht zu den geistlichen Personen gehören.

a) Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts, Th. 3. §. 378.

b) Wiese, a. a. O. §. 384.

c) Wiese, a. a. O. §. 385. *Boehmer*, Princ. iur. can. §. 242. not. a. *Deyling*, Institutt. iurisprud. pastoral. P. 2. §. 31. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 5. S. 145. not. q. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 196. S. 125. u. Th. 6. §. 523. S. 399. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 696.

§. 298.

Doch leidet der privilegirte Gerichtsstand der geistlichen Personen in mehrern Deutschen Ländern mancherley Modifikationen und Ausnahmen *a*). Die Königl. Sächsischen Kirchengesetze stimmen, in Ansehung der evangelischen Geistlichen, mit den bemerkten Grundsätzen überein *b*). Diejenigen Kinderlehrer auf dem Lande, welche von einem Consistorium nicht confirmiret *c*), oder nicht von einem Kirchenpatron, sondern von der weltlichen Obrigkeit angestellet worden sind, gesetzt auch letztere hätten die Confirmation erlanget *d*), haben in Sachsen den gemeinen Gerichtsstand *e*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 698 ff. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 86.

b) Kirchenordn. v. 1. Jan. 1580. Tit. von Immunitäten und Freyheiten, in *C. A.* T. 1. S. 534. Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. in *C. A.* T. 1. S. 169. Kriegsgerichtsreglement v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 3. Regulativ v. 31. May 1782. §. 10. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 275. *Deyling*, Institutt. iurisprud. pastoral. P. 2. §. 29 ff. S. 258. *Hommel*, Princ, iur. eccles. Cap. 5. Kees, Handb. des protest. Kirchenrechts, S. 39 ff. Kunze, Anweis. z. richtigen Anwendung der Kirchenrechte, S. 15 ff. die Supplem. dazu, S. 18. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 13. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 739.

Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 57. Apel, Von den Vorrechten der Geistlichen, §. 4.

c) Resolutiones v. 1766. ad Grav. 9. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 137. Befehl v. 8. Jan. 1725. ebendas. S. 213. Rescr. v. 22. Jul. 1772. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 65.

d) Extract der Erled. der Landesgebr. v. 30. Apr. 1715. in *C. A.* T. 1. S. 374.

e) Außer in den das geistliche Amt betreffenden Vergehungen. Bielitz, a. a. O. §. 20.

§. 299.

Die zu Dresden und Leipzig sich aufhaltenden katholischen *a*) und reformirten *b*) Geistlichen sind blos des sogenannten exemten Gerichtsstandes theilhaftig. In dem Markgrafthume der Oberlausitz findet, in Ansehung des Gerichtsstandes der katholischen und protestantischen Geistlichen, eine eigene besondere Verfassung statt *c*).

a) Z. B. die Königl. Beichtväter und Hofkapläne, auf welche das Regulativ, in Betreff der Cognition der Hofämter und der rechtlichen Angelegenheiten der Hofbedienten, v. 22. März 1786. §. 5. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 483 anwendbar ist. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 29.

b) Befehl v. 6. Oct. 1780. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 377.

c) Versuch eines Oberlaus. Kirchenrechts, Frankf. u. Leipz. 1796. Römer, Staatsr. und Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 400 f. u. Th. 3. S. 256. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 58.

§. 300.

Der geistliche Gerichtsstand erstreckt sich sowohl auf die weltlichen, als auf die geistlichen Verbrechen der geistlichen Personen *a*). Nur die Unvollkommenheit der geistlichen Criminalgerichtsbarkeit (§. 128 u.

131.) bringt, was die erstern betrifft, ebenfalls gewisse Einschränkungen mit sich *b*).

a) Avth. statuimus Cod. de episc. et clericis. Cap. 2. 12. 14. u. 17. X. de for. compet. Cap. 2. 8. u. 10. X. de iudiciis. C. 1. de privil. in 6to. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 690. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 118. ff. Bauer, Grundsz. des Criminalproc. §. 64. Ueber die Geschichte der hierher gehörigen Gesetze s. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 523. Es giebt auch noch besondere geistliche Verbrechen, deren sich blos Geistliche schuldig machen können (Delicta clericis propria). Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts, Th. 2. §. 147.

b) Cap. 10. X. de iudiciis. *Boehmer*, Ius eccles. protest. L. 2. T. 2. §. 66. f. Wiese, a. a. O. Th. 2. §. 140. S. 66. Th. 3. §. 434. S. 470 f. Glück, a. a. O. Th. 3. §. 196. §. 125. Th. 6. §. 523. S. 401 f. Meister, a. a. O. S. 693. Bauer, a. a. O. §. 64.

§. 301.

Wenn es in einem Staate mehrere geistliche Behörden einer Instanz giebt, so haben die Geistlichen die Gerichtsstellen derjenigen geistlichen Gerichtsbarkeit als ihre Gerichtsstände anzuerkennen, in deren Bezirke sie wohnen *a*). Es kommt also noch auf den Aufenthalt in der Diöces eines Bischofs, oder in dem Sprengel eines Consistoriums an. Die geistlichen Gerichtsstände höherer Instanzen sind auf diese Art nicht beschränket. Daher unterscheiden die Katholiken ein Forum ecclesiasticum commune und proprium *b*). Die Sächsischen Feldprediger stehen ausschließlich unter dem Oberconsistorium zu Dresden *c*).

a) Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenrechts, Th. 3 §. 394. S. 236 ff.

b) Wiese, a. a. O. Th. 2. §. 140. S. 64.

c) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 3.

§. 302.

Katholische Geistliche werden ihrer geistlichen Würden und mithin auch des geistlichen Gerichtsstandes durch die Degradation verlustig *a*). Nach protestantischem Kirchenrechte, welches den geistlichen Stand blos von der Confirmation zu einem geistlichen Amte abhängig macht, gehet derselbe, nebst dem privilegirten Gerichtsstande, schon durch die Resignation und Remotion verlohren *b*).

a) Cap. 10. X. de iudiciis. Cap. 2. de poenis in 6to. *Espen*, Ius ecclesiast. univers. P. 3. Tit. 11. Cap. 1. §. 56. Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenr. Th. 2. §. 140. S. 67. u. §. 145. S. 95.

b) Sächs. Dec. 35. v. 1746. *Boehmer*, Ius eccles. protest. Tom. 1. Lib. 2. Tit. 2. §. 49. *Deyling*, Institutt. iurisprud. pastoral. P. 3. Cap. 11. §. 9. S. 752 ff. Kees, Handb. des protest. Kirchenrechts, §. 39. S. 70 f. Wiese, a. a. O. Th. 3. §. 442. S. 536.

18. Capitel.

Gerichtsstand der Bergleute und Bergcriminalsachen.

§. 303.

Da in den Deutschen Ländern die criminale Bergwerksgerichtsbarkeit gewöhnlich eine gemischtprivilegirte ist (§. 118 u. 133.), so gehören auch die Gerichtsstellen derselben zu den gemischtprivilegirten Criminalgerichtsständen. Es haben das darinne liegende Vorrecht sowohl gewisse Personen, als auch gewisse Criminalsachen, ohne Unterschied der als Inculpaten dabey interessirten Personen. Die durch den criminalen Bergwerksgerichtsstand privilegirten Personen sind die Bergleute von jeder Classe. Es kommt ihnen derselbe in der Regel wegen derjenigen Vergehungen zu,

welcher sie sich in Bergwerksangelegenheiten schuldig machen *a*). Nach den Sächsischen Gesetzen erstreckt sich dieser Gerichtsstand aber auch auf die gemeinen Verbrechen *b*) der gemeinen Bergleute und Steiger, wenn sie in einem Berggebäude wohnen und der höhern Bergofficianten, wenn ihnen, wegen ihres Charakters, ein besonderer Rang in der Hofordnung nicht angewiesen worden ist *c*).

a) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 113. *Biener*, Disp. delibata quaedam de iurisdictione, iudiciis et scabinatibus metallicis, ex iure inprimis Sax. Elect. capita, Lips. 1779. Cap. 2. S. 14.

b) Bergordn. v. 12. Jun. 1589. Art. 9. in *C. A.* T. 2. S. 189. Befehl v. 23. Sept. 1622. in *C. A.* T. 2. S. 279. Rescr. v. 27. Aug. 1737. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1369. Rescr. v. 16. Apr. 1792. u. Patent v. 9. Aug. 1800. in *C. A.* Forts 2. Abth. 2. S. 243. u. 283. *Biener*, a. a. O. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 61.

c) Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 20. S. 72. u. §. 35. S. 132.

§. 304.

Die Bestimmung der Bergcriminalsachen, welche ferner zu den Gegenständen des criminalen Bergwerksgerichtsstandes zu zählen sind, hängt von den willkührlichen Grenzen der Bergwerksgerichtsbarkeit in einzelnen Ländern ab. In dem Königreiche Sachsen siehet man, außer den Verbrechen der Bergleute, dafür alle diejenigen an, welche auch von andern Personen in den Bergwerken, Berggebäuden und Hütten begangen werden, oder sonst Bergwerksangelegenheiten betreffen *a*).

a) Bergordnung v. 3. Oct. 1554. Art. 89. in *C. A.* T. 2. S. 144. Bergordn. v. 12. Jun. 1589. Art. 105. in *C. A.* T. 2. S. 224. Befehl v. 9. Apr. 1609. in *C. A.* T. 2.

S. 237. Befehl v. 20. Aug. 1682. in *C. A.* T. 2. S. 363. Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Rechte, Th. 2. Exerc. 6. §. 32. S. 557. Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 419. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 14. Taube, der Grund und Umfang der Berggerichtsbarkeit und des Berggerichtszwangs der Berggerichte in den Königl. Sächs. Landen, Freyberg 1808. Bernhardi, Drey Fragen über Berggerichtsbarkeit im Königreiche Sachsen, nach den Landesges. u. der Verfassung beantwortet, Freyberg 1808.

B) Gerichtsstand der Inculpaten in Ansehung anderer Personen.

§. 305.

Die gerichtliche Unterwerfigkeit eines Inculpaten kann sich auch ferner auf das Verhältniß beziehen, in welchem eine dritte Person zu einer gewissen Gerichtsbarkeit stehet (§. 204.). Diese Art der Erlangung eines Gerichtsstandes setzt voraus, daß derselbe ein persönliches Vorrecht und von besondern Nebenumständen, in Ansehung der Sachen selbst, nicht abhängig sey. Es kann also nur der gemeine generelle und der privilegirte Gerichtsstand, inwiefern der letztere ein Privilegium der Person und nicht der Sache ist, auf andere Personen übergehen.

§. 306.

Auch schränken die Gesetze die Theilnahme an dem Gerichtsstande eines Andern auf das eheliche, elterliche und dienstherrschaftliche Verhältniß ein. Des gemeinen generellen Gerichtsstandes der Ehemänner, Eltern und Dienstherrschaften erklären sie die Ehefrauen, Kinder und das Dienstgesinde ausdrücklich für

theilhaftig *a*). In Betreff des persönlich privilegirten Gerichtsstandes nimmt man es aber, wenn auch ausdrückliche Vorschriften solches nicht bestätigen, analogisch an *b*).

a) L. 11. §. 1. D. de poenis. L. 6. §. 3. D. ad municipal.

b) Thibaut, Syst. des Pandektenr. Th. 3. §. 1083.

19. Capitel.

Gerichtsstand der Ehefrauen und Wittwen.

§. 307.

Daß die Ehefrauen den Gerichtsstand ihrer Ehemänner erlangen, liegt ganz in dem ehelichen Verhältnisse. Der gemeine generelle Criminalgerichtsstand gründet sich auf den Wohnsitz, und der persönlich privilegirte auf den Stand der Inculpaten. Und beydes, sowohl der Wohnsitz *a*), als der Stand *b*), der Ehemänner wird durch eine gehörig vollzogene Ehe *c*) auf die Ehefrauen übertragen. Auch bestimmen dieses die Gesetze ausdrücklich *d*).

a) L. 5. D. de ritu nupt. Thibaut, Syst. des Pandektenrechts, Th. 1. §. 438.

b) L. 65. D. de iudiciis. L. 5. D. de ritu nupt. L. 10. u. 28. C. de nupt. L. 13. C. de dignit. Curtius, Handb. des in Churſachſ. geltenden Civilr. Th. 1. §. 113.

c) L. 37. §. ult. D. ad municipal. §. 12. Inst. de nupt. *Lauterbach*, Colleg. theoret. pract. L. 5. Tit. 1. §. 44.

d) L. 65. D. de iudiciis. L. ult. §. 3. D. ad municipal. L. 19. D. de iurisdict. L. ult. C. de incol. Sächſ. Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abſchn. 2. §. 2. n. 5. Regulativ v. 31. May 1782. §. 22. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 278.

§. 308.

Der Gerichtsstand der Ehefrauen durch ihre Ehemänner dauert nach dem Tode der letztern fort, so lange erstere sich nicht anderweit verheyrathen, oder einen andern wählen *a*). Nur die Eheweiber der gemeinen Soldaten und Unterofficiers, wenn sie denselben zu dem Regimente nicht folgen und sich daselbst wesentlich nicht aufhalten, und die Wittwen der Militärpersonen überhaupt, ohne Unterschied des Ranges, sind von dem Militärgerichtsstande nach Sächsischem Rechte ausgeschlossen *b*).

a) L. 22. §. 1. D. ad municipal. L. ult. C. de incolis. Dabelow, Grundſ. des allgem. Eher. der Deutſch. Christen. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 510b. S. 244. *Leyser*, Medit. sp. 72. m. 4. Thibaut, Syst. des Pandektenr. Th. 1. §. 458. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 42. S. 161. In Ansehung der Geistlichen: Sächs. Regulativ v. 31. May 1782. §. 22. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 278. Reſcr. v. 22. Aug. 1791. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 297. Was die Akademiker betrifft: Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 707. Glück, a. a. O. §. 524. S. 406. Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 403 u. 408.

b) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 2. n. 5. u. 7. u. Abschn. 3.

§. 309.

Durch die gänzliche Trennung der Ehe gehet der Gerichtsstand der Ehefrauen verlohren *a*), dafern sie entweder als Klägerin dieselbe veranlaßt, oder sonst verschuldet haben. Denn man macht eine Ausnahme, wenn die Ehe, auf Veranlassung eines Ehemannes, wegen einer Krankheit der Ehefrau, oder einer andern Ursache, welche die Ehefrau nicht verschuldet hat, erfolget ist *b*).

a) L. 37. §. 2. D. ad municip. *Wernher*, P. 10. obs. 260. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. T. 4. Th. 1. n. 7. *Hommel*, Princ. iur. eccles. cap. 20. §. 14. S. 316.

b) Hennig, Ueber die Rechte und Befugniſſe der Eltern bey der Verheyrathung ihrer Kinder, §. 74. *Klügel*, Disp. de foro feminae per divortium a marito separatae, Witt. 1801. §. 8. S. 24 f.

20. Capitel.
Gerichtsſtand der Kinder.

§. 310.

Da in Criminalſachen der Gerichtsſtand der Geburt (Forum originis) keine Anwendung hat (§. 206.), ſo tritt an deſſen Stelle, in Anſehung ſolcher Kinder, welche ſelbſt noch nichts unternommen haben, woraus ein Gerichtsſtand entſtehen kann, der Gerichtsſtand ihrer Eltern zur Zeit einer wider ſie anzuſtellenden Unterſuchung. Dieſer Criminalgerichtsſtand der Kinder durch die Eltern hängt alſo von der Zeit nicht der Geburt, ſondern des Unterſuchungsproceſſes ab.

§. 311.

Doch dient die Analogie der Grundſätze über den Gerichtsſtand der Geburt *a*) zur Entſcheidung der bey dieſer Lehre entſtehenden Rechtsfragen. Es kommt daher auch hier, in Anſehung der unehelichen Kinder, der Gerichtsſtand der Mutter in Betrachtung. Iſt der Gerichtsſtand der Eltern ganz unbekannt *b*), oder dieſe ſind Vagabunden; ſo iſt allein der zeitige Aufenthalt der Kinder zu berückſichtigen und ſie haben blos den Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens oder der Ergreifung *c*).

a) L. un. C. ubi petant. tut. L. 3. u. 4. D. ad municip. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 158. *Hofacker*,

Princip. iur. civ. T. 3. §. 4222. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 511. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 44.

b) z. B. bey Findelkindern.

c) L. 1. §. 2. D. ad municip. *Lauterbach*, Colleg. theor. pract. Lib. 5. Tit. 1. §. 42. f. Danz, Grundsf. des gem. ordentl. Proc. §. 27.

§. 312.

Es ist kein Unterschied zwischen dem gemeinen und privilegirten Gerichtsstande der Eltern. Auch dieser gehet auf die Kinder über *a*). Unter den Militärpersonen kommt es, nach Sächsischem Rechte, noch darauf an, ob die Kinder bey dem Vater sich aufhalten, oder nicht *b*).

a) Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 523. S. 399. und §. 524. S. 406. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 707. Römer, Staatsr. u. Statist. des Churfürstenth. Sachs. Th. 2. S. 403 u. 408. Sächs. Regulativ v. 31. May 1782. §. 22. in *C. A.* Fortsf. 2. Abth. 1. S. 278.

b) Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 2. n. 5. u. 7.

§. 313.

Der Criminalgerichtsstand der Kinder durch die Eltern dauert auch nach dem Tode der letztern fort. Die Kinder der Militärpersonen in dem Königreiche Sachsen machen davon wieder eine Ausnahme *a*). Eben so wenig gehet dieser Gerichtsstand durch den zeitigen Aufenthalt an einem andern Orte verloh-ren *b*).

a) Kriegsgerichtsregl. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 3. §. 1. u. 2.

b) *Mevius*, P. 3. Decis. 71. *Leyser*, sp. 75. m. 7. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 511. S. 263.

§. 314.

Da aber der Gerichtsstand der Kinder durch die Eltern in Ansehung des Vaters die väterliche Gewalt *a*) und überhaupt den Mangel eines eigenen Gerichtsstandes voraussetzt, so folgt, daß derselbe mit der väterlichen Gewalt, durch die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes *b*) und durch die Veränderung desjenigen Standes aufhöre *c*), auf welchen sich der Gerichtsstand der Eltern gründete.

a) L. 3. n. 4. D. ad municipal. Thibaut, Syst. des Pandekten. B. 3. §. 1083.

b) *Lauterbach*, Colleg. theor. pract. Lib. 5. T. 1. §. 43. *Hofacker*, Princip. iur. civ. T. 3. §. 4222.

c) *Pufendorf*, Tom. 3. obs. 197. Sächs. Kriegsgerichtsregl. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 2. u. Abschn. 7. §. 1. u. Regulativ vom 31. May 1782. §. 22. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 278.

21. Capitel.

Gerichtsstand der Dienstpersonen.

§. 315.

Dienstpersonen sind in dieser Lehre blos diejenigen, welche in Jemandes Lohne und Brode stehen (Famuli mercenarii, Dienstboten, Hausgesinde). Diese werden, so wie die Kinder, in gewisser Rücksicht, zu den Mitgliedern der häuslichen Gesellschaft (Domestici) gerechnet und stehen unter der häuslichen Gewalt der Dienstherrschaft *a*). Deswegen nehmen sie auch an dem Gerichtsstande derselben Antheil *b*).

a) L. 11. §. 1. D. de poenis. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 510 b. S. 245.

b) *Voetius*, Comment. ad Pand. L. 5. Tit. 1. §. 96. Dorn, Versuch einer ausführl. Abhandl. des Gesinderechts, B. 2. §. 207 ff. S. 514 ff.

§. 316.

Dieser Grund tritt auch in dem Falle ein, wenn die Dienstherrschaft einen privilegirten Gerichtsstand hat. Es werden daher dergleichen Dienstpersonen in der Regel dieses Gerichtsstandes ebenfalls theilhaftig *a*). Die Ausnahmen kommen vorzüglich bey dem Gerichtsstande katholischer Geistlichen *b*) und solcher Dienstherrschaften vor, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit haben *c*).

a) *Mevius*, P. 2. Decis. 173. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 510 b. S. 246.

b) Wiese, Handb. des gem. in Teutschl. üblichen Kirchenr. Th. 2. §. 140. S. 67.

c) *Funckler*, Disp. de familiae conductitiae foro competente, §. 23. f.

§. 317.

Andere Ausnahmen gründen sich auf besondere Vorschriften einzelner Deutscher Länder. Die Sächsischen Gesetze bestätigen den privilegirten Gerichtsstand der Dienstleute durch die Herrschaften in Ansehung der militären *a*) und geistlichen Personen *b*) mit gewissen Einschränkungen. Nach dem Gerichtsgebrauche erlangen sogar die Pächter der Pfarräcker den geistlichen Gerichtsstand, wenn sie in den Pfarrgebäuden zugleich mit wohnen *c*).

a) Kriegsgerichtsregl. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 2. n. 6. Was die Dienstboten der Geistlichen in der Oberlausitz betrifft, s. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 58.

b) Befehl v. 7. Jun. 1800. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 307.

c) *Hommel*, Rhaps. obs. 728 n. 24. *Wernher*, Observ. P. 4. obs. 12. *Biener*, System. process. iudiciar. §. 21.

§. 318.

Das Verhältniß der Dienstpersonen zu den Herrschaften ist blos ein zeitiges und hebt also den Gerichtsstand der Kinder durch die Eltern, oder des eigenen Wohnsitzes nicht auf. Ist jedoch der Gerichtsstand der Dienstherrschaft ein privilegirter, so acquiesciret jener während der Dienstzeit *a*).

a) *Mevius*, P. 3. Decis. 71. *Leyser*, sp. 75. m. 7. *Hofacker*, Princip. iur. civ. T. 3. §. 4222.

Vierter Abschnitt.

Von der Prorogation des Gerichtsstandes in Criminalsachen.

§. 319.

Die Gesetze verstatten in Civilsachen, daß unter gewissen Umständen die Partheyen vor einem incompetenten Richter Recht nehmen. Die Handlung, wodurch sich Jemand einem incompetenten Richter in einer einzelnen Rechtssache unterwirft, wird die Prorogation der Gerichtsbarkeit; und die auf diese Art in Anwendung kommende Gerichtsbarkeit die prorogirte (Iurisdictio prorogata), so wie die Gerichtsstelle derselben, der prorogirte Gerichtsstand (Forum prorogatum) genennet *a*).

a) *Kemmerich*, Exercit. de prorogatione iurisdictionis, Vitemb. 1727. *Pufendorf*, De iurisdictione Germ. P. 1. Cap. 4. §. 78.

§. 320.

Man unterscheidet ferner eine freywillige und nothwendige Prorogation, je nachdem dieselbe von der Willkühr des Beklagten, oder allein des Klägers abhängt *a*). Die nothwendige Prorogation setzt die Reconvention voraus *b*).

a) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 203. S. 171. ff.

b) Thibaut, Syst. des Pandekteur. Th. 3. §. 1077. Glück, a. a. O. §. 204. *Pfotenhauer*, Doctr. Process. §. 774. ff. *Biener*, System. process. iudiciar. §. 315 ff.

§. 321.

Die Frage: ob auch die Criminalgerichtsbarkeit prorogirt werden könne und es einen prorogirten Criminalgerichtsstand gebe? ist, mit einer unbedeutenden Ausnahme, zu verneinen *a*). In Ansehung der gemeinen eigenen Gerichtsbarkeit stehet der freywilligen Prorogation, so wie in Civilsachen, schon das wohlerworbene Recht der Gerichtsherren auf die Verhandlung einer jeden ihnen unterworfenen Sache entgegen *b*). Dieses würde dadurch verletzt werden.

a) Brunnemann, Inquisit. Proc. Cap. 3. n. 55. S. 30.

b) Schnaubert, Beytr. z. teutsch. Staats- u. Kirchenr. Th. 2. N. 3. §. 3 S. 154. *Wernher*, P. 1. obs. 329. *Kind*, Quaest. forens. T. 1. c. 46. S. 192.

§. 322.

Eben so entschieden schließt die realprivilegirte Gerichtsbarkeit schon ihrer Natur nach jede freywillige Prorogation aus, da das dabey zum Grunde liegende Privilegium auf der Sache haftet *a*). Die freywillige Begebung der persönlich privilegirten Gerichtsbarkeit ist zwar nach dem Römischen Rechte zulässig *b*), inwiefern aber dieselbe zugleich ein Vor-

recht der privilegirten Richter ist *c*), und der Staat selbst ein Interesse an ihrer Ausübung hat; insofern kann sie dennoch nicht geschehen. Und das ist in der Regel der Fall *d*). Es hat daher der akademische *e*) und militärische *f*) Gerichtsstand ausschließend statt.

a) *Schaumburg*, Princ. praxeos iurid. iudiciar. Lib. 1. Cap. 2. §. 10. Note 1. S. 34.

b) L. 29. C. de pactis. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 203. S. 176 ff.

c) Schnaubert, Beytr. zum teutsch. Staats- u. Kirchenr. Th. 2. N. 3. §. 3. S. 154. Glück, a. a. O. Th. 1. §. 99. am Ende, S. 550 f. Th. 3. §. 207. S. 221.

d) Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 40.

e) *Leyser*, spec. 77. m. z. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 740. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 128. Glück, a. a. O. Th. 3. §. 207. S. 233. u. die daselbst angeführten Schriften.

f) Sächs. Kriegsgerichtsregl. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 2. §. 1. Abschn. 4. §. 7. Abschn. 7. §. 1.

§. 323.

Nach eben diesen Grundsätzen ist die Prorogation der geistlichen Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen nicht zulässig. Vermöge der katholischen Kirchenverfassung ist sie ein eigenes Befugniß der Bischöfe *a*), und bey den Protestanten stehet der Verzichtleistung darauf das Staatsinteresse entgegen *b*).

a) Cap. 8. X. de iudiciis. Cap. 12. X. de foro compet. Schnaubert, Beytr. zum teutsch. Staats- u. Kirchenr. Th. 2. N. 4. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 3. §. 207. S. 222 ff. Wiese, Handb. des gem. in Teutschland üblichen Kirchenr. Th. 2. §. 140. S. 65.

b) Wiese, a. a. O. Th. 3. §. 433. S. 467 f. Ueber die verschiedenen Meinungen darüber, s. Glück, a. a. O. §. 207.

S. 222 f. und Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 33. S. 118 ff.

§. 324.

Sollte aber auch keiner von den verschiedenen Gründen, aus welchen im Allgemeinen die freywillige Prorogation der Gerichtsbarkeit unstatthaft ist, in einem Falle eingreifen, so muß sie in Criminalsachen, ohne Ausnahme, deswegen für unzulässig angesehen werden, weil diese das Recht auf Strafe, als ein Recht des Staats, über dessen Verhandlung der Inculpat allein nicht disponiren kann, zum Gegenstande haben und also öffentliche Sachen sind *a*). Daher finden auch in Criminalfällen Schiedsrichter nicht statt *b*). Dadurch erlediget sich zugleich die Frage: ob Jemand des Criminalgerichtsstandes sich begeben könne, den er wegen einer andern Person hat?

a) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 156. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 157. N. a.

b) Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 59.

§. 325.

Blos die nothwendige Prorogation durch die Reconvention wird in Criminalsachen analogisch angenommen, wenn der Angeklagte gegen den Ankläger *a*), oder der Denunciat gegen den Denuncianten *b*) auf Bestrafung der Calumnie anträgt. Nach Sächsischem Rechte hat aber wegen gegenseitiger Injurien die Reconvention nicht statt *c*).

a) Quistorp, Beyträge, N. 15. S. 215 ff. *Boehmer* ad *Carpz.* Pract. rer. crim. qu. 106. obs. 3. u. ad C. C. C. art. 12. §. 5. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 156.

b) Quistorp, a. a. O. S. 218 ff. *Mevius*, P. 1. Decis. 41.

c) Erl. Proc. Ordn. Tit. 6. §. 2.

Fünfter Abschnitt.

Von der Incompetenz der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 326.

Daß nicht jede Criminalgerichtsbarkeit in jedem Falle ausgeübt werden könne, ist schon in der Natur der verschiedenen Arten derselben gegründet (§. 196.). Je nachdem ferner eine Gerichtsbarkeit in einem einzelnen vorliegenden Falle ausgeübt werden kann, oder nicht, wird sie, in Beziehung auf diesen Fall, entweder competent oder incompetent genennet (§. 198.). Die Incompetenz der Criminalgerichtsbarkeit ist daher das Verhältniß derselben zu gewissen Personen oder Sachen, vermöge welches sie über diese nicht ausgeübt werden darf.

§. 327.

Sowie die Competenz der Gerichtsbarkeiten aus der gerichtlichen Unterwerfigkeit entspringt (§. 197.); so entstehet im Gegentheile auch die Incompetenz derselben aus dem Mangel der gerichtlichen Unterwerfigkeit. Die verschiedenen Gründe dieses Mangels sind auch die Gründe der Incompetenz. Einer Gerichtsbarkeit können Personen oder Sachen erstens deswegen nicht unterworfen seyn, weil dieselbe für gewisse Personen oder Sachen, zu welchen jene nicht gehören, ausschließend angeordnet ist. Daher erscheinet die privilegirte Gerichtsbarkeit, in Beziehung auf die Personen und Sachen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, als eine incompetente.

§. 328.

Es sind ferner gewöhnlich gewisse Personen oder Sachen von der Gerichtsbarkeit, welche für einen gewissen Bezirk überhaupt angeordnet ist, ausdrücklich

ausgenommen. Die Befreyung von der Dingpflicht kann sich daher zweytens auf diese Ausnahmen von der Regel gründen. Jede Gerichtsbarkeit ist, in Rücksicht der ihr entnommenen Fälle, incompetent. Und es kann kein Gerichtsstand, welcher auf einer solchen Ausnahme beruhet, neben einem andern Gerichtsstande bestehen, welcher nach der durch die Ausnahme beschränkten Regel statt findet. Jener schließt diesen allemal aus.

§. 329.

Da die Incompetenz der Gerichtsbarkeit auf diese Art von der gerichtlichen Unterwerfigkeit zunächst abhängt und nach dieser beurtheilet werden muß; so gewinnt die weitere Ausführung dieser Lehre durch die Entwickelung der Verhältnisse, in welchen sich die verschiedenen Gerichtsstände zu einander befinden. Der gemeine generelle Gerichtsstand macht die Regel aus *a*). Alle andere Arten der Gerichtsstände gehören zu den Ausnahmen.

a) Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 421.

§. 330.

Nach dem Criminalrechte werden jedoch die beyden gemeinen besondern Gerichtsstände des begangenen Verbrechens und der Ergreifung dem gemeinen generellen Gerichtsstande des Wohnsitzes ganz gleich geachtet, so, daß man dieselben ebenfalls als Regel und nicht als Ausnahmen anzusehen hat. Der Grund ist, weil die Gerichtsstände des begangenen Verbrechens und der Ergreifung eben sowohl auf dem Aufenthalte in einem Gerichtsbezirke beruhen, als der Gerichtsstand des Wohnsitzes (§. 226 f. u. 234 f.). Alles, was daher in dieser Lehre von dem gemeinen generellen Gerichtsstande des Wohnsitzes gilt, das

kann auch auf die Gerichtsstände des begangenen Verbrechens und der Ergreifung angewendet werden.

§. 331.

Die erste Ausnahme enthält, unter der zuletzt bemerkten Einschränkung, der gemeine besondere Gerichtsstand (§. 207.). Wenn dieser also mit dem gemeinen generellen Gerichtsstande concurriret, so schließet er denselben allemal aus *a*).

a) *Leyser*, spec. 73. m. 5. u. 6.

§. 332.

Dieser Grundsatz hat aber in dem Criminalrechte einen sehr beschränkten Gebrauch. Denn es giebt in Criminalsachen nicht so viele Arten des gemeinen besondern Gerichtsstandes, als in Civilsachen (§. 223.). Selbst die beyden Gerichtsstände des begangenen Verbrechens und der Ergreifung, welche, ihrer Natur nach, dazu gehören, werden dafür nicht angesehen (§. 322.). Es können daher blos die gemeinen besondern ordentlichen Gerichtsstände der gelegenen Sache (§. 224.), des angelegten Arrestes (§. 244 ff.) und des Zusammenhangs der Sachen (§. 248 ff.) und der gemeine besondere außerordentliche Gerichtsstand (§. 261 ff.), nach dem angeführten Grundsatze, den gemeinen generellen Gerichtsstand ausschließen.

§. 333.

Zwey andere Ausnahmen von dem gemeinen generellen Gerichtsstande sind der exemte und der schriftsässige. Durch jenen wird die eigene oder erbliche Gerichtsbarkeit und durch diesen die erste Instanz der gemeinen generellen Gerichtsbarkeit überhaupt incompetent.

§. 334.

Eine vierte Ausnahme machen die privilegirten Gerichtsstände *a*). Da aber nicht der Gerichtsstand überhaupt, sondern blos der generelle in den gemeinen und privilegirten eingetheilet wird, und der privilegirte blos von dem generellen eine Unterart und Ausnahme ist; so kann ein privilegirter Gerichtsstand, er mag personal- oder realprivilegirt seyn, blos den gemeinen generellen und nicht zugleich den gemeinen besondern Gerichtsstand ausschließen *b*). In Ansehung des gemeinen besondern außerordentlichen oder commissarischen Gerichtsstandes leuchtet dieses in die Augen. Endlich hebt der realprivilegirte Gerichtsstand, als Ausnahme von dem personalprivilegirten Gerichtsstande, auch diesen auf *c*).

a) *Engau*, Elem. iur. crim. Lib. 2. Tit. 4. §. 52. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 68.

b) Danz, Grundsf. des gem. ordentl. Proc. §. 34. Martin, Lehrb. des Deutsch. gem. bürgerl. Proc. §. 35. *Pfotenhauer*, Doctr. process. §. 140. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 522. S. 339 f.

c) Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 421.

§. 335.

Das Verhältniß eines Gerichtsstandes zu andern Gerichtsständen wird nicht verändert, wenn auch Jemand denselben nicht in Ansehung seiner eigenen, sondern durch eine andere Person erlanget. Hatte derjenige, welcher des Gerichtsstandes eines Andern theilhaftig wird, schon vorher wegen seiner eigenen Person einen Gerichtsstand; so schließt ersterer entweder den letztern aus, oder nicht, je nachdem man dieses oder jenes von ihnen, wenn beyde Jemanden in Ansehung seiner eigenen Person zukommen, annehmen

kann. Ist der Gerichtsstand des Dienstherrn ein privilegirter, so hebt derselbe, binnen der Dienstzeit, den gemeinen Gerichtsstand auf, welchen der Dienstbote vorher schon wegen seiner eigenen Person hatte.

§. 336.

Nach eben dem Grundsatze (§. 335.) ist das Verhältniß der Gerichtsstände durch andere Personen zu einander zu bestimmen, da z. B. bey einem Dienstboten der Gerichtsstand der Eltern mit dem Gerichtsstande der Dienstherrschaft zusammentrifft. Blos in gewissen Civilsachen *a*) wird der Gerichtsstand der Eltern dem Gerichtsstande der Herrschaft vorgezogen.

a) Sächs. Vormundschaftsordnung v. 10. Oct. 1782. Cap. 1. Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauung, v. 15. Jan. 1808. §. 23. u. 34.

§. 337.

Uebrigens gelten diese Grundsätze über die Incompetenz blos von den Gerichtsbarkeiten in einem und eben demselben Lande. So wie die Gesetze eines Staats in einem andern Staate keine verbindliche Kraft haben; so können sich auch Inculpaten in einem fremden Staate auf die in ihrem Staate ihnen zugestandenen Ausnahmen und Vorrechte nicht berufen *a*). Da ferner bey dem gerichtlichen Verfahren allein die Gesetze des Orts, wo dieses angestellt wird, zur Richtschnur dienen *b*); so kommt auch in Ansehung des Gerichtsstandes blos die Gerichtsverfassung desjenigen Landes in Betrachtung, wo eine Criminaluntersuchung geführet wird.

a) *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 15. *Engau*, Elem. iur. crim. Lib. 2. Tit. 4. §. 52. *Koch*, Institutt. iur. crim. §. 686.

b) *Hommel*, Rhaps. obs. 409. n. 10. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 1. §. 44. S. 279. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 95. Klein, Grundſätze des gem. Deutſch. peinl. Rechts, §. 49 ff.

Sechſter Abſchnitt.
Von der Colliſion des Gerichtszwanges in Criminalſachen.

§. 338.

Die Colliſion der Rechte ſetzt gleiche Rechte und den Fall voraus, wo die gleichzeitige Ausübung derſelben zwar erlaubt, aber dennoch phyſiſch unmöglich iſt. Die verſchiedenen Gerichtsbarkeiten können daher nur inſofern mit einander collidiren, inwiefern ſie in einem vorliegenden Falle zu gleicher Zeit competent ſind *a*). Es iſt ein Verſtoß wider den Begriff einer Colliſion, wenn man dieſelbe zwiſchen einer competenten und incompetenten Gerichtsbarkeit annimmt. Der Inhaber einer incompetenten Gerichtsbarkeit hat in dem Falle kein Recht und kann daher, in Anſehung deſſelben, mit einem andern competenten Richter bey der Sache nicht in Colliſion kommen.

a) Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 65.

§. 339.

Es iſt ferner der Sache nicht angemeſſen, wenn man von der Colliſion der Gerichtsſtände ſpricht. Denn dieſe beziehen ſich allein auf die Unterwerfigkeit und die Dingpflicht eines Inculpaten. Pflichten einer und eben derſelben Perſon können aber, nach der richtigern Meinung, mit einander gar nicht in Colli-

sion kommen *a*). Und wenn ein Inculpat in einer Sache mehrere verschiedene Gerichtsstände zugleich hat, so stehet ihm dennoch keine Wahl und gegen denjenigen Richter, welcher unter mehrern competenten Richtern über denselben die Gerichtsbarkeit ausüben will, kein Recht des Widerspruchs zu *b*). Es kann daher blos von der Collision des Gerichtszwanges die Rede seyn.

a) Tieftrunk, Philosoph. Untersuchungen über das private und öffentl. Recht, Th. 1. S. 68 ff.

b) *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. n. 4. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 66. Nach eben dem Grunde, aus welchem in Criminalsachen die Prorogation der Gerichtsbarkeit nicht statt findet. §. 324 ff. Meister schränkt den Satz mehr ein: Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 678.

§. 340.

Es giebt allerdings Fälle, wo die Ursachen, aus welchen eine Gerichtsbarkeit, in Beziehung auf eine andere Gerichtsbarkeit, incompetent wird (§. 320 f.), nicht eintreten und also ein Gerichtsstand neben dem andern Gerichtsstande zugleich rechtlich bestehen kann. Sind nämlich die Gründe der Dingpflicht gegen mehrere Richter von ganz gleicher Art, so concurriren in einem und eben demselben Falle auch mehrere Gerichtsstände. Und aus mehrern Gerichtsständen entstehet dann auch der Gerichtszwang für mehrere Richter in eben dieser Sache (§. 197 f.).

§. 341.

Das ist 1) der Fall bey den gemeinen Gerichtsständen des Wohnsitzes, des begangenen Verbrechens und der Ergreifung. Alle drey Gerichtsstände beruhen auf dem Aufenthalte in einem Gerichtsbezirke

(§. 208 f. 225 u. 234 ff.). Auch ist, in Ansehung der beyden letztern, der Unterschied zwischen einem generellen und besondern Gerichtsstande aufgehoben (§. 322.). Und nach dem Königl. Sächsischen Rechte werden alle drey Gerichtsstände einander ganz gleich geachtet *a*).

a) Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justit. Sachen, §. 45. in *C. A.* T 1. S. 226. Brunnemann, Inquis. Proc. Cap. 3. *Boehmer*, Cons. forens. T. 2. P. 2. Resp. 1121. *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, Lips. 1795. sp. 1. cap. 4.

§. 342.

Da ferner Jemand in verschiedenen Gerichtsbezirken zugleich den Wohnsitz haben kann, so ereignen sich 2) auch Collisionen des Gerichtszwanges unter den verschiedenen Richtern des Wohnsitzes insbesondere. Es kann 3) ein mehrfacher Gerichtszwang der privilegirten Gerichtsbarkeit collidiren, wenn ein Inculpat verschiedene distinguirte Qualitäten hat, von welchen zwar jede auf eine besondere Art, aber doch keine mehr, als die andere, in Ansehung der Gerichtsbarkeit, privilegirt ist.

§. 343.

Treffen die Gerichtsbarkeiten verschiedener Länder bey der Ausübung richterlicher Rechte zusammen; so kann die Collision des Gerichtszwanges 4) auch in den Fällen eintreten, wo sie unter den Gerichtsbarkeiten in einem und eben demselben Lande nicht vorkommt. Es kann geschehen, daß die Ausnahmen, auf welche sich die Incompetenz einer Gerichtsbarkeit in einer Sache gründet, in einem andern Lande nicht anerkannt werden und also der gemeine Gerichtsstand, als

die Regel, uneingeschränket wieder in Anwendung kommt.

§. 344.

In einem solchen Verhältnisse heißen die Gerichtsbarkeiten concurrirende. Das Zusammentreffen der Gerichtsbarkeiten und Gerichtsstände selbst wird aber Concurrentia oder concursus iurisdictionum und collisio fororum genennet *a*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 654 f.

§. 345.

Die Gründe der Entscheidung einer solchen Collision des Gerichtszwangs liegen weit näher, als man sie bisher gesucht hat. Der Gerichtszwang ist das Recht eines öffentlichen Amtes. Und was man, vermöge eines öffentlichen Amtes, thun darf, das muß man auch thun (§. 200.). Haben ferner mehrere Personen in einer Sache eine Pflicht, zu handeln, so ist diejenige verbunden, dieselbe vor den andern zu erfüllen, welche zuerst dazu das physische Vermögen und die nächste Gelegenheit hat.

§. 346.

Das physische Vermögen, den Gerichtszwang gegen einen Inculpaten in einer Sache auszuüben, hängt zuerst von dem Aufenthalte desselben in einem Gerichtsbezirke, oder auch von der Wissenschaft, wo der Inculpat sonst anzutreffen sey, unbezweifelt ab. Im ersten Falle stehet dessen gerichtlicher Vorladung gar nichts entgegen. Und in dem zweyten Falle kann durch die Hülfe anderer Richter mittelbar wider den Verbrecher verfahren werden.

§. 347.

Es kann mithin unter mehrern competenten Richtern derjenige, welcher zur Verhandlung einer Criminalsache zuerst vermögend ist, die andern nicht nur ausschließen, sondern ist auch vor den andern Richtern dazu verpflichtet. Das ist der Grund, warum ein competenter Richter, der sich bereits eines Inculpaten bemächtiget hat, oder desselben habhaft werden kann, den Inculpaten einem andern competenten Richter zur Führung der Untersuchung wider denselben nicht aufdringen kann *a*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 648. *Leyser*, spec. 596. m. 9. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 14. Quistorp, Grundsätze des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 572. Bauer, Grundsätze des Criminalproc. §. 65.

§. 348.

Die Rücksicht, welche man bey der Entscheidung der Collision mehrerer competenten Gerichtsbarkeiten auf das Römische Recht nimmt *a*), ist ganz unstatthaft. Die vielerley Criminalgerichtsstände in den Deutschen Ländern waren den Römern unbekannt (§. 231.). Es gab bey denselben in Criminalsachen gar keine Collision des Gerichtszwanges. Da der Richter, in dessen Bezirke Jemand ein Verbrechen begangen hatte, nach der Römischen Gerichtsverfassung, ausschließend competent war; so wurden dadurch zugleich die Richter des Wohnsitzes und der Ergreifung incompetent und hatten in dem Falle gar keinen Gerichtszwang. Was aber nicht existirt, das kann nicht collidiren. Es kann ferner auf solche Gegenstände, welche die Römer nicht kannten, und die ihren Grund blos in der Verfassung Deutscher Länder haben, das Römische Recht nicht angewendet werden *b*). Der

Unterschied, welchen man, in Beziehung auf dasselbe, zwischen der eigenen und persönlichen Gerichtsbarkeit in dieser Lehre macht, hat daher keinen Gebrauch *c*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 674 f. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 84. Quistorp, Grundsz. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 573. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 518. S. 323 f. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 2. N. II. §. 30. S. 387 f. Grolman, Grundsz. der Criminalrechtsw. §. 420. Bauer, Grundsz. des Criminalproc. §. 68. Dabelow, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 336.

b) Glück, Erläut. d. Pand. Th. 1. §. 60.

c) *Koch*, Institutt. iur. crim. §. 674. *Boehmer* ad *Carpz.* Pract. rer. crim. §. 110. obs. 9. Feuerbach, Handb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 516. N. a.

Siebenter Abschnitt.

Von den besondern Thatsachen, aus welchen unter mehrern competenten Gerichtsbarkeiten ein Vorzug entstehet.

§. 349.

Der Grundsatz, daß unter mehrern in einer Sache zugleich competenten Criminalrichtern derjenige, vor den andern dieselbe zu verhandeln, berechtiget und verbunden sey, welcher die nächste Gelegenheit dazu habe (§. 345. ff.), leidet verschiedene Ausnahmen. Durch zufällige Umstände kann unter mehrern competenten Criminalrichtern einer einen solchen Vorzug vor den andern erhalten, daß diese, wenn sie auch können, ohne dessen Zulassen, die in Frage befangene Sache nicht verhandeln dürfen. Dahin gehöret die Prävention, die Pfändung, das besondere Angelöbniß eines

Inculpaten, ein Vertrag, eine verjährte Gewohnheit und ein besonderes Landesgesetz.

1. Capitel.

Vorzug durch die Prävention.

§. 350.

Die Prävention ist diejenige Handlung, da ein competenter Richter unter mehrern competenten Richtern zuerst den Anfang mit der gerichtlichen Verhandlung einer Rechtssache macht. Der Anfang des gerichtlichen Verfahrens beziehet sich entweder auf den Kläger allein, oder auch zugleich auf den Beklagten. In Ansehung des letztern bestehet derselbe in der Insinuation einer gerichtlichen Vorladung zur Einlassung auf die Klage *a*).

a) Martin, Lehrb. des Deutsch. gem. bürgerl. Proc. §. 24. Grolman, Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, §. 52.

§. 351.

Bey dem Criminalverfahren hängt die Prävention von der Vorladung eines Inculpaten zur Vernehmung über das ihm beygemessene Verbrechen ab. Durch die Insinuation derselben wird die Criminalprävention vollkommen (§. 166c.). Es stimmen darinne alle Criminalisten überein *a*). Nur über die Handlungen, welche einer insinuirten Citation gleich zu achten seyn, giebt es verschiedene Meinungen *b*). Es ist aber dahin eine jede an den Inculpaten gerichtete *c*) und ihm zugekommene *d*) richterliche Verfügung, welche die Absicht hat, daß er vor Gerichte erscheine und sich verantworte, zu rechnen. Das ist die Analogie des Civilrechts, welche hier entscheidet.

a) *Berger*, Elect. iur. crim. S. 338. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 82. Quistorp, Grundsätze des Deutsch. peinl. Rechts, §. 574. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 4 u. 14 f. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 655. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 390. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 516. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 420. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. § 69. Dabelow, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 336. Was den Sächs. Gerichtsgebrauch betrifft: Hommel, Crimin. Blätter, S. 157.

b) *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 162. *Biener*, ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 737. Meister, Feuerbach, Grolman u. Bauer, a. a. O.

c) Ausgeschlossen sind daher die Requisitorialschreiben (§. 1519 ff.) und Steckbriefe (§. 1611 ff). Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 2. Abhandl. 11. §. 24. S. 373. Bielitz, Ueber den verschied. Gerichtsst. §. 52.

d) Nicht also die Nacheile, welche keinen Erfolg hatte (§. 1581.). *Biener* ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 737. N. 85.

§. 352.

Durch diese Bestimmung der Criminalcitation eines Inculpaten erledigen sich zugleich die Zweifel, ob heutzutage die Prävention schon bey der Generalinquisition entstehen könne *a*). Es kommt darauf an, welche Handlungen man dazu rechnet.

a) *Reus*, Disp. de iuribus ac obligationibus specialium Germaniae rerum publicarum inter se in exercenda iurisdictione criminali obviis, Stuttgard. 1787. §. 28. Glück, Erläut. d. Pand. Th. 6. §. 518. S. 321. N. 90. Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 574.

§. 353.

Es wird noch heutzutage sowohl in den criminalen, als civilen Gerichten der Grundsatz des Römischen Rechts *a*) befolgt, daß die Verhandlung einer

Sache von demjenigen competenten Richter fortgesetzt und beendiget werden müsse, der sie bereits angefangen habe. Der prävenirende Richter hat also vor allen andern in der vorliegenden Sache competenten Richtern zur Fortstelluug derselben ein Vorrecht *b*). Die Sache, mit deren gerichtlicher Verhandlung der Anfang gemacht worden ist, wird deswegen rechtshängig (Causa pendens) und das Verhältniß derselben zu dem prävenirenden Richter, da deren Verhandlung ihren Anfang genommen hat und eben daselbst ihre Endschaft erreichen muß, die Rechtshängigkeit (Litis pendentia) genennet.

a) L. 30. D. de iudiciis. Grolman, Theorie des gerichtl. Verfahrens, §. 53.

b) Arg. L. 7. D. de iudiciis. L. ult. C. de veteranis. L. ult. C. de in ius vocando. C. 20. X. de offic. iudic. deleg. C. 10. X. de offic. leg. *Pütter*, De praeventione atque inde nata praescriptione fori. Marb. 1774. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 661 f. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 10. Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 574.

§. 354.

Da aber dieser Grundsatz über die Fortsetzung einer bereits rechtshängigen Sache blos positiv ist; so entstehet aus der Prävention unter den Criminalrichtern verschiedener Länder kein Vorrecht *a*). Positive Vorschriften des Privatrechts verbinden nur Unterthanen gegen die Unterthanen eines und eben desselben Gesetzgebers. Eben das gilt von recipirten Rechten, welche in den beyden collidirenden Staaten gelten. Denn die verbindliche Kraft derselben hängt von der Reception ab. Und diese kann blos eine Wirkung auf Unterthanen gegen Unterthanen haben.

a) *Grantz*, Defens. inquisit. membr. 2. Sect. 2. Cap. 5. Art. 2. N. 71. Anderer Meinung sind Meister, a. a. O. S. 662. ff. *Zoller*, Disp. de remissione delinquentium, Lips. 1770. §. 8.

§. 355.

Die Criminalrichter verschiedener Länder können nur in dem Falle collidiren, da ein Unterthan gegen einen andern Unterthan in einem fremden Staate ein Verbrechen begangen hat (§. 211.). In dem Falle sind die Richter beyder Staaten zu der Verhandlung der Sache verbunden. Wenn aber zwey Personen die Verbindlichkeit zu einer und ebenderselben Prästation haben; so wird nicht nur die eine ihrer Pflicht entlediget, wenn die andere dieser Leistung ein Genüge thut, sondern es kann sich auch die erstere nicht über einen Eingriff in ihr Recht auf die pflichtmäßige Handlung beschweren, gesetzt auch, daß sie in der Sache schon selbst etwas gethan hätte. Und die Ausübung des richterlichen Amtes kommt nicht in der Qualität eines nutzbaren Rechts, sondern als eine öffentliche Pflicht in Betrachtung. Es dient mithin auch unter den Richtern verschiedener Länder, von denen einer präveniret hat, der §. 347. aufgestellte Grundsatz zur Entscheidung der Collision des Gerichtszwanges.

§. 356.

Die gleichzeitige Erlassung und Insinuation der Vorladung eines Inculpaten von verschiedenen Richtern dürfte sich nicht leicht zutragen. Ereignete sich aber auch der Fall; so hat kein Richter präveniret. Die Prävention mehrerer Richter in einer Sache ist, da sie voraussetzt, daß einer mit deren Verhandlung eher den Anfang gemacht habe, als der andere, schlechterdings undenkbar. Vergeblich disputiret man daher über die Entscheidung der Collision zweyer prä-

venirender Richter *a*). Auch hier kommt der §. 347. bemerkte Grundsatz in Anwendung. Derjenige schließt den andern aus, welcher nachher, nachdem von beyden in der Sache schon etwas geschehen ist, die nächste Gelegenheit zur Fortstellung derselben hat.

a) Meister, Einleitung z. peinl. Rechtsgel. S. 666. ff. *Malblanc*, Conspect. rei iudiciar. §. 162. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 516.

2. Capitel.

Vorzug durch die Pfändung.

§. 357.

In denjenigen Deutschen Ländern, wo die Arrestanlegung, von welcher die Pfändung eine Unterart ist, einen neuen Gerichtsstand begründet (§. 245. f.), bewirket dieselbe auch, so wie die Prävention, einen Vorzug unter mehrern bereits competenten Richtern. Es kann sich ereignen, daß der Richter, welcher den Arrest verfüget, zugleich in Ansehung der Hauptforderung, wegen welcher Jemand den Arrest gesuchet hat, competent ist. Eben so kann auch dem Richter, in dessen Bezirke eine Pfändung erfolget ist, der Gepfändete schon in Rücksicht seiner Person unterworfen seyn. In dergleichen Fällen nimmt man an, daß der schon vor der Arrestanlegung und vor der Pfändung competente Gerichtsstand dadurch mehr befestiget werde *a*).

a) *Mevius*, P. 1. Decis. 239. *Pufendorf*, Observ. iur. univers. Tom. 1. obs. 167. Thibaut, Syst. des Pandektenr. B. 3. §. 1076.

§. 358.

Man legt ferner bey der Concurrenz mehrerer competenten Richter der Arrestanlegung und insbeson-

dere der Pfändung die Kraft einer Realcitation bey. *a*) Beyde bewirken aus diesem Grunde die Rechtshängigkeit der Sache *b*). Da nun unter mehrerern competenten Gerichtsständen derjenige, bey welchem eine Sache bereits rechtshängig ist, die andern ausschließet (§. 353.); so gehet der Vorzug durch die Pfändung von selbst hervor.

a) *Schaumburg*, Princ. prax. iurid. iudiciar. Lib. 2. Cap. 7. N. 3. Danz, Grundsf. des gem. ordentl. bürgerl. Proc. §. 32. N. 6.

b) *Hommel*, Rhaps. obs. 584. N. 15. *Schott*, Inst. iur. Sax. Lib. 2. Sect. 1. §. 27.

§. 359.

In Ansehung des in eine Pfändungssache einschlagenden Criminalpunktes, ist der Richter, in dessen Bezirke die Pfändung sich zugetragen hat, in der Regel zugleich competent. Seine Gerichtsstelle ist zugleich der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens. Und der Gepfändete muß, ohne Rücksicht auf die durch die Pfändung begründete Dingpflicht, wenn er keinen privilegirten Gerichtsstand hat und von der gemeinen Gerichtsbarkeit sonst keine Ausnahme macht, auch wegen der verwirkten Strafe daselbst Recht nehmen. Er ist in der Criminalsache dem Richter der Pfändung aus einem doppelten Grunde unterworfen.

§. 360.

Collidiret nun ein solcher Richter mit dem Richter des Wohnsitzes oder der Ergreifung; so wendet man auch in diesem Falle die §. 358. aufgestellten Grundsätze an, und legt dem erstern vor den beyden andern den Vorzug bey *a*). Der Grund dieses Vorzugs liegt überdies schon in der Natur der Sache. Denn der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens, wel-

cher zugleich der Gerichtsstand des angelegten Arrestes ist, muß in der letzten Qualität, als besonderer Gerichtsstand, schon nach der §. 331. bemerkten Regel, die übrigen generellen Gerichtsstände ausschließen. Und zu der letztern Art werden in dieser Lehre die Gerichtsstände des begangenen Verbrechens und der Ergreifung gerechnet (§. 330.).

a) *Leyser*, Medit. spec. 74. m. 8. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. N. 8. *Zoller*, Exercit. iurid. quaestiones de remissione delinquentium continens, Lips. 1770. §. 17.

3. Capitel.

Vorzug durch das gerichtliche Angelöbniß eines Inculpaten.

§. 361.

Es ist hier von dem Falle die Rede, da ein Verbrecher, ohne vorhergehende gerichtliche Vorladung und ohne seines Vergehens wegen gepfändet worden zu seyn, aus irgend einer Ursache an einer competenten Gerichtsstelle erscheinet und der Richter, in Beziehung auf das in Frage kommende Verbrechen, etwas weiter nicht thut, als ihn angeloben läßt, daß er in dieser Sache daselbst Recht nehmen, sich auf jede künftige Vorladung gehörig stellen und dem Endurtheile unterwerfen wolle. Dieses Versprechen eines Inculpaten wird vorzugsweise das gerichtliche Angelöbniß oder, inwiefern es mittelst Handschlags geschiehet, auch das Handgelöbniß genennet. In den Sächsischen Gerichten ist es sehr gewöhnlich *a*).

a) Sächs. Gener. wegen des Verfahrens in Unters. Sachen v. 30. Apr. 1783. §. 18. in C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 453.

§. 362.

Man veranlasset die Inculpaten in dem vorausgesetzten Falle zu einem solchen Angelöbnisse unter andern auch in der Absicht, um dadurch unter mehrern competenten Richtern einen Vorzug zu erlangen. Und diese Absicht wird auch von einem sonst competenten Richter wirklich erreichet. Denn die Auferlegung dieses Versprechens vertritt ganz die Stelle einer Citation. Sie ist von dieser blos dadurch unterschieden, daß der Richter dem Inculpaten den Befehl, sich zur Vernehmung zu stellen, in eigener Person ertheilet und die Zeit des Termins noch nicht bestimmt wird.

§. 363.

Die wirkliche Leistung des Angelöbnisses trägt zur Begründung dieses Vorrechts weniger bey. Da die Competenz des Richters, welchem die Zusage geschiehet, vorausgesetzt wird; so war der Inculpat schon vorher verbunden, auf eine an ihn erlassene Ladung vor demselben zu erscheinen. Die Registratur über das abgelegte Angelöbniß ist aber zugleich eine Art der Bescheinigung über die Insinuation der Ladung. Es entstehet also aus der ganzen Handlung offenbar die Prävention.

§. 364.

Sollte auch ein Verbrecher, in der Absicht, um andere Richter, die in seiner Sache ebenfalls competent sind, davon auszuschließen, sich an einer Gerichtsstelle, als einen Strafbaren, von selbst anzeigen und auf diese Art eine Wahl unter seinen mehrern competenten Richtern ausüben; so ändert doch diese Voraussetzung die angenommene Folge nicht. Denn von der Veranlassung einer gerichtlichen Vorladung hängt die Prävention nicht ab. Es kommt in

dem Falle allein darauf an, daß der Richter das Angelöbniß desjenigen, welcher vor ihm von selbst erscheinet und sich freywillig als Verbrecher ankündiget, nachher wirklich annimmt.

§. 365.

Die Auferlegung und Leistung des Angelöbnisses ist von der Prorogation sehr verschieden. Diese bewirket die Competenz eines incompetenten Richters und bringt einen neuen Gerichtsstand hervor (§. 319. ff.). Auch kann das Angelöbniß, so wie überhaupt die Prävention, kein Recht des Inculpaten gegen den prävenirenden Richter auf die Fortstellung der Sache und keinen Widerspruch begründen, wenn dieser desseunungeachtet die Verhandlung der Sache einem andern competenten Richter überlassen will *a*). Es ergiebet sich solches aus den §. 324. bereits angeführten Gründen.

a) *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. N. 4. Der entgegengesetzten Meinung sind Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 678. f. Bauer, Grundsf. des Criminalpr. §. 66. N. c.

§. 366.

In den Sächsischen Landen scheinet die Erledigung der Landesgebrechen vom 22. Jun. 1661. *a*) auf die Abnahme des Angelöbnisses sich zu beziehen und demselben die behauptete Wirkung beyzulegen. Auch stimmt damit der Gerichtsgebrauch überein *b*).

a) Tit. von Justitiensachen, §. 45. in *C. A.* T. 1. S. 226.

b) *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. N. 8. *Biener*, ad Püttmanni Elem. iur. crim. §. 737. N. 85. am Ende.

4. Capitel.

Vorzug durch Verträge, Verjährung und Gesetze.

§. 367.

Da bey der Collision mehrerer competenten Gerichtsstellen die gegenseitigen Rechte der Richter in Betrachtung kommen und die Inculpaten dabey nicht berücksichtiget werden (§. 339. u. 365.); so kann auch ein Richter schon im voraus auf gewisse sich ereignende Collisionsfälle gegen den andern Richter in einem Vertrage ausdrücklich, oder auch durch die Verjährung stillschweigend seines Rechts sich begeben und demselben auf immer einen Vorzug einräumen, wenn er, auf Verlangen des andern Richters, in mehrern Collisionsfällen demselben ohne Vorbehalt nachstehet und von dem ersten Falle an die Verjährungszeit abläufet *a*).

b) *Boehmer* ad *Carpzov* Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 10. *Zoller*, Exercit. iurid. quaestiones de remissione delinquentium continens. Lips. 1770. §. 18.

§. 368.

Dergleichen Verträge giebt es sowohl unter den Criminalbehörden eines und ebendesselben Landes, als auch unter den Regenten verschiedener Deutscher Länder *a*). Es wird darinne vorzüglich der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens begünstiget. In solchen Fällen hängt die Entscheidung der Collision unter den Contrahenten zuförderst von der Erklärung und den Bestimmungen der Conventionen ab. Die übrigen Entscheidungsgründe kommen blos in Ermangelung einer Vertragsbestimmung in Frage.

a) Moser, Versuch des neuesten Europ. Völkerrechts, Th. 6. S. 464, Günther, Europäisch. Völkerrecht, Th. 2. S.

313. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 670. ff. *Boehmer*, ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 10. *Zoller*, Exercit. iurid. quaestiones de remissione delinquentium continens, Lips. 1770. §. 20. ff. *Reus*, De iuribus et obligationibus specialium Germaniae rerum publicarum inter se in exercenda iurisdictione crim. obviis, Stuttg. 1787. §. 21. *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, Lips. 1765. Cap. 2. §. 19. N. a.

§. 369.

Endlich dienten auch nach der Verfassung des ehemaligen Deutschen Reichs mehrere Reichsgesetze zur Richtschnur *a*). Vermöge derselben behauptete in gewissen Collisionsfällen unter den Richtern verschiedener Reichsländer der Gerichtsstand bald des begangenen Verbrechens, bald des Wohnsitzes den Vorzug. Heutzutage kommt es blos auf die Gesetze einzelner Deutscher Länder an.

a) Reus, a. a. O. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 420. N. f. S. 593. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 67. N. b.

§. 370.

Auch die Sächsischen Gesetze entscheiden gewisse Collisionsfälle. Es wird darinnen dem Richter, in dessen Bezirke ein Verbrechen begangen worden ist, in drey Fällen vor andern competenten Richtern ein Vorrecht zugestanden. Der erste Fall ist, wenn Jemand, welcher in dem Bezirke einer Patrimonialgerichtsbarkeit wohnet, ein Verbrechen, worauf eine Leibes *a*), oder Lebensstrafe gesetzt ist, in dem Bezirke eines Königl. Justizbeamten oder eines andern Richters, der die Criminalgerichtsbarkeit im Namen des Regenten ausübt, begangen hat, und nachher in dem Bezirke eines Gerichtsherrn angetroffen wird *b*).

a) Dafür sahe man in Sachsen ehedem lebenslängliche Landesverweisung, nach vorhergegangenen Staupenschlägen, an. Heutzutage tritt der Fall ein, wenn wenigstens vierjährige Zuchthausarbeit bevorstehet.

b) Ausschreiben v. 1. Oct. 1555. Tit. daß man die Uebelthäter, in *C. A.* T. 1. S. 50 Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justitiensachen §. 45. in *C. A.* T. 1. S. 226. *Winkler*, Opusc. min. Vol. 1. S. 9. ff. *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, Lips. 1795. sp. 1. Cap. 4. Winkler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 52.

§. 371.

Auf gleiche Art soll zweytens auch ein Gerichtsherr, in dessen Bezirke sich Jemand eines Verbrechens schuldig gemacht hat, und nachher in dem Bezirke der genannten Königlichen Gerichte sich aufhält, den Vorzug haben, wenn der Inculpat in dem Gerichtsbezirke des begangenen Verbrechens zugleich seinen Wohnsitz hat *a*). Es ist also hier von der Collision des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens und des Wohnsitzes mit dem Gerichtsstande der Ergreifung die Rede.

a) Erled. der Landesgebr. vom 22. Jun. 1661 Tit. von Justitiensachen, §. 46. in *C. A.* T. 1. S. 226. Winkler a. a. O. S. 15. u. Gutjahr. a. a. O. S. 34. f.

§. 372.

Drittens legen die Sächsischen Räubermandate, ohne Unterschied der eigenen und persönlichen Gerichtsbarkeit, dem Gerichtsstande eines begangenen Verbrechens vor den Gerichtsständen des Wohnsitzes und der Ergreifung auf den Fall einen Vorzug bey (§. 233.), wenn das in Frage befangene Verbrechen ein von einer Bande verübter Raub, oder gefährlicher Diebstahl ist,

und die Verbrecher bald nach der That bis in den Bezirk eines andern Richters verfolget und daselbst, auf Verlangen der Gerichtsfolge, arretirt worden sind *a*).

a) Mand. v. 27. Jul. 1799. in *C. A.* T. 1. S. 1899. Mand. v. 14. Dec. 1753. §. 2. in *C. A.* Forts. 1. S. 797 Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 54. Gutehahr, a. a. O. S. 36.

Achter Abschnitt.

Von der Auslieferung der Inculpaten.

§. 373.

Das ausschließende Recht auf die Verhandlung einer Criminalsache, welches dem competenten Richter nicht nur gegen die incompetenten Richter (§. 326.), sondern auch gegen competente Richter, vor welchen er, unter gewissen Voraussetzungen, den Vorzug behauptet (§. 349.), zugestanden wird, hat in dem Falle, wenn der Inculpat in dessen Gerichtsbezirke nicht anzutreffen ist, noch ein anderes Recht auf die Auslieferung desselben zur Folge. Diese ist die Ueberlassung eines Angeschuldigten an einen andern Richter, damit er wider denselben mit der Criminaluntersuchung verfahren könne *a*), (Remissio, Exhibitio reorum). Der Antrag darauf bey einem Richter, dem der untersuchende Richter nicht untergeordnet ist, wird eine Requisition genennet.

a) Davon ist die Sistirung eines Inculpaten (Transmissio rei) zu einzelnen Handlungen des gerichtlichen Verfahrens verschieden. Brunnemann, Inquis. Proceß, Cap. 3. n. 7. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 675. Lobethan, Entw. der Lehre von der Gerichtsb. S. 77.

1. Capitel.

Auslieferung der Inculpaten aus einem Gerichtsbezirke in den andern eines und ebendesselben Landes.

§. 374.

Die Grundsätze über die bey der Auslieferung eines Inculpaten statt findenden Verbindlichkeiten und Rechte sind sehr verschieden, ie nachdem dieselbe aus einem Lande in das andere, oder blos aus einem Gerichtssprengel in den andern geschehen soll. In dem letztern Falle kommt es ganz auf die Gerichtsverfassung und die übrigen Vorschriften über die gegenseitigen richterlichen Verhältnisse an. Ist der Richter, in dessen Bezirke ein Inculpat sich befindet, nach der Gerichtsverfassung des Landes incompetent; so ist er ohne Einschränkung zur Auslieferung verbunden.

§. 375.

Unter mehrern in einer Criminalsache zugleich competenten Richtern, von denen keiner einen Vorzug behauptet, ist derjenige, in dessen Bezirke der Inculpat sich aufhält, zu dessen Auslieferung nicht verbunden *a*). Bey dieser Collision wird die richterliche Amtspflicht nicht beschränket (§. 200). Und wozu man eine Pflicht hat, dazu hat man auch ein Recht. Es Es ist einem solchen Richter die Auslieferung des Inculpaten auch nur in so fern erlaubt, in wie fern er darum ersuchet wird und die Verhandlung der Sache dabey nicht leidet. Denn bey der Collision des Gerichtszwanges in Criminalsachen ist derjenige zu dessen Ausübung vor allen andern verpflichtet, welcher die nächste Gelegenheit dazu hat (§. 338 ff.). Das Sächsische Recht stimmt damit überein *b*).

a) *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 110. obs. 7. *Mevius*, P. 7. Dec. 86. n. 18. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. not. 4.

b) Erled. Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. v. Justit. Sachen, §. 5. in *C. A.* T. 1. S. 226. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 9 f.

§. 376.

Hat ein Richter vor andern competenten Richtern auf die Verhandlung einer Criminalsache ein Vorrecht; so ist darinne zugleich das Befugniß, die Auslieferung des Inculpaten zu fordern, gegründet *a*). Das entgegengesetzte Befugniß aber, die Auslieferung des Inculpaten zu leisten, hängt auch in diesem Falle noch von der Requisition, oder wenigstens von der Erklärung des andern Richters ab, daß er, den Inculpaten anzunehmen, bereit sey *b*). Denn auf das Vorrecht, welches einem Richter vor andern competenten Richtern, unter gewissen Voraussetzungen, zustehet, kann derselbe Verzicht leisten (§. 347). Es ist solches sogar in den §. 370 ff. bemerkten Fällen verstattet.

a) Es gehören dahin: die Prävention (§. 341 ff.), die Pfändung, (§. 347.) das Angelöbniß des Inculpaten (§. 351 ff.), Verträge, Verjährung und Gesetze (§. 357 ff.). *Zoller*, Disp. de remissione delinquentium, Lips. 1770. *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, Lips. spec. 1. 1795. spec. 2. 1797. Meister, Einl. z. peinl. Rechtsgel. S. 661 f. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 2. No. 11. §. 23. S. 382. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 390. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 420. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 516. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 66. Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. v. Justit. Sachen, §. 45. in *C. A.* T. 1. S. 226. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 48 ff.

b) Meister, a. a. O. S. 648 ff. u. *Biener* ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 738. N. 86.

§. 377.

Uebrigens kann ein Inculpat, dessen Auslieferung in Frage ist, in keinem der angeführten Fälle derselben sich entgegensetzen *a*). Es schlagen dabey die §. 324 angegebenen Grundsätze wieder ein. Nach denselben erlangt der Inculpat auch durch die Rechtshängigkeit seiner Sache kein Widerspruchsrecht *b*).

a) *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4. Th. 2. N. 4. Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 573. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 66.

b) Anderer Meynung ist Meister, Einl. in s. peinl. Rechtsg. S. 678.

2. Capitel.

Auslieferung der Inculpaten aus einem Lande in das andere.

§. 378.

Entstehet die Frage über die Auslieferung eines Inculpaten unter den Criminalrichtern verschiedener Länder; so kann sich derjenige, welcher sich der Criminalverhandlung unterziehen will, gegen den andern, in dessen Gerichtssprengel der Inculpat sich aufhält, weder auf eine Incompetenz (§. 337), noch auf ein Vorrecht (§. 354), nach der Gerichtsverfassung und den Proceßgesetzen seines Landes, berufen. Richter verschiedener Länder können allein durch Verträge der beyderseitigen Regierungen über die Auslieferungen der Inculpaten (§. 367 f.) vor einander ein Vorrecht auf eine Criminalverhandlung erhalten.

§. 379.

Es treten zwischen solchen Richtern die Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Staaten gegen einander

ein. Der Staat, in dessen Landesbezirke ein Verbrecher sich befindet und um dessen Auslieferung angesuchet wird, verhält sich zu dem andern Staate, wo der Inculpat das Verbrechen begangen hat, und welcher denselben zur Strafe ziehen will und deswegen dessen Auslieferung wünschet, eben so, wie ein Individuum ausser der bürgerlichen Gesellschaft, welches von einer beleidigten Person wider den Beleidiger zur Vertheidigung um Hülfe angerufen wird *a*). Denn das Recht auf Strafe ist eine Art des Schutzrechts.

a) Schmalz, Handb. der Rechtsphilosophie, B. 4. S. 314 f.

§. 380.

Nun giebt es zur Vertheidigung Anderer, welche unrechtmäßig angegriffen werden, eine innere Pflicht und mithin auch ein Recht *a*). Eben so wenig ist das Recht des requirirten Staats, einen Verbrecher, unter den bemerkten Voraussetzungen, einem andern Staate, auf dessen Verlangen, auszuantworten, einem Zweifel unterworfen *b*).

a) Schmalz, Reines Naturrecht, §. 91. und dessen Handb. der Rechtsphilosophie, B. 4. Cap. 3. Aphor. 157. S. 143 f.

b) Kleinschrod, Abhandl. aus d. peinl. Rechte, Th. 2. N. 11. §. 33. S. 393 ff.

§. 381.

Der Inculpat, gegen den eine Criminaluntersuchung begründet ist, kann seiner Auslieferung nicht widersprechen *a*). Er hat in so fern das Recht auf seine Freyheit verwirket und wird dadurch nicht verletzet. Das Recht, Jemanden von der Verletzung eines Dritten abzuhalten und diesen gegen jenen zu schützen, beruhet auf eben den Gründen, als die Vertheidigung unserer eigenen Perso:.

a) Meister, Einl. z. peinl. Rechtsgel. S. 678. Quistorp, Grundſ. des Deutſch. peinl. Rechts. Th. 2. §. 573. Bauer Grundſ. des Criminalproc. §. 66.

§. 382.

Da aber die Pflicht zur Vertheidigung Anderer blos eine ethiſche oder innere iſt, ſo hat der Beleidigte kein Recht, ſeine Vertheidigung von einem Dritten zu erzwingen. Es giebt kein äußeres, oder, wie man ſich gewöhnlich ausdrückt, kein Zwangsrecht auf die Hülfleiſtung Anderer. Dieſes auf den Staat, welcher die Auslieferung eines Verbrechers wünſchet, angewendet; ſo folgt, daß derſelbe gegen den andern requirirten Staat darauf kein Zwangsrecht habe *a*). Der letztere hat dazu keine äußere, ſondern blos eine innere Verbindlichkeit *b*).

a) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 574. Meiſter, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 670 f. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 738. *Meister*, Princ. iur crim. §. 84.

b) *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, Lips. 1795. spec. 1. cap. 1 u. 2. *Büschleb*, Disp. de principiis iuris publ. et gentium circa comprehensionem, punitionem et remissionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt, praesertim ad requisitionem exterae gentis, Goett. 1800.

§. 383.

Doch ſetzt die wirkliche Auslieferung eines Inculpaten aus einem Staate in den andern jedesmal des letztern Requiſition, oder wenigſtens deſſen Einwilligung dazu voraus. Der Staat, in deſſen Landesbezirke ein Verbrechen verübt worden iſt, kann ſich eben ſowohl ſeines Rechts auf die dadurch verwirkte Strafe begeben, als es einem Einzelnen, der verletzt worden iſt, frey ſtehet, ſeinem Rechte auf die Ver-

theidigung zu entsagen und die ihm deswegen angebotene Hülfleistung abzulehnen. Er hat wenigstens die Verbindlichkeit, ein in seinem Landesbezirke begangenes Verbrechen zu bestrafen, blos gegen sich selbst. Andere Staaten werden durch die Verabsäumung dieser Obliegenheit nicht verletzt und sind daher nicht berechtiget, deren Erfüllung zu erzwingen.

3. Capitel.

Verfahren bey der Auslieferung der Inculpaten.

§. 384.

Das Recht, sowohl die Auslieferung eines Inculpaten zu fördern, als auch dieselbe zu leisten, ist in einzelnen Fällen noch von verschiedenen Voraussetzungen abhängig. Der requirirte Richter muß vor allen Dingen von dem Rechte des Requirirten auf das Verfahren wider den Inculpaten überzeugt seyn, und kann solches nicht nur selbst untersuchen, sondern auch deshalb dem letztern eine besondere Rechtfertigung zur Bedingung machen *a*) (§. 1519 ff.). Dieses Erforderniß liegt schon in der Natur der Sache. Denn das Recht zur Vertheidigung Anderer setzt die Gewißheit eines unrechtmäßigen Angriffs voraus. Ueberdieß kommt dabey noch die Competenz des requirirenden Richters in Betrachtung *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 677. Brunnemann, Inquis. Proceß, Cap. 3. n. 11. Quistorp, Grundsz. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 826. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 2. N. 11. §. 32. S. 391 ff.

b) Kleinschrod a. a. O. §. 7. 19 u. 21. S. 345 ff.

§. 385.

Ist die Auslieferung eines Inculpaten aus einem Lande in das andere in Frage; so hat der Requisit nach vorläufiger Erörterung dieser Bedingungen, in der Regel an die höhere Criminalbehörde vorher deswegen noch Bericht zu erstatten und eine höhere Entscheidung abzuwarten *a*). Denn er handelt in dem Falle nicht allein nach den Gesetzen seines Staats, sondern zugleich nach dem Völkerrechte. Die Handlung liegt also in gewisser Rücksicht außer den Grenzen des richterlichen Amtes und hängt von dem Souverain des Staats ab.

a) Dorn, Kommentar über das peinl. Recht, Th. 2. §. 437. S. 573.

§. 386.

Es kann ferner von dem Requirenten, wenn die Auslieferung eine freywillige ist, verlangt werden, einen Revers auszustellen, worinne er erkläret, daß er die Auslieferung für eine freywillige Handlung des requirirten Richters ansehe und in ähnlichen Fällen die ihm geleisteten Dienste erwiedern wolle *a*) (§. 1523.). Ohne die erste Erklärung könnte unter den Richtern eines und ebendesselben Staats aus der wiederholten Auslieferung, binnen rechtsverjährter Zeit, für den requirirenden Richter ein Recht darauf entstehen. (§. 367.)

a) *Fritsch*, De literis reversalibus, Cap. 10. in dessen Opusc. N. 14 Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 827. Kleinschrod, Abhandl aus dem peinl. Rechte, Th. 2. N. 11. §. 22. 27. S. 369. u. 379. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 12. f. *Heil*, Iudex et defensor, Cap. 2. §. 23. S. 58. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 66. Sächs. Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. v. Justit. Sachen, §. 44. in *C. A.* T. 1. S. 226.

§. 387.

So wie jede Requisition eines Criminalrichters an einen andern Richter die vorläufige Uebertragung der Kosten voraussetzt; (§. 1522.) so hat auch der requirirende Richter in der Regel *a*) für die Kosten zu stehen, welche die Aretirung und Auslieferung eines Inculpaten dem requirirten Richter verursachet *b*), und sich vorher dazu bereitwillig zu erklären *c*).

a) Es giebt Verträge und auch Landesgesetze, welche Ausnahmen dieser Regel enthalten (§. 278.). Sächs. Ordonnanz vom 30. Jun. 1752. Cap. 9. §. 111. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1195. Kriegsgerichtsregl. v. 23. Jan. 1789. Abschn. 11. §. 1. Generale v. 14. Febr. 1788. Generale v. 30. März 1791. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 1285. u. 1355. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 25. f. *Gutiahr*, Disp. de exhibitione delinquentium, Lips. 1797. sp. 11. p. 26. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 55. Sächs. Rescr. an die Justizbeamten, die Auslieferung der Inculpaten in die Königl. Preussischen Lande betr. v. 9. Oct. 1802.

b) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 110. n. 67. Sächs Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. v. Justit. Sachen, §. 44. in *C. A.* T. 1. S. 226.

c) Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 2. N. 11. §. 22. S. 369.

§. 388.

Die Auslieferung selbst pflegt man in einigen Ländern, wegen der Art, wie man sie bewirket, den Schub zu nennen *a*). Die Transportirung durch den Gerichtsbezirk eines dritten Richters kann, als eine gerichtliche Handlung, ohne dessen Vorwissen und Vergünstigung, nicht geschehen. Man versiehet daher auch in dieser Rücksicht die Gerichtsfolge mit Reversalen *b*). Unter den Richtern in den Königl. Sächsischen Ländern bewendet es bey dem bloßen Anmelden

der Durchführung eines Inculpaten. Und gegen ausländische Gerichte ist eben denselben der Gebrauch der Retorsion verstattet c).

a) Dorn, Commentar über das peinl. Recht, Th. 2. §. 437. S. 572. f.

b) Quistorp, Grundsatz des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 828. Dorn, a. a. O. §. 474. S. 718.

c) Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justit. Sachen. §. 44. in C. A. T. 1. S. 226. Räubermand. v. 14. Dec. 1753. §. 2. in C. A. Forts. 1. T. 1. S. 799. f.

Neunter Abschnitt.

Von den Criminalsachen.

§. 389.

Der bereits §. 24. angegebene allgemeine Begriff einer Criminalsache reicht in der Lehre von dem Criminalverfahren ferner nicht zu. Man hat noch mehrere verschiedene Arten derselben zu unterscheiden. Zuerst ist dabey auf die Eintheilungen der Criminalgerichtsbarkeit Rücksicht zu nehmen. Diese kommt in einem weiten und in einem engen Sinne vor (§. 45. f.). Es haben daher die Criminalsachen als Gegenstände der Criminalgerichtsbarkeit ebenfalls eine weite und enge Bedeutung. Gewöhnlich braucht man den Ausdruck: Criminalsachen, blos von den Gegenständen der Criminalgerichtsbarkeit in dem engen Sinne a).

a) Grolman, Grundsl. der Criminalrechtsw. §. 408.

§. 390.

Mit der Scheidung der Criminalgerichtsbarkeit, in dem engen Sinne, von derjenigen, welche mit der

Civilgerichtsbarkeit verbunden blieb, und mit dem Unterschiede der hohen und niedern Criminalgerichtsbarkeit entstand die Eintheilung der Criminalsachen in peinliche und nicht peinliche oder geringfügige *a*) (in causas criminales maiores und minores). Unter jenen verstand man die Ober- und unter diesen die Untergerichtsgefälle (§. 146.) *b*).

a) Außer den §. 146. bemerkten Schriften über die Erklärung der Ausdrücke: Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 27. u. Quistorp, Grundsl. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 534.

b) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 107. n. 19. u. 30. ff. qu. 109. n. 29.

§. 391.

Sowie sich die Bestimmungen der Ober- und Untergerichtsfälle änderten; so veränderten sich auch von Zeit zu Zeit die Begriffe der peinlichen und geringfügigen Criminalsachen (§. 141. ff.).

§. 392.

Als nun aber die Gegenstände der hohen Criminalgerichtsbarkeit endlich auf solche Verbrechen ausgedehnet wurden, deren Strafen weder einen physischen Schmerz verursachen, noch auch den harten Leibesstrafen sonst gleichgeachtet werden können, und auf welche also der Ausdruck: peinlich, ferner gar nicht paßte; so wendete man denselben auf die Gegenstände der hohen Criminalgerichtsbarkeit nicht weiter an, sondern bediente sich davon allein der Ausdrücke: Ober- und Untergerichtsfälle (§. 151).

§. 393.

Die ganze Eintheilung der Criminalsachen erhielt eine andere Bestimmung. Man bezog sie nun auf

das Criminalverfahren, auf welches sie in den neuern Zeiten einen großen Einfluß erhalten hatte. Die Gegenstände der hohen und niedern Criminalgerichtsbarkeit waren auch noch dadurch von einander unterschieden, daß bey den letztern ein summarisches Verfahren, bey den erstern aber der ordentliche Criminalproceß statt fand *a*). Nachdem man aber die Obergerichtsfälle so sehr ausgedehnt hatte, so verstattete man auch bey diesen zum Theil ein summarisches Verfahren.

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 107. n. 19. u. 30. ff. *Hommel*, Rhaps. obs. 653.

§. 394.

Es wurden nun die Criminalsachen in Rücksicht dieses summarischen und ordentlichen Criminalverfahrens in geringfügige und peinliche eingetheilt. Die ersteren begriffen eben sowohl Gegenstände der hohen, als der niedern Criminalgerichtsbarkeit in sich. Bey dieser neuen Anwendung, welche man von der Eintheilung der Criminalsachen machte, sahe man nicht auf die neuesten willkührlichen Ausdehnungen der Obergerichtsfälle, sondern legte derselben die ältern Begriffe davon unter.

§. 395.

Peinliche Sachen sind also, in Ansehung des Criminalverfahrens, ebenfalls eine Unterart der Criminalsachen *a*). Ihre Bestimmung ist jedoch eben so schwierig, als in der Qualität der Obergerichtsfälle (§. 152.). Man kann blos soviel annehmen, daß alle Verbrechen, wegen welcher eine Lebens- oder Leibes- oder eine der letztern gleichzuachtende Strafe bevorstehet, peinliche und die übrigen Vergehungen geringfügige Criminalsachen begründen *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 27. u. 37.

b) *Koch*, Instit. iur. crim. §. 645. Meister, a. a. O. S. 38. f. Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 195. S. 105. Tittmann, Handb. der Strafrechtsw. und Deutsch. Gesetzkunde, Th. 1. §. 46. *Püttmann*, Elem. iur crim. §. 698.

§. 396.

Es kommt bey dem Begriffe einer peinlichen Criminalsache, in Ansehung des Criminalverfahrens, nicht allein auf die gesetzliche Strafe (Poena secundum ius in thesi), sondern auch zugleich darauf an, daß dieselbe in einem vorliegenden Falle anwendbar sey *a*). (Poena secundum ius in hypothesi). Dadurch unterscheiden sie sich von den Obergerichtsfällen, als in Rücksicht welcher das Gegentheil statt findet (§. 153).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 41. Wernher, P. 1. obs. 286. Quistorp, Grundsl. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 535.

§. 397.

Nach dem ältern Sächsischen Rechte kommt, in Ansehung des Criminalverfahrens, noch eine neue Untereintheilung der Criminalsachen dazu. Sie zerfallen in peinliche und nicht peinliche und diese wieder in Untersuchungs- oder Inquisitions- und Rügesachen. Zu den peinlichen Criminalsachen gehören diejenigen, in welchen ehedem wenigstens die Strafe der Staupenschläge, womit allemal lebenslängliche Landesverweisung verbunden war, bevorstand *a*), und heutzutage wenigstens 4 Jahr lang Zuchthausarbeit zu erwarten ist *b*).

a) Carpzov, Inquis. und Achtsproc. S. 30. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 102. n. 31. u. 51. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 29. u. 30.

b) Instruction der Dicasterien v. 2. Dec. 1770. §. 9. C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 329.

§. 398.

Untersuchungs- oder Inquisitionssachen, im Gegensatz der peinlichen, wurden ehedem diejenigen genennet, welche wenigstens zeitige Landesverweisung befürchten ließen *a*). Heutzutage müssen solche dafür angesehen werden, in welchen eine Gefängnißstrafe von 6 bis 8 Wochen, anstatt der ein- und zweyjährigen Verweisung bevorstehet *b*). Alle andere sind zu den Rügen, oder geringfügigen Criminalsachen zu zählen.

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 109. n. 29. 47. u. 55. ff.

b) Instruct. der Dikasterien v. 2. Dec. 1770. §. 9. in C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 329.

§. 399.

Seit dem Jahre 1770. haben die ältern Bestimmungen der verschiedenen Criminalsachen blos noch in Rücksicht der zuweilen stattfindenden Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen, die Criminalkosten zu übertragen und in der Lehre von der Collision mehrerer competenten Criminalrichter (§. 370. §. 562. ff.) eine Anwendung *a*). In Ansehung des übrigen Criminalverfahrens aber hängt der Begriff einer peinlichen Criminalsache davon ab, ob es in derselben zu einer Zuchthausstrafe kommen dürfte, oder nicht. Nur in jenem Falle ist die Sache eine peinliche *b*).

a) Generale, die Uebertragung der Untersuchungskosten betr. v. 30. Apr. 1783. in C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 451. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. cet. Lips. 1806. S. 22. f. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 197.

b) Generale, wegen des Verfahrens in Unterſ. Sachen v. 27. Oct. 1770. §. 1. in *C. A.* Fortſ. 1. T. 1. S. 419. u. v. 30. Apr. 1783. § 1. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 453. in Verbindung mit der Beſcheidung der Dikaſterien über die Interpret. des Gener. v. 1770. ad §. 1. ebendaſ. S. 469. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 20.

Zehenter Abſchnitt.

Von den Criminalgerichten.

§. 400.

Die Funktionen, welche die Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit in ſich begreifet, ſind ſo mannigfaltig, daß ein Menſch denſelben nicht gewachſen iſt. Auch haben einzelne gerichtliche Criminalverhandlungen oft einen ſo großen Einfluß auf die menſchlichen Rechte, daß ſie einem einzigen Manne nicht anvertrauet werden können. Die Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit der Reſultate derſelben bedürfen noch beſonderer Zeugniſſe.

§. 401.

Wenn daher auch die Criminalgerichtsbarkeit im Allgemeinen einem Einzelnen übertragen worden iſt; ſo werden dennoch zur wirklichen Ausübung einzelner Handlungen dieſes öffentlichen Amtes mehrere Perſonen erfordert. Die aktuelle Verſammlung mehrerer Perſonen zu einer gerichtlichen Criminalverhandlung wird ein Criminalgericht (Iudicium criminale) *a*) genennet. Sie ſelbſt aber bekommen, als Theilnehmer deſſelben, den Namen der Gerichtsperſonen.

a) Ueber andere Bedeutungen dieses Ausdrucks, welche hierher nicht gehören (§. 448.): Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 41.

1. Capitel.

Criminalrichter.

§. 402.

Die erste Gerichtsperson ist der Criminalrichter. Dieses Wort hat hier eine engere Bedeutung, als §. 33. davon bemerket worden ist. Nicht jeder Jurisdictionsberechtigte kann so genennet werden *a*). Nur demjenigen gebühret der Name, welcher der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit sich persönlich unterziehet. *b*). Das besondere Amt eines Criminalrichters bestehet in der Direktion des Criminalverfahrens *c*).

a) In Ansehung der eigenen Criminalgerichtsbarkeit ist die Person des Gerichtsherrn von der Person des Richters in der Regel verschieden. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 12. 14. u. 48. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 23. S. 11. ff.

b) *Meister*, Princip. iur. crim. 4. Ausg. §. 355.

c) Meister, Einleit. S. 46. u. 54.

§. 403.

Die Grenzen dieses Direktoriums hängen von der Art der zu verwaltenden Criminalgerichtsbarkeit ab *a*), deren Zwecke es entsprechen soll. Die Aussprüche des Criminalrichters sind die Resultate der Subsumtion aktenkundiger Thatsachen unter die Criminalgesetze. Nur was aktenkundig und gesetzmäßig ist, kann ihm zu einer Entscheidung dienen *b*). Auch ist jede Veranlassung zu einer richterlichen Verfügung aktenkundig zu machen *c*).

a) In Sachsen giebt das Generale, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen, v. 30. Apr. 1783. §. 6. 7. u. 19. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 453 darüber Auskunft.

b) L. 11. pr. D. de poen. P. G. O. Art. 150. Cocceii. Tract. synopt. de probat. iurid. s. de praesumt. S. 5. *Leyser*, Medit. sp. 641 m. 15. — Paradoxon: Ein gerechter Richter spricht oft wider besser Wissen, aber niemals wider Gewissen. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 58. f. u. 60. f. Bauer, Grundf. des Criminalproc. §. 48.

c) *Boehmer*, Medit. ad Art. 6. C. C. C. §. 3. u. ad *Carpzov* Pract. rer. crim. qu. 108. obs. 7. Eschenbach, Forts. der Einleit. z. peinl. Rechtsgel. von Meister, S. 78. §. 10. Quistorp, Grundl. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 596. Klein, Grundf. des peinl. Rechts, §. 558. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 432. *Leyser*, spec. 560. m. 26.

§. 404.

Die Criminalrechtskunde ist also das erste Erforderniß eines solchen Beamten *a*). Und wenn er auch wichtige Sachen nicht selbst entscheidet; so kann er ohne dieselbe doch nicht wissen, was er zur Entscheidung für Andere aktenkundig zu machen habe. In Sachsen müssen die Criminalrichter sich deswegen durch die Immatrikulation zur Advokatur und bey den Königlichen Justizämtern noch überdieß durch besondere Probearbeiten rechtfertigen *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 55.

b) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 1. u. 2. Befehl v. 17. Sept. 1772. in *C. A.* T. 1. S. 2537. Wachsmuth, System. Darstellung der Patrim. Gerichtsb. §. 83. S. 45.

§. 405.

Außerdem sehen die Gesetze noch auf solche persönliche Eigenschaften, aus welchen die Vermuthung

entstehet, daß der Richter mit den besten Fähigkeiten auch den besten Willen verbinde *a*). Und dazu ist derselbe durch einen besondern Richtereyd zu verpflichten *b*).

a) P. G. O. Art. 1. Diese Vermuthung setzt sogar eine besondere Erfahrung in gerichtlichen Geschäften voraus. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 51. ff. Ueber die erforderlichen Eigenschaften eines Criminalrichters s *T. G. Reinhart*, Disp. de iudicis crim. quatuor virtutibus, Erf. 1734. Eckartshausen, Von der Würde des Richteramtes, München 1788. Schaumann, Ideen zu einer Criminalpsychologie, Halle 1792. Klauhold, Bild eines vollkommenen Richters, Giesen, 1798. Soden, Geist der peinl. Gesetzgebung. Th. 2. §. 440. ff.

b) L. 14. C. de iudiciis, Nov. 8. c. 1. P. G. O. Art. 3. Glück, Erläut der Pand. Th. 6. §. 507. Meister, a. a. O. S. 57. f. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 3. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 92. S. 54.

§. 406.

Auch in Sachsen werden die Criminalrichter nach Vorschrift der P. G. O. noch vereydet *a*). Blos für die Königlichen Justizbeamten und die Königlichen Gerichtsverwalter giebt es eine neue Eidesformel *b*). Die Gerichtsherren werden, da sie das Amt eines Criminalrichters nicht selbst verwalten, nicht vereydet *c*).

a) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 703.

b) Rescr. v. 27. Sept. 1798 in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 525.

c) Dec. 39 v. 1661. u. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 5. Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 539. Wollen die Gerichtsherrn aber an dem Amte Theil nehmen, so sind sie ebenfalls zu vereyden.

§. 407.

Finden sich Gründe (§. 262. ff.), die Vermuthung der Rechtlichkeit eines Criminalrichters und das in seine Person gesetzte Vertrauen in einem Falle zu entkräften *a*), so stehet dem Inculpaten das Recht zu, solche anzuführen und dessen Concurrenz in seiner Sache abzulehnen *b*). Es giebt wider den Criminalrichter eben die Rechtsmittel, als wider den Civilrichter *c*). Eben so wird der Inculpat, in Ansehung desjenigen, was bereits wider ihn verfüget worden ist, mit dem Beweise einer von dem Richter wirklich begangenen Illegalität zugelassen *d*).

a) Meister, Einleit. z peinl. Rechtsgel. S. 65. f.

b) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 11. § 15. Meister, a. a. O. S. 63. ff. Quistorp, Grundsf des peinl. Rechts, Th. 2. §. 540. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 705. J. M. Seuffert, von dem Rechte des peinl. Angeklagten, seinen Richter auszuschließen, aus dem Gesichtspunkte der gesetzgeb. Klugheit, Nürnb. 1787. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 46.

c) Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 508. Grolman, Theorie des Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten §. 29. ff.

d) Ludovici, a. a. O. Cap. 11. §. 16. f. Bauer, a. a. O. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6.

2. Capitel.

Criminalbeysitzer.

§. 408.

Die zweyte Art der Gerichtspersonen oder der Mitglieder eines Criminalgerichts sind die Beysitzer (Assessores iudicii criminalis). Diese sind von den ehemaligen Schöppen in den Criminalgerichten ganz

verschieden. Letztere nahmen an der Untersuchung und Entscheidnng der Criminalsachen mit dem Richter zugleich Antheil *a*). Daher schreiben sich die Namen: Finder, Schöppen, Scabini, Urtheiler und Urtheilssprecher *b*). Auch nach der P. G. O. ist das Schöppenamt noch von dem Umfange *c*).

a) Meister, Einleit z. peinl. Rechtsgel. S. 72. f. Quistorp, Grundsz. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 542. u. dessen Beyträge, S. 87. ff. *Blümner*, Diss. Scabini iudiciorum crim. ad leg. Carolin. poenal. descripti, Lips. 1799. Cap. 1. Glück. Erläut. der Pand. Th. 6. §. 527. S. 445. ff.

b) Meister, a a. O. S. 67. f. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsgesz. Th. 11. S. 2300. u. Blümner, a. a. O. Cap. 2. §. 1.

c) P. G. O. Art. 81. 92. 104. 124. u. 189. Blümmer, a. a. O. Cap. 2. §. 7—16. u. Grolman, Grundsz. der Criminalrechtsw. §. 414. u. dessen Bibl. der peinl. Rechtsw. B. 2. S. 494. f.

§. 409.

Dergleichen Schöppen giebt es heutzutage in den Criminalgerichten nicht weiter. Die Beysitzer derselben sind vielmehr blos öffentlich angestellte Zeugen der Criminalverhandlungen *a*). Sie sollen die Zuverlässigkeit der Rechtlichkeit des Verfahrens und der Resultate desselben begründen. Zum Unterschiede von den alten Schöppen werden sie daher auch stumme Schöppen und Horcher genennt. Doch gehören sie zu denjenigen Zeugen, bey deren Gegenwart man die Vermehrung der Feyerlichkeit zugleich beabsichtiget *b*).

a) *Boehmer*, Medit. ad art. 1. C. C. §. 5. Meister, Einleit z. peinl. Rechtsgel. S. 76. f. Quistorp, Grundsz. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 543. Wachsmuth, Systeм. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 110. ff. S. 74.

b) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 506. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 414. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 50. *Kind*, Quaest. forens. Th. 3. c. 8.

§. 410.

Wegen der verſchiedenen Beſtimmung der ehemaligen Schöppen und der gegenwärtigen Beyſitzer ſind die Vorſchriften der P. G. O. über die Eigenſchaften der erſtern auf die letztern nicht ganz anwendbar *a*). Dieſe werden blos als Zeugen beurtheilet *b*). Doch können ſie, wegen der in gewiſſen Ländern und Fällen nöthigen Unterſchriften ihrer Namen, die Schreibekunſt nicht füglich ganz entbehren. In den Stadtgerichten verwalten das Beyſitzeramt auch die ungelehrten Rathsmitglieder und in den andern Criminalgerichten gemeine Bürger und Bauern *c*).

a) P. G. O. Art. 1. Meiſter, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 70. f. *Blümner*, Diff. Scabini iudic. crim. ad leg. Carolin. poenal. descripti, Cap. 2. §. 3.

b) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 709. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 415.

c) Meiſter, a. a. O. S. 77. u. 81.

§. 411.

Insbeſondere iſt die in der P. G. O. zur Verpflichtung der Schöppen beſtimmte Eydesformel den Funktionen der heutzutage angeordneten Beyſitzer nicht angemeſſen *a*). Sie wird aber in Ermangelung neuerer Geſetze darüber, mit einigen Modifikationen *b*), in den Gerichten noch gebrauchet und die Vereydung nach derſelben kann inſofern als ungültig nicht verworfen werden, inwiefern das Unpaſſende der alten Eydesformel nicht darinne beſtehet, daß die Beyſitzer zu wenig angeloben, ſondern in der größern Verpflichtung liegt, als wozu ſie Gelegenheit haben und dieſe auf ihre Funktionen noch eine Anwendung leidet.

a) Art. 4. Diese Formel ist von der, welche dem Criminalrichter vorgeschrieben ist, wenig verschieden. *vBlümner*, Diss. Scabini iudic. crim. ad leg. Carol. poenat. descripti, Cap. 2. §. 4.

b) *Boehmer*, Medit. ad art. 3. C. C. §. 2.

§. 412.

In den Sächsischen Landen giebt es blos besondere Vorschriften über die eydliche Verpflichtung der Criminalbeysitzer in den Königl. Justizämtern *a*) und den Gerichten auf dem Lande *b*). Die Verpflichtung der Beysitzer in den Stadtgerichten geschiehet mit alten willkührlichen Formeln und sie wird für hinreichend angesehen, wenn die Beysitzer angeloben, daß sie Recht und Gerechtigkeit handhaben und darauf bedacht seyn wollen, damit Niemanden Unrecht wiederfahre *c*).

a) Rescr. v. 27. Sept. 1798. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 525.

b) Rescr. v. 1. März 1806.

c) Rescr. v. 1. Febr. 1806. welches an das Justizamt zu Grafenhaynichen in der wider Joh. Gottfr. Hortelmannnen und dessen Ehefrau von dem Rathe daselbst geführten Untersuchung ergangen ist.

§. 413.

Die Beysitzer werden entweder nur zu Criminalverhandlnngen in gewissen vorliegenden Fällen, oder überhaupt, in Ansehung aller und jeder Criminalsachen, die in einem Gerichtsbezirke verhandelt werden dürften, vereydet *a*). In den Sächsischen Militärgerichten sind sie blos auf die ihnen, nach den Kriegsartickeln, obliegenden Pflichten zu verweisen *b*).

a) Von den außerordentlichen Criminalbeysitzern sind die sogenannten Nothschöppen verschieden. *Ludovici*, ad art. 4. C. C. *Koch*, Institut. iur, crim. §. 697.

b) Ordre v. 2. May 1785. u. Resc. an die Dikasterien vom 25. May 1785. Winckler, Sächs. Kriegsrecht, Th. 1. S. 41.

§. 414.

In der Qualität angestellter Gerichtspersonen sind zwar die Criminalbeysitzer öffentliche Personen, ihr Amt ist aber durch eine äußere Würde nicht ausgezeichnet *a*). Sie erscheinen blos als öffentliche Zeugen. Auf dem Lande haben sie zugleich mehrere andere Bestimmungen, und dadurch wird ihr Verhältniß zu den übrigen Bauern verändert *b*).

a) Doch gebühret ihnen unter den übrigen Dorfbewohnern eine vorzügliche Achtung. *Hommel*. Rhaps. obs. 284. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 151. S. 93.

b) Landr. B. 1. Art. 2. Klingner, Samml. z. Dorf- und Bauernrechte. Th. 1. Cap. 4. 6. 8. ff. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 76. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 66. Wachsmuth, a. a. O. §. 116. ff. S. 77. Ihre übrigen Bestimmungen in Sachsen ergeben sich vorzüglich aus den neuen Verpflichtungsformeln von 1798 u. 1806.

§. 415.

Inwiefern dem Criminalrichter die Leitung der gerichtlichen Verhandlungen zukommt, stehen die Beysitzer unter dessen Direktorium. Besonders hängen in Sachsen die Amtsland-, Amtsdorf- und andere Dorfschöppen, nebst den Amtsland-, Amtsdorf und andern Dorfrichtern, welche letztere ebenfalls als Criminalbeysitzer gebraucht und vereydet werden, außer den Subalternen in den Criminalgerichten, nach ihren Verpflichtungseyden, von den Befehlen der Justizbeamten und Gerichtsverwalter ab *a*).

a) Resc. v. 27. Sept. 1798. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 325. u. Resc. v. 1. März. 1806.

3. Capitel.
Gerichtsschreiber.

§. 416.

Die Schreiber, welche von den Richtern gebraucht werden, sind in der Regel die ersten Subalternen. Es giebt aber sowohl in den Civil- als in den Criminalgerichten Schreiber, welche nothwendige Gerichtspersonen ausmachen. In den letztern kommen diese unter dem Namen der Gerichtsschreiber, Aktuarien, und Sekretäre vor *a*).

a) Ueber andere Benennungen der gerichtlichen Schreiber s. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 83. f. Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 528.

§. 417.

Sie bekleiden in den Criminalgerichten ein öffentliches Amt, das eben so wichtig, als weitläuftig ist. Dieses bestehet in der Aufzeichnung alles dessen, was bey den gerichtlichen Verhandlungen der Criminalsachen vorgehet und einen Einfluß auf die Entscheidung derselben haben kann (§. 418.), und in der zweckmäßigen Behandlung der dadurch entstehenden oder sonst eingegangenen Schriften (§. 421.) *a*). Außer diesen in den Gesetzen ausdrücklich angegebenen Funktionen dienet ihre Gegenwart allerdings auch zur Erhöhung des öffentlichen Glaubens *b*). Daß die Gesetze bey ihrer Anstellung darauf zugleich Rücksicht nehmen, läßt sich aus mehrern Vorschriften wenigstens folgern *c*).

a) P. G. O. Art. 181 bis 191. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 83. f.

b) Meister, a. a. O. S. 86.

c) Cap. 28. X. de probat. Bescheid. über die Interpre tber Instrukt. der Sächs. Dikasterien v. 2. Dec. 1770. ad §. 1. und

Sächs. Gener. wegen Verfahr. in Unters. Sachen, v. 1783. §. 1. C. A. Forts. 2. Abth. 1. S. 469. u. 477.

§. 418.

Die Aufzeichnung der Criminalverhandlungen und ihrer Resultate soll während derselben und nicht nachher *a*), mithin in Gegenwart der übrigen zu einem Criminalgerichte nöthigen Personen *b*), eigenhändig und nicht durch Dictiren *c*), nach den eigenen Worten derjenigen Personen, deren Aeußerungen zu bemerken sind *d*), und in Deutscher Sprache *e*) geschehen.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 99. f.

b) P. G. O. Art. 181. Meister, a. a. O. S. 107. f. Bauer, Grundsl. des Criminalproc. §. 53.

c) P. G. O. Art. 181 u. 189. Meister, a. a. O. S. 100.

d) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. im Anh. Cap. 2. §. 3. Quistorp, Grundsl. des peinl. Proc. §. 549. Sächs. Gen. wegen des Verfahr. in Unters. Sachen v. 1783. §. 6.

e) Ebendas. §. 11.

§. 419.

Die auf diese Art über einzelne Handlungen und Thatsachen gefertigten Aufsätze heißen Registraturen oder Protokolle und die Schriften, welche mehrere derselben enthalten, Criminalakten. Das zu einem Criminalprotokolle bestimmte Blatt wird nicht ganz beschrieben, sondern darauf ein breiter Bruch gelassen *a*). Im Anfange eines jeden Protokolls ist die Gegenwart der übrigen zu einem Criminalgerichte nöthigen Personen *b*), der Ort und die Zeit der Verandlungen *c*) zu bemerken.

a) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. im Anh. Cap. 2. §. 6. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 103.

b) Ludovici, a. a. O. §. 2. Sächs. Gen. wegen des Verfahr. in Unters. Sachen, v. 1783. §. 1. am Ende.

o) P. G. O. Art. 182. Ludovici, a. a. O. §. 1. Meister, a. a. O. S. 110. f. Quistorp, Grundſ. des Deutſch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 549.

§. 420.

Die Schrift ſoll leſerlich und ſauber *a*), beſonders aber nicht durch Raſuren und Correkturen verdächtig ſeyn *b*). Zu den nöthigen Abänderungen iſt der Bruch beſtimmt. Es iſt jedes *c*) Protokoll vorzuleſen und, daß ſolches geſchehen, zugleich zu bemerken *d*). Endlich erfordert man die Unterſchrift ſämmtlicher Gerichtsperſonen *e*).

a) Die P. G. O. ſagt, der Gerichtsſchreiber ſolle alles ordentlich aufſchreiben, Art. 181. Meiſter, a. a. O. S. 104. Sächſ. Mand. v. 7. Jul. 1763. C. A. T. 1. S. 1146.

b) Quistorp, a. a. O. §. 549. Meiſter, a. a. O. S. 104. Sächſ. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6.

c) Nicht mehrere zuſammen, die in einer Sitzung aufgenommen worden ſind: P. G. O. Art. 189. Dieſe ſagt, die Unterſchrift ſolle bey der Aufzeichnung jeder Handlung geſchehen.

d) Meiſter, a. a. O. S. 111. Quistorp, a. a. O. §. 549. Sächſ. Gen. wegen des Verfahr. in Unterſ. Sachen, v. 1783. §. 9. u. 10. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6.

e) P. G. O. Art. 182. Sächſ. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 7. Gen. wegen des Verfahr. in Unterſ. Sachen, v. 1783. §. 1. am Ende u. Beſcheid. über die Interpret. der Inſtr. v. 2. Dec. 1770. ad §. 1. Abſchn. 2. Vollſtändig handeln von der Abfaſſung der Protocolle: Ludovici, Einleit. z. Civilproc. im Anh. Cap. 1. Pütter, Anleit. z. juriſtiſchen Praxis, Claproth, Grundſ. von der Einrichtung und Erhaltung derer Gerichts- und anderer Regiſtraturen, Gött. 1769.

§. 421.

Was die zweckmäßige Behandlung der in den Criminalgerichten gefertigten, oder eingegangenen Schrif-

ten betrifft, welche die zweyte Funktion eines Gerichtsschreibers ausmacht; so hat derselbe alle bereits vorhandene Criminalakten sorgfältig zu sammeln, chronologisch zu ordnen *a*), vorschriftsmäßig zusammen zu fügen *b*), deren Sammlungen mit einer Ueberschrift und einem Repertorium *c*) zu versehen *d*) und gehörig aufzubewahren *e*), damit der Inhalt derselben zum Nachtheil des Criminalverfahrens vor der Zeit nicht bekannt werde *f*), sie nicht verlohren gehen, unbeschädigt bleiben und deren künftiger Gebrauch möglichst erleichtert werde *g*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 115. f.

b) Ludovici, Einleit. z. Civilproc. im Anh. Cap. 2. Pütter, Anleit. z. juristisch. Praxis, S. 464. f. Meister, a. a. O. S. 114.

c) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. im Anhange Cap. I. Meister, a. a. O. S. 113.

d) Sächs. Gen. v. 9. Nov. 1747. v. 18. Sept. 1748. u. vom 30. Apr. 1783. §. 20. *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 367. und 373. Forts. 2. Abth. 1. S. 453.

e) P. G. O. Art. 189. Meister, a. a. O. S. 116. f. Sächs. Mand. v. 23. Jun. 1663. *C. A.* T. 1. S. 1141.

f) P. G. O. Art. 189.

g) Dahin gehöret unter andern auch die Fertigung der Zeugenrotel. Sächs. Mand. v. 7. Jul. 1663. *C. A.* T. 1. S. 1143.

§. 422.

Je bedeutender unter diesen Voraussetzungen das Amt eines Gerichtsschreibers ist, eine desto qualificirtere Person wird dazu erfordert. Seine rechtlichen Gesinnungen, Kenntnisse und Erfahrungen sollen, nach den Gesetzen, eben so, als in Rücksicht der Person eines Criminalrichters, bewähret seyn *a*). Es stehen daher einem Inculpaten wider den erstern eben die

Ausflüchte und Rechtsmittel (§. 407.) zu, als wider den letztern *b*). Unter andern kann derjenige, welcher des Inculpaten Vertheidiger gewesen ist, in eben der Sache nachher als Aktuarius nicht gebraucht werden *c*).

a) P. G. O. Art. 1. *Berger*, Supplem. ad Elect. crim. S. 177. obs. 59. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 90. ff.

b) *Leyser*, Medit. spec. 71. m. 11. Meister, a. a. O. S. 91. *Hofacker*, Princ. iur. civ. univers. T. 3. §. 4256. n. 8.

c) Leyser, a. a. O. m. 13.

§. 423.

In den Sächsischen Landen fordert man, daß diejenigen, welche als Gerichtsschreiber angestellt werden wollen, die Rechtswissenschaft ordentlich studieret und sich einige Zeit in der Praxis geübet haben *a*). Sie werden daher nur dazu gelassen, wenn sie bereits als Advokaten und als Notarien *b*) immatrikuliret sind *c*).

a) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 1.

b) Davon machen die Auditeurs eine Ausnahme. Reser. vom 12. Apr. 1718. *C. A.* T. 1. S. 2170. u. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 7.

c) Decis. Elect. 38. v. 1661. Rescr. v. 11. Jan. 1723. *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 269. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 7. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 69. f. Oberlauf. Patent v. 27. Aug. 1798. §. 1. u. 3. *C. A.* Forts. 2. Abth. 3. S. 569. In den Königl. Justizämtern sollen sie mit den Beamten nicht verwandt seyn. Reser. v. 30. Dec. 1740. *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1303.

§. 424.

Auch sind die Gerichtsschreiber bey ihrer Anstellung, wegen der ihnen obliegenden Pflichten, zu ver-

eyden *a*). Man bedienet sich dabey der in der P. G. O. *b*) bestimmten Formel. In den Königl. Sächsischen Justizämtern *c*) und Militärgerichten *d*) braucht man zur Vereydung der Gerichtsschreiber besondere Formeln. Der Notariatseyd wird dazu als hinreichend nicht angesehen, *e*). Die in Sachsen zu dieser Handlung angeordnete Zusammenberufung der Gerichtsunterthanen auf dem Lande beziehet sich mehr auf die Verhandlung der Civilsachen *f*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 92. f. Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 548. Sächs. Decis. 38. am Ende v. 1661. Erl. Proc. Ordnung Tit. 2. §. 5. Oberlauf. Patent. v. 27. Aug. 1798. §. 1. und 6. *C. A.* Fortf. 2. Abth. 3. S. 569.

b) Art. 5.

c) Reser. v. 27. Sept. 1798. *C. A.* Fortf. 2. Abth. 1. S. 525.

d) Reser. vom 12. Apr. 1718. *C. A.* T. 1. S. 2170. u. Anh. der Erl. Proc. Ordn. N. 6.

e) Meister, a. a. O. S. 98. Quistorp, a. a. O. §. 547. *Biener*, Progr. de fide iudiciali circa corporis certitudinem aestimanda, §. 1. Lips. 1800. Sächs. Decis. 38. am Ende v. 1661. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 5. Oberlauf. Patent v. 1798. §. 1.

f) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 3. Oberlauf. Patent v. 1798. §. 6. und 10. Meister, a. a. O. S. 94. Quistorp, a. a. O. §. 548.

§. 425.

Da der Gerichtsschreiber eine besondere Gerichtsperson, welche unter andern auch zur Erhöhung des gerichtlichen Glaubens und Ansehens dienet, in den Criminalgerichten vorstellet; so kann dessen Amt weder der Criminalrichter, noch eine andere Gerichtsperson zugleich verwalten *a*). In Sachsen ist es jedoch verstattet, daß in den Patrimonialgerichten auf dem

Lande der Gerichtshalter die Stelle des Gerichtsschreibers zugleich vertrete; sowie auch im Gegentheil in den Königlichen Justizämtern die Aktuarien die Stelle der Beamten zugleich einnehmen dürfen, daferne nur in beyden Fällen die dadurch abgehende Person durch eine andere Gerichtsperson ergänzet wird *b*).

a) Nov. 73. Cap. 5. Nov. 82. pr. Cap. 11. X. de probat. Cap. 28. X. de test. **Meister**, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 85. ff. **Feuerbach**, Lehrb des peinl. Rechts, §. 507. **Bauer**, Grundsf. des Criminalproc. §. 51.

b) Gen. v. 19. Apr. 1755. u. v. 17. März 1766. *C. A.* T. 1. S. 395. u. 411. u Sächs. Gen. wegen des Verfahr. in Untersf. Sachen, v. 1783. §. 1. Bescheid. zu dem Gener. v. 27. Oct. 1770. ad §. 1 in *C. A.* Fortsf. 2. Abth. 1. S. 471. **Wachsmuth**, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 106. S. 71.

§. 426.

Von den wirklichen Aktuarien oder Gerichtsschreibern sind die Viceaktuarien oder Registratoren, deren Anstellung den Sächsischen Gerichtsobrigkeiten zugelassen ist, verschieden *a*). Letztere können jedoch, wenn sie zugleich immatrikulirte Notarien und zu Criminalsachen verpflichtet sind, auch bey den zur Erörterung des Thatbestandes einer Tödtung anzustellenden Besichtigungen *b*), und wenn sie überdieß die Advokatur, oder einen Aktuariatschein erlanget haben, bey jeder Verhandlung der Criminalsachen expediren *c*).

a) Gener. wegen der Vice-Actuariorum oder Registratorum v. 15. März 1747. *C. A.* Fortsf. 1. T. 1. S. 365.

b) Befehl, einige über die Besichtigungen und Sectionen todter Körper entstandene Zweifel betr. v. 17. März 1766. *C. A.* Fortsf. 1. T. 1. S. 411.

• Reser. v. 27. Sept. 1798. §. 3. *C. A.* Fortsf. 2. Abth. 1. S. 525.

4. Capitel.

Aufwärter bey den Criminalgerichten.

§. 427.

Auch die körperlichen Dienste bey den Criminalgerichten sind zum Theil von großer Wichtigkeit. Sie bestehen in der Ausrichtung und Vollziehung der richterlichen Anordnungen und werden besonders bey dem ersten und dritten Theile des Criminalverfahrens (§. 4.) nöthig.

§. 428.

Unter denjenigen Personen, welche hauptsächlich während der Untersuchung der Criminalsachen zur Aufwartung gebraucht werden, unterscheidet man 1) die Gerichtsdiener, Boten und Pedelle (Adparitores) 2) die Gerichtsknechte, Frohnen und Büttel *a*), (Lictores) und 3) Gefangnenaufseher oder Wärter *b*), (Commentarienses, Carcerarios, Custodes carcerum). Doch sind die Verrichtungen dieser dreyerley Diener *c*) oft in einer Person vereiniget. Auf dem Lande braucht man auch die Gerichtspersonen dazu *d*).

a) P. G. O. Art. 86.

b) P. G. O. Art. 180.

c) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 144. Quistorp, Grundsz. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 554. Winkler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 74.

d) *Carpzov*, Defin. forens. P. 3. Const. 3. Def. 21. n. 5. 6. *Hommel*, Rhaps. obs. 167. u. 584. n. 16. Wachsmuth, Systcm. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. § 117. S. 78. u. §. 143. S. 88.

§. 429.

Jeder dieser Gerichtsdiener bekommt bey seiner Anstellung eine besondere Instruktion zu seinen Amts-

verrichtungen *a*) und wird darüber vereydet. Unter andern ist in Sachsen der Mißbrauch einer Gefangenen zur Unzucht hart verpönt *b*). Die Gebühren, welche sie, außer ihrem bestimmten Gehalte, in einzelnen Fällen fordern können, sind in den Taxordnungen der Gerichtskosten ebenfalls bestimmt *c*).

a) Wenigstens soll es geschehen. Eine solche Instruktion findet sich im Arch. des Criminalrechts. B. 5. St. 3. N. 3. S. 41.

b) Const. Elect. 25. P. 4.

c) Befehl v. 30. Nov. 1789. *C. A.* Forts. 2. Abth. 2. S. 239.

§. 430.

Zur Vollziehung der Criminalurtheile bedient man sich zwar auch der Gerichtsknechte und Frohnen *a*), bey infamirenden und harten Leibes- und Todesstrafen aber kommen dazu noch der Scharfrichter oder Nachrichter (Carnifex) und die Henker.

a) Außer den Gefängniß- und Zuchthausstrafen, z. B. auch bey Ruthenzüchtigungen und dem Pranger. *Heil*, Iudex et defensor S. 494. u. 496.

§. 431.

Der Nachrichter ist ebenfalls eine angestellte öffentliche Person, welche die Strafe der Enthauptung vollziehet und bey der Execution der übrigen Todes-, so wie der infamirenden und harten Leibesstrafen, die unmittelbare Aufsicht führet *a*). Diejenigen, welche man zur Vollziehung der letztern gebraucht, werden Henker genennet *b*).

a) Ueber die Verfassung der alten Deutschen in Ansehung der Execution der Strafurtheile. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 120. Quistorp, Beyträge, S. 769. ff. und dessen Grundsz. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 552.

b) Die Henker verrichteten ehedem auch die Tortur. Meister, a. a. O. S. 121. ff. Quistorp, Beyträge, S. 784. ff. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 75. Es sind dergleichen Leuten noch verschiedene andere Namen beygeleget worden. Meister, a. a. O. S. 124 f *Boehmer*, Disp. de executionis poen. capit. honestate. Hal. 1738. §. 37. f. Döpler, Schauplatz der Leib- und Lebensstrafen. Th. 1. Cap. 6. n. 7.

§. 432.

Obgleich oft die Scharfrichter auch mit der Abdeckerey beliehen sind, oder sie wenigstens in Pacht haben *a*); so stehet doch dieses Geschäft mit der eigentlichen Scharfrichterfunktion in gar keiner Verbindung. Auch werden die Knechte, welche sie zur Abdeckerey und andern damit verbundenen schmutzigen Verrichtungen brauchen, von den Henkern durch andere Namen unterschieden *b*).

a) Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 553. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 125. f.

b) Meister, a. a. O. S. 123. ff.

§. 433.

Man setzt bey den Nachrichtern und Henkern nicht nur die zu ihren Verrichtungen nöthige Uebung und Fertigkeit voraus *a*), sondern sie sind auch mit besondern Instruktionen zu versehen *b*) und darüber zu vereyden *c*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 129. ff.

b) Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 553.

c) P. G. O. Art. 96. Quistorp, Beyträge S. 785. ff. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsgesch. S. 2572.

§. 434.

Daß die Funktion eines Nachrichters nicht entehre, ist sogar gesetzlich entschieden *a*). Nur die Ab-

decker werden noch in den Gesetzen ausdrücklich für anrüchtig erkläret. Die Anrüchtigkeit gehet nicht auf die Kinder derselben über *b*). Von dem Ehrenverhältnisse der Henker schweigen die Gesetze. Man hat aber auf sie die Anrüchtigkeit der Abdecker, da sie gewöhnlich auch deren Arbeiten machen, irrig zugleich bezogen *c*).

a) Reichsschluß v. 16. Aug. 1731. Art. 4. und Kaiserl. Patent v. 23. Apr. 1772. Punkt 5. *Leyser*, spec. 647. Quistorp, Beyträge, S. 780. ff. und Grundsätze des deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 553. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 717. Grolman, Grundsätze der Criminalrechtsw. §. 416. Was Sachsen betrifft: Mand. v. 19 Oct. 1731. §. 4. u. v. 18. Sept. 1772. *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 577. und Forts. 2. Abth. 1. S. 671. *Schott*, Institut. iur. Sax. Elect. Lib. 1. Sect. 2. Cap. 4. §. 4.

b) Kaiserl. Patent v. 23. Apr. 1772. Punkt 5. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 671.

c) Ueber die Entstehung des Vorurtheils, als ob die Strafvollziehung die Mittelspersonen entehre: Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 140. ff. Quistorp, Beyträge, S. 776.

§. 435.

Die Nachrichter genießen bey ihren Amtsverrichtungen eine vorzügliche persönliche Sicherheit vor aller Privatgewalt *a*). Auch haben sie, nach Verschiedenheit der Länder noch verschiedene andere Vorrechte *b*). In Sachsen sind ihnen, unter gewissen Bedingungen, sogar die Kuren äußerlicher Schäden nachgelassen *c*).

a) P. G. O. Art. 97. *Heil*, Iudex et defensor, S. 463. Cap. 6. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 10. §. 18. Irrig wird diese Sicherstellung ein sicheres Geleit genennet. Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte, Th. 2. S. 145. f. Ueber die Veranlassung dazu: *Kress*, ad Art. 97. §. 2. n. 2. *Krauße*, Disp. observ.

E de eo quod extrerum est in iurisdict. crim. Witt. 1762. §. 17.

b) Es kommt dabey vorzüglich auf ihre Instruktionen an. Quistorp, Beyträge, S. 787. ff. Dessen Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 553. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 719. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 75.

c) Rescr. v. 31. Dec. 1750. C. A. Fortsf. 1. T. 1. S. 775. Quistorp, Beytr. S. 793.

§. 436.

Selten bekommen die Scharfrichter und Henker einen Jahrgehalt. Es werden ihnen für die einzelnen Verrichtungen besondere Gebühren, nach den Taxordnungen der Criminalgerichte, bezahlet *a*). Daher kommen ihnen heutzutage, wo dergleichen Gebühren nicht oft zu erheben sind, die Abdeckereyen um so mehr zu statten. Nicht jeder Criminalrichter hat diese Leute. Es können aber auch fremde, nach vorhergehender besonderer Vereydung, gebraucht werden *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 133. f.

b) Quistorp, Beyträge S. 787. Meister, a. a. O. S. 133.

5. Capitel.

Anstellung der Gerichtspersonen und Gerichtsaufwärter.

§. 437.

Da das Amt eines Criminalrichters in der Verwaltung der Criminalgerichtsbarkeit bestehet (§. 33 u. 402.); so hängt die Ernennung desselben von demjenigen in einem jeden Staate ab, welcher jene verleihen kann (§. 27—29. u. 48.). Die Verleihung der Criminalgerichtsbarkeit und die Anstellung eines Cri-

minalrichters ist ein und ebenderselbe Akt der Criminalhoheit. Nur die eigene Gerichtsbarkeit macht davon eine Ausnahme. Es werden die Gerichtshalter, als Criminalrichter, von den Gerichtsherren angestellt *a*) (§. 86.). In Sachsen ist dabey, weil jene zugleich die Stelle der Gerichtsschreiber vertreten, (§. 425.) eben das zu beobachten, was deren Anstellung erfordert (§. 441.) *b*).

a) Wachsmuth, Systeм. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 78. ff. S. 43.

b) *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 6. Not. 5.

§. 438.

Was die übrigen Gerichtspersonen und die Gerichtsaufwärter betrifft, so ist das Recht, dieselben anzustellen, in Ansehung derjenigen, welche die eigene Gerichtsbarkeit haben, um so weniger in Zweifel zu ziehen, da diese sogar dazu verbunden sind (§. 96.) *a*). Es erstreckt sich dasselbe auch auf die Nachrichter *b*).

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 70. 78. f. 89. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 66. Quistorp, Grundsᵗ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 148.

b) Quistorp, Beyträge, S. 783. und a. a. O. §. 553. Wachsmuth, Systeм. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 179. S. 116.

§. 439.

In den Gerichten der persönlichen Gerichtsbarkeit werden zwar die Beysitzer von dem Criminalrichter *a*), die Gerichtsschreiber oder Aktuarien aber auf eben die Art, wie der Criminalrichter selbst, ernennet *b*). Die Aktuarien in den Königlich Sächsischen Justizämtern stellt das Geheime Finanzcollegium an *c*).

a) *Blümner*, Disp. scabini iudicior. crim. ad Leg. Carol. poenal. descripti, Lips. 1799. Cap. 2. §. 6. S. 40. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 66.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 89.

c) Reser. v. 17. Jul. 1798. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 525.

§. 440.

Sollte der Fall eintreten, daß Gerichtsunterthanen die Function der Criminalbeysitzer, da dieselbe weder eine Staatswürde mit sich bringt, noch mit einem Jahrgehalte verbunden ist, zu übernehmen, sich weigerten; so können sie dazu durch Zwangsmittel genöthiget werden *a*). Denn sie sind öffentlich bestellte Zeugen in den Criminalgerichten. So wie es nun aber zur Ablegung eines Zeugnisses ein Zwangsrecht giebt; so kann man solches analogisch auch in Ansehung der vorhergehenden Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen annehmen.

a) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 70. *Wernher*, P. 4. obs. 270. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 126. f. S. 81.

§. 441.

In Sachsen sollen die Gerichtsschreiber bey dem Antritte ihres Amtes den Gerichtsunterthanen vorgestellt werden. Diese werden dazu vorgeladen. Es ist aber hinreichend, wenn nur einige erscheinen *a*).

a) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 3. Reser. v. 17. Jul. 1798. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 525. Oberlaus. Oberamtspatent v. 27. Aug. 1798. §. 6. *C. A.* Forts. 2. Abth. 3. S. 571. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 93. f. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 4, Not. 5.

§. 442.

Da die Scharfrichter zu den Verrichtungen der Henker, in Ermangelung eines besonders angestellten

Untermeisters oder Henkers, die Abdecker brauchen *a*), und diese von jenen angenommen werden *b*); so kommt die Ernennung und Anstellung der Henker gewöhnlich nicht in Frage und wird den Scharfrichtern überlassen *c*).

a) Quistorp, Beyträge, S. 784. f.

b) Quistorp, a. a. O. S. 794.

c) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 125. f.

Eilfter Abschnitt.

Von den Gerichtsorten und Gerichtsstellen.

§. 443.

Die Criminalsachen können von den beschriebenen Gerichtspersonen nicht an jedem Orte verhandelt werden. Es liegt schon in dem Begriffe der Gerichtsbarkeit, daß sie auf gewisse Distrikte in dem Staate eingeschränket ist *a*) (§. 27 u. 28.). Diese werden Gerichtsbezirke und Gerichtssprengel genennet *b*) (§. 113.). Die Grenzen der gemeinen außerordentlichen (§. 72 ff.) und privilegirten Gerichtsbarkeit (§. 113 ff. u. 117.) sind noch außerdem durch die derselben unterworfenen Gegenstände bestimmt.

a) So weit die Flur gehet, so weit gehet auch das Gericht. Eisenhart, Grundsätze der Deutsch. Sprichw. Abth. 6. Sprichw. 3.

b) L. 239. §. 8. D. de verb. signif.

§. 444.

Die den Criminalrichtern vorgeschriebenen Bezirke ihrer Gerichtsbarkeiten machen zugleich die Grenzen ihrer richterlichen Aemter aus. So wie diejenigen, welche mit der außerordentlichen oder privilegirten

Gerichtsbarkeit beliehen sind, den commissarischen Auftrag nicht überschreiten und ihr Amt auf solche Gegenstände, die ihnen nicht ausdrücklich überlassen worden sind, nicht ausdehnen dürfen; so darf auch ein Criminalrichter außerhalb seines Bezirkes eine gerichtliche Handlung nicht vornehmen *a*).

a) Schnaubert, Beyträge z. deutsch. Staats- u. Kirchenrechte, Th. 2. N. 2. §. 6. S. 114. ff. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 348. Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 189. S. 44.

§. 445.

Durch die in einem fremden Gerichtsbezirke unternommenen gerichtlichen Handlungen geschiehet nicht nur ein Eingriff in das Recht des andern Richters *a*), sondern es können dieselben auch rechtlich nicht bestehen. Denn eine Handlung, wozu der Handelnde kein Recht hatte, ist nichtig. Nun hängt das Recht, Criminalsachen zu verhandeln, von dem Amte der Criminalgerichtsbarkeit ab. Wer also dessen Grenzen überschreitet, der handelt ohne Recht. Es erscheinet in dem Falle der Criminalrichter nicht als eine öffentliche, sondern als eine private Person und übt also blos Privatgewalt aus *b*).

a) Danz, Grundsf. des gem. ordentl. Proc. §. 25. *Voëtius*, Comment. ad Pand. L. 2. T. 1. §. 46. Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 189. S. 44.

b) L. 3. D. de offic. praesid. Rivinus, Enunc. iur. Enunc. 6. *Wernher*, P. 1. obs. 118. *Hommel*, Phaps. obs. 727. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 407.

§. 446.

In Ansehung der Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit wird die Anwendung dieser Grundsätze nicht bezweifelt *a*). Die Römischen und Canonischen

Gesetze sagen ausdrücklich, daß man einem Richter, der außerhalb seines Gerichtsbezirkes gerichtliche Handlungen vornehmen wolle, ohne Verantwortung, den Gehorsam versagen könne *b*), und erklären dadurch dessen Verfügungen zugleich für ungültig *c*). In Sachsen ist ebenfalls bestimmt, daß dergleichen Handlungen für null und nichtig geachtet werden sollen *d*).

a) *Berger*, Elect. discept. forens. T. 2. obs. 3. S. 34. Suplem. P. 2. S. 29. *Wernher*, Observ. P. 1. obs. 118. Glück, Erläut. der Pand. Th. 3. §. 194. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 406. ff.

b) L. ult. D. de iurisdict. L. ult. D. de offic. praefect. urbi C. 2. de constitut. in 6to.

c) Eichmann, a. a. O. S. 407. ff.

d) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 4. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 38. S. 19.

§. 447.

Analogisch wendet man diese Grundsätze auch auf das Criminalverfahren an *a*). Die Sächsischen Gesetze machen blos bey der Aufnahme einer Registratur über eine Rüge oder Denunciation *b*) und überhaupt in dem Falle eine Ausnahme, da ein Inculpat in einem fremden Gerichtsbezirke, mit Vergünstigung des Richters daselbst, detiniret wird *c*). Durch diese Ausnahmen wird, nach dem Grundsatze: Exceptio confirmat regulam, die angenommene Analogie indirekt bestätiget.

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 767.

b) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 4. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 428.

c) Regulativ zur Einrichtung einer Oberlauf. Landesger. Casse v. 16. Febr. 1784. §. 14. *C. A.* Forts. 2. Abth. 3. S. 200.

§. 448.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche verstehet man unter den Gerichtsorten die beschriebenen Gerichtsbezirke, und setzt denselben die Gerichtsstellen oder Gerichtsstuben entgegen. Letztere sind Zimmer, welche zu den in einem Gerichtsbezirke vorkommenden gerichtlichen Verhandlungen gebraucht werden. Eine solche Gerichtsstelle heißt auch Gericht, Iudicium, in der zweyten Bedeutung des Worts (§. 401.). Nun sind in der Regel *a*) gerichtliche Sachen nicht nur innerhalb des eigenen Gerichtsbezirks, sondern auch an ordentlicher Gerichtsstelle zu verhandeln *b*).

a) Ueber die Ausnahmen: Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts. Th. 4. S. 425. f.

b) Nov. 82. c. 3. c. 7. X. de exc. *Senckenberg* ad *Zanger*, de except. c. 4. n. 4. *Wernher*, P. 1. obs. 329. n. 9. ff. Nettelbladt, Versuch einer Anleit. zur ganzen pract. Rechtsgel. §. 33. S. 25. ff. Claproth, Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proc. Th. 1. §. 48. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 4.

§. 449.

Es liegt dem Criminalrichter ob, zu den gerichtlichen Verhandlungen einen schicklichen, anständigen und solchen Ort zu wählen, welcher von der Achtung zeigt, mit der er die Sachen behandelt und den daselbst erscheinenden andern Personen ebendieselbe gegen ihn und die Sachen einflößt *a*). Schon die alten Deutschen Gerichtsgebräuche *b*) und die Römischen Gesetze *c*) geben dazu Anleitung. Und in Sachsen gehören die Gerichtsstellen zu den privilegirten Orten *d*).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 767. n. 5. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 265. S. 175.

b) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 15. f. Quistorp, Grundsz. des deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 524. ff.

c) L. 11. D. de instit. et iure.

d) Mand. wider die Selbstrache und Duelle v. 2. Jul. 1712. §. 9.

§. 450.

Sollte ein Richter keine gewöhnliche Gerichtsstelle haben, wie der Fall bey den Commissarien, welchen die ordentliche Gerichtsbarkeit zugleich nicht zustehet, sich zu ereignen pflegt; so hängt die Wahl derselben zur Verhandlung einzelner Sachen, unter den bemerkten Einschränkungen, von seiner Willkühr ab *a*). Unter mehrern commissarischen Richtern stehet demjenigen die Wahl zu, welcher die vornehmste Person und der erste Commissar ist *b*). Und dieser hat unter andern dabey darauf zu sehen, daß durch die Entlegenheit der Gerichtsstelle der Zeit- und Kostenaufwand ohne Noth nicht vermehret werde.

a) Nettelbladt, Versuch einer Anleit. z. ganzen prakt. Rechtsgel. Th. 2. B. 1. Hauptst. 1. §. 105. Hier hat die Regel: Ubi iudex, ibi iudicium, welche aus der L. 7. D. de manum. vind. u. L. 2. I. de libertin. entlehnet wird, eine Anwendung. *Hommel*, Rhaps. obs. 767. n. 3. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 349. Claproth, Einleit. in den ordentl. bürgerl. Proc. Th. 1. §. 14. Trützschler, Anweis. z. vorsicht. u. förml. Abfass. rechtl. Aufs. u. s. w. Th. 2. §. 5.

b) Da z. B. ein Superintendent und ein Justizbeamter oder Gerichtsverwalter zur Verhandlung einer geistlichen Sache Auftrag erhalten haben. Letzterer hat zwar das Directorium actorum, stehet aber übrigens dem erstern nach. *Beyer* ad *Carpzov*, definit. eccles. Lib. 1. def. 55. *Hellbach*, Meditationes iuris proëdriae moderni; oder Abhandl. von den Rechten des Ranges u. s. w. Leipz. 1746. S. 485. *Küstner* ad *Deyling*, Institut. iurisprud. pastoral. S. 774. ff.

§. 451.

Was nun, in Ansehung der Gerichtsstellen, von Civilsachen gilt, das muß um so vielmehr von Criminalsachen angenommen werden, jemehr bey der grössern Wichtigkeit derselben die dazu angeführten Gründe einschlagen. Auch stimmt damit der Gerichtsgebrauch überein *a*). Doch kommen die Fälle *b*), wo der feyerliche Gebrauch der ordentlichen Gerichtsstellen Ausnahmen leidet, bey criminalen Verhandlungen noch öfter vor, als bey dem Civilprocesse.

a) *Bahrt*, Diss. de iurisdict. quam perss. illustr. et nobil. per officiales exercent, §. 21. u. 23. in der von Gebauer besorgten Sammlung kleiner Schriften, S. 489. und 493. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 111. n. 3.

b) Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 425. ff. Nettelbladt, Versuch einer Anleit. z. ganzen prakt. Rechtsgel. §. 105.

§. 452.

Man gehet ferner in Sachsen bey der Wahl der commissarischen Gerichtsstellen von der §. 450. angegebenen Regel ab, wenn die zu verhandelnde Criminalsache eine geistliche Person betrifft und in eine peinliche (§. 397.) ausartet. Hat ein Superintendent und ein weltlicher Richter dazu Auftrag, so kann ersterer, ob ihm gleich der Rang vor dem letztern zustehet, nicht fordern, daß auf der Superintendentur expediret werde, sondern muß dem weltlichen Richter in dessen gewöhnliche Gerichtsstelle folgen *a*).

a) Rescr. vom 5. Jul. 1726. *Küstner* ad *Deylingii* Inst. iurisprud. pastoral. p. 776. *Hommel*, Princ. iur. eccles. protest. S. 226. *Berger*, Elect. discept. forens. ad Tit. 1. obs. 7. not. 3. Was diese Rechtsgelehrten von der Specialinquisition sagen, das paßt heutzutage auf alle peinliche Fälle, da bey jedem derselben die Besetzung der

Gerichtsbank und das übrige ordentliche Criminalverfahren erfordert wird.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Besetzung der Gerichtsbank und den übrigen Formen des Criminalverfahrens.

1. Capitel.

Allgemeine Begriffe.

§. 453.

Die Form oder Formalität einer Handlung im Allgemeinen bestehet in der Art und Weise, dieselbe auszuführen. Sie wird der Natur einer Handlung oder denjenigen Eigenschaften derselben entgegengesetzt, ohne welche sie dieselbe nicht ist. Von der Form hängt die beabsichtigte Wirkung nicht nothwendig ab, wohl aber von der Natur einer Handlung.

§. 454.

Unter andern bestimmen oft die Gesetze die Art und Weise, wie gerichtliche Handlungen geschehen sollen, wenn man die dabey beabsichtigten rechtlichen Wirkungen hervorbringen wolle. Diese gesetzlichen Bedingungen, unter welchen Proceßhandlungen rechtliche Wirkungen haben oder rechtsbeständig sind, werden die rechtliche Form derselben genennet *a*). Die rechtliche Form einer Handlung, ist von andern Formen nicht nur durch die positive Bestimmung, sondern auch dadurch unterschieden, daß ohne dieselbe eine Proceßhandlung in der Regel keinen rechtlichen Erfolg hat, wenn sie auch, ihrer Natur nach, denselben hervorbringen könnte.

a) Schmieder, Lehre von rechtl. Beweise, Abth. 1. §. 426. S. 247. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 423.

§. 455.

Von der rechtlichen Form ſind die Feyerlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens, (Solemnitates iudiciales) verſchieden. Der Zweck jener iſt von größerm Umfange, als dieſer. Beyderley Nebenumſtände ſollen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf die gerichtlichen Geſchäfte erregen, eine beſondere Achtung gegen dieſelben zu erkennen geben und Andern einflößen, und einen tiefen und bleibenden Eindruck auf alle concurrirende Perſonen machen. Die rechtliche Form zweckt aber noch außerdem darauf ab, das ganze Verfahren, nebſt den Reſultaten deſſelben, zuverläſſiger zu machen und den öffentlichen Glauben zu vermehren. Es hängt daher von der Beobachtung dieſer, nicht aber der gerichtlichen Feyerlichkeiten die Rechtsbeſtändigkeit des gerichtlichen Verfahrens ab *a*).

a) Grolman, Theorie des gerichtlichen Verfahrens, §. 76. In der eydlichen Verpflichtung des Richters beſtehet z. B. ein Theil der Form eines Gerichts, in den Nebenumſtänden aber, welche bey der Verpflichtung zu beobachten ſind, die Feyerlichkeit der Handlung.

§. 456.

Der Mangel aller rechtlichen Folgen einer Handlung, welcher aus der Verabſäumung der rechtlichen Form entſtehet, heißt Nichtigkeit (Nullitas actionis) *a*). Man unterſcheidet eine heilbare und unheilbare Nichtigkeit (Sanabilem und insanabilem), da ihr entweder auf irgend eine Art noch abgeholfen werden kann, oder nicht *b*) (§. 484.)

a) Klein, Grundſ. des gem. Deutſch. peinl. Rechts, §. 1. Feuerbach, Reviſion, Th. 1. S. 71. f.

b) *Lauterbach*, Colleg. theor. pract. T. 3. Lib. 49. Tit. 8. §. 1.

§. 457.

Die rechtliche Form der Proceßhandlungen ist ferner entweder absolut nothwendig, so daß die dabey intereſſirten Personen derselben sich nicht begeben können, oder deren Mangel kann noch durch die Genehmhaltung der Partheyen unschädlich gemacht werden. Man theilt daher die Richtigkeit der gerichtlichen Handlungen auch in die absolute und respektive ein (§. 485.)

§. 458.

Eine solche rechtliche Form giebt es auch in Ansehung der criminalen Verhandlungen *a*). Sie ist entweder bey dem ganzen Criminalverfahren, oder nur bey gewissen einzelnen Handlungen desselben zu beobachten. Jene kann die allgemeine Criminalform und diese die besondere genennt werden. Hier ist blos von der erstern die Rede.

a) *Groening*, Disp. de eo, quod iustum est circa nullitates iudicii crim. Goett. 1795.

2. Capitel.

Verschiedene Arten der allgemeinen Form des Criminalverfahrens.

§. 459.

Die allgemeine Criminalform oder die Form der Criminalgerichte betrifft 1) die Anzahl und Eigenschaften der handelnden Gerichtspersonen. Man nennt die auf dieselben sich beziehende Form der Criminalgerichte die Besetzung des Criminalgerichts oder der Gerichtsbank (Constitutio iudicii crim.). Hier kommt das

Wort: Criminalgericht, in einer dritten Bedeutung (§. 401. 448.) vor und bezeichnet die Versammlung der Gerichtspersonen zu ihren Amtsangelegenheiten, ohne Unterschied, ob sie schon damit beschäftiget sind, oder nicht.

§. 460.

Die formale Zahl der zu den Criminalverhandlungen oder zur Besetzung der Gerichtsbank nöthigen Gerichtspersonen ist in den Deutschen Ländern sehr verschieden *a*). Die P. G. O. Kaiser Carl's des 5ten fordert, außer dem Richter und Gerichtsschreiber, bey Criminalentscheidungen 4. *b*) 7. und 8. *c*) bey Criminalunterſuchungen und Vollziehungen aber nur 2. *d*) Beysitzer *e*).

a) *Meister*, Princ. iur. crim. Edit. quart. §. 356. und Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 79. ff.

b) Art. 12. 13. 153. u. 196.

c) Art. 84.

d) Art. 46. 47. 56. 91. 149. 181. 206. u. 210.

e) *Blümner*, Disp. scabini iudicior. crim. ad leg. Carol. poenal. descripti. Lips. 1799. Cap. 2. §. 5. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 414.

§. 461.

Da heutzutage das Jurisdiktionsrecht der Entscheidung, in Ansehung der niedern Criminalbehörden, sehr beschränket ist, und zu dessen Ausübung besondere Rechtskollegien bestimmt sind (§. 172.), besonders aber die Beysitzer an den Entscheidungen der Criminalsachen gar keinen Theil nehmen (§. 409.); so leidet dieſer Unterschied der gerichtlichen Verhandlungen keine Anwendung und es bewendet in den Criminalgerichten, ohne Ausnahme, bey 2 Beysitzern *a*).

a) Quistorp, Grundſ. des Deutſch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 545. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 43.

§. 462.

In den Sächſiſchen Geſetzen iſt ſowohl eben dieſe Zahl der Gerichtsperſonen, als auch, wer dazu, nach Verſchiedenheit der Criminalgerichte, gebraucht werden ſolle, ausdrücklich beſtimmt *a*). Nur in den Fällen ſind 3 Beyſitzer vorgeſchrieben, wo eine Perſon den Richter und Gerichtsſchreiber vorſtellet (§. 425.) *b*). Die höchſten Orts angeordneten commiſſariſchen Criminalgerichte ſind an die formale Zahl der Gerichtsperſonen nicht gebunden *c*).

a) Generalien, wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſ. v. 27. Oct. 1770. §. 1. in *C. A.* Fortſ. 1. T. 1. S. 419. u. v. 30. Apr. 1783. §. 1. u. 10. Beſcheidung der Dikaſterien über die Interpretation des erſtern Gen. ad §. 1. am Ende, in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 453. u. 471. Kriegsgerichtsreglem. v. 23. Jan. 1789. Abſchn. 7. §. 9. Abſchn. 9. §. 4. Generale das Verf. in Accisunterſ. Sachen betr. v. 20. März 1780. Reſcr. die Beſetz. der Gerichtsb. bey den Bergämt. in Unterſ. Sachen betr. v. 23. Jan. 1771. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 1306. u. 1311. Abth. 2. S. 1313. u. 157. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 66.

b) Generalien wegen des Verfahr. in Unterſ. Sachen v. 1770. u. v. 1783. §. 1. Generalien v. 19. Apr. 1755. u. v. 17. März 1766. in *C. A.* Fortſ. 1. T. 1. S. 395. u. 411. Kriegsgerichtsreglem. v. 1789. Abſchn. 9. §. 4.

c) Reſcr. v. 19. Jun. 1721. an das Amt zu Dresden. Es iſt bemerkt von Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 65. S. 96.

§. 463.

Von den bereits angeführten Eigenſchaften der Gerichtsperſonen *a*) gehöret deren eydliche Verpflichtung zu der Form der Criminalgerichte *b*). In Sach-

sen machen davon die Militärgerichte eine Ausnahme *c*). Dagegen ist eben daselbst die Immatrikulation als Notar und als Advokat, oder, in Ermangelung der Advokatur, die Legitimation durch einen Aktuariatsschein noch zu den formalen Eigenschaften eines Gerichtsschreibers zu zählen *d*).

a) S. §. 404. 405. 411. 422. bis 425.

b) *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 113. obs. 5. *Meister*, Princ. iur. crim. § 357. Feuerbach, Lehrbuch §. 508. Grolman, Grundsätze der Criminalrechtsw. §. 415. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 5. Oberamtspatent v. 27. Aug. 1798. §. 5. und 9. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 3. S. 571.

c) Reser. v. 26. Jun. 1784. und v. 18. May 1785. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 1259. u. 1275.

d) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 1. u. 7. Oberamtspat. v. 27. Aug. 1798. §. 3. Decis. Elect. 38 v. 1661. Von der Notariatswürde nimmt man es an, ohne eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 713.

§. 464.

Uebrigens ist die Competenz noch ein formales Erforderniß des Criminalrichters. Sein Verfahren ist nicht rechtsbeständig, wenn er, in Ansehung der Ober- und Untergerichtsfälle (§. 155 ff.), der Instanzen (§. 193.) und des Gerichtszwanges (§. 196. ff.), die Grenzen seines Amtes überschreitet *a*).

a) L. 1. §. 2. D. quod quisque iuris. L. 53. §. 3. D. de re iudic. L. 1. bis 4. C. si a compet. iud. L. 4. C. ad Leg. Fab. de plag. L. 1. D. de offic. praesid. L. 1. §. 2. D. de offic. procons. L. ult. D. de offic. praefect. urb. Cap. 4. X. de iudic. *Carpzov* Pract. rer. crim. qu. 110. n. 1. u. 2. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. S. 2. Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 509. S. 233. u. 236. Bauer, Grundsätze des Criminalproc. §. 56.

§. 465.

Der Mangel anderer vorgeschriebenen Qualitäten der Gerichtspersonen macht das Verfahren nicht schlechterdings ungültig, sondern es hängen dessen rechtliche Folgen noch von dem Einflusse ab, den derselbe auf die Verhandlungen gehabt hat *a*).

a) *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 357. u. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 64. f. *Koch*, Institut. iur. crim. §. 699. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 4. Ausg. §. 508. Bauer, Grundsz. des Criminalproc. §. 44. Thibaut, System des Pandektenr. B. 3. §. 1065.

§. 466.

Diese Besetzung der Gerichtsbank, als die erste und vorzüglichste Art der Form eines Criminalgerichts, ist aber nicht bey jeder Criminalverhandlung nöthig. Sowie man unter der Criminalgerichtsbarkeit in der Regel die im engen Sinne (§. 45.) oder die hohe (§. 145.) verstehet; so braucht man auch hier den Ausdruck: Criminalgericht, von der Verhandlung solcher Criminalsachen, welche Gegenstände der hohen Criminalgerichtsbarkeit sind (§. 147.). Diese Gegenstände hießen ehedem peinliche Sachen (§. 151. u. 389.). Ihre Verhandlung wird daher auch ein peinliches Gerichte genennet *a*). Und auf diese ist die beschriebene Form der Criminalgerichte zuerst eingeschränket *b*). Schon die P. G. O. setzt dabey peinliche Sachen voraus *c*).

a) P. G. O. Art. 1.

b) Grolman, Grundsz. der Criminalrechtsw. §. 413.

c) Art. 46. 47. 48. 56. 91. 149. 181. 206. u. 210. *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 6. n. 1.

§. 467.

Es ist ferner hier der Fall, wo die veränderte und neuere Bedeutung der peinlichen Sachen (§. 395. ff.)

eine Anwendung leidet. Der Begriff eines peinlichen Gerichts ist daher in dieser Lehre noch eingeschränkter und man verstehet darunter die Verhandlung einer solchen Criminalsache, in welcher Todes- oder Leibes, oder eine der letztern gleich geachtete Strafe *a*), und, nach Sächsischem Rechte, (§. 399.) wenigstens Zuchthausarbeit *b*) bevorstehet.

a) Meister Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 78. f. *Boehmer*, ad C. C. C. art. 181. §. 3. Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 544.

b) Generalien wegen des Verf. in Unterf. Sachen, v. 1770. u. 1783. §. 1. Bescheid der Dikasterien über die Interpret. des erstern ad §. 1. Kriegsgerichtsreglem. v. 1789. Abschn. 9. §. 2. *C. A.* Fortf. 2. Abth. 1. S. 471. u. 1113.

§. 468.

Aber auch nicht jedes peinliche Gericht dieser Art erfordert die bemerkte Form. Es ist dieselbe zweytens blos für die Handlungen der Beweisführung und solche bestimmt, welche einen Einfluß auf die Verurtheilung der Inculpaten haben können *a*). Diese werden, unter dem Namen der Haupthandlungen des Criminalverfahrens, andern Nebenhandlungen, von welchen das Endurtheil nicht abhängt, oder die zur Vertheidigung des Inculpaten gereichen *b*), entgegengesetzt.

a) *Ludovici*, ad C. C. C. art. 189. *Leyser*, sp. 70. m. 7. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 508. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 406. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 43. Sächs. Gener. v. 1770. u. 1783. §. 1.

b) Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 545. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 413. N. c. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 65. Zu den Nebenhandlungen wird in Sachsen auch das summarische Vernehmen gerechnet, wenn darauf das artikulirte

erfolget. Befehl v. 24. März 1779. in *C. A.* Forts. 2. Abth 1. S. 363.

§. 469.

Bey der Verhandlung geringfügiger Criminalsachen oder in den Criminalgerichten, welche nicht peinliche sind, und bey Nebenhandlungen der peinlichen Gerichte haben die Regeln über die Besetzung der Civilgerichte statt *a*). Alle geringfügige Criminalsachen waren ehedem Gegenstände der niedern Criminalgerichtsbarkeit (§. 389.). Und diese ist noch itzt ein Annexum der Civilgerichtsbarkeit (§. 45. ff. u. 143.). Die Verbindung der criminalen mit den civilen Sachen hatte daher auch einen Einfluß auf die Form des Verfahrens.

a) Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 413.

§. 470.

Doch weicht man bey der Besetzung der Criminalgerichte in geringfügigen Sachen von den Grundsätzen über die Besetzung der Civilgerichte *a*) insofern ab, inwiefern die erstere, ohne Unterschied der Haupt- und Nebenhandlungen, die Gegenwart der Beysitzer nicht, sondern blos des Richters und des Gerichtsschreibers erfordert *b*).

a) *Kiná*, Quaest. forens. T. 3. Cap. 8.

b) Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 545. Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 413. N. c.

§. 471.

Daß ohne den Richter und Gerichtsschreiber gar kein Criminalgericht rechtsbeständig sey, liegt in der Natur der Sache. Ohne jenen ist kein Gericht denkbar. Und dieser hat seine eigene Funktion, zu welcher der Richter nicht verpflichtet ist. Es stimmt, damit

sowohl das Römische *a*) und Canonische *b*) Recht, als auch der Gerichtsgebrauch *c*) überein.

a) L. 6. C. de sentent. Nov. 73. c. 5. Nov. 82. pr. *Grupen*, Observat. de forma conficiendi acta apud Romanos, Hanov. 1753. p. 29. ff.

b) Cap. 11. X. de probat. Cap. 28. X. de testibus.

c) *Berger*, Oec. iur. Lib. 4. Tit. 6. n. 1. u. 11. Meister, Rechtliche Erkenntnisse in peinl. Fällen, Th. 1. Resp. 40. n. 18. *Leyser*, sp. 70. m. 7. Anderer Meinung sind Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 545. und Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, §. 508.

§. 472.

In den Gerichten, wo man es in Sachsen verstattet, daß eine Person die Funktionen des Richters und Gerichtsschreibers zugleich bekleide, sollen zu allen Criminalverhandlungen die in dem Falle bestimmten 3 Beysitzer (§. 462.) gezogen werden *a*). Ohne diese können in einem solchen Gerichte höchstens gemeine Rügen protokolliret werden *b*).

a) Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6. *Leyser*, sp. 70. m. 6. *Schilter*, Exerc. 5. §. 23.

b) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6.

§. 473.

Blos die auf die persönlichen Eigenschaften des Richters und Gerichtsschreibers sich beziehende Form leidet in den höchsten Orts angeordneten commissarischen Gerichten *a*) und in den Justizämtern, in Ansehung der Viceaktuarien bey der Verhandlung ganz geringfügiger Criminalsachen *b*), nach Sächsischem Rechte, eine Ausnahme.

a) Rescr. v. 19. Jun. 1721. an das Amt Dresden, in dem Handb. des Sächs. peinl. Proc. v. Winckler, §. 65. S. 96.

b) Generale vom 15. März. 1747. in *C. A.* Fortset. 1. T. 1. S. 365.

§. 474.

Die formale Anzahl der vier Gerichtspersonen darf, da die Zuziehung der Beysitzer die Kosten vermehret, auch nicht überschritten werden *a*). Und aus eben diesem Grunde ist es ungebührlich, die gesetzlichen zwey Beysitzer in den Fällen (§. 467.) zu brauchen, wo sie entbehret werden können. Wenigstens können diejenigen, welche die Untersuchungskosten zu übertragen haben, gegen den dadurch entstandenen grössern Kostenaufwand mit Recht Einwendungen machen *b*).

a) Regulativ zur Einrichtung einer Oberlauf. Landescrimin. Casse v. 16. Febr. 1784. §. 15. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 3. S. 200.

b) Die Sächs. Verordn. v. 23. Apr. 1740 in *C. A.* Fortf. 1. T. 1. S. 489. bestimmt in ähnlichen Fällen ein Gleiches. §. 581.

§. 475.

Es beziehet sich 2) die allgemeine Form der Criminalgerichte (§. 459.) auf den Gerichtsort, wo dieselben gehalten werden. Zu den Nebenumständen, von welchen die Gesetze die Rechtsbeständigkeit einer Criminalverhandlung abhängig machen, gehöret unter andern auch, daß sie der Richter innerhalb seines Gerichtsbezirkes unternehme (§. 444 bis 447.) *a*).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 727. n. 1. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 4.

§. 476.

Auf die Gerichtsstellen und die dabey zu beobachtenden Vorschriften (§. 448. ff.) erstrecket sich die gerichtliche Form nicht. Eben so giebt es in Criminal-

sachen keine formale Zeit. Die Excesse in Ansehung der Gerichtsstellen und Gerichtszeit, können zwar sehr strafbar seyn *a*), machen aber das Verfahren nicht ungültig.

a) Die Bemerkung des Orts und der Zeit zu Anfange der Protokolle ist nicht ohne Ursache vorgeschrieben. P. G. O. Art. 182. u. 189. *Beyer*, ad C. C. C. art. 181—189. pos. 1. §. 5. u. 6. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 111. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 181. §. 2.

§. 477.

Die Form der Criminalgerichte zweckt 3) noch darauf ab, daß über die Beobachtung der dabey vorgeschriebenen Verfahrungsart kein Zweifel entstehen möge (§. 455.). Dahin gehöret die eigenhändige Aufnehmung der Protokolle durch den Gerichtsschreiber *a*) in Gegenwart der übrigen, nach Unterschied der Fälle, erforderlicheu Gerichtspersonen *b*), die Vermeidung der Rasuren und Correkturen in den Protokollen *c*) und das Vorlesen derselben *d*) (§. 418. ff.)

a) P. G. O. Art. 181 u. 189.

b) P. G. O. Art. 181.

c) Keine Urkunde dieser Art ist gültig. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6.

d) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6. u. Gen. wegen des Verf. in Unters. Sachen vom 30. Apr. 1783. §. 9. u. 10.

§. 478.

Eben das gilt von denjenigen Handlungen, durch welche aktenkundig gemacht und beurkundet wird, daß unter diesen Umständen die Protokolle wirklich gefertiget worden sind. Ohne die Unterschrift des protokollirenden Gerichtsschreibers, bestehet daher keine Registratur *a*).

a) P. G. O. Art. 182.

§. 479.

Nach Sächsischem Rechte ist zu dieser Formalität auch die ausdrückliche Bemerkung, welche Gerichtspersonen gegenwärtig seyn, zu Anfange der Protokolle *a*), und daß die letzteren wieder vorgelesen worden *b*), am Ende derselben, nebst der Unterschrift der gegenwärtig gewesenen Gerichtspersonen *c*), außer der des Gerichtsschreibers *d*), zu zählen *e*).

a) Gener. wegen des Verf. in Unterf. Sachen, v. 30. Apr. 1783. §. 1. am Ende.

b) Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6.

c) Gener. wegen des Verf. in Unterf. Sachen, v. 30. Apr. 1783. §. 1. am Ende. Nicht nach gemeinem Rechte. Meister, Rechtl. Erkenntn., Th. 1. Resp. 40. n. 19. Unter gewissen Umständen wird jedoch das Verfahren, bey dem Mangel der Unterschrift einer Gerichtsperson, aufrecht erhalten. Bescheid. der Dikast. über die Interpret. des Gener. v. 1770. ad §. 1. in *C. A.* Fortf. 1. T. 1. S. 469. u. Gener. v. 1783. a. a. O. Welchen Ausweg der Richter einzuschlagen habe, wenn nicht alle Gerichtspersonen schreiben können, bestimmt ein Oberlauf. Reser. v. 17. Febr. 1772. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 3. S. 733.

d) Die Unterschrift als Notar ist blos bey 5 Rthlr Strafe anbefohlen. Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 7.

e) Daß aus den in den 477 u. 478 §. bemerkten Umständen die Form der Criminalgerichte in Sachsen zugleich bestehe, kann auch deswegen nicht bezweifelt werden, weil die Erl. Proc. Ordn. Tit. 2. §. 6. ausdrücklich sagt, daß die Protokolle, wegen fehlender Unterschrift der Partheyen, wenn nur die übrigen Vorschriften dabey beobachtet worden wären, nicht ungültig seyn sollten. Die Unterschrift der Gerichtspersonen bey der Unterschrift der Interessenten wird ebendaselbst blos in Civilsachen für entbehrlich erkläret.

3. Capitel.

Nichtigkeit des formwidrigen Criminalverfahrens.

§. 480.

Daß aus der Verabsäumung der für das Criminalverfahren in den Gesetzen vorgeschriebenen Form die Nichtigkeit desselben entstehe, liegt schon in dem Begriffe der rechtlichen Form *a*) (§. 453 f.). Die Form einer gerichtlichen Handlung ist die gesetzliche Bedingung ihrer Gültigkeit. In Ermangelung der Erfüllung einer solchen Bedingung ist also auch, wenn die Gesetze nicht zugleich in gewissen Fällen eine Nachsicht bestimmen, die Nichtigkeit eine nothwendige Folge. Die Beobachtung der Form des Criminalverfahrens gehöret aber auch zu den richterlichen Pflichten. Es stehet dem Criminalrichter nicht frey, die Rechtsbeständigkeit desselben auf das Spiel zu setzen. Jede Verabsäumung der criminalen Form ist zugleich ein Amtsverbrechen. Und jede unerlaubte Handlung ist in der Regel eben sowohl nichtig, als strafbar *b*). Die Nichtigkeit eines formwidrigen Criminalverfahrens setzt also eine ausdrückliche Vorschrift, worinne dieselbe angeordnet ist, nothwendig nicht voraus *c*).

a) Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, Abth 2. Anm. 79. S. 547. Die Nichtigkeit eines formwidrigen gerichtlichen Verfahrens ist eine Unterart der zufälligen oder positiven Nichtigkeit, welche der natürlichen oder absoluten Nullität der Handlungen entgegengesetzt wird. Almendingen, Metaphysik des Civilprocesses, B. 1. N. 10. S. 259 ff.

b) Eine andere Bewandniß hat es mit der Form der Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Klein, Grundsätze des peinl. Rechts, §. 1. Feuerbach, Revision, Th. 1. S. 71. f.

c) L. 5. C. de legibus. L. 4. C. de sentent. et interlocut. *Berger*, Consilia, cons. 106. *Leyser*, sp. 71. m. 8. Gönner, Handb. des Deutsch. gem. Proc. B. 2. Abhandl. 28. S. 113. in der 2ten Ausg. Der entgegengesetzten Meynung sind zugethan: *Pütter*, Opusc. rem iudiciar. imperii illustrant. §. 18. S. 278. Klein, Grundsf. des peinl. Rechts, §. 545 b. *Gröning*, Disp. de eo, quod iustnm est circa nullitates iudicii crim. Goett. 1795 §. 7. S. 20. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 3. Sie haben aber dafür keine Beweise angeführet.

§. 481.

Nicht nur die formwidrige Handlung selbst, sondern auch das übrige Verfahren, welches mit jener in einer Causalverbindung bestehet und durch die formenwidrige Handlung begründet werden sollte, ist nichtig *a*). Denn eine nichtige Handlung kann unter keiner Bedingung eine andere Handlung rechtfertigen. Noch weniger dürfte die Nichtigkeit eine Ausnahme leiden, wenn der in Untersuchung Befangene als ein anerkannter Bösewicht angesehen wird *b*). Ein formwidriges Verfahren kann keinen Inculpaten überführen. Eben so wenig kann es, wenn die Gesetze in dem Falle die Form nicht ausdrücklich erlassen haben, zur Vertheidigung eines Angeschuldigten beytragen. Die entgegengesetzte Meinung ist nicht consequent. Doch wir sie in den Gerichten angenommen *c*).

a) Almendingen, Metaphysik des Civilproc. B. 1. N. 10. S. 269. f. Gönner, Handb. des Deutsch. gem. Proc. B. 2. Abhandl. 28. §. 11. ff. S. 128. ff. Einer andern Meinung ist Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 429.

b) Dem widersprechen: Meister, Rechtl. Erkenntnisse, Decis. 76. n. 38. u. Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 544. Not. f.

c) Quistorp, a. a. O. §. 703. Oberlauf. Patent v. 27. Aug. 1798. §. 5. in *C. A.* Fortf. 2. Abth. 3. S. 571.

§. 482.

Es fehlet auch nicht an Criminalgesetzen, welche ausdrückliche Bestimmungen über die Nichtigkeit der formwidrigen Verhandlungen enthalten. Die in dem 181sten Art. der P. G. O. bestimmte Form soll wenigstens beobachtet werden. Durch den Zusatz: wenigstens, wird zu erkennen gegeben, daß außerdem das Verfahren ungültig sey *a*). Die Sächsischen Gesetze erkären das formwidrige Verfahren, bey welchem eine Leibes- oder Lebensstrafe bevorstehet, ausdrücklich für nichtig *b*).

a) *Boehmer* ad *Carpzov.* pract. rer. crim. qu. 26. obs. 3. *Blümner*, Diss. scabini iudicior. crim. ad leg, Carol. poenal. descripti. Lips. 1799. §. 5. S. 38. f.

b) Bescheid. der Dikaster. zur Interpret. des Gener. v. 1770. ad §. 1. *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 469. Oberlaus. Patent v. 27. Aug. 1798. §. 5 und 9. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 3. S. 571. Auch schränken die Gesetze in gewissen Fällen die Nichtigkeit ein. §. 270. Note c., u. Bescheid. der Dikasterien zur Interpret. des Gener. von 1770 ad §. 7.

§. 483.

Bey der Frage über die Nichtigkeit eines formwidrigen Verfahrens kommt auf die Wirkung, welche es, seiner Natur nach, auf den Beweis und die Ueberführung der Inculpaten dennoch zufällig haben könnte, nichts an (§. 454.). Auch eine, ihrer Natur nach, wirksame gerichtliche Handlung ist und bleibt nichtig, wenn sie an der dazu vorgeschriebenen Form einen Mangel leidet *a*).

a) Es wird durch die entgegengesetzte Meinung die Natur oder das Wesen einer gerichtlichen Handlung mit der Form derselben verwechselt. Grolman, Grundsätze der Criminalrechtsw. §. 429. Bauer, Grundsätze des Criminalproc. §. 44.

§. 484.

Die sonst übliche Eintheilung der Nichtigkeit in die heilbare oder bedingte und unheilbare oder unbedingte findet in Criminalsachen einige Anwendungen. In der Regel ist die Nichtigkeit jeder formwidrigen Criminalverhandlung insofern unheilbar, daß sie in der gehörigen Form wiederholet werden muß. Allein in gewissen Fällen geben die Gesetze selbst noch Auskunftsmittel an die Hand, an sich nichtige Handlungen noch bey der Rechtsbeständigkeit zu erhalten *a*). Diejenigen Formen, wodurch gewisse Erfordernisse aktenkundig gemacht werden sollen, können oft nachgeholet werden. Es giebt daher auch eine heilbare und bedingte Nichtigkeit in Criminalsachen.

a) Bescheid. der Dikasterien über die Interpret. des Gener. v. 1770 ad §. 1. u. Oberlauf. Rescr v. 17. Febr. 1772. in C. A. Forts. 2. Abth. 3. S. 733.

§. 485.

Die respektive Nichtigkeit dürfte in Criminalsachen nicht leicht vorkommen (§. 457.) Denn es gehöret nicht nur das criminale Verfahren zu den öffentlichen Angelegenheiten, sondern es ist auch die Formwidrigkeit desselben etwas Verbotenes und Unerlaubtes und schließt alle private Ratihabition aus *a*). Die Genehmhaltung der Inculpaten kann also zur Aufrechthaltung des formwidrigen Verfahrens nichts beytragen *b*). Sollte in einem Deutschen Lande die freywillige Prorogation der Criminalgerichtsbarkeit statt finden (§. 319. ff.); so würde die Genehmhaltung eines dabey interessirten Theils auf diejenige Nichtigkeit einen Einfluß haben, welche aus der Incompetenz der Criminalrichter entstehet (§. 464.)

a) Klein, Grundsl. des peinl. Rechts, §. 543.

b) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 429. Entgegen ſind: *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 181. §. 3. und Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 544.

Dreyzehenter Abſchnitt.

Von den Criminalkoſten.

I. H. Boehmer, Disp. de expenſis criminalibus, Hal. 1716. in deſſen Exerc. ad Pand. T. 6. Exerc. 98.

E. I. Heisler, Disp. de expenſis criminalibus in proceſſu inquiſitorio, Hal. 1769.

J. T. Carrach, Von der Schuldigkeit die Koſten einer Inquiſition zu tragen, in dem Repert. für das peinl. Recht v. Plitt. S. 128.

I. C. Eſchenbach, Progr. de expenſis criminalibus ſtricte ſic dictis, Roſt. 1781. in deſſen Comment. iurid. Fasc. 1. n. 2.

J. F. G. Emmerich, Ueber die Proceßkoſten, deren Erſtattung und Compenſation, Gött. 1792.

A. D. Weber, Ueber die Proceßkoſten, deren Vergütung und Compenſation, vierte Ausg. Schwerin u. Wism. 1798.

1. Capitel.

Begriff und Eintheilungen.

§. 486.

Die Verfolgung des dem Staate zuſtehenden Rechts auf Strafe (§. 1.) erfordert einen vielfältigen Koſtenaufwand *a*). Da man nun alles dasjenige, was ſich auf dieſes Recht beziehet, durch das Wort: Criminal, bezeichnet, (§. 24.) ſo werden auch die zur Be-

streitung eines solchen Aufwandes nöthigen Kosten Criminalkosten genennet.

a) *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. I. §. 7.

§. 487.

Es werden zuförderst auf alle vorkommende Criminalfälle gewisse Anstalten *a*) zur Beschleunigung der Criminaljustiz im voraus getroffen und in Bereitschaft gehalten. Die dazu erforderlichen Kosten begreift man unter dem Namen der allgemeinen Criminalkosten. Alle andere, welche man auf die Betreibung einzelner Criminalsachen, sowie sie in Frage kommen, verwendet, heißen besondere Criminalkosten.

a) Dahin gehöret die Anstellung der zur Ausübung des Strafrechts nöthigen Personen (§. 400. ff.) dergleichen Gebäude, Plätze und Instrumente. Quistorp, Grundsl. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 812. ff.

§. 488.

Die Criminalkosten sind ferner, je nachdem sie bey einem oder dem andern Theile des Criminalverfahrens (§. 4.) auflaufen, entweder die der Untersuchung, (Criminalproceßkosten) oder die der Entscheidung, oder die der Execution. Letztere verstehet man auch unter dem Ausdrucke des Henkergeldes und der peinlichen oder criminalen Kosten in einer engern Bedeutung *a*). Die Proceß- und Executionskosten können sowohl allgemeine, als besondere seyn *b*).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 218. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 204. §. 1. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1068. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 462. Bauer, Grundsl. des Criminalproc. §. 261.

b) Quistorp, Grundsl des peinl. Rechts, Th. 2. § 813. *Heisler*, Disp. de expensis crim. in process. inquis. §. 10. Emmerich, Ueber die Proceßkosten, deren Erstat-

tung und Compensation, S. 276. Westphal, Criminalrecht, Anm. 169. S. 941.

§. 489.

Alle drey Arten der Criminalkosten bestehen entweder in Vergütungen für die bey dem Criminalverfahren vorkommenden Arbeiten und Verrichtungen, oder in Auslagen, welche die dabey thätigen Personen oft zu machen genöthiget sind. Es wird daher jede Art derselben weiter in die Gebühren und den baaren Verlag eingetheilet.

§. 490.

Die Gebühren und Verläge zerfallen endlich noch in gerichtliche und aussergerichtliche, da sie entweder die Gerichtspersonen und die Gerichtsdiener, oder andere Personen zu fordern haben *a*). Letztere sind sehr verschieden. Es gehören zu denselben die Forderungen der als Sachverständigen gebrauchten Personen, der Zeugen, Vertheidiger, Lehrer, Prediger, Aerzte und Chirurge.

a) *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 1. §. 1. Bauer, Grundsf. des Criminalproc. §. 261.

§. 491.

Die Eintheilung der Criminalkosten in eigentliche und uneigentliche hat keinen Grund *a*). Alle Kosten, welche durch das Criminalverfahren verursachet werden, sind Criminalkosten. Und unter diesen Begriff können die auf jede Art des Unterhalts eines inhaftirten Inculpaten *b*) zu wendenden Kosten ebensowohl, als andere Criminalkosten insofern subsumiret werden, in wiefern dessen Subsistenz von seiner persönlichen Freyheit und der Betreibung eines gewissen Geschäfts abhängt und er dazu durch die Haft außer Stand ge-

setzt wird. In andern Fällen kann man die Kosten des Unterhalts auf keine Art zu den Criminalkosten rechnen.

a) Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 261.

b) An Nahrung, Kleidung, Heitzung, Licht, Kur in Krankheitsfällen und Unterrichte in der Religion.

§. 492.

Nach dem Sächsischen Rechte unterscheidet man noch Untersuchungs- uud peinliche Criminalkosten *a*). Es stimmt damit die Eintheilung der Criminalsachen in Untersuchungs- und peinliche Sachen überein (§. 397. ff.)

a) Gener. die Uebertragung der Untersuchungskosten betr. vom 30. Apr. 1783. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 451.

2. Capitel.

Verbindlichkeit, die allgemeinen Criminalkosten zu bestreiten.

§. 493.

Die Anstalten, auf welche die allgemeinen Criminalkosten (§. 487.) verwendet werden, gehen auf den ganzen Staat. Man kann nicht sagen, daß sie von einer bestimmten Persen im Staate veranlaßt würden. Sie gehören zur Staatsverwaltung und werden zur Beförderung des allgemeinen Zwecks getroffen. Der dazu nöthige Geldaufwand ist also auch aus dem Staatsvermögen zu bestreiten.

§. 494.

Da nach der Gerichtsverfassung Deutscher Länder mancherley Vortheile mit der Verwaltung der Crimi-

nalgerichtsbarkeit verbunden sind (§. 100. ff.); so hat man diese als den nächsten Fond zur Bestreitung des zu den allgemeinen Criminalanstalten erforderlichen Kostenaufwandes angesehen. Die Gesetze verordnen daher, daß die allgemeinen Criminalkosten von denjenigen übertragen werden sollen, welche die Jurisdiktionsnutzungen (§. 100.) haben *a*). Was in dieser Rücksicht §. 94. ff. von den Inhabern der eigenen Criminalgerichtsbarkeit bemerket worden ist, das gilt auch von dem Souverain, in dessen Namen die persönliche Criminalgerichtsbarkeit (§. 112.) verwaltet wird *b*).

a) P. G. O. Art. 204. u. 215. Sächs. Pol. Ordn. v. 22. Jun. 1661. Tit. 3. §. 3. und andere §. 6. u. 97. bereits angeführte Sächs. Befehle.

b) *Hommel*, Disp. de pannicullariis ceterisque damnatorum bonis. Lips. 1745. §. 43. *Heisler*, Disp. de expens. crim. §. 10. S. 20. Carrach, Von der Schuldigkeit die Unkosten einer Inquisition zu tragen, §. 10. Emmerich, Ueber die Proceßkosten. Th. 2. §. 18. *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 138. n. 52. *Leyser*, Medit. spec. 82. m. 8. *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 463. *Hommel*, Rhaps. obs. 594. n. 14. ff. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. S. 171.

§. 495.

Von diesem Grundsatze machen jedoch die Inhaber einer unvollkommenen Criminalgerichtsbarkeit Ausnahmen, wenn sie, vermöge der eingeschränkten Jurisdiktionsrechte, gewisser allgemeiner Criminalanstalten nicht bedürfen (§. 170. ff.). Auch sind die Gerichtsunterthanen durch Verträge oder Verjährung, diese Kosten zu übertragen, oft verbunden *a*).

a) Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 644.

§. 496.

Sollten übrigens in einem Gerichtsbezirke dergleichen Criminalanstalten dennoch mangeln und dadurch, z. B. durch den Gebrauch fremder Gefängnisse oder die besondere Bewachung der Inculpaten, außerordentliche Kosten auflaufen, so vertreten diese die Stelle der allgemeinen Criminalkosten und sind ebenfalls von denjenigen zu übertragen, welche die desiderirten Anstalten auf ihre Kosten hätten einrichten sollen *a*). Es liegt diese Verbindlichkeit ganz in der Natur der Sache.

a) *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 11. §. 6. u. ad *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 111. obs. 4. Dahin gehören auch die Reisegebühren der Gerichtshalter. §. 96. Sächs. Bef. v. 12. Apr. 1728. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 485.

§. 497.

Nur in gewissen Fällen *a*) und besonders, wenn die vorhandenen Anstalten in der Regel hinlänglich sind und blos zur Zeit, wegen außerordentlicher Umstände, nicht zureichen, weichet davon das Königl. Sächsische Recht ab. Man nimmt nach demselben an, daß die Gerichtsunterthanen in einem solchen Nothfalle, ohne Entschädigung von dem Gerichtsherrn die Gefangenen zu bewachen, verbunden wären *b*). Auf die Inculpaten passen aber die Gründe dieser subsidiarischen Verpflichtung nicht.

a) Bef. v. 14. Aug. 1717. Erled. der Landesgebr. v. 22. Jun. 1661. Tit. von Justit. Sachen §. 47. in *C. A.* T. 1. S. 1877. u. 226.

b) Auf den Unterschied der gemessenen und ungemessenen Dienste der Gerichtsunterthanen kommt dabey nichts an. *Kind*, Quaest. forens. T. 1. Cap. 63. Das Gegentheil behauptet Böhmer, a. a. O.

3. Capitel.

Verbindlichkeit, während des Untersuchungsprocesses die besondern Criminalkosten vorzuschiessen.

§. 498.

Von der Verbindlichkeit, die besondern Criminalkosten eines Rechtsstreites zu übertragen, ist die Nothwendigkeit, eben dieselben während des Processes vorläufig zu verlegen, wohl zu unterscheiden. Jene hängt in der Regel von dem Endurtheile ab. Gleichwohl kann die Bezahlung der mehresten Proceßkosten nicht so lange aufgeschoben werden. Es ist daher eine interimistische Berichtigung derselben nöthig. Und in Beziehung auf diesem Verlag gilt der Grundsatz, daß jede Parthey auf ihre Kosten streite *a*). Die Kosten, welche ein Theil durch seine Anträge vor Gerichte veranlaßt, hat derselbe auch inzwischen, bis zu dem Austrage der Sache, zu entrichten *b*).

a) *Biener*, System. process. iudiciar. §. 45.

b) *Mevius*, P. 3. Dec. 424. Weber, Ueber die Proceßkosten, §. 2. S. 7. ff.

§. 499.

Mit den Criminalkosten hat es eben diese Bewandniß *a*). Der Staat, welcher gegen einen Verbrecher sein Recht auf Strafe verfolget, erscheinet als Kläger und der Inculpat nimmt bey diesem gerichtlichen Verfahren die Stelle des Beklagten ein. Jener hat die Kosten, deren Verwendung auf die Bestrafung des Inculpaten abzwecket *b*) und dieser blos den Aufwand zu seiner Vertheidigung vorläufig zu bestreiten.

a) *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 204. §. 2. *Biener*, Disp. de finibus expensarum crim. inter domin. iurisdict. eidemque subditos potissimum ex iure Sax.

regundis, Lips. 1806. Cap. 1. §. 4. S. 13. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 546.

b) P. G. O. Art. 17. 75. 82. 176. u. 204. Sächſ. Ausſchr. v. 1. Oct. 1555. Tit. Unkoſten der peinl. Rechtfertigung, in *C. A.* T. 1. S. 50.

§. 500.

Es kommt jedoch dabey noch eine ganz außerordentliche Eigenthümlichkeit des Unterſuchungsproceſſes in Betrachtung. Der nächſte Zweck deſſelben iſt zwar die Behauptung und Ausübung des dem Staate zuſtehenden Strafrechts; dieſer Zweck hängt aber noch von einem entferntern höhern Zwecke ab. Und das iſt kein anderer, als die Handhabung der Rechte eines jeden Einzelnen in der bürgerlichen Geſellſchaft. Denn der Staat verfolget ſein Recht auf Strafe einzig und allein zur Sicherung der Rechte aller Einzelnen.

§. 501.

Zu den Mitgliedern des Staats gehöret unter andern auch der in Unterſuchung befangene Inculpat. Auch deſſen Rechte ſtehen noch unter dem Schutze des Staats. Dieſer hat ein eben ſo großes Intereſſe daran, daß der Inculpat durch die Strafgewalt nicht verletzt werde, als an der Vollziehung einer verwirkten Strafe. Er vertritt alſo auch bey dem Criminalverfahren den Inculpaten zugleich in Anſehung der Rechte, welche einem ieden Beklagten zuſtehen *a*).

a) Damit ſtimmen überein die Vorſchrifter des Sächſ. Gener. wegen des Verfahr. in Unterſ. Sachen vom 30. Apr. 1783. §. 13. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. S. 477.

§. 502.

Der Staat läßt nicht geſchehen, daß der Inculpat eines Rechts, welches ihm, als Beklagtem, zukommt, aus Unvermögen zu dem erforderlichen Ver-

lage der Kosten, verlustig werde. In wichtigen Fällen kann es dem Inculpaten nicht einmal verstattet werden, seiner Vertheidigungsrechte sich freywillig zu begeben. Eine Criminalstrafe muß schlechterdings durch ein Verbrechen verwirkt seyn. Sie kann durch die freywillige Hingebung des Inculpaten allein nicht gerechtfertiget werden.

§. 503.

Es siehet sich daher der Staat nicht selten in die Nothwendigkeit versetzt, als Kläger, auch die Vertheidigungskosten des Inculpaten interimistisch zu übertragen. Das ist besonders der Fall, wenn die Gesetze bestimmen *a*), daß in wichtigen Sachen den Inculpaten, auch ohne ihre Veranlassung, Vertheidiger zugeordnet werden sollen.

a) Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen vom 30. Apr. 1783. §. 13.

§. 504.

Dergleichen Verlagskosten, welche, unter den bemerkten Voraussetzungen, der Staat, theils als Kläger, theils als Beschützer des Beklagten, in den mehresten Fällen bey dem Criminalverfahren zu übernehmen hat, werden, nach der Gerichtsverfassung der Deutschen Länder, eben so, wie die allgemeinen Criminalkosten (§. 495.), von den Gerichtsnutzungen bestritten *a*). Die interimistische Uebertragung der besondern Criminalkosten gehöret also noch zu den Beschwerden der Criminalgerichtsbarkeit (§. 94.)

a) *Boehmer*, ad C. C. C. art. 204. §. 2. Sächs. Verordn. vom 31. Aug. 1728. in *C. A.* T. 1. S. 2511. Gener. v. 28. Jul. 1730. und vom 26. März 1735. in *C. A.* Fortsetz. 1. T. 1. S. 486. u. 487. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 195.

4. Capitel.

Sicherheitsmaßregeln wegen des Kostenverlags gegen einen Inculpaten.

§. 505.

Der Criminalrichter tritt als eine dritte Person zwischen dem Staate und einem Inculpaten auf. Es werden von ihm die Rechte des Staats, als des Klägers, und die Rechte der Inculpaten, als der Beklagten, mit ganz gleichem Interesse ausgemittelt und beschützt. Der Criminalrichter hat daher unter andern auch dafür Sorge zu tragen, daß kein Theil durch den Vorschuß der Criminalkosten, in Ansehung der Restitution, gefährdet werde.

§. 506.

Obgleich sonst der Kläger wegen der von den Beklagten zu verlegenden Kosten allein Caution leistet; so ist dennoch bey dem Criminalverfahren der Staat gegen die Inculpaten davon frey. Denn jener bleibt immer zahlungsfähig. Auch ist der Kostenverlag der Inculpaten in dem Untersuchungsprocesse unbedeutend. Dahingegen bedarf der Staat wegen des Kostenvorschusses vorzüglich einer Sicherheit. Es ist also die Pflicht eines Criminalrichters, die Inculpaten zu einer Cautionsleistung anzuhalten, oder den Staat deswegen sonst sicher zu stellen.

§. 507.

Bey der Wahl der Art einer Caution ist der in andern Fällen angenommene Grundsatz zu befolgen, daß unter mehrern anwendbaren Sicherheitsmitteln dasjenige den Vorzug habe, welches für den Schuldner am wenigsten beschwerlich ist. Die Caution wegen der Verlagskosten kann in dem Handgelöbnisse *a*), der Des-

position einer gewissen Geldsumme oder in einem andern Pfande, einer Hypothek, Bürgschaft *b*) und Inhibition *c*) oder in einem Zahlungsverbote an diejenigen bestehen, von denen der Inculpat etwas zu fordern hat.

a) Sächs. Gener. v. 28. Aug. 1728. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1278. u. Gen. wegen des Verf. in Unters. Sachen v. 30. Apr. 1783 §. 18.

b) Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte. Th. 2. Abschn. 9. Cap. 4. §. 28. S. 188.

c) Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 51.

§. 508.

Im äußersten Falle, wenn die gelindern Verfahrungsarten nicht anwendbar sind, kann aber auch das ganze Vermögen eines Inculpaten zur Sicherheit des Kostenverlags von dem Richter in Beschlag genommen werden *a*). Es ist widerrechtlich, damit ohne Noth zu verfahren *b*). Oft machen noch andere Ursachen die gerichtliche Beschlagnehmung des Vermögens eines Inculpaten nothwendig *c*). Dann kann sie unbedenklich zugleich als ein Sicherheitsmittel wegen der Criminalkosten benutzt werden.

a) *Hommel*, Disp. de pannicularіis ceterisque damnatorum bonis, Lips. 1745. §. 35. ff. *Biener*. Disp. de finibus expensarum crim. inter dominum iurisdict. eidemque subditos potissimum ex iure Sax regundis, Lips. 1806. Cap. 1. §. 4.

b) P. G. O. Art. 204.

c) Kleinschrod, Abhandlungen aus dem peinl. Rechte, Th. 2. N. 7. §. 4. u. 29. S. 7. ff. u. 49. ff. *Boehmer* ad *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 140. obs. 2.

§. 509.

Nach Sächsischem Rechte ist es erlaubt, einen inhaftirten Inculpaten auch zur Bestreitung der besondern Criminalkosten zu einer gewissen Arbeit anzuhalten *a*).

a) Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 14.

5. Capitel.

Die Veranlassung der besondern Criminalkosten ist, als Gegenstand der richterlichen Erörterung, eine Civilsache.

§. 510.

Wichtiger noch, als der Verlag der besondern Criminalkosten, ist die Entschädigung wegen dieses Verlags. Auch ist die Verbindlichkeit zu dieser oft sehr streitig und in jeder einzelnen Criminalsache besonders zu erörtern. Da es dabey auf die Veranlassung der Criminalkosten ankommt; so ist dieselbe nach jedem Criminalverfahren ein besonderer Gegenstand der Entscheidung.

§. 511.

Als Gegenstand der richterlichen Entscheidung wird die Veranlassung der besondern Criminalkosten bald als eine Criminal- bald als eine Civilsache angesehen. Gleichwohl sind die rechtlichen Folgen, ie nachdem man den Kostenpunkt zu diesen oder jenen zählet, sehr verschieden. Es hängen davon unter andern *a*) die Fragen ab: 1) ob unter mehrern Mitinculpaten in einem Falle wegen der Criminalkosten einer für den andern haften müsse *b*), 2) ob die Verbindlichkeit eines Inculpaten, dieselben zu übertragen, auf dessen

Erben übergehe *c*) (§. 526.); 3) ob der Anspruch wegen der Criminalkosten bey der Concurrenz mehrerer Forderungen einen Vorzug habe *d*) nnd 4) ob und wenn die richterliche Entscheidung des Criminalkostenpunktes rechtskräftig werde *e*).

a) *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 3. §. 6. f.

b) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 820. Westphal, Criminalrecht, Anm. 23. u. 169. §. 12. f. S. 93. u. 942.

c) Böhmer, a. a. O. Cap. 3. §. 7. Quistorp, a. a. O. §. 84. u. 87. und deſſen Beyträge, N. 39. S. 576. ff.

d) Quistorp, Beyträge, N. 33. S. 498. *Kind*, Quaest. forens. T. 2. Cap. 10.

e) Kleinſchrod, Arch. des Criminalrechts, B. 2. St. 3. N. 2. S. 20. ff. *Biener* ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 974. N. 110.

§. 512.

Der Begriff einer Criminalſache ſetzt nicht nur ein Verbrechen, als den unmittelbaren Gegenſtand eines Rechtsſtreites, voraus, ſondern fordert auch, daß dabey das daraus entſtehende Recht auf Strafe wider den Urheber deſſelben verfolget werde (§. 24.). Ebenſo ſind die Grenzen des Criminalverfahrens auf dieſen Gegenſtand und dieſen Zweck eingeſchränket (§. 5.). Alle andere Erörterungen, welche ihrer Connexität wegen mit eingemiſcht werden, (§. 1324. ff.) gehören nicht dazu.

§. 513.

Der Aufwand der beſondern Criminalkoſten hat den nächſten Grund ſeiner Entſtehung nicht in der Verübung eines Verbrechens, ſondern in dem Criminalverfahren. Dieſes wird aber, außer den Verbrechen, noch durch mancherley andere Umſtände veran-

laßt. Nicht selten gründet es sich auf Thatsachen, welche die Vorstellung von einem Verbrechen hervorbringen, das nicht existirt, oder wenigstens nicht von demjenigen begangen worden ist, den man als Urheber ansiehet. Es sind daher oft Personen, welche man eines Verbrechens gar nicht beschuldiget, zur Uebertragung der Criminalkosten verpflichtet. Der unmittelbare Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung des Kostenpunktes bestehet also auch nicht immer in einem Verbrechen, sondern überhaupt in jeder Thatsache, welche den Aufwand der Criminalkosten in einem Falle zunächst verursachet hat.

§. 514.

Noch deutlicher leuchtet der Unterschied des Criminalkostenpunktes von einer Criminalsache ein, wenn man auf den Zweck der gerichtlichen Erörterung siehet. Dieser Punkt kommt erst dann in Frage, wenn das Criminalverfahren beendiget und das Recht auf Strafe schon entschieden ist. Die Bestrafung des verhandelten Verbrechens wird also dabey weiter nicht beabsichtiget.

§. 515.

Auch sind die Criminalkosten zu der Zeit bereits aufgewendet. Sie sind entweder von dem Inculpaten und dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit verlegt, oder es haben sie diejenigen, welche bey dem Criminalverfahren Dienste leisten, noch zu fordern. In beyden Fällen ist einzig und allein zu entscheiden: ob es ein Recht auf Entschädigung gebe und wer solche zu prästiren habe? Die gerichtliche Verhandlung über die Veranlassung der besondern Criminalkosten zweckt also auf nichts anders, als auf Entschädigung ab.

§. 516.

Entschädigungsansprüche begründen ohne Unterschied der Handlungen, aus welchen sie entstehen, unbezweifelt Civilsachen. Sie betreffen das Mein und Dein. Selbst der Staat erscheinet, wenn er gegen einzelne Personen sein Recht auf Schadenersatz verfolgt, in seiner privaten Qualität und die Angelegenheit bleibt eine Civilsache (§. 5. u. 24. f.). Wenn auch das größte Verbrechen die Veranlassung zu dem Criminalverfahren gegeben und den Kostenaufwand, von dessen Vergütung die Rede ist, verursachet hat; so artet der Kostenpunkt dennoch eben so wenig in eine Criminalsache aus, als man solches von der wegen eines Verbrechens dem unmittelbar Verletzten zustehenden Privatgenugthuung anzunehmen pflegt *a*).

a) *Boehmer* ad *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 138. obs. 3.

§. 517.

Die entgegengesetzte Meinung und der Irrthum, als sey die Uebertragung der in einer Rechtssache aufgelaufenen Kosten eine Strafe desjenigen, welcher den Rechtsstreit veranlaßt habe, setzt ganz unrichtige Begriffe von Strafen und Criminalsachen voraus *a*). Die bey einem Criminalverfahren aufgelaufenen Kosten pflegt man blos deswegen Criminalkosten zu nennen, weil sie bey der Verfolgung des Rechts auf Strafe verwendet werden. Und die Connexität (§. 248. ff.) des Kostenpunktes mit der Strafsache ist der einzige Grund, warum allemal jener mit dieser zugleich entschieden wird.

a) *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 3. §. 6. Weber, Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation, §. 3. S. 11. ff. Martin, Lehrb. des Deutsch. gem. bürgerl. Proc. S. 81.

6. Capitel.

Allgemeine Grundsätze über die Einbringung der besondern Criminalkosten.

§. 518.

Unter der bereits erwiesenen Voraussetzung, daß der Criminalkostenpunkt einen Civilanspruch enthalte, ist auch derselbe ganz nach eigenen Grundsätzen zu beurtheilen. Die Erörterung der Criminalkostensache macht einen besondern für sich bestehenden Civilproceß aus. Und die Entscheidung beruhet einzig und allein auf den Regeln des Civilrechts. Die Anwendung der aus den Criminalgesetzen entlehnten Grundsätze bey der Bestimmung, wer die Criminalkosten zu übertragen habe, hat große Irrthümer hervorgebracht *a*).

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 138. n. 12

§. 519.

Der Vorfall, welcher zu diesem Civilprocesse den Statum causae vorstellt, bestehet darinne, daß Jemand bey einem vorhergegangenen Criminalverfahren besondere Arbeiten übernommen oder gewisse andere Dienste verrichtet oder auch baare Auslagen gehabt hat und deswegen entschädiget seyn will. Es können also in diesem Processe, außer den Inculpaten und dem Staate, noch verschiedene andere Personen als Kläger und Beklagte auftreten.

§. 520.

Die Forderung der Entschädigung muß, sowie andere Schädenklagen, auf eine verbindliche Handlung desjenigen, der die aufgewendeten Criminalkosten bezahlen soll, gegründet werden. Es wird mithin eine widerrechtliche Handlung des Beklagten erfordert, in welcher die Ursache des Kostenaufwandes liegt und

bey der dem Urheber irgend eine Schuld beygemessen werden kann *a*).

a) Glück, Erläut. der Pand. Th. 4. §. 319. ff. Kleinschrod, Abhandl. aus d. peinl. Rechte, Th. 3. Abth. 2. N. 14. §. 3. 16. u. 22. Schömann, Handb. des Civilrechts, B. 1. N. 5. S. 161. ff. Ebenderselbe, Lehre von dem Schadenersatze, Th. 1. S. 24. ff Weber, Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compens. §. 5. S. 42. ff. *Boehmer* ad *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 138. obs. 1.

§. 521.

Die Handlungen, welche den Anspruch auf die Uebertragung der Criminalkosten begründen, beziehen sich entweder auf das ganze Criminalverfahren, oder blos auf einzelne Theile desselben. Von der ersten Art scheint allein die wirkliche Verübung eines Verbrechens zu seyn. Denn ohne dieses findet eigentlich kein Criminalverfahren statt. Es gewinnt daher das Ansehen, als ob nur durch ein Verbrechen ein Aufwand der Criminalkosten veranlaßt werden könne.

§. 522.

Allein oft beruhet ein weitläufiges und kostspieliges Criminalverfahren auf einer bloßen Täuschung. Am Ende desselben ergiebt sich, daß entweder das in Frage befangen gewesene Verbrechen gar nicht existire, oder wenigstens dessen Verübung von dem Inculpaten rechtlich nicht für wahr angenommen werden könne (§. 513.). Dann ist zuförderst zu erörtern, ob diejenigen Personen, welche wegen der Criminalkosten einen Anspruch machen, in Ansehung des vergeblichen Kostenaufwandes, sich etwas zu Schulden kommen lassen, oder nicht. Im ersten Falle ist das Gesuch unstatthaft *a*).

a) L. 203. D. de reg. iur. *Zachariae* Liber quaestionum, quaest. 28.

§. 523.

In dem zweyten Falle kommen alle Thatsachen, welche das vergeblich angestellte Criminalverfahren veranlaßt haben, in Betrachtung. Auf diese kann das Gesuch um Entschädigung wegen der aufgewendeten Criminalkosten, unter der §. 520. bemerkten Bedingung, ebensowohl gestützt werden, als auf die Verübung eines Verbrechens.

§. 524.

Was die Handlungen betrifft, welche nur einzelne Theile des Criminalverfahrens veranlassen und einen partiellen Kostenaufwand nöthig machen können; so bestehen sie, von Seiten der Gerichtsherren, in mangelhaften Einrichtungen *a*), (§. 95. ff.) und, von Seiten der Richter und der Defensoren, in Verzögerungen der obliegenden Amtsverrichtungen, in der Wahl unzweckmäßiger Verfahrungsarten und in Fehlern, welche bey gut gewählten Verfahrungsarten begangen worden sind und eine Wiederholnng derselben zur Folge haben *b*). Auf solche Handlungen kann also nur ein partieller Schädenanspruch wegen der Criminalkosten gebauet werden.

a) Da z B. die nöthigen Gefängnisse fehlen, oder die Gerichtspersonen nicht in dem Gerichtsorte wohnen. *Hommel*, Rhaps. obs. 593. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. Cap. 2. §. 5. S. 18. f.

b) Weber, Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung u. Compens. §. 14. S. 158. ff. Biener, a. a. O. Cap. 2. S. 14. Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unterf. Sachen, v. 30. Apr. 1783. §. 8. und 13. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 198.

§. 525.

Man benutzt bey der Prüfung der verschiedenen Thatsachen, welche das Gesuch um die Uebertragung

aufgewendeter Criminalkosten begründen können, die Criminalbeweißmittel *a*). Diese sind auch gewöhnlich zur Entscheidung der Kostensache hinreichend. Und sollte das nicht der Fall seyn; so hat eine besondere Erörterung, nach den Regeln des Civilprocesses, um so weniger ein Bedenken, je beträchtlicher oft der Kostenaufwand ist. Dann sind die Kosten, welche den Gegenstand des Processes ausmachen, von denjenigen Kosten wohl zu unterscheiden, welche erst auf den Proceß gewendet werden. Ueber die Wirkung der Criminalbeweismittel können aber allein die Grundsätze des Civilrechts in Anwendung kommen.

a) Das Verfahren hat die größte Aehnlichkeit mit der Erörterung der wegen eines Verbrechens Jemandem zustehenden Privatgenugthuung, inwiefern dieselbe zugleich mit der Criminalsache entschieden werden soll (§. 1324. ff.)

§. 526.

Uebrigens ist der Anspruch auf die Uebertragung der Criminalkosten, so wie andere Civilklagen *a*), auch wider die Erben desjenigen zulässig, der sie verursachet hat *b*). Es kann dabey weder auf dessen Todesart, noch darauf, ob derselbe noch bey seinem Leben in die Bezahlung der Kosten schon verurtheilet war, oder nicht, etwas ankommen *c*). Denn die Verbindlichkeit dazu wird schon durch die Veranlassung des Criminalverfahrens begründet. Und diese kann auch ohne das Endurtheil in der Criminalsache aus dem unvollendeten Criminalverfahren sich ergeben. Auch bestehet die Veranlassung desselben nicht allein in der Verübung eines Verbrechens.

a) Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 3. Abth. 2. N. 14 §. 12. ff.

b) Cap. fin. X. de sepult. Cap. 5. X de raptu. *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 3. §. 4. ff. *Heisler*, Disp. de expens. crim. §. 13. Quistorp, Grundsl. des

peinl. Rechts, Th. 1. §. 87. Sächs. Räubermand. vom 27. Jul. 1719. in C. A T. 1. S. 1902.

e) *Boehmer* ad *Carpzov* Pract. rer. crim. qu. 138. obs. 5. *Hommel*, Rhaps. obs. 594. n. 1. u. 2.

7. Capitel.

Verbindlichkeit zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der Inculpat zu einer Strafe verurtheilet worden ist.

§. 527.

Vorzüglich dient die Verhandlung der Criminalsache zur Entscheidung der Frage: wer die Criminalkosten zu übertragen habe? wenn das Resultat derselben in der Verurtheilung des Inculpaten zu einer Strafe bestehet. Unter denjenigen Handlungen, aus welchen die Verbindlichkeit zur Uebertragung dieser Kosten erwächset, kommt die Verübung eines Verbrechens hauptsächlich in Betrachtung (§. 521.). Und sowohl diese, als auch eine besondere Verschuldung des Thäters wird bey einem verdammenden Strafurtheile vorausgesetzt. Es hat daher in dem Falle der Grundsatz, daß nach einem Rechtsstreite der sachfällige Theil dem andern Theile die aufgewendeten Kosten vergüten müsse *a)*, seine vollkommene Anwendung. Der zu einer Strafe verurtheilte Inculpat ist der sachfällige Theil *b)*.

a) L. 13. §. 6. u. L. 79. D. de iudiciis. Cap. 4. X. de poenis. Weber, Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compens. §. 3. S. 25. ff.

b) *Heisler*, Disp. de expens. crim. §. 3. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 138. obs. 2.

§. 528.

Die Art und Größe der Strafe, in welche der Inculpat verurtheilet worden ist, verändert dabey

nichts. Nach Königl. Sächsischem Rechte nahm man ehedem die Verurtheilung in Leibes- und Lebensstrafen aus *a*). Heutzutage gilt aber der Grundsatz auch in den Sächsischen Gerichten ohne diese Einschränkung *b*).

a) Sächs. Constit. 12. Th. 4. Sächs. Decis. 86 von 1661. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 138. n. 2. ff. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 12. §. 16. *Heil*, Iudex et defensor in proc. inquisit. Cap. 8. §. 9.

b) Sächs. Räubermand. v. 27. Jul. 1719. in *C. A. T.* 1. S. 1902. *Hommel*, Rhaps. obs. 594. n. 13. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1072. Hommel, Criminalist. Blätter, Heft. 1. S. 182. *Wiesand*, Progr. de regula iuris. Mit dem Tode wettet man dem Richter uud büßet dem Kläger. Witt. 1799. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter Dominum iurisdictionis eidemque subditos potissimum iure Sax. regundis, Lips. 1806. Cap. 1. §. 3.

§. 529.

Ebensowenig machen die, im Mangel eines vollkommenen Criminalbeweises, zuerkannten außerordentlichen Strafen und andere für einen Inculpaten harte Maaßregeln, den derselbe in diesem Falle oft unterworfen wird, eine Ausnahme (§. 1180. ff.) *a*). Dahin gehöret ferner die Detention in einem Arbeitshause, zu welcher Inculpaten, ohngeachtet man sie nicht für überführet hält, verurtheilet werden (§. 1190. ff.). Denn dergleichen Entscheidungen setzen in der Regel ebenfalls einen vollkommenen Beweis wider die Angeschuldigten voraus. Es wird blos die Art des geführten Beweises zur Verurtheilung in die Strafe, welche in dem Falle die ordentliche ist, nicht für hinlänglich angesehen *b*).

a) Es gilt in dergleichen Fällen eben das, was ehedem bey der Verurtheilung zur Tortur angenommen wurde (§. 1172.

ff.). *Heisler*, Disp. de expens. criminal. §. 5. ff. Ludowici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 12. §. 18.

b) Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 271. ff. u. 289.

§. 530.

Sollte das angestellte Criminalverfahren mehrere verschiedene Vergehungen eines Inculpaten zugleich zum Gegenstande gehabt haben, und derselbe nur wegen einiger zu einer Strafe verdammt worden seyn; so kann auf diese partielle Verurtheilung die Verbindlichkeit, die Kosten des ganzen Verfahrens zu übertragen, nicht gestützt werden. Giebt es keinen andern Grund, dem Inculpaten die Bezahlung der wegen der nicht erwiesenen Verbrechen aufgelaufenen Kosten aufzuerlegen; so sind diese von den übrigen genau abzusondern. Nur letztere ist der Inculpat zu tragen schuldig. Auch kann, wenn diese Absonderung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden ist, eine Quota der Kosten, welche der Inculpat wahrscheinlich verursachet hat, ausgemittelt werden.

§. 531.

Auf mehrere wegen eines Verbrechens zugleich verurtheilte Mitinculpaten werden, in Ansehung der aufgelaufenen Criminalkosten, die Römischen Gesetze, welche gleiche Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung in Solidum verpflichten, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen *a*) unrichtig angewendet *b*). Die Verübung eines Verbrechens ist blos insofern eine Veranlassung der Criminalkosten, inwiefern daraus für den Urheber die Verbindlichkeit zur Verbüßung der darauf gesetzten Strafe und für den Staat das Recht, solche zu vollziehen, entstehet, die Bestrafung eines Verbrechens aber das Criminalverfahren und dieses

wieder den Kostenaufwand nöthig macht. Die Criminalkosten werden also durch ein Verbrechen blos mittelbar veranlaßt. Die unmittelbare Veranlassung ist das Criminalverfahren.

a) L. 14 §. ult. D. quod metus causa L. 7. §. ult D. de iurisdict. L. 34. D. de iniur. L. 1. C. de condict. furtiv.

b) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th 2 §. 820 *Meister*, Princ. iur. crim. §. 464. Gmelin u. Elsässer, Gemeinnützige Beobachtungen u. Rechtsfälle B. 4. n. 5. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art 204. §. 6. Meister, Rechtl. Erkenntnisse in peinl. Fällen Resp, 14. n. 8. 9. Westphal, Criminalrecht, Anm. 169. §. 13. S. 943. *Hübner*, Princ. process. inquisit. S. 117.

§. 532.

Es muß ferner, wenn man einen mittelbar verursachten Schaden behauptet, die Zwischenthatsache mit der ersten vorhergehenden Handlung in ihrem ganzen Umfange in einer Causalverbindung stehen. Das kann man aber von dem wider mehrere Inculpaten zugleich verhangenen Criminalverfahren, als der in diesem Falle zu betrachtenden Zwischenthatsache, nicht annehmen. Die Verbindlichkeit mehrerer gleichen Theilnehmer an einem Verbrechen zur Verbüßung der dadurch verwirkten Strafen ist nicht correal. Jeder hat die Strafe des Verbrechens nur zu seinem Antheil besonders verwirket. Jeder hat daher das wider alle angestellte Verfahren auch blos zu seinem Antheile veranlaßt. Das Criminalverfahren stehet blos insofern mit einem von mehrern Personen verübten Verbrechen in einer Causalverbindung, inwiefern es wider die einzelnen Theilnehmer verhangen ist. Wider jeden Theilnehmer ist ein besonderes Verfahren begründet. Man vereiniget die mehrern, in Rücksicht eines und ebendesselben Verbrechens, wider mehrere Inculpaten

ſtattfindenden Verfahren blos ihrer Connexität wegen ſo viel, als es die gerichtliche Competenz zuläßt.

§. 533.

So wie alſo unter mehrern gleichen Theilnehmern, welche in eine Geldſtrafe verurtheilet worden ſind, wegen dieſer Geldbußen, keiner für den andern haftet; ſo hat auch keiner von demſelben, in Anſehung der bey der Verhandlung eben dieſer Strafen aufgelaufenen Koſten für den andern zu ſtehen *a*). Im entgegengeſetzten Falle müßte man auch annehmen, daß die Miturheber eines Verbrechens, wider welche von verſchiedenen Gerichten zu ganz verſchiedenen Zeiten verſchiedene Unterſuchungen geführet worden ſind, die Koſten beyder Unterſuchungen zu übertragen ebenfalls in Solidum verbunden wären.

a) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1073. *Wernher*, Obs. forens. P. 8. obs. 456. *Hommel*, Rhaps. obs. 451. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 194.

8. Capitel.

Verbindlichkeit zur Uebertragung der beſondern Criminalkoſten, wenn der Inculpat, in Mangel hinlänglichen Beweiſes, noch zur Zeit von aller Strafe freygeſprochen worden iſt.

§. 534.

Iſt ein Inculpat in der Criminalſache freygeſprochen worden; ſo mangelt die rechtliche Gewißheit eines Verbrechens, welches als die Veranlaſſung des Koſtenaufwandes angeſehen werden könnte. Es erſcheinet ferner derſelbe als obtinirender und der Staat als ſachfälliger Theil. Nach der §. 527. aufgeſtellten Pro-

ceßregel fehlet es ganz an einem rechtlichen Grunde, den freygesprochenen Inculpaten, in Beziehung auf das in Frage gewesene Verbrechen, mit einigen Kosten zu beschweren.

§. 535.

Selbst der stärkste Verdacht, welcher die Veranlassung zu dem angestellten Criminalverfahren gegeben hat und vielleicht nicht widerlegt werden kann, verbindet den Inculpaten nicht. Derjenige, welcher in der bürgerlichen Gesellschaft als Kläger auftritt, übt gegen den Beklagten zu seiner Vertheidigung eine Art von Gewalt aus. Die gewaltsame Vertheidigung setzt aber ein Recht und einen Angriff des Andern darauf voraus. Wer ein blos vermeintliches Recht, oder ein wirkliches Recht gegen einen blos vermeintlichen Angriff gewaltsam zu vertheidigen sucht, der verletzt den vermeintlichen Beleidiger (§. 1275.).

§. 536.

Auf eben diesen Voraussetzungen beruhet das Recht zu einem Processe. Durch die erfolgte Freysprechung des Beklagten wird eine von beyden oder auch beyde zugleich widerlegt. Die Wahrscheinlichkeit des Rechts zu einem Processe kann denselben nicht rechtfertigen. Ein wahrscheinliches Recht ist kein brauchbares Recht. Und in der bürgerlichen Gesellschaft gilt kein Recht, das durch einen richterlichen Ausspruch verworfen worden ist. Nur auf das formale Recht, welches dem wirklichen Rechte noch entgegengesetzt wird, kann man sich mit Erfolg beziehen *a*). Das formale Recht des Klägers zu dem angefangenen Rechtsstreite hängt aber nothwendig von der Verurtheilung des Beklagten ab.

a) Almendingen, Metaphysik des Civilproc. No. 4. S. 54. ff.

§. 537.

Da nun der Ausgang eines Rechtsstreites gewöhnlich ganz ungewiß ist; so kann auch ein Kläger über sein formales Recht zu dem Processe im voraus mit Gewißheit nicht leicht urtheilen. Er wagt denselben nach bloßer Wahrscheinlichkeit und also auch ohne einen zureichenden Rechtsgrund (§. 536.). Dessen ist er sich bewußt, oder sollte sich wenigstens bewußt seyn. Auf seiner Seite ist daher der durch einen verlohrenen Proceß dem Beklagten verursachte Schaden niemals casuell. Die dabey ihm zur Last fallende Schuld wird nun zwar nicht bestraft, aber alles geschiehet auf seine Gefahr. Er ist wegen eines jeden aus dem Processe entstandenen Nachtheils verantwortlich und hat ohne Ausnahme den Beklagten wegen des Kostenaufwandes vor allen Dingen zu entschädigen *a*).

a) Weber, Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compens. §. 12.

§. 538.

Bey dem Criminalverfahren verfolgt der Staat, als Kläger, das Recht auf Strafe gegen den Inculpaten. Wird nun dieser absolviret; so muß man annehmen, der Staat habe, wenn auch noch soviel Verdacht übrig bleibt, in dem Falle das verfolgte Recht nicht gehabt und mithin ohne rechtlichen Grund die Untersuchung veranlaßt (§. 536.). Jeder Nachtheil, der für den freygesprochenen Inculpaten daraus erwächset, ist als eine widerrechtliche Beschädigung oder Verletzung anzusehen. Die in Ansehung der Criminalkosten daraus entstehenden Folgen sind offenbar.

§. 539.

So unbezweifelt diese Grundsätze scheinen, so stimmt dennoch der Gerichtsgebrauch in den Deutschen

Ländern damit nicht überein. Man hält nicht nur in Civilsachen den Kläger, welcher durch wahrscheinliche Gründe zu einem verlohrenen Processe sich verleiten lassen, insoweit für entschuldigt, daß er wenigstens zur Kostenerstattung nicht verbunden sey *a*), sondern erlaubt auch dem Richter, in Criminalsachen auf einen bloßen Verdacht eine Untersuchung zu gründen *b*). (§. 1360. ff.)

a) Weber, Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compens. §. 4.

b) P. G. O. Art. 6. u. 61. Cap. 19. 21. u. 24. X. de accusat. Erled. der Landesgebr. vom 23. Apr. 1612. Tit. von Justit. Sachen, §. 5. in *C. A.* T. 1. S. 174. Sächs. Bef. v. 22. März. 1588. in *C. A.* T. 1. S. 1050. Mandat. v. 14. Oct. 1744. §. 6. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 339. Gener. wegen des Verfahr. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 4. *Püttmann*, Elem. iur crim. §. 763. Tittmann, Grundl. der Strafrechtswissensch. §. 431. Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 593. Eschenbach, Abhandl des peinl. Proc. als Fortset. der Einleit. z. peinl. Rechtsgel. von Meister. S. 68. ff. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 2. N. 1. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 76. ff.

§. 540.

Zugleich hat man die verschiedenen Qualitäten, in denen ein Criminalrichter, als solcher und als Stellvertreter des Staats, bey dem Criminalverfahren handelt, ganz übersehen. Man stand in der Meinung, als ob die aufgelaufenen Kosten, wenn der Inculpat auch von der Uebertragung derselben freygesprochen würde, keiner andern Person, als dem Richter, zur Last fallen könnten *a*). Diesem konnten sie nun aber, wenn der Verdacht, auf welchem nach den Gesetzen ein Criminalverfahren gebauet werden darf, vorhanden gewesen war, unter keiner Bedingung auferle-

get werden *b*). Man glaubte also in einem solchen Falle in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn, dem Inculpaten, ob er schon freygesprochen worden war, die Abstattung der Kosten anzusinnen.

a) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 12. §. 15.

b) Winckler, Handb. des Sächs peinl. Proc. §. 200. S. 306.

§. 541.

Die Gesetze, welche dem Criminalrichter verstatten, wider Jemanden nach bloßen Wahrscheinlichkeitsgründen mit der Untersuchung zu verfahren, beruhen auf Politik, da die allgemeine Sicherheit außerdem nicht aufrecht erhalten werden könnte (§. 1364.). Man wagt das Verfahren zum Besten des Staats. Es sollte aber auch der Staat dabey die Gefahr übernehmen *a*). Wird der Inculpat freygesprochen und es kann der Richter eines gesetzwidrigen Verfahrens nicht überwiesen werden, so giebt es noch eine dritte Person, welcher die Bezahlung der verursachten Kosten zugemuthet werden dürfte. Und diese ist der Staat, als Kläger, oder der Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit, wenn derselbe zugleich überhaupt die Pflicht hat, für den Staat den Gerichtsaufwand zu bestreiten.

a) Grolman, Grundsf. der Criminalrechtsw. §. 546. N. e. S. 844. f.

§. 542.

Durch die in den Criminalgerichten geltende Theorie ist ein wahrscheinliches Recht des Staats zur Anstellung eines Criminalprocesses, in ein wirkliches Recht verwandelt worden. Von diesem gilt, was von jedem andern wirklichen Rechte im Gegensatz eines formalen Rechts (§. 536.) bemerket worden ist. Es kommt also noch darauf an, ob bey dem Ausgange des Criminalverfahrens derjenige Verdacht, auf welchen dasselbe

gestützt werden konnte, und das vorausgesetzte Recht auf die Untersuchung durch den richterlichen Ausspruch noch anerkannt worden ist und die Formalität erlangt hat, oder ob der wider den Inculpaten entstandene Verdacht am Ende als ungegründet erscheinet. Die Consequenz der Theorie fordert, daß nur im ersten Falle der Inculpat die Kosten übertrage.

§. 543.

Die Criminalisten machen zwar noch einen Unterschied, ob der Inculpat den Verdacht, welcher den Untersuchungsproceß nach sich gezogen hat, selbst verschuldet habe, oder nicht, und sprechen denselben in dem letzten Falle von den Criminalkosten frey *a*); allein in den Sächsischen und andern Deutschen Criminalgerichten wird ein bey der Entscheidung der Sache übrig bleibender Verdacht, ohne diese Rücksicht, dennoch als ein hinreichender Grund angesehen, den freygesprochenen Inculpaten in die Kosten zu verurtheilen *b*).

a) *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 3. §. 8. *Heisler*, Disp. de expens. crim. §. 4. Quistorp, Grundsätze des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 818. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. N. 1. §. 34. S. 58. N. 6. §. 30. S. 221.

b) *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter domin. iurisdict. eidemque subditos potissimum ex iure Sax. regundis. Cap. 1. §. 2. S. 7. Püttmann, Referir- und Decretirkunst, §. 247. S. 186. Ueber die Rechtswidrigkeit dieser Praxis sehe man weiter unten den 1276. bis 1278. §.

§. 544. (a)

Daß ein Verdacht, welchen die Gesetze als einen hinreichenden Grund ansehen, den Inculpaten in die Kosten zu verurtheilen, am Ende des Criminalverfah-

rens noch vorhanden sey, beweiset vorzüglich die Auferlegung des Reinigungseydes, da dieser einen solchen Verdacht nothwendig voraussetzt (§. 1248. ff.) *a*). Es ist daher ein Inculpat, dessen Freysprechung man von diesem Eyde abhängig gemacht hat, nach Sächsischem Rechte *b*), unbedingt die Kosten zu tragen verbunden *c*). Eine Ausnahme machen Injuriensachen, wenn der Denunciant zum Erfüllungseyde gelassen wird *d*).

a) Brunnemann, Inquis. Proc. Cap. 9. n. 6. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 12. §. 18.

b) Bef. v. 7. Jul. 1717. in *C. A.* T. 1. S. 1197. Hommel, Criminalist. Blätter. S. 184. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1071.

c) Eben diese Verbindlichkeit hat derienige, dessen Freysprechung von dem Reinigungseyde eines Mitinculpaten abhängt.

d) Sächs. Mand. vom 1. Jul. 1737. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 643. Dec. 38. v. 1748.

§. 544. (*b*)

Eben so willkührlich pflegt man denjenigen, welche in einer bewußtlosmachenden Seelenkrankheit sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben und deswegen nicht bestraft werden können, dennoch die Uebertragung der Criminalkosten aufzulegen *a*). Diese sind, nach der richtigern Meinung, nicht verbunden, einen in diesem Zustande verursachten Schaden zu ersetzen *b*). Aus eben dem Grunde sollten sie auch von den Untersuchungskosten frey seyn.

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 567.

b) Glück, Erläut. der Pand. Th. 1. §. 7. u. 8. Weber, Ueber die natürl. Verbindl. 4. Ausg. §. 71. Note 20. f. S. 272.

9. Capitel.

Verbindlichkeit zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der Inculpat absolute freygesprochen worden ist.

§. 545.

Sollte der zweyte Fall von den beyden §. 542. angegebenen möglichen Resultaten eines beendigten Criminalverfahrens eintreten und der Inculpat gegen den Verdacht, auf welchen dasselbe gegründet worden war, sich vollkommen gerechtfertiget haben, oder es ergiebt sich, daß das ganze Verfahren wider denselben ohne einen hinlänglichen Grund angefangen worden sey; so ist der Gerichtsgebrauch den §. 534. bis 538. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen weniger entgegen.

§. 546.

Unter beyden Voraussetzungen spricht man den Inculpaten, in Beziehung auf das gerügte Verbrechen, von der Kostenlast frey *a*). Obgleich der Richter, wegen eines obgewalteten Verdachts, zur Anstellung des Untersuchungsprocesses ein Recht gehabt hatte; so kann solches, nachdem der Verdacht durch einen richterlichen Ausspruch für ungegründet erkläret worden ist, dennoch als ein formales Recht nicht angesehen werden und kommt also nicht in Betrachtung (§. 542.). Man muß auch bey dem vorhergehenden stärksten Verdachte gegen den Inculpaten annehmen, der Staat habe, als Kläger und sachfälliger Theil, zu dem Criminalprocesse kein Recht gehabt (§. 536. u. 538.). Die Verletzung des absolut freygesprochenen Inculpaten wird also in dem Falle anerkannt (§. 535.).

a) *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 3. §. 13. *Leyser*, Medit. sp. 90. m. 1. *Heisler*, Disp. de expens

crim. §. 8. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 818.

§. 547.

Der Inculpat hat wegen des Proceſſes, oder eines Koſtenverlags Niemanden zu entſchädigen. Es ſtehet ihm vielmehr das Recht zu, eine Entſchädigung von dem Staate zu fordern. Unter den §. 491. bemerkten Einſchränkungen ſind die während der Unterſuchung auf den Lebensunterhalt gewendeten Koſten allerdings ein Gegenſtand dieſes Schadenanſpruchs *a*). Die Vertheidigungskoſten gehören aber unter allen Umſtänden dazu *b*). Denn die Anſchuldigung macht die Vertheidigung nöthig. Und oft hängt dieſe gar nicht von der Willkühr des Inculpaten ab *c*).

a) Carrach, Von der Schuldigkeit, die Unkoſten einer Inquiſit. zu tragen, §. 6. in Plitts Repert. S. 133.

b) Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proc. §. 194. Anm. ***.

c) Sächſ. Gener.l wegen des Verf. in Unterſ. Sachen vom 30. Apr. 1783. §. 13.

§. 548.

Die entgegengeſetzte Meinung der mehreſten Criminaliſten und Sprachcollegien *a*) beruhet auf dem Grundſatze, daß jeder Theil die Koſten, welche zu ſeinem Vortheile aufgewendet worden wären, tragen müſſe *b*), und auf einer falſchen Auslegung des 47ſten 75ſten 153ſten 176ſten und 206ten Art. der P. G. O. Es kommt aber bey der Verbindlichkeit zur Uebertragung der Criminalkoſten darauf an, wer ſie nöthig gemacht und mithin verurſacht habe, und nicht darauf, zu weſſen Vortheile ihre Verwendung gereiche, und ob ſie zur Ueberführung, oder Rechtfertigung des Angeſchuldigten dienen ſollen.

a) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 12. §. 15. *Carpzov*, Definit. forens. P. 4. Const. 12. n. 4 u. 5. *Koch*, Institut. iur. crim. § 992. u. 995. Quistorp, Grundſ. des Deutſch peinl. Rechts, Th. 2. §. 818. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter domin. iurisdict. eidemque subditos potiss. iure Sax. regundis, Cap. 1. §. 1. S. 6.

b) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 654.

§. 549.

Ueberdieß werden, nach der Natur des Criminalprocesses, alle Kräfte und alle zu erlangende Beweismittel eben ſowohl zur Vertheidigung und zum Vortheile der Inculpaten verwendet, als zu ihrer Ueberführung, und es müßten demnach noch weit mehrere Koſten ausgenommen werden. Der Grundſatz beweiſt alſo zuviel und mithin gar nichts. Und in den angezogenen Art. der P. G. O. iſt von dem Vorſchuſſe, nicht aber von wirklicher Uebertragung der gedachten Koſten die Rede *a*).

a) *Heisler*, Disp. de expens. crim. §. 15. u. 16.

§. 550.

Daraus aber, daß ein Inculpat, wegen des ihm beygemeſſenen Verbrechens, ſich gänzlich gerechtfertiget hat und darauf die Verbindlichkeit zur Uebernehmung irgend eines Koſtenaufwandes nicht gegründet werden kann, folgt noch nicht, daß derſelbe davon ſchlechterdings befreyet und der Staat, als Kläger, unter allen Umſtänden damit belaſtet ſey. Es giebt noch andere Gründe, vermöge welcher ein Inculpat in die Koſten verurtheilet, oder wenigſtens der Staat ſeinen Regreß wider eine dritte Perſon nehmen kann (§. 522. ff.)

§. 551.

Die abſolute Freyſprechung eines Inculpaten von dem gerügten Verbrechen ſetzt, wenn der Criminalrich-

ter bey der Beurtheilung des rechtlichen Grundes zur Anstellung des Processes sich nichts zu Schulden kommen lassen *a*), andere Thatsachen voraus, welche einen solchen Verdacht gegen den Inculpaten erreget hatten, daß der Richter berechtiget war, gegen denselben zu verfahren. Die Urheber dieser Thatsachen sind nach eben den Gründen und unter eben den Bedingungen verpflichtet, den durch die Criminalunterſuchung veranlaßten Aufwand zu vergüten (§. 527.), als die zu einer Strafe verurtheilten Inculpaten.

a) *Püttmann*, Elem. iur. crim §. 1070. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſch. §. 546. N. e. S. 844. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 198.

§. 552.

Es kommt dabey ganz auf die Umstände an, welche überhaupt einen Schädenanspruch gegen Jemanden begründen (§. 520.). Die Vermeidung einer solchen Thatsache muß daher ihrem Urheber unter andern nicht nur physisch möglich, sondern auch für denselben pflichtmäßig gewesen seyn *a*). Ob nun gleich Denuncianten *b*), Zeugen und mehrere andere Personen *c*) auf diese Art zum Kostenersatze verbunden werden können; so ereignet sich doch der Fall vorzüglich in Ansehung der Inculpaten selbst *d*). Es kann daher die Verurtheilung in die Criminalkosten mit der absoluten Freysprechung recht wohl bestehen.

a) *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim qu. 138 obs. 9.

b) Quistorp, Beyträge, N. 9. S 138. Dessen Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 815. Westphal, Criminalrecht, Anm. 168. § 7 u. 14. S 942. *Hommel*, Rhaps. obs. 671. *Boehmer*, Medit. ad C. C C. art. 204. §. 5. *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 464.

Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 86. Sächſ. Beſ. v. 6. Jul. 1751. in *C. A.* Fortſ. 1. S. 493.

c) Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 264.

d) P. G. O. Art. 61. *Heisler*, Disp. de expens. crim. §. 7. u. 8. Quiſtorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 818. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. 4. Ausg. §. 655.

§. 553.

Ergiebt ſich aus dem Criminalproceſſe keine aller dieſer angeführten möglichen Verſchuldungen des Koſtenaufwandes; ſo iſt kein Grund vorhanden, von deſſen Uebertragung den Staat freyzuſprechen. Dieſer iſt als Kläger der Verleger. Es exiſtiret keine beſtimmte Perſon, gegen welche er wegen ſeines Verlags einen Schädenanſpruch hätte *a*). Die Regel, daß derjenige den zufälligen Schaden übernehmen müſſe, den derſelbe betroffen habe, paßt alſo keineswegs auf den Inculpaten, ſondern auf den Staat *b*). Hierzu kommt noch die ſtrenge Verpflichtung einer ſachfälligen Parthey (§. 546.).

a) Dieſer Fall iſt dem ganz gleich, wenn Koſten zur Erörterung des Thatbeſtandes eines Verbrechens aufgewendet worden ſind, dabey aber ein Verdacht auf irgend eine Perſon, die daſſelbe verübt habe, nicht gefallen iſt. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 546. S. 842. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter domin. subditos potiss. ex iure Sax. regundis. Cap. 3. §. 11. S. 37. f.

b) Der entgegengeſetzten Meinung ſind *Heisler*, Disp. de expens. crim. §. 8. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter domin. iurisdict eidemque subditos potiss. ex iure Sax. regundis. Cap. 1. §. 2.

§. 554.

Es ist übrigens dunkel und unrichtig, wenn man in dem Falle, anstatt des Staats, den Richter nennt und diesem, in Ermangelung der Schuld irgend eines Andern an dem Criminalkostenaufwande, denselben aufbürdet. Der Staat, als Kläger, ist dazu verbunden, oder auch der Inhaber einer Criminalgerichtsbarkeit, inwiefern dieser, so wie in Ansehung der allgemeinen Criminalkosten, (§. 494.) nach der Gerichtsverfassung eines Landes dabey den Staat zu vertreten hat (§. 540.). Der Richter, als solcher, haftet nur dann für die Criminalkosten, wenn er dieselben durch einen Exceß, oder ein anderes Versehen in seinem Amtsverhältnisse verursachet hat *a*).

a) L. 15. C. de iudiciis. P. G. O. Art. 20. 61. und 218. *Heitler*, Disp. de expens. crim. §. 14. u. 15. *Heil*, Iudex et defensor, Cap. 8. §. 6. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 204. §. 8. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 464. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1070. Grolman, Grundsl. der Criminalrechtsw. §. 545. S. 844. Sächs. Bef. vom 5. Jan. 1579. und Apell. Ger. Ordn. vom 7. Oct. 1605. in *C. A.* T. 1. S. 1048. und 1235. Mand. zur Taxordn. vom 10. Jul. 1724. §. 6. Bef. vom 6. Jul. 1751. in *C. A.* Fortsl. 1. T. 1. S. 493.

§. 555.

Doch verliehren in dem Falle oft die Richter und andere Gerichtspersonen die besondere Vergütung für ihre Arbeiten und werden blos wegen des baaren Verlags von dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit entschädiget *a*). Wenn sie zugleich einen bestimmten Gehalt, bey welchem auf solche Fälle gerechnet worden ist, erhalten, so läßt sich diese Gewohnheit allerdings rechtfertigen.

a) Sächs. Bef. vom 18. Apr. 1782. in *C. A.* Fortsl. 2. Abtheil. 2. S. 39.

10. Capitel.

Subsidiarische Verbindlichkeit zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der dazu verurtheilte Inculpat zu deren Bestreitung unvermögend ist.

§. 556.

Zu den mehresten Verbrechen ist Dürftigkeit und Armuth die Veranlassung. Es tritt daher nicht selten der Fall ein, daß es dem Staate, wenn auch sein Recht auf Entschädigung wegen der aufgewendeten Criminalkosten gegen die Inculpaten ausgemacht ist, ohngeachtet der §. 5[illegible]6. ff. bemerkten Sicherheitsmaßregeln, dennoch an einem Objekte der Execution gänzlich mangelt. Ist Verdacht, daß der Inculpat einen Theil seines Vermögens verschwiegen habe, so kann er zu dem Manifestationseyde angehalten werden *a*).

a) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1074. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit 39. §. 7.

§. 557.

Die Meinung, als ob ein Inculpat, wegen des Unvermögens, die schuldigen Criminalkosten zu bezahlen, detiniret, oder zu gewissen Arbeiten angehalten werden könne *a*), widerspricht den über die Execution ausgeklagter Schulden geltenden Grundsätzen. Es ist auch nach Sächsischem Rechte heutzutage nicht erlaubt, die Schuldner den Gläubigern an die Hand und Halfter zu geben *b*). Es kann blos die während der Untersuchung stattfindende Haft zu gewissen Arbeiten benutzt werden *c*).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 594. n. 8. Quistorp, Grundsätze des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 819. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1076.

b) Sachs. Spiegel, B. 3. Art. 39. Constit. 22. Th. 2. *Voigt*, Tr. de addictione ad manus praesertim Saxonica, Francof. et Lips. 1724. u. Ien. 1737. *Schott*, Institut. iur. Sax. Lib. 3. Cap. 3. §. 7.

c) Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 14.

§. 558.

Daß der Staat, bey dem Unvermögen der Inculpaten, alle Criminalkosten zu tragen habe, folgt schon aus der Verbindlichkeit des Verlags und ist nicht sowohl rechtlich, als vielmehr physisch nothwendig. In eben der Rücksicht erstreckt sich diese Nothwendigkeit auch auf die Azungs und Defensionskosten, da dieselben, nach den §. 449. bis 504. enthaltenen Grundsätzen, von dem Staate ebenfalls vorläufig bestritten werden.

§. 559.

Doch zählet man die subsidiarische Uebertragung der besondern Criminalkosten, bey dem Unvermögen eines Inculpaten, noch zu den Pflichten der Jurisdictionberechtigten (§. 100. ff.). Diese haben sowohl in Ansehung der Azungs- *a*) und Defensionskosten *b*), als auch wegen aller andern Auslagen *c*) den Staat zu vertreten. In den Deutschen Ländern pflegt man aber oft, so wie §. 555. bemerket worden ist, die Gerichtssporteln auch in diesem Falle davon auszunehmen *d*).

a) P. G. O. Art. 176.

b) P. G. O. Art. 47. *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 2. §. 15. Bescheid. der Sächs. Dikaster. über die Interpret. der Instrukt. vom 2. Dec. 1770. ad §. 5. in *C. A.* Forts. 2. Abtheil. 1. S. 475.

c) P. G. O. Art. 154. u. 219. *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 138. n. 27. Sächs. Ausschr. vom 1. Oct. 1555. Tit.

Unkosten der peinl. Rechtfertigung, in *C. A.* T. 1. S. 50. Winckler, Handb. des Sächs peinl. Proc. §. 195.

d) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 819. Bef. vom 18. Apr 1782 in *C. A.* Fortſ. 2 Abtheil 2. S. 39. In der Oberlauſitz iſt auf den Fall, daß die Inculpaten nichts in Vermögen haben, eine beſondere Criminalkaſſe errichtet worden. Regulativ zur Errichtung der Oberlauſ. Landescriminalkaſſe, v 16. Febr. 1784. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 3. S. 195. Winckler a. a. O. §. 199.

§. 560.

Da aber die Gerichtsnutzungen, durch welche der Criminalkoſtenaufwand compenſiret werden ſoll (§. 491.), zu dieſem oft in einem großen Mißverhältniſſe ſtehen; ſo iſt man darauf bedacht geweſen, ſich dieſer Beſchwerde auf verſchiedenen Wegen zu überheben. Man hat ſich durch Verträge und rechtsverjährte Gewohnheiten vorzüglich gegen die Gerichtsunterthanen einen Regreſſanſpruch zu verſchaffen gewußt. Und die Sächſiſchen Geſetze verſtatteten in gewiſſen Fällen den Inhabern der Gerichtsbarkeit, ſich noch an andere Perſonen zu halten *a*). In der Regel ſind die Verwandten eines Inculpaten zu nichts verbunden *b*).

a) Räubermand. v. 14. Dec. 1753. §. 4. in *C. A.* Fortſ. 1. T. 1. S. 801. Decis. 36. v. J. 1746. Erläut. Reſcr. vom 3. Apr. 1750. in *C. A.* Fortſ. 1. T. 1. S. 377. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 89. Wachsmuth. Syſtem. Darſtell. der Patrim. Gerichtsb. §. 275.

b) *Hommel*, Rhaps. obs. 594. n. 8. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 138. obs. 4.

§. 561.

Endlich werden dadurch die Inculpaten und deren Erben, nach der Natur der Sache, ihrer Verbindlichkeit nicht erlediget. Diejenigen, welche ſubſidiariſch

für einen Inculpaten die Kosten getragen haben, können denselben, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt, jederzeit noch in Anspruch nehmen. In den Sächsischen Gerichten wird den Inculpaten deshalb ein besonderes Versprechen abgenommen *a*).

a) Gener. vom 28. Aug. 1728. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1278. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, v. 30. Apr. 1783. §. 13.

II. Capitel.

Subsidiarische Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Uebertragung der besondern Criminalkosten, wenn der dazu verurtheilte Inculpat unvermögend, ist, sie zu bestreiten.

§. 562.

Auf die Gerichtsunterthanen leidet keiner von allen den bereits angeführten Gründen, nach welchen Jemand verbindlich ist, Criminalkosten zu übernehmen, eine Anwendung. Ihre Verhältnisse sowohl zu dem Staate *a*), als zu dem Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit haben darauf gar keine Beziehung. Es ist hier einzig und allein von der Entschädigung der Gerichtsherren in dem §. 556. ff. bemerkten Falle die Rede. Und dazu sind im Allgemeinen die Gerichtsunterthanen sowenig, als andere Staatsbürger verbunden *b*). Die Frohnendienste stehen nicht dem Gerichts- sondern dem Erblehnherrn zu *c*).

a) Was *Pufendorf*, De iurisdict. Germanica P. 2. Sect. 2. Cap. 2. §. 142. darüber sagt, paßt auf alle Mitglieder des Staats und beweist also zuviel. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter domin iurisdict. eidemque subditos potiss. ex iure Sax regundis, Cap. 2. §. 6. S. 17.

b) *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 204. §. 9. Quistorp, Grundſ. des Deutſch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 814.

c) *Carpzov.* Definit forens. P. 2. C. 52 def. 9. *Haubold* ad *Bergeri* Oec. iur. S. 56. N. X. Wachsmuth, Syſtem. Darſtell. der Patrim. Gerichtsb. §. 167. S. 103.

§. 563.

Dieſer Anſpruch des Inhabers einer Criminalgerichtsbarkeit gegen die Gerichtsunterthanen ſetzt einen beſondern Rechtstitel voraus *a*) (§. 560.). Beſtehet derſelbe in einem ausdrücklichen Verſprechen; ſo kommt es auf die Grundſätze über die Auslegung der Verträge an. Iſt die Klage auf die Verjährung gegründet, ſo dient die Regel: quantum possessum, tantum praescriptum, zur Entſcheidung *b*).

a) Wiener, a. a. O. Cap. 2. §. 5. S. 17. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl Proc. §. 197. Wachsmuth, Syſtem. Darſtell. der Patrim Gerichtsb. § 276. S. 183.

b) In Sachſen ſind beyde Rechtstitel ausdrücklich beſtätiget. Ausſchr. v. 1. Oct. 1555. Tit. Unkoſten der peinl. Rechtfert. in *C. A.* T. 1. S. 50. Gener. die Uebertragung der Unterſ. Koſten betr. v. 30. Apr. 1783. in *C. A.* Fortſ 2 Abth. 1. S. 451.

§. 564.

Unter allen Umſtänden werden aber 1) die allgemeinen Criminalkoſten ausgenommen. Wenn alſo auch die Gerichtsunterthanen ſich zur Uebertragung der Criminalkoſten anheiſchig gemacht haben; ſo können ihnen doch diejenigen nicht angeſonnen werden, welche, in Ermangelung der erforderlichen Gefängniſſe, auflaufen *a*). Die Bewachung der Inculpaten iſt ſogar unter ungemeſſenen Frohndienſten nicht begriffen *b*). Damit darf aber die Gerichtsfolge (§. 1573. u. 1577. ff.) und die Bewachung der Ritterſitze nicht verwechſelt werden *c*).

a) *Boehmer*, Medit ad C. C. C. art. 11. §. 6 Derf. Observ. ad *Carpzov*. Pract. rer crim. qu. 111. obs. 49. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 814. N. 9.

b) *Kind*, Quaest. forens. T. 2. Cap. 63.

c) Wachsmuth, Syftem. Darftell. der Patrim. Gerichtsb. §. 165. ff S. 101.

§. 565.

Die erwiefene Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen, befondere Criminalkoften zu übertragen, fetzt 2) den Fall voraus, daß der Inculpat in dieſelben verurtheilet worden ſey *a*). Es treten die Gerichtsunterthanen aber dabey nicht nur in die Verbindlichkeiten, ſondern auch in die Rechte der Inculpaten. Alle Ausflüchte, welche der Inculpat wider gewiſſe Theile und einzelne Anſätze der Koſten machen können *b*), dürfen daher auch die Gerichtsunterthanen vorſchützen.

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 138. n. 34. ff. *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. inter domin. iurisdict. eidemque subditos. potiss ex iure Sax regundis. C. 3. §. 11. Ob der Inkulpat in Anſehung der verwirkten Strafe Begnadigung erhalten hat (§. 1402. ff.) oder vor dem Endurtheile verſtorben iſt (§. 1366. ff.), darauf kommt weiter nichts an (§. 526). *Hommel*, Disp. de pannicularii ceterisque damnatorum bonis, §. 53. Gener. die Uebertrag. der Unterſ. Koſten betr. v. 20. Apr. 1783. §. 2. n. 3. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 451. *Biener*, a. a. O. Cap. 3. §. 10. f. S. 35. f.

b) *Biener*. a. a. O. Cap. 1. §. 4. Cap. 2. §. 5. S. 14. und 18.

§. 566.

Da die Gerichtsunterthanen es blos mit dem Gerichtsherrn zu thun haben und ein Schädenanſpruch, wenn der Beſchädigte den Schaden ſelbſt verſchuldet

hat, nicht stattfindet (§. 522.), so würde den Inhabern der Gerichtsbarkeit unter andern auch die Exception entgegen stehen, daß sie durch die Aufnahme und Hegung liederlicher Menschen in ihren Gerichtsbezirken oder andere polizeywidrige Handlungen die Beschwerden eines Criminalverfahrens sich selbst zugezogen hätten.

§. 567.

In den alten Verträgen der Gerichtsunterthanen über die Uebernahme der Criminalkosten werden dieselben peinliche Kosten genennt. Die Bedeutung dieses Ausdrucks ist großen Schwierigkeiten unterworfen. Es ist aber dabey zuförderst auf den ehemaligen Sprachgebrauch und den Sinn zu sehen, den man zur Zeit der geschlossenen Verträge mit dem Worte: peinlich, in dem Falle zu verbinden pflegte (§. 146.)

§. 568.

Die Benennung der peinlichen Kosten beziehet sich auf die Art des richterlichen Verfahrens, wobey sie verwendet werden. Ein peinliches Verfahren ist dasjenige, dessen Gegenstände peinliche Sachen sind, oder in welchem peinliche Strafen verhandelt werden. So verschieden nun von Zeit zu Zeit der Begriff einer peinlichen Strafe (§. 141. ff.) oder einer peinlichen Sache (§. 395. ff.) gewesen ist, so verschieden kommt auch die Bedeutung der Worte: peinliche Kosten, in den ältern Schriften vor.

§. 569.

In Rücksicht des ehemaligen Sprachgebrauches sind 3) peinliche Kosten blos von solchen zu verstehen, welche in Obergerichtsfällen auflaufen (§. 151.) *a*). Daß die Kosten des gerichtlichen Verfahrens über Po-

lizeyvergehungen hierher nicht gehören, liegt schon in dem Begriffe der Criminalkosten.

a) *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. Cap. 2. §. 7.

§. 570.

Es sind aber die Obergerichtsfälle wieder nicht immer in der neuern (§. 152.), sondern auch und gewöhnlich in der ältern ehemaligen Bedeutung (§. 141 bis 143.) zu nehmen. Man muß daher 4) in der bemerkten Rücksicht die peinlichen Kosten in den alten Urkunden auf solche Criminalkosten, welche in Sachen erwachsen, die Todes- oder harte Leibesstrafen zum Gegenstande haben, in der Regel einschränken *a*).

a) *Wernher*, Observ. P. 2. obs. 22. Einer andern Meinung sind: *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 204. §. 9. u. *Biener*, a. a. O. Cap. 5. §. 5. S. 18.

§. 571.

Die Sächsischen Gesetze *a*) enthalten darüber ausdrückliche Bestimmungen und verordnen, daß in dergleichen Urkunden peinliche Kosten bis auf die Fälle erstreckt werden sollen, wo wenigstens vierjährige Zuchthausarbeit erkannt worden ist. Diesen Kosten werden die Untersuchungskosten entgegengesetzt (§. 492.).

a) Gener. die Uebertrag. der Unters. Kosten betr. v. 30. Apr. 1783. §. 2. N. 1. u. 2. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 451.

§. 572.

Da bey der Benennung der peinlichen Kosten der ehemalige Begriff der Obergerichtsfälle zum Grunde liegt; so kommt es, in Ansehung dieser Kosten, ferner auf die gesetzliche und nicht auf die in einem gegebenen Falle anwendbare Strafe an (§. 153 u. 396.) *a*). Auch damit stimmt das Sächsische Recht überein *b*).

a) *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. Cap. 2. §. 7. S. 23. Cap. 3. §. 10. S. 35. f.

b) Gener. die Uebertrag. der Unters. Kosten betr. v. 30. Apr. 1783. §. 2. n. 3. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 451.

§. 573.

Ausser dem ehemaligen Sprachgebrauche hat noch ferner die Regel über die Auslegung der Conventionen, daß man zweifelhafte Ausdrücke wider denjenigen erklären könne, welcher deutlicher sprechen sollen, eine Anwendung. Für einen solchen, der unter den Contrahenten deutlicher sich ausdrücken sollen, ist in dem vorliegenden Falle der Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit anzusehen. Denn dieser wollte durch einen Vertrag eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte zu seinem Vortheile begründen *a*).

a) *Boehmer*, Disp. de interpretatione facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset. Hal. 1770. in dessen Exerc. ad Pand. Tom. 2. S. 365. *Leyser*, Medit. sp. 41. m. 4.

§. 574.

Der Ausdruck: peinliche Kosten, ist schon ist den ältesten Zeiten in einem engern und weitern Sinne genommen worden (§. 488.). Oft werden unter denselben blos die Executionskosten verstanden. Wenn daher aus dem übrigen Inhalte der Verträge zwischen Unterthanen und dem Gerichtsherrn das Gegentheil nicht gefolgert werden kann; so ist endlich 5) noch die Meinung mehrerer Rechtsgelehrten *a*), daß man im Zweifel die peinlichen Kosten blos von dem sogenannten Henkergelde verstehen müsse, allerdings gegründet.

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 218. Rivinus, Disp. de obligatione universitatis expensas criminum inquisitionis indistincte susceptas etiam pro forensi praestandi,

Lips. 1750. §. 18. *Hommel*, Disp. de pannicullariis ceterisque damnatorum bonis, Lips. 1745. §. 49.

§. 575.

Doch darf man den Grundsatz über die restriktive Erklärung der Zusagen der Gerichtsunterthanen nicht über die verschiedenen Arten der Criminalkosten ausdehnen. Diese sind in Ansehung der Gründe, welche einen Criminalrichter zur Anstellung einer Untersuchung verbinden, nicht unterschieden. Es hat daher die Einschränkung der erwiesenen Verpflichtung der Gerichtsunterthanen zur Uebertragung der Criminalkosten auf die Fälle, wenn der Inculpat in dem Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hatte und auch in demselben das in Frage befangene Verbrechen verübt worden ist *a*), gar keinen rechtlichen Grund *b*). Etwas anderes ist es, wenn ein Criminalverfahren im Namen eines höhern Richters angestellt worden ist und die Criminalkosten in Commissionssachen aufgelaufen sind *c*).

a) *Hommel*, Disp. de pannicullariis etc. §. 56. Quistorp, Grundsf. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 814. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1083.

b) Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 197. *Biener*, Disp. de expens. crim. etc. Cap. 2. §. 7. S. 24. Wachsmuth, System. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 277. S. 183.

c) *Biener*, a. a. O.

§. 576.

Eben so unstatthaft ist diese Einschränkung bey der durch die Verjährung begründeten Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen. Auch die Regel: quantum possessum, tantum praescriptum, hat blos in Ansehung der besondern Arten der Criminalkosten einen Gebrauch. Außerdem würde folgen, daß zu jeder Art der Verbrechen ein besonderer verjährter Besitz nöthig sey. Wenn

also während der Verjährungszeit die Kosten einer Untersuchung über ein ausserhalb des Gerichtsbezirkes, oder von einem fremden Gerichtsunterthan begangenes Verbrechen nicht ausgenommen worden sind; so machen diese Fälle auch bey einem verjährten Besitze keine Ausnahme.

§. 577.

Uebrigens haftet die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen, wenn sie einmal beygebracht worden ist, auf der ganzen Gemeinheit. Diese hat in der Regel die ganze Summe der geforderten Criminalkosten auf die einzelnen Mitglieder zu vertheilen und von ihnen einzubringen. Der insolvente Gerichtsunterthan muß von den übrigen übertragen werden. Denjenigen, welche ihre Beyträge bezahlet haben, bleibt der Regreß gegen den Inculpaten, für welchen bezahlet worden ist (§. 561.). Nur dann gehet die Gefahr der Insolvenz eines Einzelnen auf den Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit über, wenn er die Vertheilung der Beyträge selbst gemacht und die Bezahlung einzelnen Unterthanen auferlegt hat *a*).

a) *Biener*, Disp. de finibus expens. crim. Cap. 2. §. 6.

12. Capitel.

Bestimmung einzelner Ansätze der Criminalkosten.

§. 578.

Die Eintreibung der aufgewendeten Criminalkosten von denjenigen, welche zu deren Uebertragung verurtheilet worden sind, setzt noch eine rechtliche Bestimmung einzelner Forderungen voraus. Diese ist um so nöthiger, da die Criminalkosten größtentheils in will-

führlichen Vergütungen gewisser Arbeiten und Verrichtungen bestehen (§. 489. ff.) *a*).

a) Quistorp, Grundsᵗ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 819. N. a. *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 1. §. 7.

§. 579.

Es giebt daher gesetzliche Vorschriften 1) für welche Geschäfte bey dem Criminalverfahren eine besondere Vergütung gefordert werden könne, 2) worinne dieselbe bestehen solle und 3) wer darüber in einzelnen Fällen zu urtheilen habe *a*). Diese Vorschriften heißen Criminaltaxordnungen. In den Königl. Sächsischen alten Erblanden dient im Allgemeinen die Taxordnung vom 20. Febr. 1764. *b*) in der Niederlausitz aber die ältere Taxordnung v. 10. Jan. 1724. *c*) und in der Oberlausitz eine besondere Taxordnung vom 12. Febr. 1753. *d*) zur Richtschnur. Vorzüglich sind die Kosten wegen geringfügiger Injurien eingeschränket *e*).

a) Weinart, Allgemeine Uebersicht churfürstl. Sächs. gerichtl. u. aussergerichtl. Taxordn. Dresd. 1804.

b) In *C. A* Fortsᵗ. 1. T. 1. S. 495.

c) In *C. A.* T. 1. S. 2517.

d) Coll. Werk, Th. 1. S. 520.

e) Erläut Mand. v. 1. Jul. 1737. §. 2. Bef. v. 28. Dec. 1750. in *C. A.* Fortsᵗ. 1. T. 1. S. 644. u. 1315. Mand. zur Taxordn. v. 1764. *Winckler*, Opusc. Vol. 2. P. 2. S. 189.

§. 580.

Da man bey der Verbindlichkeit zur Uebertragung der Criminalkosten darauf siehet, wer sie verursachet habe, so passiren in einer Liquidation, welche der Inculpat oder, an dessen Stelle, die Gerichtsunterthanen bezahlen sollen, alle diejenigen Ansätze gar nicht, die den Grund ihrer Entstehung in der Verabsäumung einer Pflicht des Gerichtsherrn *a*) (§. 95. ff. 493.), oder des Richters (§. 524.), oder irgend einer andern zugezogenen Person haben.

a) *Hommel*, Rhaps. Obs. 593. *Winckler*, Opusc. Vol. 2. P. 2. S. 154. Wachsmuth, Systeᵐ. Darstell. der Patrim. Gerichtsb. §. 267. S. 177. Sächs. Bef. v. 12. Apr. 1728. in *C. A.* Fortsᵗ. 1. T. 1. S. 485.

§. 581.

Dabey kommt unter andern die Pflicht des Richters und der Defensoren, das Criminalverfahren möglichst zu beschleunigen und, soviel es dessen Zweck verstattet, abzukürzen, in Betrachtung. Es sind also auch die Ansätze aller derjenigen Kosten, welche aus ungebührlichen Verzögerungen der Sachen *a*), aus unnöthigen Weiterungen des Verfahrens und aus unnützen Vervielfältigungen der gerichtlichen Handlungen erwachsen, ganz unstatthaft *b*). Für diejenigen Handlungen, deren in den Taxordnungen gar nicht gedacht worden ist, kann, nach dem strengen Rechte, unter keiner Bedingung etwas in Ansatz gebracht werden *c*).

a) Sächs. Gener. v. 28. Aug. 1728. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 1277.

b) Sächs. Verordn. v. 23. Apr. 1740. Bef. v. 5. May 1751. u. v. 6. Jul. 1751. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 489. u. 493. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 198.

c) Mand. zur Sächs. Taxordn. v. 1724. §. 1. 2. u. 10. *Winckler*, Opusc. Vol. II. P. 2. S. 189.

§. 582.

Ob die Ansätze der Criminalkosten in einzelnen Fällen für gesetzmäßig und zulässig zu achten, ist, was die gerichtlichen betrifft, der Beurtheilung der Spruchkollegien *a*) oder höhern Criminalbehörden und, in Ansehung der aussergerichtlichen Kosten, dem Ermessen des untersuchenden Richters überlassen. Die gerichtlichen Criminalkosten sind daher, bey deren Verlüste *b*) und andern Präjudicien *c*), vor Verschickung der Akten jedesmal zu denselben zu verzeichnen. Die Erhebung gesetzwidriger Ansätze wird in Sachsen mit dem vierfachen Ersatze bestraft *d*).

a) Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 819.

b) Sächs. Bef. v. 7. Jul. 1717. in *C. A.* T. 1. S. 1197. Mand. z. Taxordn. v. 1724. §. 3.

c) Rescr. v. 31. März 1784. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 585.

d) Mand. z. Sächs. Taxordn v. 1724. §. 8. Mand. v. 28. Nov. 1753. §. 10. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 383.

13. Capitel.

Collision der Criminalkostenansprüche mit andern Anforderungen.

§. 583.

Gewöhnlich concurriren mit dem Criminalkostenansprüche gegen die Inculpaten noch andere Forderungen und das Vermögen derselben ist unzureichend. Es kommt daher bey dieser Collision noch das Verhältniß der verschiedenen Anforderungen zu einander in Frage. Daß die Ansprüche wegen der außergerichtlichen Criminalkosten vor andern Forderungen nicht privilegiret sind, ist, in wiefern sie der Jurisdictionsberechtigte bereits nicht verlegt hat, weniger streitig.

§. 584.

Wenn aber die Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit, oder der landesherrliche Fiskus, wegen des Verlags der Criminalkosten, mit andern Gläubigern des Inculpaten concurriret; so haben mehrere Rechtsgelehrte die letztern dem ersten unbedingt nachgesetzt *a*). Diese Meinung ist aber in den Deutschen Gerichten nicht angenommen *b*). Die Criminalkostenansprüche gehören immer zu den chirographarischen Forderungen.

a) Die verschiedenen Meinungen darüber haben bemerket: Quistorp, Grundsl. des Deutsch. peinl. Rechts, §. 821. dessen Beyträge N. 33. S. 498. ff. *Leyser*, Medit. sp. 90. m. 10. *Kind*, Quaest. forens. T. 2. Cap. 10.

b) *Boehmer*, Disp. de expens. crim. Cap. 3. §. 15. *Hommel*, Rhaps. obs. 548. Quistorp, a. a. O. §. 821. *Kind*, a. a. O. T. 1. Cap. 111. in fin. u. T. 2. Cap. 10. *Hübner*, Princ process. inquisit. S. 118. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 195.

§. 585.

Eine einzige Ausnahme leidet dieser Grundsatz, wenn die Gerichtsunterthanen in Subsidium zur Uebertragung der Criminalkosten verbunden sind und einer, der den auf ihn von dem Jurisdiktionsberechtigten repartirten Theil (§. 577.) schuldig geblieben ist, in Concurs kommt *a*). Die Forderung wird in dem

Falle in die Classe der rückständigen öffentlichen Abgaben lociret.

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 138. n. 84. ff. u. *Boehmer* ad h. l. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 821. *Kind*, Quaest. forens. T. 1. Cap. 10.

§. 586.

Man ziehet ſogar in denjenigen Fällen, wo die Vergütung des durch ein Verbrechen verurſachten Schadens zur Milderung der verwirkten Strafe gereichet, auſſer dem Concursproceſſe, die Schädenanſprüche den Criminalkoſten vor *a*). Noch vielweniger darf ſich der Richter wegen der Criminalkoſten an die in Natur noch vorhandenen geſtohlenen Sachen halten *b*).

a) *Hommel*, Disp. de pannicularіis, §. 36. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 167. ff. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1075. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 385. u. deſſen Beyträge S. 515. Bauer, Erläut. der Churſ. Deciſ. v. 1746. Dec. 36. §. 5. ff. Wachsmuth, Syſtem. Darſtell. der Patrim. Gerichtsb. §. 274.

b) Sächſ. Reſcr. v. 13. März 1793. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 3. S. 847.

Verbeſſerungen.

§. 259. in der 8ten Zeile muß es heißen: keine criminale, ſondern eine civile Sache.

§. 284. iſt die Anm. *b*. noch durch das Sächſ. Reſcr. v. 22 Aug. 1590. in *C. A.* T. 1. S. 911. zu ergänzen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stübel, Christoph Carl,

Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen wissenschaftlich und zum praktischen Gebrauche dargestellt
Bd.: 1

Leipzig (1811)

Crim. 245-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395663-0